



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 9. November 2005

SEK(2005) 1426

TÜRKEI

FORTSCHRITTSBERICHT 2005

{KOM (2005) 561 final}

A. EINLEITUNG	4
1. VORBEMERKUNG.....	4
2. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER EU UND DER TÜRKEI	5
B. BEITRITTSKRITERIEN.....	12
1. VERSTÄRKTER POLITISCHER DIALOG UND POLITISCHE KRITERIEN	12
1.1 <i>Demokratie und Rechtsstaatlichkeit</i>	13
1.2 <i>Menschenrechte und Minderheitenschutz</i>	24
1.3 <i>Regionale Fragen</i>	49
1.4 <i>Allgemeine Bewertung</i>	50
2. WIRTSCHAFTLICHE KRITERIEN.....	53
2.1 <i>Aktuelle wirtschaftliche Entwicklung</i>	53
2.2 <i>Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien</i>	55
2.3 <i>Allgemeine Bewertung</i>	66
3. FÄHIGKEIT ZUR ERFÜLLUNG DER AUS DER MITGLIEDSCHAFT ERWACHSENEN VERPFLICHTUNGEN	68
3.1 <i>Die Kapitel des Besitzstands</i>	68
Kapitel 1: Freier Warenverkehr	68
Kapitel 2: Freizügigkeit der Arbeitnehmer	73
Kapitel 3: Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr	74
Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr	75
Kapitel 5: Öffentliches Beschaffungswesen	78
Kapitel 6: Gesellschaftsrecht	80
Kapitel 7: Rechte an geistigem Eigentum	81
Kapitel 8: Wettbewerbspolitik	84
Kapitel 9: Finanzdienstleistungen	87
Kapitel 10: Informationsgesellschaft und Medien	91
Kapitel 11: Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	95
Kapitel 12: Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit	97
Kapitel 13: Fischerei.....	101
Kapitel 14: Verkehrspolitik	103
Kapitel 15: Energie.....	106
Kapitel 16: Steuern	110
Kapitel 17: Wirtschafts- und Währungspolitik	112
Kapitel 18: Statistik	114
Kapitel 19: Soziales und Beschäftigung	116
Kapitel 20: Unternehmens- und Industriepolitik	120
Kapitel 21: Transeuropäische Netze	124
Kapitel 22: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente	125
Kapitel 23: Justizwesen und Grundrechte.....	128
Kapitel 24: Freiheit, Sicherheit und Recht.....	136
Kapitel 25: Wissenschaft und Forschung	141
Kapitel 26: Bildung und Kultur	143

Kapitel 27: Umwelt	146
Kapitel 28: Verbraucher- und Gesundheitsschutz	149
Kapitel 29: Zollunion	152
Kapitel 30: Außenbeziehungen.....	155
Kapitel 31: Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik.....	156
Kapitel 32: Finanzkontrolle	161
Kapitel 33: Finanz- und Haushaltsbestimmungen	163
3.2 <i>Allgemeine Bewertung</i>	164
C. BEITRITTPARTNERSCHAFT: GESAMTBEURTEILUNG	168
STATISTISCHER ANHANG	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.

A. EINLEITUNG

1. Vorbemerkung

Die Kommission berichtet auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Luxemburg) vom Dezember 1997 dem Rat und dem Parlament regelmäßig über die Fortschritte der Kandidatenländer bei der Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. Der vorliegende Fortschrittsbericht schließt an die Türkei-Berichte an, die die Kommission in den Jahren 1998 bis 2004 vorgelegt hatte.

Im Dezember 2004 erklärte der Europäische Rat Folgendes:

„Der Europäische Rat begrüßt die entscheidenden Fortschritte, die die Türkei in ihrem weit reichenden Reformprozess erzielt hat, und bekundet seine Zuversicht, dass die Türkei diesen Reformprozess weiterverfolgen wird[...]. Die Türkei erfüllt die politischen Kriterien von Kopenhagen für die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen hinreichend [...]. Er fordert die Kommission auf, dem Rat einen Vorschlag für einen Verhandlungsrahmen mit der Türkei auf der Grundlage der unter Nummer 23 dargelegten Punkte zu unterbreiten, damit die Verhandlungen am 3. Oktober 2005 aufgenommen werden können.“

Auf seiner Tagung im Juni 2005 erinnerte der Europäische Rat an seine Schlussfolgerungen zur Erweiterung vom Dezember 2004 und wies darauf hin, dass sie vollständig umgesetzt werden müssen.

Die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei wurden am 3. Oktober 2005 eröffnet. Zu Beginn der Verhandlungen hielt die EU Folgendes fest:

„Die Verhandlungen werden in dem Maße voranschreiten, wie die Türkei Fortschritte bei der Vorbereitung auf den Beitritt in einem Rahmen wirtschaftlicher und sozialer Konvergenz erzielt. [...]Es erfolgt auch weiterhin eine aufmerksame Beobachtung der Fortschritte durch die Kommission, die aufgefordert ist, dem Rat weiterhin regelmäßig Bericht zu erstatten.“

Bei der Abfassung dieses Berichts hat sich die Kommission auf diese erneute Bestätigung ihres Berichterstattungsmandats gestützt.

Der vorliegende Bericht folgt in seiner Gliederung weitgehend den Vorjahresberichten. Er enthält:

- eine Beschreibung der Beziehungen zwischen der Türkei und der Union;
- eine Bewertung der Lage nach Maßgabe der politischen Kriterien für die Mitgliedschaft;
- eine Bewertung der Lage und der Perspektiven der Türkei nach Maßgabe der wirtschaftlichen Kriterien für die Mitgliedschaft;
- eine Bewertung der Fähigkeit der Türkei, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, indem sie den Besitzstand, d. h. die Verträge, das Sekundärrecht und die sektoralen Politiken der Union übernimmt.

– eine kurze Darstellung, welche Maßnahmen die Türkei zur Verwirklichung der in der Beitrittspartnerschaft ausgewiesenen prioritären Ziele getroffen hat.

Im vorliegenden Bericht werden die seit dem Bericht 2004 erzielten Fortschritte dargestellt. Er deckt den Zeitraum bis zum 30. September 2005 ab. Geprüft wird, ob die im Vorjahresbericht angesprochenen Reformpläne verwirklicht wurden. Zugleich werden neue Initiativen und der Grad der Rechtsangleichung für jeden der untersuchten Bereiche bewertet.

Wie in den bisherigen Berichten wurden die „Fortschritte“ anhand der tatsächlich gefassten Beschlüsse, der tatsächlich angenommenen Rechtsvorschriften und der tatsächlich ergriffenen Maßnahmen bewertet. Grundsätzlich wurden Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die sich in Vorbereitung befinden bzw. dem Parlament zur Annahme vorliegen, nicht berücksichtigt. Dies gewährleistet die Gleichbehandlung aller Länder und die Objektivität bei der Bewertung ihrer konkreten Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt.

In den Bericht sind Informationen aus zahlreichen Quellen eingeflossen. Die Türkei wurde aufgefordert, Informationen über die Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt zu übermitteln, die seit der Veröffentlichung des letzten Berichts erzielt wurden. Als zusätzliche Quellen dienten Angaben der Türkei im Rahmen des Assoziationsabkommens, das Nationale Programm zur Übernahme des Besitzstands und die verschiedenen Peer-Reviews, die auf zahlreichen Gebieten zur Bewertung der Verwaltungskapazität der Türkei stattgefunden haben. Die Beratungen des Rates und die Berichte und Entschließungen des Europäischen Parlaments wurden ebenfalls berücksichtigt.¹ Die Kommission stützte sich ferner auf die Beiträge mehrerer internationaler Organisationen, insbesondere des Europarates, der OSZE, der internationalen Finanzinstitutionen und der Nichtregierungsorganisationen.

2. Beziehungen zwischen der EU und der Türkei

Jüngste Entwicklungen in den bilateralen Beziehungen

Im Dezember 2004 beschloss der Europäische Rat, die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei am 3. Oktober 2005 aufzunehmen und legte den Rahmen und die Voraussetzungen für den Beginn der Verhandlungen fest. Zum einen wurde von der Türkei verlangt, dass sie sechs Gesetzestexte zur Stärkung der Menschenrechte und der Funktionsweise der Justiz in Kraft setzt und zum anderen, dass sie das Anpassungsprotokoll unterzeichnet, mit dem das mit der EU geschlossene Assoziationsabkommen auf alle neuen Mitgliedstaaten, einschließlich der Republik Zypern, ausgedehnt wird.

Da die Türkei diese Anforderungen erfüllt hat, wurden die Beitrittsverhandlungen wie geplant am 3. Oktober 2005 eröffnet. Damit wurde eine neue Phase der Beziehungen EU-Türkei eingeleitet.

Neben den Beitrittsverhandlungen gibt es zwei weitere Pfeiler, auf denen die Heranführungshilfe für die Türkei beruht: die Stärkung und Unterstützung des Reformprozesses in der Türkei und der Ausbau des politischen und kulturellen Dialogs.

¹ Berichterstatter für das Europäische Parlament im Berichtszeitraum: C. Eurlings.

Die Kommission hat sich daher bemüht, die **politischen Reformen** in der Türkei mit Hilfen und Kooperationsmaßnahmen zu fördern. So hat sie die Einhaltung der politischen Kriterien von Kopenhagen regelmäßig überwacht; in diesem Zusammenhang fanden zahlreiche Treffen in Ankara und Brüssel statt. Teil dieses Berichts ist auch ein Vorschlag für eine aktualisierte **Beitrittspartnerschaft**. Die überarbeiteten Beitrittspartnerschaften enthalten die aktualisierten Prioritäten für die Beitrittsvorbereitungen der Türkei und können als Gradmesser für die Bewertung der Reformfortschritte angesehen werden. Die Türkei hat ein Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands vorgelegt.

Unter niederländischem, luxemburgischem und britischem Ratsvorsitz wurde auch der vertiefte politische Dialog fortgesetzt. Zu den dabei erörterten Fragen gehörten z.B. die politischen Reformen in der Türkei, die Menschenrechte, Zypern und die friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten. Ferner fand ein Meinungsaustausch über allgemeiner Fragen von internationaler Bedeutung statt (*siehe Kapitel 31 „Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik“*).

Im Juni 2005 nahm die Kommission eine Mitteilung zum Thema **„Zivilgesellschaftlicher Dialog** zwischen der Europäischen Union und den Kandidatenländern“ an, die dazu beitragen soll, den Dialog innerhalb der Zivilgesellschaft – im weitesten Sinne – in der Türkei und in der EU über Themen und Anliegen im Zusammenhang mit der Erweiterung zu fördern. In der Mitteilung wird ein allgemeiner Rahmen für die Schaffung und Stärkung von Kontakten zwischen der Zivilgesellschaft in der EU und den Kandidatenländern festgelegt. Der zivilgesellschaftliche Dialog soll eine gesamtgesellschaftliche Debatte über die Erweiterung anregen und bewirken, dass die Zivilgesellschaft umfassend über den Erweiterungsprozess informiert und hinreichend daran beteiligt wird. Das langfristige Ziel dieses Dialogs besteht darin, die Zivilgesellschaft in der Union und in den Kandidatenländern auf künftige Erweiterungen vorzubereiten. Auf die Türkei wird dabei besonderes Gewicht gelegt werden, da im Falle der Türkei das gegenseitige Verständnis besonderes zu wünschen übrig lässt und falsche Vorstellungen und Bedenken besonders verbreitet sind.

In der Mitteilung wird der Begriff „Zivilgesellschaft“ sehr weit gefasst: Danach setzt sie sich aus allen gesellschaftlichen Strukturen außerhalb des Staates und der öffentlichen Verwaltung zusammen. Die lokalen Gebietskörperschaften werden ebenfalls der Zivilgesellschaft zugerechnet. Gefördert werden sollen in erster Linie bilaterale Austauschprojekte, die dem besseren gegenseitigen Verständnis, der Zusammenarbeit und dem Austausch von Fachwissen dienen. Die Zielgruppe sind: NRO – einschließlich Organisationen, die in den Bereichen Frauenrechte und Chancengleichheit aktiv sind -, Berufs- und Unternehmensverbände, Jugendliche, Hochschulen, Kultureinrichtungen und Medien. Zur Förderung von Projekten und Gemeinschaftsprogrammen im Bereich des zivilgesellschaftlichen Dialogs ist für die Türkei im Jahr 2006 ein Betrag von 40 Mio. EUR vorgesehen. Die Kommission geht zudem davon aus, dass die Mitteilung öffentliche und private Einrichtungen und zivilgesellschaftliche Organisationen sowohl in der EU als auch in den Kandidatenländern dazu anregen wird, den Dialog zu vertiefen und stärkere Kontakte zu knüpfen.

Das **Assoziationsabkommen** wird weiterhin zufriedenstellend umgesetzt. Der Assoziationsrat trat im April zusammen und der Assoziationsausschuss tagte im März. Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss aus Vertretern des türkischen und des Europäischen Parlaments trat im Februar und im Juni zusammen. Der Gemischte Beratende Ausschuss mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuss tagte im November 2004 und im Juni 2005. Es wurden acht Unterausschüsse eingesetzt.

Die Durchsicht der Rechtsvorschriften im Rahmen der Unterausschüsse des Assoziationsabkommens wurde fortgesetzt. Die Arbeit der Unterausschüsse wurde durch ein verstärktes Programm ergänzt, das Arbeitsgruppen, TAIEX-Seminare und technische Zusammenkünfte zu spezifischen Themen umfasst.

Der Europäische Rat begrüßte im Dezember 2004 den Beschluss der Türkei, das Protokoll zur **Anpassung des Abkommens von Ankara** zu unterzeichnen, womit dem Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird. In diesem Sinne begrüßt er die Erklärung der Türkei, dass „die türkische Regierung bestätigt, dass sie bereit ist, das Protokoll zur Anpassung des Abkommens von Ankara vor Beginn der eigentlichen Beitrittsverhandlungen und nach der Vereinbarung und Fertigstellung der angesichts der derzeitigen Zusammensetzung der Europäischen Union erforderlichen Anpassungen zu unterzeichnen“. Die Kommission legte den Entwurf des Protokolls im Mai 2005 vor. Nachdem der Rat dem Wortlaut des Protokolls zugestimmt hatte, wurde es im Juli unterzeichnet. Die türkische Regierung fügte dem Protokoll eine Erklärung bezüglich der Beziehungen zu Zypern an. Die Europäische Union nahm ihrerseits am 21. September eine Erklärung an. Das Europäische Parlament hat beschlossen, die Abstimmung über das Protokoll auf September 2005 zu verschieben.

Die **Zollunion** ist zwar insgesamt als Erfolg zu werten, doch hat die Türkei einige Verpflichtungen nicht erfüllt (siehe Kapitel 1 „freier Warenverkehr“, Kapitel 7 „Rechte an geistigem Eigentum“, Kapitel 8 „Wettbewerbspolitik“, Kapitel 30 „Außenbeziehungen“ usw.). Dies gilt insbesondere für die Bereiche technische Handelshemmnisse, staatliche Beihilfen, Rechte an geistigem Eigentum sowie für Bestimmungen, die eine Ungleichbehandlung von EU-Angehörigen und türkischen Wirtschaftsteilnehmern bewirken. Der Marktzugang wird ausländischen Erzeugern in einigen Bereichen, u.a. bei alkoholischen Getränken, durch nicht-tarifäre Hemmnisse und eine diskriminierende Behandlung verwehrt. Die Beibehaltung von Einfuhrlicenzen ist nicht mit der Zollunion vereinbar, sie sollten daher unverzüglich abgeschafft werden. Die Türkei sollte die bestehenden Streitigkeiten beilegen – entweder bilateral oder indem sie einwilligt, die zuständigen Justizbehörden mit dieser Angelegenheit zu befassen. Die Türkei hat immer noch keine nennenswerten Schritte zur Erfüllung der Anforderungen der Zollunion in Bezug auf staatliche Beihilfen unternommen. Auch die Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif ist nicht abgeschlossen. Die EU hat die Türkei wiederholt aufgefordert, alle Beschränkungen des freien Warenverkehrs, einschließlich Transportbeschränkungen aufzuheben.

Maßnahmen in diesem Bereich würden - in Verbindung mit größerer wirtschaftlicher Stabilität - eine bessere Nutzung des Potenzials der Zollunion ermöglichen und auch zu einem besseren Investitionsklima beitragen, wodurch Auslandsdirektinvestitionen gefördert würden. Die Verhandlungen über eine Ausweitung der Zollunion im Bereich öffentliche Beschaffungswesen und Dienstleistungen scheinen an Schwung verloren zu haben; seit 2003 sind hier keine Verhandlungen geführt worden. Die EU hofft, dass die Verhandlungen über diesen für beide Parteien wichtigen Punkt so bald wie möglich wieder aufgenommen werden können. Das türkische Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen sollte an den Besitzstand angeglichen werden, um eine nichtdiskriminierende Behandlung von Bietern aus der EU sicherzustellen. Es sind unter anderem folgende Änderungen an den derzeit geltenden türkischen Rechtsvorschriften erforderlich: ihr Geltungsbereich muss ausgedehnt, eine große Zahl von Ausnahmeregelungen gestrichen, Diskriminierungen von Waren und Lieferanten aus der EU müssen vermieden und die Wettbewerbsbeschränkungen sowie die Beschränkungen, die einer umfassenden Transparenz im Wege stehen, beseitigt werden. Bei den Dienstleistungen sind die wichtigsten ungelösten Probleme der Anwendungsbereich des

Abkommens, die Frage, welche Dienstleistungserbringer erfasst werden sollen, und der Zeitplan für die Liberalisierung.

Was den **Handelssektor**, insbesondere den Handel mit Agrarerzeugnissen betrifft, so wurde nach einer Reihe von Konsultationen über Anpassungen der bilateralen Präferenzen (im Rahmen des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei) im April 2005 von den Verhandlungsführern ein Protokoll unterzeichnet. Diese Änderungen sollen 2006 im Rahmen eines neuen Beschlusses des Assoziationsrates eingeführt werden.

Die Türkei hält immer noch ihr seit längerem bestehendes Einfuhrverbot für lebende Rinder, Rindfleisch und andere tierische Erzeugnisse aufrecht, das nach Auffassung der Gemeinschaft nicht mit den von der Türkei auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen in Einklang steht und es der EU-Ausfuhrwirtschaft unmöglich macht, eine Reihe wichtiger handelspolitischer Zugeständnisse, die im Rahmen des Beschlusses Nr.1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei eingeräumt wurden, zu nutzen. Im April 2005 bot die Türkei der EU Kompensationen für die durch das türkische Rindfischeinfuhrverbot ausgelösten Marktstörungen an; das Einfuhrverbot soll jedoch beibehalten werden. Diese Kompensationen, die aus alternativen Zugeständnissen bestehen könnten, sind derzeit Gegenstand von Gesprächen.

Der Anteil der Europäischen Gemeinschaft (EU-25) am Außenhandel der Türkei ist 2004 im dritten Jahr in Folge weiter angestiegen. Der Umsatz im Handel mit der EU-15 stieg 2004 gegenüber dem Vorjahr um 22% an und entsprach damit 50% des gesamten türkischen Handels. Im Jahr 2004 nahmen die Ausfuhren in die EU-25 gegenüber dem Vorjahr um 21% zu und beliefen sich damit auf 55% (27,6 Mrd. EUR) der gesamten Ausfuhrerlöse der Türkei. Die wichtigsten industriellen Exportgüter im Handel mit der EU-25 waren Geräte, Textilien sowie Fahrzeuge und Fahrzeugteile. Was die Agrarerzeugnisse angeht, so führte die Türkei vor allem Früchte, Gemüse und Nüsse aus und konnte damit in diesem Sektor einen Handelsüberschuss erzielen. Im Jahr 2004 lagen die Einfuhren aus der EU-25 um 23% höher als im Vorjahr und entsprachen damit 47% (36,5 Mrd. EUR) der gesamten Einfuhren der Türkei. Die wichtigsten gewerblichen Einfuhren waren Maschinen, chemische Erzeugnisse sowie Eisen und Stahl.

Derzeit werden zwei Antidumpingmaßnahmen gegen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei angewendet (bezüglich Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl bzw. geschweißten Rohren). Seit 2004 wurden gegen die Türkei weder neue Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen verhängt noch neue Untersuchungen eingeleitet. Was die Schutzmaßnahmen (erga omnes) anbelangt, so wurde das im März 2004 eingeleitete Verfahren betreffend die Einfuhren von gezüchtetem Lachs im April 2005 abgeschlossen. Im Juli 2005 wurde eine Schutzmaßnahmenuntersuchung betreffend die Einfuhren von gefrorenen Erdbeeren eingeleitet.

Unterstützung durch die Gemeinschaft

Was die finanzielle Unterstützung (Zuschüsse) anbelangt, so besteht das Programm der Heranführungshilfe für 2005 aus einem nationalen Programm und damit zusammenhängenden Ausgaben im Rahmen von Programmen wie TAIEX oder SIGMA, die mehrere Länder betreffen, wobei sich das Gesamtvolumen einschließlich Kommunikation und Verwaltung auf 300 Mio. EUR beläuft. Entsprechend der Empfehlung der Kommission vom Oktober 2004 und den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom Dezember 2004 gelten für das Programm 2005 folgende zentrale Prioritäten: die politischen

Kriterien, einschließlich einiger eng miteinander verknüpfter Fragen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt mit besonderem Schwerpunkt auf den ärmsten Regionen der Türkei (im Zentrum stehen dabei strategische Planung, Unterstützung des Aufbaus von Institutionen im Bereich der Regionalentwicklung in den vorrangigen NUTS-II-Regionen und Projektentwicklung), Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands, mit Vorhaben in folgenden Bereichen: Binnenmarkt, Landwirtschaft (Veterinärkontrollen), Umwelt, die „Netz-Sektoren“ (Energie, Verkehr und Telekommunikation), Sozialpolitik, Statistik, der politische und soziale Dialog zwischen der EU und der Türkei.

Im Rahmen des Programms 2005 werden auch eine Reihe von Querschnittsfragen behandelt, nämlich Gleichstellung von Frauen und Männern, strategische Planung und Projektentwicklung (damit soll für eine angemessene Mittelabsorption bei den künftigen Programmen Sorge getragen werden) sowie Entwicklung der Zivilgesellschaft.

Die Türkei beteiligt sich aktiv an den folgenden **Gemeinschaftsprogrammen**: Unternehmen und unternehmerische Initiative (KMU), Sechstes Forschungsrahmenprogramm, Bekämpfung von Diskriminierung, Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung, Gleichstellung von Männern und Frauen, Fördermaßnahmen im Bereich Beschäftigung, Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit, eContent, Fiscalis 2007, Zoll 2007 und Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA). Die Türkei wirkt weiterhin in der Europäischen Umweltagentur mit und beteiligt sich an den Bildungsprogrammen Sokrates, Leonardo da Vinci und Jugend. Sie hat außerdem Vorbereitungen getroffen, um sich ab nächstem Jahr am Programm Kultur 2000 zu beteiligen. Auch die Zusammenarbeit mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht läuft weiter, und die Arbeit an dem Abkommen über eine umfassende Mitarbeit im Rahmen dieser Stelle ist in die Endphase eingetreten. Ferner sind Gespräche darüber im Gange, in welcher Weise die Türkei mit der neuen Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) zusammenarbeiten könnte.

Angesichts der gestiegenen Finanzhilfe muss die Türkei ihre Fähigkeit zur wirksamen Verwaltung und Nutzung dieser Mittel weiter verbessern. Die Türkei wird aufgefordert, die erforderlichen Einrichtungen zur Anwendung des Heranführungsinstruments (IPA) zu schaffen, das 2007 in Kraft treten soll. Die Türkei müsste sich auch um weitere Fortschritte in Richtung der erweiterten Dezentralisierung bemühen; dazu wird es erforderlich sein, den Entscheidungs- und Steuerungsprozessen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und ein angemessenes System der internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen einzuführen. Zur Vermeidung einer eingeschränkten Mittelabsorptionskapazität in den nächsten Jahren muss die strategische Planung verbessert werden. Die Türkei müsste auch die personelle Ausstattung und die institutionelle Verankerung der mit der Durchführung befassten türkischen Stelle (zentrale Finanzierungs- und Vergabestelle - CFCU) sowie die Koordinierung der an der Programmplanung und Durchführung beteiligten Ministerien verbessern. Die Union weist darauf hin, dass die Projektfinanzierung von den Fortschritten bei der Harmonisierung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand in den entsprechenden Punkten abhängt. Die EU begrüßt, dass das neue Rahmenabkommen vor kurzem ratifiziert worden ist, und fordert die Türkei auf, alle für seine Durchführung erforderlichen sekundärrechtlichen Vorschriften in Kraft zu setzen.

Der Gemeinsame Monitoringausschuss überprüfte auf seiner Sitzung im Januar 2005 auf der Grundlage eines unabhängigen Monitoringberichts den Stand der Umsetzung der Gemeinschaftshilfe für die Türkei. Dem Bericht zufolge ist das Ergebnis eher mittelmäßig („wenig zufrieden stellend“). In dem Bericht werden die hohe Relevanz der

Gemeinschaftshilfe und die erwarteten positiven Auswirkungen der Programme hervorgehoben. Gleichzeitig wird jedoch auf Defizite bei der Programmdurchführung hingewiesen, die auf Verzögerungen und Rückstände bei der Auftragsvergabe zurückzuführen sind.

Was die **Darlehen** anbelangt, so strebt die Kommission weiterhin ein hohes Maß an Komplementarität zwischen den finanziellen Heranführungshilfeprogrammen und den laufenden Reformprogrammen an, die von den internationalen Finanzinstitutionen und insbesondere von der Weltbank in Bereichen wie Bildung, Umwelt, Landwirtschaft, Verkehr, Rechtsreform und öffentliches Beschaffungswesen gefördert werden.

Das Gesamtdarlehensvolumen der EIB zugunsten der Türkei beläuft auf 3,6 Mrd. EUR. Dieser Betrag bringt deutlich zum Ausdruck, dass die EIB entschlossen ist, die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und den europäischen Integrationsprozess über angemessene langfristige Finanzierungen zu unterstützen. Das EIB-Mandat für die Darlehenstätigkeit in Drittländern ist im Anschluss an die Erweiterung im Mai 2004 für den Zeitraum ab 2004 abgeändert worden. Die Türkei fällt nicht mehr unter das Europa-Mittelmeer-Mandat (EuroMed II), sondern unter ein neues Mandat für einen geografischen Bereich, nämlich das Mandat für die südöstlichen Nachbarländer. Die Türkei nimmt in vollem Umfang an der Investitionsfazilität und Partnerschaft Europa-Mittelmeer der EIB teil, in deren Rahmen technische Hilfe für die Entwicklung von Vorhaben und Reformen in verschiedenen Wirtschaftsbereichen geleistet wird.

Das Gesamtdarlehensvolumen zugunsten der Türkei soll in nächster Zeit deutlich ansteigen. Die EU fordert die Türkei auf, an der Ermittlung und Ausarbeitung realisierbarer Projektvorschläge mitzuwirken, damit die Finanzmittel im geplanten Umfang aufgestockt werden können. Der FEMIP-Unterstützungsfonds kann dabei behilflich sein.

Twinning

Eine der größten Herausforderungen für die Kandidatenländer ist die für die Übernahme und Durchsetzung des Besitzstands erforderliche Stärkung der Kapazitäten von Verwaltung und Justiz. 1998 begann die Europäische Kommission im Rahmen von Partnerschaften zwischen Verwaltungen oder Einrichtungen („Twinning“) erhebliche personelle und finanzielle Mittel zur Unterstützung dieses Prozesses bereitzustellen.

Im Rahmen von Twinning wird den Beitrittskandidaten durch langfristige Abstellung von Beamten und ergänzende kurzfristige Experteneinsätze sowie Ausbildungsmaßnahmen das umfangreiche Fachwissen der Mitgliedstaaten im öffentlichen Sektor zugänglich gemacht.

Darüber hinaus können die Kandidatenländer das Fachwissen der Mitgliedstaaten auch über das Konzept „Twinning Light“ nutzen, in dessen Rahmen kleinere Projekte unterstützt werden.

Auch im Rahmen des Programms 2004 spielen diese Partnerschaften eine wichtige Rolle. Auf diesem Wege wird ein Beitrag zu den Ergebnissen von 22 Projekten geleistet, an denen insgesamt 12 Mitgliedstaaten beteiligt sind (Frankreich, Deutschland, Vereinigtes Königreich, Spanien, Österreich, Griechenland, Finnland, Niederlande, Schweden, Ungarn, Slowakei und Litauen). Diese beziehen sich auf ein breites Spektrum von Sektoren, am häufigsten jedoch auf den Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht. Darüber hinaus sind Twinning-Projekte in den

Bereichen Binnenmarkt, Landwirtschaft, Umwelt, Verkehr, Finanzen (einschließlich Finanzkontrolle) und Zoll geplant.

Verhandlungen und Screening

Im Juni 2005 legte die Kommission den Entwurf eines Verhandlungsrahmens vor, in dem nach Maßgabe der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2004 die Verfahren und Leitlinien für die Beitrittsverhandlungen festgelegt sind. Der Verhandlungsrahmen wurde vom Ministerrat am 3. Oktober 2005 angenommen. Die Regierungskonferenz EU-Türkei trat erstmals am 3. Oktober 2005 zusammen. Gleichzeitig leitete die Kommission die analytische Prüfung („Screening“) des gemeinschaftlichen Besitzstands ein, die die erste Phase der Beitrittsverhandlungen ist. Dieser Prozess soll den Beitrittskandidaten ermöglichen, sich mit dem Besitzstand vertraut zu machen. Zugleich erlaubt er der Kommission und den Mitgliedstaaten zu überprüfen, wie es um den Vorbereitungsstand der Beitrittskandidaten bestellt ist, bevor eine Entscheidung über die Eröffnung der Verhandlungen über ein bestimmtes Kapitel getroffen wird.

B. BEITRITTSKRITERIEN

1. Verstärkter politischer Dialog und politische Kriterien

Der Europäische Rat stellte auf seiner Tagung in Kopenhagen im Juni 1993 die folgenden politischen Kriterien für die Beitrittskandidaten auf: „institutionelle Stabilität als Garantie für die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten“.² In diesem Teil befasst sich die Kommission auch damit, welche Entwicklungen bei regionalen Fragen eingetreten sind, etwa im Hinblick auf die von der Türkei eingegangenen Verpflichtungen, gutnachbarschaftliche Beziehungen zu pflegen und Grenzstreitigkeiten beizulegen. Außerdem wird untersucht, inwieweit die Türkei die Bemühungen um eine umfassende Lösung des Zypern-Problems unterstützt und welche Fortschritte die Normalisierung der bilateralen Beziehungen zu Zypern gemacht hat.

Im Regelmäßigen Bericht 2004 stellte die Kommission Folgendes fest:

„Die Türkei ist auf vielen Gebieten mit weiteren Reformpaketen, Verfassungsänderungen und der Verabschiedung eines neuen Strafgesetzbuchs sowie insbesondere mit den im Vorjahresbericht benannten Prioritäten und der Beitrittspartnerschaft bei der Rechtsetzung deutlich vorangekommen ist. Trotz großer Fortschritte bei der Umsetzung der politischen Reformen müssen diese weiter konsolidiert und ausgeweitet werden. Das gilt für die Stärkung und vollständige Umsetzung der Bestimmungen über die Achtung der Grundfreiheiten und den Schutz der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Frau, die Gewerkschaftsrechte, Minderheitenrechte und die Probleme der nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften. Die zivile Kontrolle über das Militär muss behauptet und der Rechtsvollzug sowie die Justizverfahren müssen dem Tenor der Reformen entsprechend angepasst werden. Die Korruption sollte weiter bekämpft werden. Die „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber der Folter sollte durch entschlossene Anstrengungen auf allen Ebenen des türkischen Staates verstärkt werden. Die Normalisierung der Lage im Südosten sollte mit der Rückkehr der Vertriebenen, einer Strategie für die sozioökonomische Entwicklung und der Schaffung der Voraussetzungen für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten der Kurden weiter verfolgt werden.

Der politische Wandel und die Änderungen im Rechtssystem der Türkei in den letzten drei Jahren sind Teil eines längeren Prozesses und es wird einige Zeit dauern, bis sich der Geist der Reformen in der Haltung der Exekutive und der Justizbehörden auf allen Ebenen landesweit widerspiegelt. Um die offenen Herausforderungen anzugehen und die bürokratischen Hürden zu nehmen, bedarf es ungebrochener Entschlossenheit. Die politischen Reformen werden weiterhin genau beobachtet.

² Mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags im Mai 1999 haben die in Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien größtenteils als Verfassungsprinzip Eingang in den EU-Vertrag gefunden. Artikel 6 Absatz 1 EU-Vertrag (konsolidierte Fassung) besagt: „Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit.“ In Artikel 49 EU-Vertrag (konsolidierte Fassung) heißt es entsprechend: „Jeder europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden.“ Diese Prinzipien wurden in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hervorgehoben, die beim Europäischen Rat in Nizza im Dezember 2000 verkündet wurde.

Was den verstärkten politischen Dialog betrifft, so haben sich die Beziehungen zu Griechenland positiv entwickelt. So wurden eine Reihe bilateraler Abkommen unterzeichnet und verschiedene vertrauensbildende Maßnahmen ergriffen. Der Prozess der Sondierungsgespräche wurde fortgesetzt. In der Zypernfrage hat die Türkei im letzten Jahr die Bemühungen des UN-Generalsekretärs um eine umfassende Lösung des Zypern-Problems unterstützt und tut das auch weiterhin. Der Europäische Rat ersuchte die Türkei im Juni 2004, mit der Kommission im Namen der Gemeinschaft und ihrer 25 Mitgliedstaaten Verhandlungen über die Anpassung des Ankara-Abkommens zur Berücksichtigung des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten aufzunehmen. Die Kommission erwartet eine positive Antwort auf den Entwurf für das Protokoll über die notwendigen Anpassungen, der im Juli 2004 der Türkei übermittelt wurde.“

Im Folgenden wird die Entwicklung in der Türkei anhand der politischen Kriterien von Kopenhagen bewertet; dabei wird auch darauf eingegangen, wie Exekutive und Judikative des Landes allgemein funktionieren. Eng damit verbunden ist in vielerlei Hinsicht die Frage, inwieweit die Türkei in der Lage ist, den Besitzstand insbesondere in den Bereichen Bekämpfung von Diskriminierungen und Chancengleichheit, Justiz und Grundrechte sowie Recht, Freiheit und Sicherheit umzusetzen. Nähere Informationen zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands in diesen Bereichen sind in dem Teil „Fähigkeit der Türkei, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen“ (Teil B.3) unter Kapitel 19 (Soziales und Beschäftigung), Kapitel 23 (Justiz und Grundrechte) und Kapitel 24 (Freiheit, Sicherheit und Recht) enthalten.

1.1 Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Parlament

Seit den letzten nationalen Parlamentswahlen, die im November 2002 stattfanden, verfügt die Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) über eine breite Mehrheit im Parlament, der Großen Türkischen Nationalversammlung. Nach dem Stand vom Oktober 2005 ist die AKP mit 355 Abgeordneten im Parlament vertreten. Die wichtigste Oppositionspartei, die Republikanische Volkspartei (CHP), verfügt über 155 Mandate.

Mehrere Abgeordnete sowohl der AKP als auch der CHP haben die Partei gewechselt bzw. in einigen Fällen neue Parteien gegründet. Dadurch hat sich die Zahl der derzeit im Parlament vertretenen Parteien auf sechs erhöht. Auch einige der Parteien, die bei den Wahlen vom November 2002 an der Zehn-Prozent-Hürde gescheitert waren, verfügen nun ebenfalls über Mandate: die Partei des Rechten Weges (DYP) über 4, die Sozialdemokratische Volkspartei (SHP) ebenfalls über 4, die Mutterlandspartei (ANAP) über 21 und die Partei der Erhöhung des Volkes (HYP) über ein Mandat. Außerdem gibt es sechs unabhängige Parlamentarier, während 4 Mandate derzeit unbesetzt sind.

Das Wahlsystem, das eine Zehn-Prozent-Sperrklausel für den Einzug ins Parlament vorsieht, wurde nicht geändert.

Nach der intensiven Reformtätigkeit der letzten beiden Jahre widmete sich das Parlament wieder der üblichen Gesetzgebungsarbeit. Seit Oktober 2004 wurden 184 Gesetzesvorlagen im Parlament eingebracht und zwischen Oktober 2004 und Juni 2005 wurden 166 neue Gesetze verabschiedet.

Seit dem Vorjahresbericht wurden auch verschiedene Gesetze verabschiedet, die den politischen Reformprozess fortführen. Die wichtigsten sind das Gesetz über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Strafgerichte erster Instanz und der regionalen Berufungsgerichte, das Gesetz zur Änderung der Zivilprozessordnung (Oktober 2004), das Vereinsgesetz (23. November 2004), das Gesetz über die Vollstreckung von Urteilen und Sicherheitsmaßnahmen (29. Dezember 2004), das Gesetz zur Änderung einiger Artikel des neuen türkischen Strafgesetzbuches (31. März 2005), das Gesetz zur Umsetzung der neuen Strafprozessordnung, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (31. März 2005), das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Durchsetzungs- und Anwendungsverfahren zur Strafprozessordnung, das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Durchsetzungs- und Anwendungsverfahren zum türkischen Strafgesetzbuch (18. Mai 2005), das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vollstreckung von Urteilen, das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Strafregister sowie das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (1. Juni 2005).

Seit Beginn der dritten Legislaturperiode im Oktober 2004 machte der Staatspräsident dreizehn Mal von seinem Recht Gebrauch, Gesetze zur Überarbeitung an das Parlament zurückzuverweisen. Acht Mal wandte er sich an das Verfassungsgericht, um bestimmte Gesetzesbestimmungen, die nach seinem Veto vom Parlament im zweiten Durchgang angenommen worden waren, für nichtig erklären zu lassen.

Der EU-Harmonisierungsausschuss setzte seine Arbeiten fort und gab zu zahlreichen EU-relevanten Gesetzesentwürfen seine Stellungnahme ab. Es wurden jedoch Beschwerden laut, dass einige wichtige EU-relevante Rechtsvorschriften, wie beispielsweise die Änderungen am Strafgesetzbuch, dem Ausschuss nicht zur Stellungnahme vorgelegt worden waren.

Neu eingerichtet wurde ein Ausschuss, der sich mit der Gewalt gegen Frauen und Kinder befasst. Der parlamentarische Untersuchungsausschuss für Menschenrechte hat seine Arbeiten fortgesetzt und Recherchen in Fällen von Menschenrechtsverletzungen durchgeführt. Angesichts der unzureichenden Mittelausstattung und der Tatsache, dass der Ausschuss derzeit keinerlei Funktionen bei der Überprüfung von Rechtsvorschriften hat, ist seine Tätigkeit jedoch insgesamt nur von begrenzter Wirkung.

Regierung

Seit November 2002 stellt die Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP) die Regierung. Die AKP hat ihr Engagement für den Reformprozess bei verschiedenen Gelegenheiten bekräftigt. Die wichtigste Oppositionspartei, die CHP, unterstützt inzwischen den Reformprozess im Großen und Ganzen ebenfalls. Die Beziehungen zur EU beherrschen weitgehend die politische Agenda.

Die Regierung hat den Reformprozess regelmäßig mit Unterstützung der Reformüberwachungsgruppe überprüft; dieses Gremium ist damit beauftragt, die Umsetzung der Reformen zu verfolgen. Bei der Angleichung an die EU-Normen und -Standards und deren Umsetzung sowie der Programmierung der finanziellen Zusammenarbeit zur Unterstützung dieser Ziele spielt das Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten weiterhin eine wichtige Koordinierungsrolle.

Bei einer kleinen Kabinettsumbildung im Juni 2005 wurden die Ämter der Staatsministerin für Frauenfragen, des Ministers für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau und des Landwirtschaftsministers neu besetzt. Der Minister für Kultur und Tourismus trat zurück. Er

erklärte zudem den Austritt aus seiner Partei und übernahm den Vorsitz der ANAP. Neu eingerichtet wurde das Amt des Sprechers des Ministerpräsidenten.

Bei einer Reihe von Ernennungen hochrangiger Beamter der öffentlichen Verwaltung verweigerte der Staatspräsident seine Zustimmung. Die amtierende Regierung hat bislang 2.340 Ernennungen vorgenommen, von denen 306 nicht vom Staatspräsidenten gebilligt wurden. Es ist festzustellen, dass die Regierung Verwaltungsposten immer häufiger nur auf Zeit besetzt; dies gilt auch für Stellenbesetzungen, gegen die der Staatspräsident kein Veto eingelegt hat.

Öffentliche Verwaltung

Was die öffentliche Verwaltung angeht, sind einige Reformfortschritte auf Ebene der Provinzen und Kommunen festzustellen. Problematisch ist allerdings, dass der Reformprozess nicht konsequent vorangetrieben wird – dies gilt insbesondere für die Ebene der Zentralverwaltung –, so dass die Verwaltungsreform Stückwerk zu bleiben droht.

Gegen das 2004 angenommene Rahmengesetz für die öffentliche Verwaltung hatte der Präsident mit der Begründung, es verletzte verfassungsrechtliche Bestimmungen über die staatliche Integrität, sein Veto eingelegt. Dieses Gesetz ist das eigentliche Herzstück der Reform. Es sah insbesondere eine Neuverteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen lokalen Gebietskörperschaften und Zentralregierung, eine Rationalisierung des Verwaltungsapparats sowie größere Bürgernähe und Transparenz vor. Das Parlament ist derzeit immer noch mit der Überarbeitung des Gesetzes befasst.

Trotzdem konnte im Bereich der Verwaltung der lokalen Gebietskörperschaften eine Reihe von Gesetzen verabschiedet werden. Gegen das ursprünglich 2004 verabschiedete Gesetz über die Gemeindeverwaltungen hatte der Präsident sein Veto eingelegt. Es wurde schließlich im Juli 2005 mit geringfügigen Änderungen in Kraft gesetzt. Auch gegen das ursprünglich 2004 verabschiedete Gesetz über die besonderen Provinzverwaltungen hatte der Präsident sein Veto eingelegt. Es wurde dann ebenfalls im Juli 2005 mit geringfügigen Änderungen in Kraft gesetzt. Wegen einer möglichen Verletzung verfassungsrechtlicher Bestimmungen über die staatliche Integrität rief der Präsident jedoch das Verfassungsgericht an.

Im Juni 2005 wurde das Gesetz über Zusammenschlüsse lokaler Gebietskörperschaften verabschiedet. Zusammen mit dem 2004 verabschiedeten Gesetz über die Großstadtgemeinden wurden somit im Bereich der Verwaltung der lokalen Gebietskörperschaften insgesamt vier grundlegende Reformgesetze in Kraft gesetzt.

Das Gesetz über die Gemeindeverwaltungen und das Gesetz über die besonderen Provinzverwaltungen sollen bewirken, dass die lokalen Gebietskörperschaften die Herausforderungen der rapiden Urbanisierung und der massiven Zuwanderung aus den ländlichen Gebieten besser bewältigen können. Daher werden in diesen Gesetzen moderne Verwaltungskonzepte aufgegriffen, die zu einer effizienten, ergebnisorientierten und transparenten Verwaltung der lokalen Gebietskörperschaften führen sollen.

Mit diesen Reformen wurden insbesondere erstmals Grundsätze für die Strategieplanung und die Notfallplanung sowie Höchstgrenzen für die Verschuldung und die Kreditaufnahme festgelegt und Anforderungen wie eine leistungsorientierter Haushaltsplanung, jährliche Tätigkeitsberichte und Audit-Ausschüsse eingeführt. Die neuen Bestimmungen ermöglichen auch, dass die lokale Bevölkerung sich auf freiwilliger Basis an der Erbringung von

Dienstleistungen beteiligt. Um die Partizipation und Meinungsbildung zu fördern, wurden zudem Stadtbeiräte geschaffen, denen Vertreter der Zivilgesellschaft angehören.

Das Gesetz über Zusammenschlüsse lokaler Gebietskörperschaften gestattet Dörfern, Gemeinden und besonderen Provinzverwaltungen, die vor ähnlichen Problemen stehen, sich zwecks Durchführung gemeinsamer Projekte zusammenschließen.

Dass eine ganze Reihe von Gesetzen zeitgleich neugefasst wurde, stellt die Regierung vor erhebliche Herausforderungen. Damit die angestrebten Ziele auch tatsächlich erreicht werden, muss die Umsetzung dieser Gesetze genau geplant und wirksam vorangetrieben werden. Vor allem müssen jetzt auch die erforderlichen Durchführungsvorschriften erlassen werden. Dabei müssen u.a. die folgenden Aufgaben angegangen werden: umfassende Konsultation aller Beteiligten bei gleichzeitiger Verbesserung des Informationszugangs, steuerliche und finanzielle Auswirkungen, Personalbedarf, Ausbau der Finanzverwaltungs- und Rechnungsprüfungssysteme.

Die Schaffung der Stelle eines Ombudsmanns hat keine Fortschritte gemacht, obwohl dieses Amt für eine effizientere Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung und die Aufdeckung von Korruptionsfällen von sehr hoher Bedeutung ist.

Am 25. Mai wurde Wirtschaftsminister Ali Babacan vom Ministerpräsidenten zum Chefunterhändler für die Beitrittsverhandlungen mit der EU ernannt. Dieser ist dem Ministerpräsidenten direkt unterstellt und zudem für das Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten zuständig. Der Ministerpräsident kündigte an, dass das Amt des Chefunterhändlers weiter umstrukturiert und personell besser ausgestattet werden soll. Im September trafen der Ministerpräsident und der Chefunterhändler mit einer Gruppe von 85 Nichtregierungsorganisationen zusammen, um zu erörtern, wie der Dialog mit der Zivilgesellschaft über sich aus den Beitrittsverhandlungen ergebende Fragen verbessert werden könnte.

Beziehungen zwischen Zivilsphäre und Militär

Hinsichtlich der zivilen Kontrolle über das Militär wurden im Laufe des letzten Jahres weitere Änderungen vorgenommen, um eine Anpassung an die Praxis der EU-Mitgliedstaaten zu erzielen.

Was Aufgaben, Funktionsweise und Zusammensetzung des Nationalen Sicherheitsrates (NSR) betrifft, so wurde mit der Umsetzung der in den vergangenen Jahren beschlossenen Reformen begonnen.

Im Oktober 2004 trat der Nationale Sicherheitsrat erstmals unter dem Vorsitz eines Zivilisten als neuem Generalsekretär zusammen. Derzeit gehören dem Nationalen Sicherheitsrat 7 Zivilisten und 5 Vertreter des Militärs an. Der Generalsekretär hat kein Stimmrecht. Die Mitarbeiterzahl des NSR-Generalsekretariats ist von 408 auf 305 gesunken.

Wie in der Reform vorgesehen, tritt der NSR alle zwei Monate zusammen. Die Sitzungsprotokolle sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich. In der Praxis wird jedoch im Allgemeinen nach jeder Sitzung eine kurze Pressemitteilung abgegeben. Im vergangenen Jahr wurden im NRS internationale Themen und Sicherheitsfragen (u.a. Irak, Terrorismus, Zypern), energiewirtschaftliche Fragen und die Beziehungen zwischen der EU und der Türkei erörtert.

In seiner Pressemitteilung vom 30. Dezember 2004 begrüßte der NSR zwar die Entscheidung, ein Datum für den Beginn der Beitrittsverhandlungen mit der Türkei zu benennen, forderte jedoch gleichzeitig, dass „einige negative Punkte in den Schlussfolgerungen des Gipfels vom Dezember 2004 beseitigt und die Verhandlungen mit dem Ziel der Mitgliedschaft ohne Auflagen und Diskriminierungen für die Türkei geführt werden“.

Im Sinne einer größeren Transparenz wurde am 30. November 2004 am Sitz des NSR erstmals eine Pressekonferenz abgehalten, der rund 200 türkische und ausländische Journalisten beiwohnten. Dabei wurden zunächst Aufgaben und Organisationsstruktur des NRS vorgestellt; es folgte eine Fragerunde, bei der ein breites Spektrum von Themen – u.a. Nationale Sicherheitsstrategie, Beziehungen zu Griechenland, Zypern und Irak, Fragen der Terrorismusbekämpfung und der inneren Sicherheit - angesprochen wurde. Auf Initiative des Generalstabs wurden seither noch weitere Pressekonferenzen veranstaltet.

Die Verteidigungsausgaben sind von 6.985 Mrd. EUR auf 8.198 Mrd. EUR gestiegen, womit sich der Anteil der Verteidigungsausgaben am Staatshaushalt von 6,7% im Jahr 2004 auf 7,2 % im Jahr 2005 erhöht hat. Mit einem Anteil von 9,7% am Staatshaushalt liegen allerdings die Bildungsausgaben im zweiten Jahr hintereinander über den Verteidigungsausgaben.

Was die parlamentarische Kontrolle der Verteidigungsausgaben anbelangt, so sind die Änderungen des im Dezember 2005 verabschiedeten Gesetzes über Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen im Prinzip geeignet, die Haushaltstransparenz im Bereich der Militär- und Verteidigungsausgaben zu erhöhen. Außerbudgetäre Fonds wurden in den allgemeinen Verteidigungshaushalt eingegliedert und sollen bis zum 31. Dezember 2007 aufgelöst werden. Sofern geeignete Durchführungsvorschriften verabschiedet und umgesetzt werden, dürfte eine vollständige parlamentarische Kontrolle der Militärausgaben möglich sein.

Für eine stärkere nachträgliche Kontrolle der Verteidigungsausgaben sorgen im Mai 2004 verabschiedete gesetzliche Regelungen, zu denen auch eine Verfassungsänderung gehört. Der Rechnungshof wurde ermächtigt, die Verteidigungsausgaben im Namen des Parlaments zu überprüfen. Mit der Änderung von Artikel 160 der Verfassung wurde die Bestimmung aufgehoben, wonach staatliches Eigentum im Besitz der türkischen Streitkräfte von der Kontrolle des Rechnungshofs ausgenommen ist. Da allerdings die notwendigen Durchführungsvorschriften noch nicht verabschiedet sind, kann der türkische Rechnungshof die ihm nach Artikel 160 der Verfassung zukommenden Aufgaben noch nicht wahrnehmen.

Die Reform des rechtlichen und institutionellen Rahmens allein reicht jedoch nicht aus, sondern vielmehr muss dafür gesorgt werden, dass die zivilen Instanzen ihren Überwachungsaufgaben auch in der Praxis in vollem Umfang nachkommen. Daher müssen weitere Anstrengungen unternommen werden, um die Parlamentsabgeordneten für diese Fragen zu sensibilisieren. Auch der Aufbau des entsprechenden Fachwissens auf Ebene der Vertreter der Zivilsphäre muss fortgesetzt werden. In den Medien und seitens der Zivilgesellschaft stößt die Frage der Stärkung der parlamentarischen Kontrolle der Verteidigungsaufgaben auf wachsendes Interesse.

Was die Sicherheits- und Verteidigungspolitik anbelangt, so wurde mit der Ausarbeitung eines Strategiepapiers zur nationalen Sicherheitspolitik begonnen. In dem Dokument soll festgelegt werden, welche Bedrohungen für die nationale Sicherheit bestehen, welcher Stellenwert ihnen jeweils beizumessen ist und wie ihnen begegnet werden kann. Das Strategiepapier zur nationalen Sicherheitspolitik wird vom Generalsekretariat des Nationalen

Sicherheitsrates unter Berücksichtigung der Beiträge des Präsidenten, des Innenministeriums, des Außenministeriums und des Nachrichtendienstes ausgearbeitet. Das Strategiepapier muss vom Ministerrat genehmigt werden.

Im Januar 2005 wandte sich der Ministerpräsident in einem Schreiben an das NSR-Generalsekretariat, in dem er unterstrich, dass es die Regierung ist, die gegenüber dem Parlament für die nationale Sicherheit der Türkei verantwortlich ist. Der Ministerpräsident forderte eine Beschränkung des Strategiepapiers zur nationalen Sicherheit auf die wesentlichen Punkte. Verschiedene Angehörige des Generalstabs haben ebenfalls ihre Auffassungen zur nationalen Sicherheit geäußert. Wie sich in den Medien zeigt, wird inzwischen zunehmend offener über die nationale Sicherheits- und Verteidigungspolitik debattiert.

Das Innendienstgesetz der Türkische Streitkräfte, das Rolle und Aufgaben der türkischen Streitkräfte festlegt und Artikel enthält, die dem Militär einen weiten Handlungsspielraum verleihen, wurde nicht geändert.

In Artikel 2 a des Gesetzes über den Nationalen Sicherheitsrat wird die „nationale Sicherheit“ derart breit definiert, dass dieser Begriff im Wege der Auslegung gegebenenfalls auf nahezu jeden Politikbereich ausgedehnt werden könnte: *„Nationale Sicherheit bedeutet den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung des Staates, der Nation und der staatlichen Integrität und aller Interessen des Staates im internationalen Bereich, einschließlich der politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen, sowie den Schutz der Verfassung vor inneren und äußeren Bedrohungen.“*

Das Militärgericht des Generalstabs hat wegen Korruptionsverdacht Verfahren gegen ehemalige hochrangige Generäle eingeleitet. Nachdem die Militärstaatsanwaltschaft des Generalstabs ihre Ermittlungen abgeschlossen hatte, wurde der Fall am 8. November 2004 an das Oberste Militärgericht verwiesen.

Von den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs, nach denen auch Zivilisten vor Militärgerichte gestellt werden können, ist die Türkei bislang nicht abgewichen. Zwischen 2004 und den ersten fünf Monaten des Jahres 2005 war jedoch festzustellen, dass die Zahl der Zivilisten, die vor Militärgerichte gestellt wurden, zurückgegangen ist.

Die Gendarmerie ist was ihre militärischen Funktionen anbelangt dem Generalstab zugeordnet, untersteht hinsichtlich ihrer Vollzugsaufgaben jedoch dem Innenministerium. Es ist wünschenswert, dass der Innenminister, die Gouverneure und Bezirksgouverneure stärkere Kontrolle über die Gendarmerie erhalten, damit im Bereich der inneren Sicherheit eine umfassende zivile Kontrolle gewährleistet ist.

Die Streitkräfte üben immer noch erheblichen politischen Einfluss aus. Sowohl einzelne militärische Mitglieder des NSR als auch andere hochrangige Angehörige der Streitkräfte haben sich wie in der Vergangenheit regelmäßig in öffentlichen Reden und Verlautbarungen gegenüber den Medien zu innen- und außenpolitischen Angelegenheiten geäußert. Insbesondere die Themen Irak, Zypern, Terrorismus, der Grundsatz des Laizismus und die Beziehungen EU-Türkei waren Gegenstand von Stellungnahmen der Militärs. Im November 2004 äußerte sich der stellvertretende Generalstabschef ausführlich zu bestimmten Aspekten des Vorjahresberichts. Im März 2005 gab der Generalstab eine offizielle Erklärung zu Zwischenfällen anlässlich der Newroz-Feiern (Frühlingsanfang) ab. Im April 2005 hielt der

Generalstabschef im Hauptsitz der Militärakademie eine Rede, in der er ein breites Spektrum außen- und innenpolitischer Themen aufgriff.

Das Verfahren gegen die Lehrgewerkschaft Eđitim Sen (*siehe 1.3 „Menschenrechte und Minderheitenschutz“, Abschnitt „Vereinigungsfreiheit“*) wurde 2003 auf Druck des Generalstabs eingeleitet. Dieser hatte die zuständigen Behörden aufgefordert, Maßnahmen zur Durchsetzung von Artikel 42 der Verfassung, der sich auf den muttersprachlichen Unterricht bezieht, zu ergreifen.

Seit 2002 hat die Türkei bei der Reform der Beziehungen zwischen Zivilsphäre und Militär gute Fortschritte erzielt. Äußerst wichtig ist nun, dass die Türkei die in den Vorjahren eingeleiteten Reformen konsolidiert und entschlossen für weitere Reformmaßnahmen in diesem Bereich eintritt. Die Türkei sollte sich in Anlehnung an bewährte Vorgehensweisen der Mitgliedstaaten um einen Ausbau der Rechenschaftspflicht und um größere Transparenz in Sicherheitsfragen bemühen. Insbesondere sollten sich die Streifkräfte in ihren Erklärungen auf militärische Aspekte sowie Verteidigungs- und Sicherheitsfragen beschränken und derartige Erklärungen nur mit Zustimmung der Regierung abgeben. Die zivilen Behörden ihrerseits sollten ihre Überwachungsaufgaben in vollem Umfang wahrnehmen, insbesondere was die Formulierung der nationalen Sicherheitsstrategie und deren Umsetzung sowie die Beziehungen zu den Nachbarländern anbelangt.

Initiativen wie die Arbeitsgruppe „Staatsführung und Streitkräfte“, die vom Center of European Security Studies (Marshall-Center) und vom Istanbul Policy Center angeregt wurde, oder das Projekt „Demokratische Kontrolle im Sicherheitsbereich“, das von der TESEV-Stiftung und dem Geneva Center for the Democratic Control of Armed Forces (DCAF) gefördert wird, könnten in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag leisten. Ebenfalls wichtig ist, dass die Öffentlichkeit im In- und Ausland besser über die Reform der Beziehungen zwischen Zivilsphäre und Militär informiert wird.

Justizwesen

Das Justizwesen wurde durch verschiedene Strukturreformen weiter gestärkt. Als wichtiger Fortschritt ist zu begrüßen, dass am 1. Juni 2005 das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Gesetz über die Vollstreckung von Urteilen und das Gesetz über die Einrichtung regionaler Berufungsgerichte in Kraft getreten sind.

Das Inkrafttreten des im Dezember 2004 verabschiedeten Strafgesetzbuches (und der anderen oben genannten Gesetze) wurde bis zum 1. Juni 2005 aufgeschoben, da sowohl bestimmte Bestimmungen zur organisierten Kriminalität als auch zur Meinungsfreiheit Bedenken ausgelöst hatten. Im Großen und Ganzen übernimmt das Gesetzbuch moderne europäische Standards nach dem Vorbild des Strafrechts zahlreicher europäischer Länder. Obwohl das Parlament eine Reihe von Änderungen beantragt hat, gibt die Tatsache, dass einige Artikel zur Beschneidung der Meinungsfreiheit herangezogen werden könnten, weiter Anlass zur Sorge (*siehe 1.3 „Menschenrechte und Minderheitenschutz“, Abschnitt „Vereinigungsfreiheit“*).

Die Verabschiedung einer neuen Strafprozessordnung stellt einen erheblichen Fortschritt dar. Sie schafft u.a. die Möglichkeit, Zeugen während der Verhandlung ins Kreuzverhör zu nehmen, was bislang in der türkischen Rechtsordnung nicht vorgesehen war. Ebenfalls eingeführt wird das Konzept der Absprache im Strafprozess. Damit weniger von vornherein aussichtslose Strafverfahren in Gang gesetzt werden, gibt die neue Strafprozessordnung der

Staatsanwaltschaft einen größeren Ermessensspielraum, da diese nun vor der Anklageerhebung die Stichhaltigkeit des Beweismaterials prüfen kann. Außerdem sind die Richter nun befugt, unvollständige Anklageschriften zurückzuweisen. Nach der neuen Strafprozessordnung müssen die strafrechtlichen Ermittlungen von der der Staatsanwaltschaft unterstehenden Kriminalpolizei geführt werden. Der Generalstaatsanwalt zeichnet dafür verantwortlich, dass jährliche Evaluierungsberichte über die Tätigkeit der ihm unterstehenden Kriminalpolizei vorgelegt werden. Nach der neuen Strafprozessordnung müssen bestimmte Verfahren durch Tonband- und Videoaufnahmen protokolliert werden. Für die Richter und Staatsanwälte wurden landesweit Schulungen zur neuen Strafprozessordnung durchgeführt. Es bleibt jedoch zu prüfen, wie die Befugnisse zur Einstellung aussichtsloser Verfahren in der Praxis angewandt werden und wie sich die Tätigkeit der Kriminalpolizei konkret gestalten wird.

Gemäß der neuen Strafprozessordnung haben Angeklagte und Zeugen, die des Türkischen nicht mächtig sind, Anspruch auf einen kostenlosen Dolmetscher. Als bedenklich ist in diesem Zusammenhang jedoch zu werten, dass es derzeit keine ausgebildeten gerichtlich vereidigten Dolmetscher gibt, die sowohl des Türkischen als auch der anderen in der Türkei gesprochen Sprachen mächtig sind, was ein korrektes Verfahren in Frage stellen könnte. In diesem Punkt sollte Abhilfe geschaffen werden.

Anlass zur Sorge geben auch die im neuen Strafgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen über die Rechte der Verteidigung und die Rechte der Häftlinge. Besonders bedenklich ist die Bestimmung, wonach Anwälte, gegen die wegen einer Straftat in Zusammenhang mit Terrorismus ermittelt wird, keine Mandanten vertreten dürfen, die ähnlicher Straftaten angeklagt sind. In der Praxis könnte diese Bestimmung Menschenrechtsanwälte daran hindern, ihre Mandanten zu vertreten, da die Anwälte oft selbst von der Justiz behelligt werden. (siehe 1.3 „Menschenrechte und Minderheitenschutz“, Abschnitt „Vereinigungsfreiheit“).

Am 1. Juni 2005 sind zudem verschiedene Durchführungsbestimmungen in Kraft getreten, wie z.B. die geänderte Verordnung über Verhaftung, Inhaftierung und Aufnahme von Aussagen, eine Verordnung über strafrechtliche und präventive Ermittlungen und eine Verordnung zur Kriminalpolizei.

Das ebenfalls am 1. Juni 2005 in Kraft getretene Gesetz über die Vollstreckung von Urteilen ersetzt eine Vielzahl von Verordnungen, die bislang für die Urteilsvollstreckung maßgeblich waren, und sorgt somit für mehr Klarheit in diesem Bereich. Das Gesetz orientiert sich im Großen und Ganzen an den besten Praktiken in der EU und erstreckt sich auf Aspekte wie die Rechte und Pflichten von Häftlingen, Ordnung und Disziplin in Haftanstalten sowie Rehabilitation und Wiedereingliederung von Straftätern. Mit dem Gesetz werden Konzepte wie gemeinnützige Arbeit und Bewährung eingeführt. Allerdings muss das Personal der Vollzugsanstalten durch weitere Schulungsmaßnahmen besser mit den Inhalten dieses Gesetzes vertraut gemacht werden.

Bedenklich ist zudem, dass dem Gesetz zufolge auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Genehmigung des Vollzugsrichters Strafvollzugsbeamte bei Gesprächen zwischen Häftlingen und Anwälten anwesend sein dürfen. Dieser Beamte darf zudem die Unterlagen der Verteidigung überprüfen, falls der Verdacht besteht, dass die Treffen dazu missbraucht werden, die Kommunikation mit terroristischen oder kriminellen Vereinigungen zu ermöglichen. Gegen diese Bestimmung wurde vorgebracht, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der türkischen Verfassung vorliege, der die Gleichheit vor dem Gesetz garantiert. Auch stehe

sie im Widerspruch zu einigen völkerrechtlichen Übereinkommen, denen die Türkei beigetreten ist. Bedenklich sei zudem, dass die Jugendliche betreffenden Bestimmungen nicht vollauf mit den internationalen Standards in Einklang stehen und Jugendliche in Haftanstalten für Erwachsene inhaftiert werden können. Es bleibt zu prüfen, wie diese Bestimmungen konkret angewandt werden.

Das Gesetz über die Einrichtung der Berufungsgerichte ist am 1. Juni 2005 in Kraft getreten. Dadurch wird sich die Arbeitsbelastung des Kassationsgerichts erheblich verringern, so dass dieses sich auf seine Aufgabe konzentrieren kann, nachgeordneten Gerichten in Rechtsfragen von allgemeinem öffentlichem Interesse Leitlinien zu geben. Das Gesetz schreibt vor, dass die Berufungsgerichte innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten eingerichtet werden müssen.

Im Juli 2005 wurden Änderungsvorschriften erlassen, die vorsehen, dass gegen Jugendliche, die minder schwerer Straftaten angeklagt sind, nur vor einem Richter und nicht vor einem dreiköpfigen Richterergremium verhandelt wird. Dies ist ein begrüßenswerter Fortschritt, durch den sich der Prozessrückstau an den Jugendgerichten verringern dürfte. Zudem wurden 27 neue Familiengerichte geschaffen.

Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz ist in der türkischen Verfassung verankert, wird jedoch durch mehrere andere Verfassungsbestimmungen ausgehöhlt. Die Verfassung unterstellt Richter und Staatsanwälte, was die Ausübung ihrer Verwaltungsaufgaben betrifft, dem Justizministerium. Dem Hohen Rat der Richter und Staatsanwälte, der für die Ernennung, Beförderung, Versetzung, Disziplinarmaßnahmen und im weitesten Sinne die Laufbahn aller Richter und Staatsanwälte zuständig ist, gehören auch der Justizminister und der Unterstaatssekretär des Justizministeriums an. Darüber hinaus verfügt der Hohe Rat weder über ein eigenes Sekretariat noch über ein eigenes Budget und ist zudem im Gebäude des Justizministeriums untergebracht. Die Justizinspektoren, die beauftragt sind, die Leistungen aller Richter und Staatsanwälte regelmäßig zu beurteilen, sind nicht dem Hohen Rat, sondern dem Justizministerium unterstellt. Die Türkei sollte die Unabhängigkeit der Justiz sicherstellen, insbesondere was den Hohen Rat der Richter und Staatsanwälte und die Neuernennung von Richtern und Staatsanwälten anbelangt. Angesichts der anstehenden Ernennung von rund 4.000 zusätzlichen Richtern und Staatsanwälten haben hochrangige türkische Justizbeamte die Befürchtung geäußert, dass die Einflussmöglichkeiten des Justizministeriums auf die Ernennungsverfahren die Unabhängigkeit der Justiz untergraben könnten.

Die enge Verbindung zwischen Richtern und Staatsanwälten und die nicht eindeutige räumliche Trennung zwischen Staatsanwaltschaft und Richterschaft könnten den Eindruck aufkommen lassen, dass der Staatsanwalt unzulässigen Einfluss nehmen kann. Es muss daher für eine klare Trennung zwischen den Amtsräumen sowie zwischen den Aufgaben und Pflichten der Richter und Staatsanwälte gesorgt werden.

Im Juni 2005 fand eine dritte beratende Sachverständigenmission über die Funktionsweise des Justizwesens statt, die zu dem Schluss kam, dass seit dem zweiten Besuch weitere Fortschritte erzielt wurden.

Sowohl die neue Strafprozessordnung als auch die Verordnung über Verhaftung, Inhaftierung und Aufnahme von Aussagen schreiben vor, dass Personen, die festgenommen wurden, über ihre Rechte informiert werden müssen, u.a. über ihren Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung. Für jugendliche Straftäter war die Vertretung durch einen Rechtsbeistand bereits vorgeschrieben. In der neuen Strafprozessordnung wird der Anspruch auf

Pflichtverteidigung auf alle Straftaten, die mit einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe belegt werden, ausgedehnt. Von den Angeklagten, denen schwerwiegende Straftaten vorgeworfen werden, hat zwischen 2003 und 2005 eine erheblich höhere Zahl Rechtsbeistand durch einen Anwalt verlangt. Berichten zufolge kommt es jedoch immer noch vor, dass Polizei und Gendarmerie in Polizeigewahrsam befindliche Personen davon abbringen wollen, einen Anwalt zu verlangen.

Richtern und Staatsanwaltschaft kommt bei der Umsetzung von Reformen eine wichtige Rolle zu. Wie bereits zuvor haben die Gerichte im Allgemeinen die Europäische Menschenrechtskonvention angewandt. Berichten zufolge haben sie seit 2004 in 224 Urteilen auf die Europäische Menschenrechtskonvention Bezug genommen. Es lässt sich doch kein eindeutig positives Gesamtbild ausmachen, da die türkischen Rechtsvorschriften und sogar Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention von den türkischen Gerichten nicht einheitlich ausgelegt werden. So gibt es einerseits gewisse Anzeichen dafür, dass die Justiz die neuen Bestimmungen zunehmend in ihre Rechtssprechung integriert. In Bereichen wie Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Bekämpfung von Folter und Misshandlung sowie Ehrenverbrechen lassen mehrere Gerichtsurteile eine positive Entwicklung erkennen. Dies gilt im Übrigen auch für die Beschlüsse des Staatsrates. Andererseits aber wurden im Bereich der Meinungsfreiheit u.a. gegen Journalisten Urteile gefällt, die in die entgegengesetzte Richtung gehen. In der Sache Eđitim Sen ordnete der Kassationshof die Auflösung der Gewerkschaft an, sofern diese keine Satzungsänderung vornimmt. Damit hob der Kassationshof das Urteil der niedrigeren Instanz auf, die explizit auf die einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention Bezug genommen hatte (*siehe 1.3 „Menschenrechte und Minderheitenschutz“, Abschnitt „Vereinigungsfreiheit“*).

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass im Bereich der Schulung von Richtern, Staatsanwälten und Anwälten weiter konsequente Anstrengungen unternommen werden. Gegebenenfalls müssen die zuständigen Behörden anmahnen, dass Richter, Staatsanwälte und Anwälte im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten ihren Aufgaben und Pflichten in Bezug auf die in Artikel 90 der türkischen Verfassung vorgeschriebene Einhaltung der einschlägigen völkerrechtlichen und europäischen Übereinkommen nachkommen.

Weitere Angaben zum Justizwesen sind in *Kapitel 23 – „Justiz und Grundrechte“* zu finden.

Korruptionsbekämpfung

Im letzten Jahr wurden bei der Annahme von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen einige Fortschritte erzielt. Umfragen zufolge stellt Korruption jedoch nach wie vor ein ernstes Problem in der Türkei dar.

Das neue Strafgesetzbuch sieht eine strengere Bestrafung von Korruptionsverbrechen vor, auch wurde die Verjährungsfrist für solche Straftaten verlängert. Zudem wurde das Konzept der Haftbarkeit juristischer Personen bei Korruptionsfällen eingeführt und es wurden Bestimmungen zur Korruption im öffentlichen Auftragswesen aufgenommen.

2005 wurden zwei parlamentarische Untersuchungsausschüsse zur Untersuchung von Korruptionsverbrechen eingerichtet, die sich mit dem Erdölschmuggel bzw. illegalen öffentlichen Zeichnungsangeboten (Kapitalbeschaffung) und Anlagebetrug befassen.

Das 2003 verabschiedete Gesetz über den Zugang zu Informationen war ein wichtiger Schritt zur Förderung der Transparenz. Allerdings muss der Geltungsbereich des Gesetzes erweitert

werden, und um eine effektive Anwendung zu ermöglichen, muss zudem klar definiert werden, welche staatlichen Aufzeichnungen als geheim und welche als nicht geheim zu behandeln sind.

In der Türkei gibt es keine spezifische gesetzliche Regelung der Parteienfinanzierung und der diesbezüglichen Rechnungsprüfungen. Beamte müssen zwar ihre Vermögensverhältnisse offen legen, doch die ordnungsgemäße Überprüfung solcher Erklärungen ist noch nicht sichergestellt. Viele öffentliche Stellen und Einrichtungen sind derzeit von Rechnungsprüfungspflichten entbunden. Dies dürfte sich ändern, wenn das Mandat des Rechnungshofes erweitert wird.

Der Ethikausschuss für Staatsbedienstete hat seine Tätigkeit aufgenommen. In einem Rundschreiben wurden die öffentlichen Stellen und Einrichtungen zu einer umfassenden Zusammenarbeit mit dem Ethikausschuss aufgefordert. Im April 2005 trat die Verordnung über den Ethikkodex für Staatsbedienstete in Kraft. Die Verordnung enthält einen detaillierten Verhaltenskodex für hochrangige Staatsbedienstete und gewährt Bürgern das Recht, bei Verstößen gegen den Kodex den Ethikausschuss anzurufen. Die Verordnung gilt nicht für andere Personenkategorien wie etwa gewählte Amtsträger, Hochschullehrer, Angehörige der Streitkräfte oder Justizbeamte.

Ein ehemaliger Ministerpräsident und sieben ehemalige Minister mussten sich wegen Korruptionsverdacht vor dem Obersten Gerichtshof verantworten.

Das weit gefasste Immunitätsrecht der Parlamentsabgeordneten stellt nach allgemeiner Auffassung ein erhebliches Problem im Zusammenhang mit der Korruption im öffentlichen Leben der Türkei dar. Trotz intensiver Debatten ist eine Neuregelung des parlamentarischen Immunitätsrechts nicht in Sicht. Keine Fortschritte sind hinsichtlich der Forderung nach Transparenz bei der Finanzierung politischer Parteien erzielt worden. Die Rechnungsprüfung der politischen Parteien ist nach wie vor unzureichend. Beamte müssen zwar ihre Vermögensverhältnisse offen legen, doch bedarf es einer umfassenderen und häufigeren Erklärung der Vermögensverhältnisse.

Effizienz und Effektivität von Regierungsstellen sowie parlamentarischen und sonstigen Gremien, die zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet wurden, geben weiterhin Anlass zur Sorge. Die Schlüssigkeit der Politik und das Maß der Koordinierung und Kooperation lassen zu wünschen übrig. Für die Korruptionsbekämpfung relevante Institutionen sollten gestärkt werden. Im Sinne einer effizienteren Korruptionsbekämpfung müssen insbesondere die Kontrollverfahren überarbeitet werden. In diesem Zusammenhang sollte eine effektiv arbeitende Leit- und Koordinierungsstelle eingerichtet werden. Auch der Dialog zwischen Regierung, öffentlicher Verwaltung und Zivilgesellschaft muss intensiviert werden. Des Weiteren sollte mehr getan werden, um die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren, dass Korruption eine schwerwiegende Straftat darstellt. Es wäre begrüßenswert, wenn die Korruptionsbekämpfung auf höchster politischer Ebene kontinuierlich unterstützt würde.

Weitere Angaben zur Korruptionsbekämpfung sind in *Kapitel 23 – „Justiz und Grundrechte“* zu finden.

1.2 Menschenrechte und Minderheitenschutz

Achtung der internationalen Menschenrechtsübereinkommen

Die Türkei hat weitere Fortschritte in Bezug auf die internationalen Menschenrechtsübereinkommen erzielt. Im Oktober 2004 hat sie das Europäische Übereinkommen betreffend Personen, die an Verfahren des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) beteiligt sind, ratifiziert und das Protokoll Nr. 14 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (mit dem das in der Konvention vorgesehene Kontrollverfahren geändert wird) sowie die überarbeitete Fassung der Europäischen Sozialcharta von 1996 unterzeichnet. Die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen trat im Januar 2005 in Kraft. Das Erste Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) wurde im Februar 2004 unterzeichnet, aber bislang noch nicht ratifiziert. Im September unterzeichnete die Türkei das Fakultativprotokoll zum VN-Übereinkommen gegen Folter und im Oktober ratifizierte sie das Protokoll Nr. 13 zur EMRK betreffend die vollständige Abschaffung der Todesstrafe. Nicht unterzeichnet hat sie dagegen das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und das Statut des Internationalen Strafgerichtshof.

Die ersten Berichte der Türkei im Rahmen des ICCPR und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) liegen den zuständigen VN-Ausschüssen noch nicht vor. Infolgedessen haben diese die türkischen Erklärungen und Vorbehalte zu diesen Pakten noch nicht prüfen können, obwohl sie wegen ihrer möglichen praktischen Auswirkungen Anlass zur Sorge geben, da sie den Schutz der Minderheiten in der Türkei betreffen (s. Abschnitt „Minderheitenrechte, kulturelle Rechte und Minderheitenschutz“).

Bei der Vollstreckung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hat die Türkei Fortschritte erzielt. Dies wurde insbesondere vom Ministerausschuss des Europarats in mehreren Resolutionen wie auch von anderer Seite, beispielsweise im Juni 2005 vom Berichterstatter der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über die Umsetzung der EGMR-Urteile, bestätigt. Sowohl der Ministerausschuss als auch der Berichterstatter haben allerdings darauf hingewiesen, dass einige Fragen noch ungelöst sind. Generell müssen die türkischen Behörden sicherstellen, dass die Rechtsprechung des EGMR umgehend in der türkischen Rechtsordnung berücksichtigt wird und dass die Verfassungsbestimmungen sowie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Türkei auf die Urteile des Gerichtshofs hin erlassen hat, umgesetzt werden. Der neue Artikel 90 der Verfassung dürfte sie darin bestärken.

Seit Oktober 2004 hat der EGMR 129 rechtskräftige Urteile zur Türkei gesprochen. In 120 Fällen stellte er einen Verstoß der Türkei gegen die EMRK fest, und 7 Fälle wurden einvernehmlich beigelegt. In zwei Fällen befand der, dass die Türkei nicht gegen die EMRK verstoßen hat. Im selben Zeitraum wurden an den EGMR 1.812 neue Anträge zur Türkei gestellt.³

³ Die Zahl der Urteile, die in diesem Zeitraum zu den größeren EU-Mitgliedstaaten ergangen sind, reicht von 8 bis 65, die der festgestellten Verstöße von 6 bis 59.

Die beiden Hauptprobleme, mit denen sich die jüngsten Urteile befassen, sind die mangelnde Zusammenarbeit der Regierung mit dem EGMR bei der Untersuchung von Fällen und das Recht auf Rückkehr in Dörfer im Südosten der Türkei. Nach Artikel 38 der EMRK sind die Staaten verpflichtet, „alle zur wirksamen Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Erleichterungen zu gewähren“; dies gilt als entscheidende Voraussetzung dafür, dass die Konvention ordnungsgemäß und effizient funktionieren kann⁴.

2005 stellte der EGMR in mindestens einem Fall Verstöße gegen Artikel 38 der EMRK fest⁵.

In einem anderen Fall – Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei⁶ – wurde ein ungerechtfertigter Eingriff in das Recht auf Individualbeschwerde (Verstoß gegen Artikel 34 der EMRK) festgestellt, da die Türkei sich nicht an die Empfehlung des Gerichtshofs gehalten hatte, die Antragsteller nicht vor dem Abschluss des bei ihm anhängigen Verfahrens auszuliefern.

Der Europarat hat 2005 begonnen, den Fall Dogan u.a. gegen die Türkei⁷ zu prüfen, bei dem es um die Rückkehr in Dörfer im Südosten der Türkei geht. Im Juni 2004 hatte der EGMR zugunsten der Antragsteller entschieden, die Mitte der 90er Jahre aus Dörfern im Südosten der Türkei vertrieben worden waren. Dabei bestätigte er, dass ihnen das Land und Eigentum auch ohne Eigentumsnachweise, die viele Vertriebene aus dem Südosten nicht vorweisen können, gehöre. Eine große Anzahl ähnlicher Anträge gegen die Türkei ist derzeit vor dem Gerichtshof anhängig (*siehe Abschnitt „Ost- und Südosttürkei“*).

Was die Problemfälle betrifft, mit denen der Ministerausschuss bereits seit vor 2005 befasst ist, so ist der Stand folgender:

Die eine Neuverhandlung ermöglichenden Bestimmungen gelten immer noch nicht für Fälle, die vor dem 4. Februar 2003 vor dem EGMR anhängig waren, darunter auch der Fall Öcalan⁸. Der Ministerausschuss hat betont, dass diese Verfahren dringend wieder aufgenommen werden müssen, insbesondere der Fall Hulki Günes⁹. Was den Fall Öcalan betrifft, so hat die Große Kammer der Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Mai 2005¹⁰ entschieden, dass die Türkei gegen die Bestimmungen der Konvention, die das Recht auf ein faires Verfahren garantieren, verstoßen hat. Die Kammer stellte ferner fest, dass dieser Verstoß durch eine Wiederaufnahme bzw. Wiedereröffnung des Verfahrens korrigiert werden könne, überließ die Entscheidung hierüber jedoch weitgehend den türkischen Behörden.

⁴ Resolution ResDH (2001)66 zur Verpflichtung der Staaten, mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zusammenzuarbeiten.

⁵ Akkum u.a. gegen die Türkei (Antrag Nr. 21894/93).

⁶ Mamatkulov und Askarov gegen die Türkei (Anträge Nrn. 46827/99 und 46951/99).

⁷ Dogan gegen die Türkei (Anträge Nrn. 8803-8811/02, 8813/02 und 8815-8819/02).

⁸ Rechtssache Öcalan gegen die Türkei (Antrag Nr. 46221/99).

⁹ Hulki Günes gegen die Türkei (Antrag Nr. 28490/95).

¹⁰ Öcalan gegen die Türkei (Antrag Nr. 46221/99).

Bislang ist noch nicht klar, welche Maßnahmen die türkischen Behörden ergreifen werden, um dem EGMR-Urteil nachzukommen.

Was die Umsetzung des EGMR-Urteils im Fall Sadak, Zana, Dicle und Dogan¹¹ betrifft, so hat der Ministerausschuss im Dezember 2004 seine Überprüfung abgeschlossen und festgestellt, dass es ungeachtet des angeordneten neuen Verfahrens positive Entwicklungen, wie die Freilassung der Antragsteller, gebe. Das Wiederaufnahmeverfahren läuft noch.

Im Juni 2005 verabschiedete der Ministerausschuss des Europarats eine Interimsresolution zu den insgesamt 74 anhängigen Fällen im Zusammenhang mit Maßnahmen der türkischen Sicherheitskräfte. Darin stellt er mit Genugtuung fest, dass umfangreiche Reformen beschlossen worden sind, um die Verstöße, die der Gerichtshof in seinen Urteilen angeprangert hat (willkürliche Freiheitsberaubung, außergerichtliche Hinrichtungen, Folter, Misshandlungen und Zerstörung von Eigentum) zu unterbinden. Die Türkei müsse nunmehr alles daran setzen, diese Reformen umzusetzen (*s. Abschnitt „Verhütung von Folter und Misshandlungen“*).

Was die Verfahren betrifft, bei denen es um das Recht auf freie Meinungsäußerung geht, hat der Ministerausschuss mit dem Hinweis, dass der alte Artikel 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus inzwischen aufgehoben sei, beschlossen, die betreffenden Fälle abzuschließen, sobald die Urteile sämtlicher Antragsteller aufgehoben sind. Andere Fälle konnten noch nicht abgeschlossen werden, da erst noch geprüft werden muss, wie sich die jüngsten Gesetzesänderungen, etwa die Verabschiedung des neuen Strafgesetzbuchs, auf die diesbezügliche Rechtsprechung auswirkt (*s. Abschnitt „Recht auf freie Meinungsäußerung“*).

Zum Fall Zypern gegen die Türkei¹² hat der Ministerausschuss im Juni 2005 in einer Interimsresolution erklärt, dass in Bezug auf Bildung, Militärgerichte, Religionsfreiheit und vermisste Personen Fortschritte erzielt worden sind. Der Ausschuss hat die Überprüfung der Fragen im Zusammenhang mit den Militärgerichten abgeschlossen. Nach wie vor offen sind die Fälle, bei denen es um die Rückgabe von Rechten und Eigentum an vertriebene griechische Zyprer geht.

Was die **Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte** betrifft, so hat sich am institutionellen Rahmen nichts verändert. Einrichtungen wie die Reformüberwachungsgruppe, die Menschenrechtspräsidenschaft und der parlamentarische Ausschuss für die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen leisten zwar wie vor wichtige Arbeit, doch müssen ihre Kapazitäten dringend konsolidiert und ausgebaut werden.

Die Menschenrechtspräsidenschaft hat ihre Arbeit – Aufklärung über Menschenrechte, Bearbeitung von Beschwerden und Lösung konkreter Fälle – intensiviert. Dabei hat sie sich insbesondere darauf konzentriert, die Öffentlichkeit auf sich und die Menschenrechtsbüros in den Provinzen aufmerksam zu machen. Die Wirkung der Präsidenschaft ist allerdings bislang gering, da sie nur über begrenzte finanzielle Mittel verfügt, ihr Status gegenüber den Fachministerien unzureichend definiert ist und sie zu Rechtsetzungsvorschlägen nicht konsultiert wird (*s. auch B.1.1 „Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“, Abschnitt*

¹¹ Sadak, Zana, Dicle und Dogan gegen die Türkei (Anträge Nrn. 29900/96 bis 29903/96).

¹² Zypern gegen die Türkei (Antrag Nr. 25781/94).

„Parlament“). Im September 2005 trat der Vorsitzende der Menschenrechtspräsidentschaft zurück.

Die Menschenrechtspräsidentschaft hat Kontakte zu internationalen Partnern aufgenommen, um u.a. die eigene Arbeit und die Arbeit der lokalen Menschenrechtsbüros zu verbessern und eine unabhängige und mit angemessenen Mitteln ausgestattete nationale Einrichtung aufzubauen, die den Pariser Grundsätzen der VN entspricht¹³. Bislang haben diese Vorhaben noch zu keinen konkreten Ergebnissen geführt.

Zwischen Oktober 2004 und März 2005 gingen bei den Menschenrechtsbüros und der Präsidentschaft 565 Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen ein. Dies entspricht weniger als einer Beschwerde pro Büro, was den Schluss nahe legt, dass die Büros in der Öffentlichkeit kaum bekannt sind und/oder ihnen wenig Vertrauen entgegengebracht wird. In der Praxis sind die Büros unzureichend ausgestattet; zudem hängt es von der Einstellung des jeweiligen Büroleiters ab, wie effizient sie arbeiten. Die beiden wichtigsten türkischen Menschenrechtsorganisationen, die Menschenrechtsvereinigung sowie Mazlum-der, weigern sich daher bislang, an der Arbeit dieser Büros mitzuwirken, obwohl sich einzelne Mitglieder dieser NRO in einigen wenigen Fällen auf eigene Initiative engagiert haben.

Seit der Veröffentlichung eines Berichts über die Minderheitenrechte in der Türkei im Oktober 2004 ist der Beratende Ausschuss für Menschenrechte im Amt des Ministerpräsidenten – ein Gremium aus Vertretern der NRO, Sachverständigen und Mitarbeitern der Ministerien – nicht mehr tätig gewesen. (s. Abschnitt „Minderheitenrechte, kulturelle Rechte und Minderheitenschutz“).

Der parlamentarische Ausschuss für die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen hat weiterhin Klagen über Menschenrechtsverletzungen gesammelt und in einigen besonders krassen Fällen die zuständigen Behörden aufgefordert, ihnen nachzugehen und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen. Zwischen Oktober 2004 und Juni 2005 gingen 1.307 Beschwerden bei ihm ein. Der Ausschuss leitete zum Fall eines zwölfjährigen Jungen, der angeblich zusammen mit seinem Vater im November 2004 in der Provinz Kilzitepe ohne Gerichtsbeschluss hingerichtet worden war, eine Untersuchung ein (s. Abschnitt „Verhütung von Folter und Misshandlungen“).

Seit seiner Einrichtung im Jahr 2003 hat Zentrum für die Ermittlung und Bewertung von Menschenrechtsverletzungen der Gendarmerie 162 direkte Beschwerden erhalten, die überwiegend angebliche Misshandlungen oder Fälle von willkürlicher Freiheitsberaubung betrafen. Bislang wurden in drei Fällen disziplinarische Maßnahmen ergriffen.

Beim im Februar 2004 im Innenministerium eingerichteten Amt für die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen gingen 1.003 Beschwerden aus der Bevölkerung ein. Diese Beschwerden werden von den Inspektoren geprüft und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Ministerium auf lokaler oder zentraler Ebene weiter verfolgt. Die meisten Beschwerden richteten sich gegen die Polizei. Bisher wurden nur in einem Fall disziplinarische Maßnahmen gegen einen Beamten ergriffen. Das Amt hat ferner Inspektionen in einigen Disziplinarstellen der Polizei in den Provinzen durchgeführt und die Haftverfahren sowie die Haftanstalten in 26 Provinzen überprüft.

¹³ Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen („Pariser Grundsätze“), Resolution der VN-Menschenrechtskommission 1992/54 vom 3. März 1992.

Die türkische Regierung führt weiterhin Schulungsprogramme zu Menschenrechtsfragen für das betreffende Personal des Innenministeriums, des Justizministeriums, der Gendarmerie und der Polizei durch.

Was die **Bekämpfung von Diskriminierungen** betrifft, so werden im neuen Strafgesetzbuch verschiedene Arten der Diskriminierung unter Strafe gestellt. Dennoch gab es keine Fortschritte bei der Annahme weiterer Rechtsvorschriften, die die tatsächliche Durchsetzung des im EU-Besitzstand verankerten Verbots der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt garantieren (s. *Abschnitt "Wirtschaftliche und soziale Rechte"* sowie *Kapitel 19 „Beschäftigung und Soziales“*).

Bürgerliche und politische Rechte

Was die **Verhütung von Folter und Misshandlung** betrifft, so wird zwar nach wie vor häufig von Fällen berichtet, doch werden derartige Praktiken nach allgemeiner Einschätzung der internationalen und türkischen NRO sowie der Experten vor Ort, wie Rechtsanwälten und Gerichtsmedizinern inzwischen seltener angewandt. Der Vorsitzende des Europaratsausschusses zur Verhütung von Folter stellte im Oktober 2004 fest, dass es kaum einen Mitgliedstaat des Europarats gebe, der über fortschrittlichere Rechtsvorschriften in diesem Bereich verfüge; dennoch müsse betont werden, dass die Türkei ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Folter und anderer Formen der Misshandlung energisch fortsetzen müsse. Insbesondere sind weitere Anstrengungen erforderlich, um zu gewährleisten, dass die bestehenden Rechtsvorschriften uneingeschränkt durchgesetzt und Verstöße tatsächlich geahndet werden.

Das neue Strafgesetzbuch, die neue Strafprozessordnung und die diesbezüglichen Durchführungsverordnungen enthalten Bestimmungen für ein konsequenteres Vorgehen gegen Folter und Misshandlung. Mit der neuen Verordnung über Verhaftung, Inhaftierung und Aufnahme von Aussagen vom Juni 2005 wurden zusätzliche Garantien, vor allem in Bezug auf ärztliche Untersuchungen und Verteidigungsrechte eingeführt. Darüber hinaus sieht das Strafgesetzbuch höhere Gefängnisstrafen für Folter oder Misshandlung vor, und die Verjährungsfrist, die in der Vergangenheit wiederholt zur Einstellung von Verfahren wegen Folter und Misshandlung geführt hat, wurde von zehn auf fünfzehn Jahre verlängert. Bedauerlicherweise wurde sie jedoch für solche Verbrechen nicht ganz aufgehoben, wie dies der VN-Ausschuss gegen Folter (CAT) 2003 empfohlen hatte.

Einige der jüngsten Gesetzesänderungen geben Anlass zur Sorge. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen in der neuen Strafprozessordnung und im neuen Gesetz über die Vollstreckung von Urteilen, nach denen Personen aus der Haftanstalt oder dem Gefängnis zur Unterstützung laufender Ermittlungen vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden dürfen. Außerdem ist es nach dem Gesetz über die Vollstreckung von Urteilen unter bestimmten Umständen zulässig, dass ein Sicherheitsbeamter den Unterredungen zwischen den Inhaftierten und ihren Verteidigern beiwohnt (*siehe Abschnitt „Justizwesen“*). Anlass zur Sorge gibt auch, dass einige positive Änderungen nicht Eingang in die neue Strafprozessordnung gefunden haben; so fehlt insbesondere ein Artikel, mit dem die Möglichkeit zur Verschiebung von Strafverfahren wegen Folter eingeschränkt wurde, und es ist unklar, ob die Regelung, nach der Strafen wegen Folter bzw. Misshandlung nicht in Geldbußen umgewandelt oder zur Bewährung ausgesetzt werden dürfen, nach den neuen Rechtsvorschriften weiterhin gültig ist.

Im März 2005 beschloss der neue Verwaltungsrat der Anwaltskammer Izmir, die aus EU-Mitteln finanzierte Gruppe zur Verhütung der Folter aufzulösen, die bis dahin wertvolle Arbeit geleistet hatte. Über 1.000 Anwälte forderten daraufhin die Einberufung einer Vollversammlung, was von der Kammer abgelehnt wurde; im Juli erklärte ein Verwaltungsgericht diese Weigerung jedoch für rechtswidrig.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Rechtsvorschriften gibt es erhebliche Unterschiede innerhalb der Türkei, obwohl sich die Lage landesweit verbessert und sowohl die Anwaltskammern als auch die NRO bestätigen, dass sie immer weniger Hinweise auf Folterungen und Misshandlungen erhalten. Sie berichten auch, dass schwere Fälle von Folter oder Misshandlung nur noch selten vorkommen und dass weniger häufig von Misshandlungen in Haftanstalten berichtet wird. Außerhalb der Haftanstalten kommt es Berichten zufolge jedoch nach wie vor häufig zu Misshandlungen, insbesondere beim Transport von Häftlingen oder bei Demonstrationen. Überdies sollte die Lage in den psychiatrischen Anstalten der Türkei dringend überprüft werden (*s. Abschnitt „Rechte der Menschen mit Behinderung“*). Von den Beschwerden, die zwischen Oktober 2004 und März 2005 bei der Menschenrechtspräsidenschaft eingingen, betraf immer noch ein erheblicher Teil Fälle von Folter und Misshandlung.

Was die **konsequenteren Ahndung von Straftaten** betrifft, so wurde eine Reihe von Verfahren gegen die Sicherheitskräfte eingeleitet. Im Juni 2005 hob der Kassationshof das Urteil eines nachgeordneten Gerichts in einem Mordfall mit der Begründung auf, dass u.a. Zeugenaussagen durch Folter erzwungen worden seien.

Dennoch gibt es noch zahlreiche Missstände in diesem Bereich. Den amtlichen Statistiken zufolge wurde bei nur 447 der im ersten Quartal 2005 eingereichten 1.239 Beschwerden gegen Beamte der Strafverfolgungsbehörden ein Verfahren eingeleitet. Anlass zur Sorge gibt zudem, dass die Staatsanwaltschaften nach Eröffnung eines Verfahrens die Ermittlungen gegen die Beschuldigten nach wie vor nicht zügig und effizient genug betreiben. Die Ermittlungen beschränken sich häufig lediglich auf eine Prüfung des ärztlichen Gutachtens, obwohl der Ausschuss zur Verhütung von Folter in dem Bericht über seinen Besuch im September 2003 festgestellt hatte, dass dies bei derartigen Ermittlungen nicht ausreicht.

Es kommt selten zu Verurteilungen, und die Gerichte scheinen unfähig oder nicht willens, die Täter angemessen zu bestrafen. 2004 wurden in 99 der insgesamt 1.831 Fälle Gefängnisstrafen verhängt, in 85 Fällen Geldbußen; in 1.631 Fällen kam es zu Freisprüchen. Obwohl die Türkei mit den jüngsten Änderungen der Strafprozessordnung versucht hat, sicherzustellen, dass die Angeklagten tatsächlich zu den Prozessen erscheinen, müssen nach wie vor Verfahren gegen Personen, denen Folter oder Misshandlung vorgeworfen wird, wegen Verjährung eingestellt werden. Überdies weigern sich die Gerichte oft, andere Beweismittel als die Gutachten des Gerichtsmedizinischen Instituts zuzulassen. Polizeibeamte, gegen die ein Verfahren wegen Folter oder Misshandlung eingeleitet wurde, werden häufig nicht für die Dauer des Prozesses vom Dienst suspendiert.

Alle Häftlinge haben *Anspruch auf einen Rechtsbeistand* (d.h. einen Anwalt); bei Jugendlichen ist die Anwesenheit eines Anwalts während des Verhörs vorgeschrieben. Zudem schreibt die neue Verordnung über Verhaftung, Inhaftierung und Aufnahme von Aussagen vor, dass bei Straftaten, die mit einer Haftstrafe von mehr als fünf Jahren geahndet werden können, ein Verteidiger benannt werden muss. Den amtlichen Statistiken zufolge erhöhte sich der Anteil der wegen Straftaten im Zusammenhang mit Schmuggel und Terrorismus verhafteten Personen, die einen Rechtsbeistand beantragten, von 52 % im Jahr 2004 auf 64 %

in den ersten Monaten dieses Jahres. Allerdings bestehen große regionale Unterschiede, was die Inanspruchnahme dieses Rechts betrifft: Nach Schätzungen der Anwaltskammern reicht die Spanne von 70 % (in Diyarbakir) bis 5 % (Agri). Überdies ist unklar, ob die Häftlinge immer auf ihre Rechte hingewiesen werden, obwohl die Polizei angewiesen ist, dies zu tun. Dieses Problem ist besonders akut bei Personen mit einer anderen Muttersprache als Türkisch.

Was die ärztlichen Untersuchungen anbelangt, so gibt es bereits Schulungen für Ärzte und Justizangehörige gemäß dem Istanbul Protokoll, und weitere Schulungen sind geplant. Inzwischen werden routinemäßig Untersuchungen durchgeführt, die jedoch nicht überall im Lande von gleich hoher Qualität sind und nur selten alle Vorgaben des Istanbul Protokolls erfüllen. Der Gerichtsmedizin stehen nur begrenzte Mittel zur Verfügung, und die meisten Ärzte, die für das Gerichtsmedizinische Institut arbeiten, sind in Istanbul und anderen großen Städten ansässig. Die Untersuchungen werden zwar zunehmend außerhalb der Gerichte durchgeführt, doch sollte ihre Verlagerung in Krankenhäuser und Kliniken vorangetrieben werden. Da sie immer noch in unterschiedlichen Einrichtungen – in forensischen Kliniken, staatlichen oder Universitätskrankenhäusern und örtlichen Kliniken – stattfinden, lassen sich nur schwer einheitliche Normen durchsetzen. Anlass zur Sorge gibt darüber hinaus die Tatsache, dass das Gerichtsmedizinische Institut nicht unabhängig ist, sondern direkt dem Justizministerium untersteht.

In einigen Provinzen haben Menschenrechtsbüros begonnen, unangemeldete Besuche in Haftanstalten durchzuführen. Trotz positiver Entwicklungen haben NRO Zweifel an der Unabhängigkeit dieser Kontrollen und der Menschenrechtsbüros im Allgemeinen geäußert (s. Abschnitt „Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte“). Dennoch ist zu hoffen, dass diese Kontrollen einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer vollkommen unabhängigen Überwachung darstellen, wie sie vom Ausschuss zur Verhütung von Folter und den VN empfohlen wird. Im September 2005 unterzeichnete die Türkei das Fakultativprotokoll zum VN-Übereinkommen gegen Folter. Dieses Protokoll sieht vor, dass von Ausschüssen, denen sowohl internationale als auch nationale Sachverständige angehören, regelmäßig Besuche in Haftanstalten durchgeführt werden.

Die Berichte über angebliche außergerichtliche Hinrichtungen haben zugenommen, was sich insbesondere aus der Verschlechterung der Sicherheitslage im Südosten des Landes erklärt (s. Abschnitt „Ost- und Südosttürkei“). Im November 2004 wurde ein Vater zusammen mit seinem zwölfjährigen Sohn von im Bezirk Kiziltepe (Mardin) operierenden Spezialeinheiten getötet. Der parlamentarische Ausschuss für die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen entsandte eine Delegation nach Kiziltepe und kam zu dem Ergebnis, dass die Sicherheitskräfte mit übertriebener Gewalt vorgegangen waren. In der Folge wurden der Leiter und drei Angehörige der Spezialeinheiten vom Dienst suspendiert. Sie befinden sich jedoch trotz des gegen sie laufenden Verfahrens inzwischen wieder in anderen Provinzen im Einsatz. Die regionalen Anwaltskammern und Menschenrechtsorganisationen haben zudem Zweifel geäußert, dass es sich hier um einen transparenten und fairen Prozess handelt. Überdies müssen sich Mitglieder der Menschenrechtsvereinigung derzeit vor Gericht für einen Bericht verantworten, den sie zu diesem Vorfall veröffentlicht haben.

Der Bericht, den der Ausschuss zur Verhütung von Folter über seinen Türkeibesuch im März 2004 verfasst hat, ist immer noch nicht zur Veröffentlichung freigegeben.

Was die **Haftanstalten** betrifft, so wurde insbesondere im Dezember 2004 ein neues Gesetz über die Vollstreckung von Urteilen verabschiedet. Ungeachtet einiger Unzulänglichkeiten werden mit dem Gesetz und den diesbezüglichen Durchführungsvorschriften – insbesondere dem im Juli 2005 erlassenen Gesetz über die Einrichtung von Resozialisierungszentren – moderne Konzepte wie gemeinnützige Arbeit und Bewährungsstrafen eingeführt. Im Juni 2005 wurde eine Verordnung über Regeln und Verfahren für Besuche bei Strafgefangenen und Inhaftierten erlassen (s. Abschnitt „Justizwesen“). Auch werden in den Gefängnissen inzwischen Maßnahmen in den Bereichen Resozialisierung, Kultur, Soziales und Bildung durchgeführt.

Nach amtlichen Angaben saßen im Mai dieses Jahres 58.670 Personen in den Gefängnissen und Haftanstalten ein. Davon waren 31.812 verurteilte Häftlinge und 26.858 Untersuchungshäftlinge. Bis Mai 2005 wurden 14.431 Gefangene aufgrund von Gesetzesänderungen im Zuge des neuen Strafgesetzbuchs auf freien Fuß gesetzt.

In Bezug auf die Haftbedingungen in der Türkei wurden in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte erzielt, doch müssen die vorbildlichen Praktiken auf alle Gefängnisse des Landes übertragen werden, denn einige Haftanstalten sind nach wie vor überbelegt und unzureichend ausgestattet. Der parlamentarische Ausschuss für die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen veröffentlichte im März 2005 einen Bericht über das Typ-F-Gefängnis in Tekirdag, in dem er feststellte, dass die Struktur und Verwaltung des Gefängnisses Probleme aufwerfe.

Die 131 Kontrollausschüsse, die sich insbesondere mit den Lebensbedingungen, der gesundheitlichen Verfassung, der Verpflegung, Bildung und Resozialisierung der Gefangenen befassen, führten weiter Inspektionen durch. Bis Juni 2005 gaben sie 1.247 Empfehlungen ab, von denen 532 befolgt wurden. Zwischen Oktober 2004 und Mai 2005 führten die Ausschüsse 419 Inspektionen durch. Nach wie vor ist die Zivilgesellschaft in diesen Gremien kaum vertreten, und die Ausschussberichte sind vertraulich.

Im letzten Quartal 2004 gingen bei den 141 Vollzugsrichtern 830 Beschwerden über die Behandlung von Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen ein. Davon wurden 83 angenommen und weiterverfolgt, vier wurden in Teilen angenommen und weiterverfolgt und 679 wurden abgelehnt; 64 Eingaben wurden aus anderen Gründen abschlägig beschieden, indem sich die Richter beispielsweise für nicht zuständig erklärten. Derzeit werden Schulungen für Vollzugsbeamte angeboten.

Was das **Recht auf freie Meinungsäußerung** anbelangt, so hat sich die Situation der Personen, die wegen friedlicher Meinungsäußerung verurteilt wurden, weiter verbessert. Nach Angaben der türkischen Behörden wurde eine erhebliche Anzahl der Personen, die aufgrund von Artikeln des alten Strafgesetzbuchs verurteilt worden waren, inzwischen freigelassen. Die Regierung und einige NRO berichten übereinstimmend, dass die Anzahl der Strafverfahren und insbesondere der Verurteilungen wegen freier Meinungsäußerungen weiter abgenommen hat. Allerdings gab es erneut Fälle, in denen Personen, die friedlich ihre Meinung geäußert hatten, auch aufgrund von Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs, verfolgt und verurteilt wurden.

Im Mai 2005 wurden mehrere Änderungen zum neuen Strafgesetzbuch verabschiedet, mit denen einige Bestimmungen zum Recht auf freie Meinungsäußerung verbessert wurden. So wurde das erhöhte Strafmaß, das für eine Reihe von Medienvergehen vorgesehen war, in vielen, wenn auch nicht in allen Artikeln gestrichen. Überdies sind nach diesen Änderungen

Meinungsäußerungen, die Informationszwecken dienen und/oder mit denen Kritik geübt werden soll, nicht mehr strafbar. Der Geltungsbereich des Artikels 125 (Diffamierung) wurde geringfügig eingeeengt. Die Begründung unter Bezugnahme auf Artikel 305 (Verstoß gegen grundlegende nationale Interessen) wurde gestrichen. Dennoch wurden einige Artikel, die in der Vergangenheit herangezogen wurden, um die Meinungsfreiheit zu beschneiden, praktisch unverändert in das neue Strafgesetzbuch übernommen und auch im Zuge der Gesetzesänderungen im Mai 2005 nicht korrigiert. Diese und andere Artikel stellen nach wie vor eine potentielle Bedrohung des Rechts auf freie Meinungsäußerung dar, da sie einen großen Ermessensspielraum bieten.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf die unscharf formulierten Artikel, die Angriffe auf Symbole der staatlichen Souveränität, das Ansehen der staatlichen Organe oder die nationale Sicherheit betreffen. In der Praxis wurde Artikel 301 des neuen Strafgesetzbuchs – der frühere Artikel 159 („Verunglimpfung des Staates und staatlicher Institutionen“) – von einigen Vertretern der Justiz benutzt, um bestimmte Personen zu verfolgen und in einigen Fällen zu verurteilen. Dies geschah ungeachtet der Tatsache, dass dieser Artikel dahingehend geändert wurde, dass kritische Äußerungen erlaubt sind.

Im August 2005 erhob ein Staatsanwalt in Istanbul aufgrund von Artikel 301 Anklage gegen den Schriftsteller Orhan Pamuk, weil dieser sich gegenüber einer schweizerischen Zeitung zur Ermordung von Armeniern und Kurden in der Türkei geäußert hatte. Das Verfahren wurde eröffnet, obwohl frühere Ermittlungen eines anderen Staatsanwalts aufgrund einer anderen Auslegung des besagten Artikels eingestellt worden waren. Im April 2005 ordnete ein Landrat (in der Provinz Isparta) die Zerstörung sämtlicher Bücher Pamuks an, doch wurde diese Anordnung nicht ausgeführt und der betreffende Beamte wurde gerügt. Im Oktober 2005 wurde Hrant Dink, der Herausgeber der zweisprachigen armenisch-türkischen Wochenzeitung Agos, wegen eines Artikels über die armenische Diaspora unter Berufung auf Artikel 301 zu einer sechsmonatigen Bewährungsstrafe verurteilt. Dink, dem wegen einer Rede, die er 2002 auf einer Konferenz gehalten hatte, ein weiterer Prozess droht, will gegen das Urteil Berufung einlegen. Im September 2005 wurde Emin Karaca wegen eines Artikels, in dem er das Vorgehen des türkischen Militärs kritisiert hat, aufgrund von Artikel 301 verurteilt. Er erhielt eine fünfmonatige Gefängnisstrafe, die jedoch in eine Geldbuße umgewandelt wurde. Gegen den bekannten Schriftsteller und Verleger Ragip Zarakolu laufen nach wie vor eine Reihe von Verfahren im Zusammenhang mit seinen Veröffentlichungen über die Kurden- und die Armenierfrage. In zwei Fällen wurde wegen seiner Veröffentlichungen zur Armenierfrage auf Grundlage von Artikel 301 Klage gegen ihn erhoben.

Die Justiz sollte, bevor sie Verfahren einleitet, die das Recht auf freie Meinungsäußerung einschränken, prüfen, ob diese Äußerungen zu Gewalt, bewaffneter Rebellion oder Feindseeligkeit aufrufen, inwiefern die Einzelperson oder Gruppe in der Lage ist, die Öffentlichkeit zu beeinflussen und welche Antwortmöglichkeiten für die Adressaten der Meinungsäußerung bestehen. In einigen Fällen hat die Justiz dies getan: So hat der Kassationshof die Gefängnisstrafe gegen den Kolumnisten Selahattin Aydarin im Oktober 2004 mit der Begründung aufgehoben, dass es nicht strafbar sei, Verfechter des Laizismus als Atheisten zu bezeichnen.

Dennoch bestehen angesichts der vorgenannten Verfahren auf Grundlage von Artikel 301 ernsthafte Zweifel an der Fähigkeit einiger Richter und Staatsanwälte, Entscheidungen im Einklang mit Artikel 10 der EMRK und der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu treffen. Sollte das neue Strafgesetzbuch weiterhin derart restriktiv aufgelegt werden, so muss es geändert werden, um das Recht auf freie

Meinungsäußerung in der Türkei zu garantieren. Vor diesem Hintergrund werden Gerichtsverfahren auf Grundlage von Artikel 301 aufmerksam zu beobachten sein.

Was den offenen und freien Meinungs austausch im Allgemeinen betrifft, so hat es einige Fortschritte gegeben. So fand Ende September 2005 an der Bilgi-Universität eine Konferenz zum Thema „Osmanische Armenier zur Zeit des Niedergangs des Reiches: Wissenschaftliche Verantwortung und demokratische Fragen“ statt. Die Konferenz sollte ursprünglich im Mai an der Bosphorus-Universität stattfinden, war von den Veranstaltern jedoch nach kritischen Äußerungen des Justizministers vor dem türkischen Parlament verschoben worden. Zudem wurde der Tagungsort kurzfristig geändert, weil durch die Entscheidung eines Istanbuler Verwaltungsgerichts verhindert worden war, dass die Konferenz an der Bosphorus-Universität stattfindet. Trotz dieser Behinderungen stellt die Tatsache, dass die Konferenz mit öffentlicher Unterstützung des Ministerpräsidenten und der Regierung stattgefunden hat und dabei kontroverse Ansichten vertreten werden konnten, einen wichtigen Fortschritt dar.

Nach Angaben des türkischen Verlegerverbandes stößt die Veröffentlichung von Büchern, in denen Themen, wie die Kurden- oder die Armenierfrage angesprochen werden, auf weniger Widerstände als in der Vergangenheit; auch komme es bei Verfahren gegen Autoren oder Verleger eher zu Freisprüchen. Bücher, die sich schwerpunktmäßig mit diesen Themen befassen, werden in einigen Fällen jedoch immer noch verboten und die betreffenden Autoren verurteilt.

Sorge bereitet auch, dass nach wie vor, auch von Seiten des Ministerpräsidenten, gegen Karikaturisten und Satiriker juristisch vorgegangen wird. So wurde im Juni 2005 in einem solchen Fall ein Journalist zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Was die **Pressefreiheit** betrifft, so gab es einige positive Entwicklungen, wie Freisprüche und eine Reihe von Freilassungen infolge des neuen Pressegesetzes und des neuen Strafgesetzbuchs, obwohl Journalisten, wie bereits erwähnt, weiterhin Verfolgung ausgesetzt sind und zuweilen für friedliche Meinungsäußerungen verurteilt werden. Nach Angaben des türkischen Presserats sind derzeit keine Journalisten wegen ihrer Veröffentlichungen inhaftiert.

Neben den oben erwähnten problematischen Artikeln im neuen Strafgesetzbuch wurde an einigen anderen Artikeln festgehalten, die für Journalisten äußerst bedenklich sind und insbesondere ein Klima der Selbstzensur schaffen könnten, das die Presse-, Informations- und Meinungsfreiheit untergräbt. Einige davon stehen offenbar im Widerspruch zum neuen Pressegesetz, nach dem für Straftaten, die durch Presseveröffentlichungen begangen werden, möglichst keine Gefängnisstrafen verhängt werden sollen. Artikel 285 sieht für die Veröffentlichung von vertraulichen Ermittlungsergebnissen eine Gefängnisstrafe von viereinhalb Jahren vor; nach Artikel 277 kann versuchte Beeinflussung der Justiz mit zwei bis vier Jahren Gefängnis bestraft werden. Beide Artikel können gegen Journalisten eingesetzt werden, die über Prozesse berichten. Nach Artikel 216 wird die Diffamierung in der Presse mit dem Ziel, ein Ermittlungsverfahren gegen eine Person auszulösen, mit ein bis vier Jahren Gefängnis bestraft.

Als Reaktion auf die Einschränkungen der Pressefreiheit im neuen Strafgesetzbuch hat der Presserat im Juni 2005 eine neue Rechtshilfestelle eingerichtet. Diese Stelle soll Journalisten, die aufgrund von Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs angeklagt sind, kostenlos einen Rechtsanwalt zur Verfügung stellen. Sie benennt ferner einen Prozessbeobachter. Nach

Auskunft des internationalen Schriftstellerverbandes PEN sind in der Türkei derzeit Verfahren gegen schätzungsweise 60 Autoren, Herausgeber und Journalisten anhängig.

Die Bestrebungen zur Gründung einer Journalistengewerkschaft werden nach wie vor behindert.

In Bezug auf den **Rundfunk** wurden im vergangenen Jahr nur begrenzte Fortschritte erzielt. Nach wie vor gelten strenge zeitliche Begrenzungen für Rundfunksendungen in anderen Sprachen oder Dialekten als Türkisch, obwohl die Programme vom nationalen Rundfunk (TRT) ausgestrahlt werden. Lokale Rundfunkanstalten haben beim Hohen Rundfunk- und Fernsehrat (RTÜK) elf Anträge für Sendungen in anderen Sprachen oder Dialekten eingereicht; dieser hat mit der Begründung, ihm seien die für die Bearbeitung der Anträge erforderlichen Unterlagen noch nicht übermittelt worden, bislang keinen einzigen Antrag bewilligt. Einige dieser Anträge wurden bereits im Juli 2004 eingereicht.

Das Rundfunk- und Fernsehgesetz (RTÜK-Gesetz) wird vom RTÜK immer noch häufig herangezogen, um schwere Strafen verhängen zu können, wie Bußgelder, die Aussetzung oder Einstellung von Programmen und der zeitweilige oder endgültige Entzug der Rundfunklizenz. Im Mai 2005 ordnete der RTÜK die Aussetzung verschiedener Programme privater Fernsehanstalten an; gegen einige andere Anstalten wurden Sanktionen verhängt oder Verwarnungen ausgesprochen. Nach wie vor werden lokale Rundfunksender von der Polizei im Auftrag des RTÜK überwacht.

In einigen Fällen wurden die RTÜK-Entscheidungen vor Gericht aufgehoben. So ließ RTÜK im März 2005 Radio Dünya (Adana) wegen Sendung kurdischer Musik für 30 Tage schließen. Im April hob der Staatsrat eine frühere RTÜK-Entscheidung gegen diesen Sender mit der Begründung auf, dass die Sendung kurdischer Musik nicht strafbar sei.

Im Juni verabschiedete das Parlament eine Änderung von Artikel 133 der Verfassung, nach der die Mitglieder des RTÜK künftig von den im Parlament vertretenen Parteien gewählt werden müssen. Im Juli wurde ein neues RTÜK-Direktorium gewählt (s. *Kapitel 20 „Kultur und audiovisuelle Medien“*).

Was die **Vereinigungsfreiheit** betrifft, so trat im November 2004 ein neues Vereinsgesetz in Kraft. Wie bereits im letzten Jahresbericht hervorgehoben wurde, trägt dieses Gesetz erheblich dazu bei, Möglichkeiten des Staates zur Einflussnahme auf die Vereinigungen zu beschneiden; es hat sich in der Praxis bereits positiv für die Vereinigungen ausgewirkt und fördert somit den Aufbau der Zivilgesellschaft in der Türkei.

Allerdings enthält die im März erlassene Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz Beschränkungen für die Eintragung von Vereinigungen, deren Name und/oder Ziele als verfassungsfeindlich gelten. Dies ist besonders besorgniserregend in Anbetracht der Verfassungsartikel, in denen es um die nationale Integrität oder die Auslegung des Laizismusgrundsatzes geht. In der Praxis bedeutet es nämlich, dass sich Vereinigungen, die sich die Förderung einer bestimmten kulturellen Identität oder einer bestimmten Religion zum Ziel gesetzt haben, ungeachtet des Artikels 11 der EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) nach wie vor nicht eintragen lassen können. So wurde Berichten zufolge solchen Vereinigungen bereits die offizielle Eintragung verweigert.

Die Verordnung sieht zudem verschiedene Meldeverfahren vor, insbesondere für Einnahmen aus dem Ausland. In der Praxis sind durch diese Auflagen einige Verbände bereits in

Schwierigkeiten geraten, weil sie Gelder erst mit beträchtlicher Verspätung erhalten haben. Die Umsetzung dieser Verfahren muss weiterhin aufmerksam verfolgt werden, um beurteilen zu können, ob sie mit Artikel 11 der EMRK zu vereinbaren sind.

Nach dem neuen Vereinsgesetz gelten für Stiftungen dieselben Verfahren für Einnahmen aus dem Ausland, d.h. sie müssen sich solche Einnahmen nicht mehr vorab genehmigen lassen. Einem Rundschreiben des Innenministeriums vom Januar 2005 zufolge muss ihre Satzung jedoch eine Klausel enthalten, damit sie Auslandsmittel entgegen nehmen dürfen.

Die Zuständigkeit für Vereinigungen ist inzwischen in allen 81 Provinzen von der Generaldirektion für Sicherheit auf die Abteilung für Vereinigungen übergegangen. Die örtlichen Abteilungen für Vereinigungen sind nunmehr bei den Gouverneuren angesiedelt, wobei das Personal oft vom Generaldirektorat für Sicherheit übernommen wurde.

Ungeachtet der nach wie vor bestehenden Einschränkungen für die Eintragung von Vereinigungen im Rahmen der neuen Verordnung konnten sich einige Vereinigungen, die auf Grundlage der Zugehörigkeit zu einer Rasse, Volksgruppe, Religion, Sekte, Region oder anderen Minderheitengruppe gegründet wurden, eintragen lassen. Beispielsweise wurde im Dezember 2004 der Verein für kurdische Demokratie, Kultur und Solidarität in Ankara nach Änderung seiner Satzung endgültig eingetragen.

Der kurdische Schriftstellerverband, gegen den ein Verfahren eingeleitet worden war, weil er im Mai 2004 ohne vorherige Genehmigung ein Treffen mit Vertretern der Europäischen Kommission veranstaltet hatte, wurde im Oktober 2004 vom Gericht in Diyarbakir freigesprochen.

Die neuen Rechtsvorschriften werden aber immer noch nicht überall einheitlich umgesetzt. In einigen Regionen beschwerten sich NRO beispielsweise darüber, dass sie den Abteilungen für Vereinigungen immer noch melden müssen, wenn sie kulturelle Aktivitäten, Workshops oder Tagungen veranstalten wollen, obwohl dies nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist.

Im September 2005 gelang es dem stellvertretenden Gouverneur von Ankara, die Eintragung von Kaos GL Gay und der Organisation für lesbische Kulturforschung und Solidarität vorübergehend zu blockieren. In einem Schreiben an den Verein und den örtlichen Staatsanwalt wies er darauf hin, dass nach dem Strafgesetzbuch die Gründung einer Vereinigung, die gegen Recht und Moral verstoße, verboten sei. Der Staatsanwalt beschloss jedoch die Einstellung des Verfahrens, da Homosexualität nicht mit Unmoral gleichzusetzen sei.

Bürgerrechtler werden in der Praxis nach wie vor von den Justizbehörden in erheblichem Maße schikaniert, wie die Anzahl der laufenden Ermittlungen und Verfahren zeigt. So wurden seit August 2005 gegen die türkische Menschenrechtsvereinigung 50 Prozesse angestrengt und drei Ermittlungsverfahren eingeleitet. Der VN-Sonderbeauftragte für Menschenrechtsverteidiger legte im Januar 2005 einen Bericht über seinen Türkeibesuch im Oktober 2004 vor, in dem er seine tiefe Besorgnis über die große Anzahl von Anklagen gegen Menschenrechtsverteidiger und Menschenrechtsorganisationen zum Ausdruck brachte. Besonders bedenklich ist in diesem Zusammenhang ein neuer Artikel in der Strafprozessordnung, nach dem es Menschenrechtsverteidigern untersagt ist, Personen zu verteidigen, die wegen bestimmter Straftaten angeklagt sind, wenn gegen sie selbst aufgrund bestimmter Artikel des türkischen Strafgesetzbuchs ermittelt wird (*s. Abschnitt*

„Justizwesen“). Im April 2005 erhielten einige Mitglieder der Menschenrechtsvereinigung Todesdrohungen; die Ermittlungen der zuständigen Behörden dauern noch an.

Vereine und Stiftungen stoßen immer noch auf Probleme, wenn sie Aufgaben wahrnehmen, die nicht in ihrer Satzung verankert sind, oder ihre Satzung als nicht verfassungskonform betrachtet wird. Im Juli 2005 wurde der Verein für kurdische Demokratie, Kultur und Solidarität in Diyarbakir für die Dauer eines Prozesses geschlossen, der eröffnet worden war, weil in seiner Satzung Unterricht und Rundfunksendungen in kurdischer Sprache erwähnt werden. Ferner sind einige Stiftungen daran gehindert worden, Zuschüsse der Europäischen Kommission in Anspruch zu nehmen, weil der betreffende Projektvorschlag angeblich den Rahmen der Satzung überschreite.

Im Mai 2005 ordnete der Kassationshof die Auflösung der Lehrgewerkschaft Eğitim Sen mit der Begründung an, dass das in ihrer Satzung enthaltene Bekenntnis zum Recht auf Unterricht in der Muttersprache gegen die türkische Verfassung verstoße. Der Prozess gegen die Gewerkschaft war im Juni 2003 vom Arbeits- und Sozialministerium auf Betreiben des Generalstabs hin angestrengt worden. Im September 2004 und im Februar 2005 entschied das Arbeitsgericht Ankara zugunsten von Eğitim Sen, und zwar mit dem Argument, dass die türkische Verfassung gemäß der EMRK auszulegen sei und ein Beschluss zur Auflösung der Gewerkschaft gegen die Artikel 10 (Recht auf freie Meinungsäußerung) und 11 (Vereinigungsfreiheit) der Konvention verstoßen würde. Im Mai 2005 hob der Kassationshof dieses Urteil mit der Begründung auf, dass die Vereinigungsfreiheit zum Schutz der nationale Sicherheit, der Einheit des Landes und der öffentlichen Ordnung eingeschränkt werden könne und türkische Staatsbürger in keiner anderen Sprache als ihrer türkischen Muttersprache unterrichtet werden könnten. Die Gewerkschaft hat die Klausel über den muttersprachlichen Unterricht aus ihrer Verfassung entfernt, bis der EGMR über ihren Antrag auf einstweilige Verfügung gegen die Auflösung entschieden hat (*s. auch die Abschnitte „Justizwesen“ und „Gewerkschaften“*).

Was das **Recht auf friedliche Versammlung** betrifft, so werden öffentliche Demonstrationen zwar weniger eingeschränkt als früher, doch gab es auch eine Reihe von Vorfällen, die Anlass zur Sorge geben. Es liegen Berichte über das brutale Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen Demonstrationen und öffentliche Presseerklärungen von NRO in mehreren Regionen vor.

Gegen eine Demonstration zum Weltfrauentag am 6. März 2005 in Istanbul ging die Polizei mit unverhältnismäßigen Mitteln vor, setzte Tränengas und Schlagstöcke ein und verletzte einige Teilnehmerinnen. Die Regierung ließ rasch verbreiten, dass ein solches Vorgehen der Polizei unannehmbar sei. Als Reaktion auf den Vorfall degradierte und bestrafte das Innenministerium sechs Polizisten und sprach gegen drei leitende Beamte Rügen aus. Die Istanbul Staatsanwaltschaft leitete ein Ermittlungsverfahren ein, das noch nicht abgeschlossen ist.

Im April ermahnte das Innenministerium zudem in einem Rundschreiben die Gouverneure zur unbedingten Einhaltung seines Rundschreibens vom August 2004, in dem es angeordnet hatte, dass der Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt durch Angehörige der Sicherheitskräfte verhindert werden müsse und bei Verstößen angemessene Strafen zu verhängen seien. In dem neuen Rundschreiben hob das Ministerium hervor, dass die Aufsichtsstelle in seinem Hause die Einhaltung dieser Anweisungen strenger überwachen müsse. In der Praxis werden solche Rundschreiben in den einzelnen Provinzen recht unterschiedlich befolgt. Im März veranstaltete die Regierung eine Tagung mit sämtlichen Provinzgouverneuren in Ankara, um

das Bewusstsein dafür zu stärken, dass die Reformen im Bereich des Rechts auf friedliche Versammlung umgesetzt werden müssen.

Berichten der NRO zufolge verstößt die Polizei jedoch nach wie vor offen gegen das Rundschreiben über das Recht auf Demonstrationen, Märsche und Pressekonferenzen vom Juni 2004, indem sie Videoaufnahmen von öffentlichen und teilweise auch von geschlossenen Versammlungen erstellt.

Was die **politischen Parteien** anbelangt, so hat der Kassationshof einen Antrag des Generalstaatsanwalts vom März 2003 auf Auflösung von sieben politischen Parteien im Februar 2005 abgelehnt. Allerdings bestehen zur Zeit noch Auflösungsanträge gegen die Türkische Kommunistische Partei (TKP), die Partei für Rechte und Freiheiten (HAK-PAR) und die Demokratische Volkspartei (DEHAP). Das Parteiengesetz muss so geändert werden, dass sich politische Parteien entsprechend den Normen der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR betätigen können. Politische Parteien dürfen immer noch keine andere Sprache als Türkisch verwenden (s. *Abschnitt "Kulturelle Rechte"*).

Was die **Religionsfreiheit** betrifft, so wurden sowohl beim Erlass von Rechtsvorschriften als auch bei der praktischen Umsetzung dieser Vorschriften seit Oktober 2004 nur sehr begrenzte Fortschritte erzielt. Ungeachtet der Verbesserungen der Rechtsvorschriften für Vereine ist es religiösen Gemeinschaften nach geltendem Recht nach wie vor nicht erlaubt, zur Förderung und zum Schutz ihrer religiösen Überzeugungen eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu gründen. In der Praxis haben nichtmuslimische religiöse Gemeinschaften nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten. Sie verfügen über keine Rechtspersönlichkeit, nur über eingeschränkte Eigentumsrechte, müssen Eingriffe in die Verwaltung ihrer Stiftungen hinnehmen und dürfen ihre Geistlichen nicht ausbilden. Die nichtsunnitische muslimische Gemeinschaft der Aleviten wird immer noch drangsaliert, was die Anerkennung der Gebetshäuser und die Vertretung in den einschlägigen staatlichen Gremien sowie den obligatorischen Religionsunterricht betrifft.

Derzeit wird im türkischen Parlament über ein Gesetz für Stiftungen beraten. Dieses Gesetz würde zwar eine Verbesserung für die nichtmuslimischen Gemeinschaften bedeuten, die über Stiftungen verfügen, doch bleibt es in seiner vorliegenden Form hinter den europäischen Normen zurück. Grundsätzlich lässt sich religiöser Pluralismus nur gewährleisten, wenn die Bedingungen für die Tätigkeit aller religiösen Gemeinschaften in einem klaren und umfassenden Rechtsrahmen festgelegt werden.

Der Staatsrat hat einige positive Beschlüsse zur Religionsfreiheit gefasst. So fällte er insbesondere im Juni 2005 ein Urteil, mit dem die Möglichkeiten der Generaldirektion für das Stiftungswesen, die Leitung einer Stiftung zu übernehmen und damit praktisch deren Eigentum zu beschlagnahmen, beträchtlich beschnitten werden. Damit wurde der Beschluss der Generaldirektion für das Stiftungswesen von 1997, die Leitung des griechisch-orthodoxen Waisenhauses auf der Insel Büyükkada zu übernehmen, da dieses angeblich seine gemeinnützigen Aufgaben nicht mehr erfülle, aufgehoben. Die Generaldirektion legte im September 2005 Rechtsmittel gegen dieses Urteil ein. Das Eigentum der Stiftung ist nach wie vor „sichergestellt“ (d.h. es wird von der Generaldirektion für das Stiftungswesen verwaltet). Im selben Monat fällte der Staatsrat zudem ein Urteil zugunsten eines christlichen Radiosenders; zudem stellte er fest, dass Moscheen und christliche Kirchen beim freien Zugang zum Trinkwasser gleichzubehandeln seien.

Es wurden weitere Anstrengungen unternommen, um zu gewährleisten, dass Gebetsstätten, die keine Moscheen sind, eröffnet werden dürfen. Im Oktober 2004 wurde Istanbuls größte Synagoge, die im letzten Jahr durch ein Bombenattentat zerstört worden war, mit einer offiziellen Feier in Anwesenheit des Ministerpräsidenten wiedereröffnet. Im Juni 2005 wurde die protestantische Kirche in Diyarbakir endlich als offizielle Gebetsstätte anerkannt, nachdem im März 2005 bereits eine protestantische Kirche in Ankara als Vereinigung eingetragen wurde. Im Mai 2005 wurde der Antrag der Bahai-Gemeinschaft, ihren Garten instandsetzen zu dürfen, genehmigt, und im Dezember 2004 wurde unter dem Namen „Garten der Religionen“ ein Komplex mit einer Moschee, einer Kirche und einer Synagoge in Belek eröffnet.

Die Generaldirektion für das Stiftungswesen mischt sich weiterhin in religiöse Stiftungen ein; sie darf Stiftungen auflösen, ihr Eigentum beschlagnahmen, ihre Treuhänder ohne richterlichen Beschluss entlassen und in die Verwaltung ihrer Vermögenswerte und ihre Rechnungsführung eingreifen.

Berichten zufolge wurde gegen eine Verordnung über die Methoden und Grundsätze für die Leitungsgremien nichtmuslimischer religiöser Stiftungen vom Juni 2004 verstoßen, indem Anträgen der armenischen Gemeinschaft, Wahlen nach den neuen Regeln durchführen zu können, nicht stattgegeben wurde.

Was die Eigentumsrechte betrifft, so wurden von den 2.285 gemäß der Verordnung vom Januar 2003 gestellten Anträgen auf Eintragung von Eigentum 341 angenommen. Nur die 161 in der Verordnung aufgeführten Minderheitenstiftungen waren antragsberechtigt. Da die Religionsgemeinschaften keine Rechtspersönlichkeit besitzen, läuft ihr jetziges Eigentum ständig Gefahr, beschlagnahmt zu werden. Versuche, auf dem Rechtsweg Eigentum wieder zu erlangen, stoßen auf zahlreiche Hürden. Viele nichtmuslimische Religionsgemeinschaften, darunter Katholiken und Protestanten, dürfen immer noch keine Stiftungen gründen und kommen daher nicht in den Genuss des Rechts, Eigentum eintragen zu lassen, zu erwerben und über Eigentum zu verfügen.

Die jüngsten Entwicklungen deuten darauf hin, dass staatliche Stellen, einschließlich der Generaldirektion für das Stiftungswesen und das Schatzamt zunehmend Druck ausüben. So wurden Ausschreibungen veranstaltet, um beschlagnahmtes Eigentum nichtmuslimischer religiöser Stiftungen an Dritte zu verkaufen. Im Juli 2005 fanden beispielsweise mehrere Ausschreibungen für den Verkauf von Eigentum griechisch-orthodoxer Stiftungen in Istanbul statt, das zuvor „sichergestellt“ oder dem Schatzamt einverleibt worden war. Obwohl diese Ausschreibungen nicht zu Verkäufen führten, geben sie Anlass zu besonderer Sorge, weil sie zeitlich mit der Überprüfung des Entwurfs für ein Stiftungsgesetz im Parlament zusammenfallen, der in der vorliegenden Fassung zwar die Rückgabe des Eigentums an die betroffenen Gemeinschaften vorsieht, nicht jedoch die Entschädigung für bereits verkauftes Eigentum.

Die einvernehmliche Beilegung im Fall des Institut de Prêtres français¹⁴ aus dem Jahr 2000 muss noch umgesetzt werden. Bislang ist es noch nicht gelungen, eine Vereinigung zu gründen, auf deren Namen das Nießbrauchrecht anstelle des Instituts eingetragen werden kann.

¹⁴ Institut de Prêtres français gegen die Türkei (Antrag Nr. 26308/95).

Wegen des weiterhin geltenden Verbots, Geistliche auszubilden, dürfte es nichtmuslimischen religiösen Minderheiten schwer fallen, ihre Gemeinschaften über die jetzige Generation hinaus aufrecht zu erhalten. Obwohl sich der Bildungsminister im Oktober 2005 gegen die endgültige Auflösung des seit 1971 geschlossenen griechisch-orthodoxen Seminars von Halki (Heybeliada) ausgesprochen hat, wurden bisher keine Schritte unternommen, um die Wiedereröffnung der Einrichtung zu fördern. Kriterien der Staatsangehörigkeit beschränken die Möglichkeiten nichttürkischer Geistlicher, wie Assyrer oder Chaldäer, für bestimmte Kirchen zu arbeiten. Die öffentliche Verwendung des kirchlichen Titels „Ökumenischer Patriarch“ ist nach wie vor verboten und es gelten immer noch strenge Auflagen für die Wahl der Führer einiger Minderheitenkirchen. Nichttürkische christliche Geistliche haben weiterhin Schwierigkeiten, Visa sowie Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigungen zu erhalten bzw. verlängert zu bekommen.

Um auf die Bedenken der christlichen Minderheiten einzugehen, wurden die Religionsbücher umgeschrieben. Geistlichen und Absolventen theologischer Seminare ist es jedoch weiterhin untersagt, in von Minderheiten verwalteten bestehenden Schulen Religionsunterricht zu erteilen.

Im Verlauf des letzten Jahres kam es zu gewalttätigen Übergriffen oder Einschüchterungsversuchen gegen einige nichtmuslimische Gemeinschaften, insbesondere von Seiten extremistischer Gruppierungen. So wurde beispielsweise im Oktober 2004 ein Bombenattentat auf das Patriarchat in Istanbul verübt, bei dem glücklicherweise keine Menschen zu Schaden kamen. Seit Januar 2005 gab es verschiedene Anschläge auf protestantische Kirchen. Im März 2005 billigte das Amt für Religiöse Angelegenheiten (Diyanet) eine Predigt, die sich gegen christliche Missionen richtete.

Was die Lage nichtsunнитischer Muslimgemeinschaften betrifft, so hat sich deren Status nicht geändert. So sind insbesondere die Aleviten¹⁵ immer noch nicht als religiöse Gemeinschaft offiziell anerkannt und auch nicht im Diyanet vertreten. Sie stoßen immer noch auf Schwierigkeiten, wenn sie Gebetsstätten einrichten wollen – ihre Gebetshäuser (Cemhäuser) haben keinen Rechtsstatus – und sie erhalten keine finanzielle Unterstützung vom Staat. Im Januar 2005 wurde der Alevitengemeinschaft die Genehmigung zum Bau eines Cemhauses in Ankara mit der Begründung verweigert, dass dieses nicht als Gebetsstätte zu betrachten sei. Obwohl die Aleviten ihre Interessen immer lautstarker vertreten, waren die Behörden, insbesondere der Diyanet, bislang nicht bereit, von der derzeitigen Praxis abzurücken.

Kinder von Aleviten müssen in der Schule am sunnitischen Religionsunterricht teilnehmen, in dem ihre Glaubensrichtung ignoriert wird. Derzeit ist eine Klage gegen den obligatorischen sunnitischen Religionsunterricht vor dem EGMR anhängig, die von den Eltern eines alevitischen Kindes angestrengt wurde. Im Februar 2005 erklärte das Unterrichtsministerium, dass der Alevitismus und andere Glaubensrichtungen, wie das Christentum und das Judentum, vom nächsten Jahr an in den obligatorischen Religionsunterricht einbezogen werden sollen.

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats empfiehlt in ihrem dritten Türkeibericht vom Februar 2005, dass der Religionsunterricht entweder fakultativ sein oder alle Religionen umfassen sollte. Auch solle der obligatorische Vermerk der Religionszugehörigkeit im Personalausweis abgeschafft werden. Die

¹⁵ Schätzungsweise 12 bis 20 Mio. Anhänger.

Empfehlungen des ECRI-Berichts wurden anlässlich eines Runden Tisches mit der Zivilgesellschaft im Juni 2005 in Istanbul offiziell vorgestellt.

Wirtschaftliche und soziale Rechte

Im Hinblick auf die *Gleichberechtigung der Frauen* gab es kaum Fortschritte, obwohl das inzwischen in Kraft getretene neue Strafgesetzbuch – wie im letzten Jahr angekündigt – einige wichtige Verbesserungen mit sich bringt. Sorge bereitet in erster Linie die anhaltende häusliche Gewalt in der Türkei, die Ehrenmorde, die hohe Analphabetenrate bei Frauen und die Tatsache, dass sie im Parlament, in den kommunalen Vertretungen und auf dem Arbeitsmarkt kaum vertreten sind. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Europäische Parlament in seinem jüngsten Bericht über Frauenrechte und Gleichstellung¹⁶, der eine Reihe konkreter Verbesserungsvorschläge enthält. Die bereits durchgeführten Rechtsreformen, wie das Gesetz über den Schutz der Familie, werden nur unzureichend angewandt.

Eine positive Entwicklung ist das Gesetz über die Einrichtung einer Generaldirektion für den Status und die Probleme von Frauen, das im November 2004 in Kraft trat, obwohl diese Behörde mit besseren Mitteln ausgestattet werden müsste. 2005 veranstaltete die Generaldirektion in Zusammenarbeit mit dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) eine landesweite Kampagne zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen.

Im August 2005 wurde eine Verordnung über die Einrichtung eines beratenden Ausschusses für den Status der Frau verabschiedet. Diesem Gremium, dem Vertreter aller türkischen Ministerien, der einschlägigen Hochschuleinrichtungen und der NRO angehören, soll bei der Planung und Umsetzung von staatlichen Maßnahmen, die den Status der Frauen sowie die Arbeit der Generaldirektion für den Status und die Probleme von Frauen berühren, beraten.

Ferner wurden ein parlamentarischer Ausschuss für Frauenrechte und Gleichstellung sowie ein Ausschuss zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Kinder eingerichtet. Der letztgenannte Ausschuss soll sich u.a. mit den Ursachen und den Möglichkeiten für die Verhütung von Ehrenmorden befassen (*s. Abschnitt "Förderung und Durchsetzung der Menschenrechte"*).

In der Türkei ist physische und psychische Gewaltanwendung in der Familie nach wie vor weit verbreitet; darunter fallen sexueller Missbrauch, erzwungene und häufig frühe Eheschließungen, inoffizielle religiöse Eheschließungen, Polygamie, Menschenhandel und „Ehrenmorde“. Da es keine statistischen Erhebungen hierüber gibt und die Opfer auch nicht wirklich betreut werden, lässt sich das Problem nur schwer in den Griff bekommen.

Die Gerichte beginnen inzwischen, die einschlägigen Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs anzuwenden. So hob der Kassationshof im August 2005 das Urteil eines nachgeordneten Gerichts auf, das eine Gefängnisstrafe für einen Ehrenmord mit der Begründung verringert hatte, dass der Angeklagte u.a. vom Opfer provoziert worden sei. In seiner Entscheidung verwies der Kassationshof darauf, dass das neue Strafgesetzbuch bei

¹⁶ Bericht über die Rolle der Frauen in der Türkei im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben, Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter, A6-0175/2005, 10. Juni 2005.

solchen Straftaten keine Strafminderung gestattet. Im Oktober 2005 verhängten Gerichte in zwei Fällen von Ehrenmord die Höchststrafe (lebenslängliche Haft).

Das Gesetz über den Schutz der Familie muss dringend umgesetzt werden, denn immer noch werden die Sicherheitskräfte oft nicht tätig, wenn Frauen häusliche Gewalt anzeigen. So bedarf es vor allem der Schulung des Personals, das Opfer häuslicher Gewalt betreut – wie Sozialarbeiter, Vollzugsbeamte, Mitarbeiter der Gesundheitsdienste und Justizbeamte; auch sollten mehr Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer von Gewalt eingerichtet werden.

Die Anzahl der Frauenhäuser in der Türkei hat zwar im letzten Jahr zugenommen, doch sind es noch längst nicht genug. In dieser Hinsicht ist zu hoffen, dass die Vorschrift in dem im Juli 2004 verabschiedeten Gesetz über die Gemeindeverwaltungen, wonach alle Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern ein Frauenhaus einrichten müssen, uneingeschränkt umgesetzt wird und dass die Zentralregierung hierfür angemessene finanzielle und technische Unterstützung bereit stellt. Im April 2005 gab der Staatsminister für Frauenfragen in einem Rundschreiben die Anweisung, die Anonymität der Frauenhäuser zu wahren, um die Sicherheit ihrer Bewohnerinnen zu gewährleisten. Die bestehenden 13 Frauenhäuser sollten bei ihrer Arbeit die Vorgaben dieses Rundschreibens und die internationalen Normen im Allgemeinen unbedingt einhalten.

Trotz verschiedener Gesetzesvorhaben und konkreter Maßnahmen ist die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nach wie vor ein Problem. Dass Frauen weiterhin Benachteiligungen ausgesetzt sind, ist weitgehend auf ihre mangelnde Bildung und die hohe Analphabetenrate zurückzuführen (etwa 20% der Frauen in der Türkei sind Analphabeten und im Südosten liegt diese Zahl erheblich höher). Zwar dauert die Schulpflicht acht Jahre, aber Jahr für Jahr gehen mehr als eine halbe Million Mädchen nicht zur Schule. Im Südosten besuchen nur 75,2 % der Mädchen eine Grundschule, der Landesdurchschnitt liegt bei 91,8 %. Allerdings wurden nach einer UNICEF-Kampagne zur Förderung der Bildung von Mädchen, die im letzten regelmäßigen Bericht erwähnt wurde, rund 113.000 Mädchen erneut in die Grundschule eingeschult. Privatunternehmen, beispielsweise einige nationale Zeitungen, führen inzwischen ähnliche Kampagnen durch.

Die in einigen Teilen der Südosttürkei weit verbreitete Gewohnheit, Mädchen nicht in die amtlichen Melderegister eintragen zu lassen, verschärft diese Lage. Das Bild, das in den Schulbuchtexten von Frauen gezeichnet wird, fördert oft die Diskriminierung von Frauen. Regierungsangaben zufolge ist das Projekt „Menschenrechte in Schulbüchern“, das darauf ausgerichtet war, diskriminierende und patriarchalische Passagen aus den Schulbüchern zu entfernen, nunmehr abgeschlossen. Die überarbeiteten Schulbücher werden jedoch noch nicht verwendet.

Die Türkei weist mit 25,4 % nach wie vor eine der niedrigsten Frauenerwerbsquoten der OECD-Länder auf. Viele Frauen arbeiten immer noch im informellen Sektor und sind infolgedessen nicht sozialversichert. In bestimmten Berufen sind Frauen allerdings relativ stark vertreten; etwa 30 % der Rechtsanwältinnen, Akademikerinnen und Ärztinnen sind Frauen. Im Juli 2005 wurde erstmals eine Frau zur Vorsitzenden des Verfassungsgerichts gewählt. Die Türkei hat Artikel 8 der Europäischen Sozialcharta über das Recht weiblicher Arbeitnehmer auf Mutterschutz noch nicht übernommen.

Was die **Rechte des Kindes** betrifft, so wird das Recht auf Bildung, insbesondere bei Mädchen, in einigen Regionen nicht geachtet; in den ländlichen Gebieten der Südosttürkei gehen besonders wenig Kinder zur Schule.

Obwohl die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren nach dem türkischen Arbeitsrecht verboten ist, wird gegen diese Bestimmung immer noch vielfach verstoßen (*s. Kapitel 19 "Beschäftigung und Soziales"*).

Ein neues Jugendschutzgesetz vom Juli 2005 bietet erstmals einen Rechtsrahmen für den Schutz der Rechte und das Wohl von Kindern mit besonderen Problemen und von Minderjährigen, gegen die ermittelt oder die wegen Straftaten verurteilt wurden. Dieses Gesetz ist zwar ein begrüßenswerter Fortschritt, es erfüllt jedoch die internationalen Normen für Rechtsvorschriften über Minderjährige insofern nicht völlig, als die Bestimmungen über jugendliche Straftäter (im Alter zwischen 12 und 18 Jahren) immer noch unter das normale Strafrecht fallen (*s. Abschnitt „Justizwesen“*).

Die Türkei hat Artikel 7 („Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz“) und Artikel 17 („Recht der Mütter und Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz“) der Europäischen Sozialcharta immer noch nicht übernommen. Überdies ist der für Mai 2002 vorgesehene regelmäßige Bericht über die Umsetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes immer noch nicht bei den Vereinten Nationen eingegangen.

Allerdings wurde eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, um das anhaltende Problem der Straßenkinder anzugehen. Im November 2004 wurde ein parlamentarischer Ausschuss für Straßenkinder eingerichtet, der mehrere Berichte mit politischen Empfehlungen vorgelegt hat. Auch wurde ein interministerieller Ausschuss mit Vertretern des Innen-, des Justiz-, des Bildungs- und des Gesundheitsministeriums sowie des Staatsministeriums für Frauen- und Familienfragen eingerichtet, der sich mit dem Problem der Kinder, die auf der Straße arbeiten und/oder leben befassen soll. Nach der Einrichtung dieses Ausschusses gab das Amt des Ministerpräsidenten im März 2005 ein Rundschreiben heraus, in dem die Durchführung eines Pilotprojekts für diese Kinder in acht Provinzen angekündigt wurde. Das Projekt umfasst Maßnahmen zur medizinischen Versorgung, Rehabilitation, Bildung und gesellschaftlichen Wiedereingliederung dieser Kinder.

Was die Jugendjustiz betrifft, so ist der Bedarf in der Türkei mit den bestehenden drei Besserungsanstalten und sechzehn Jugendgerichten bei weitem nicht gedeckt. Das oben erwähnte Jugendschutzgesetz vom Juli dieses Jahres schreibt vor, dass in jeder Provinz ein Jugendgericht eingerichtet werden muss.

Was die **Rechte der Menschen mit Behinderung** betrifft, so wurde im Juli ein neues Gesetz verabschiedet. Darin wird u.a. hervorgehoben, dass gegen Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung einzuschreiten ist; zudem wird unter Berufung auf das neue türkische Strafgesetzbuch darauf hingewiesen, dass Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung strafbar sind (*s. Kapitel 19 „Beschäftigung und Soziales“*).

Die Türkei verfügt über kein Gesetz für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung, und die staatliche Betreuung dieser Menschen ist unzureichend geregelt, so dass die Betroffenen in vielen Fällen unnötigerweise in Einrichtungen untergebracht werden. Angeblich kommt es vor, dass Elektroschocks (ECT) ohne vorherige Anästhesie verabreicht werden. Berichten zufolge fehlt es zudem an Rehabilitationsmaßnahmen, werden physische Zwangsmittel unnötigerweise eingesetzt und die Insassen von Rehabilitationszentren und Waisenhäusern unzureichend ernährt. Die Türkei hat Artikel 15 der Europäischen Sozialcharta über das Recht der körperlich, geistig oder seelisch Behinderten auf berufliche Ausbildung sowie auf berufliche und soziale Eingliederung oder Wiedereingliederung immer noch nicht übernommen.

Was die **Gewerkschaften** betrifft, so sind die Koalitionsfreiheit und die Tarifautonomie einschließlich des Streikrechts weiterhin erheblich eingeschränkt. Die Türkei erfüllt immer noch nicht die IAO-Normen.

Für den Privatsektor sind das Tarif- und Streikrecht in zwei Gesetzen festgelegt, die auf die frühen 80er Jahre zurückgehen und 2001 nur leicht geändert wurden. Danach müssen zwei grundlegende Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Gewerkschaft eine betriebliche Tarifvereinbarung unterzeichnen kann. Sie muss mindestens 50 % der Beschäftigten des betreffenden Unternehmens sowie landesweit 10 % der Arbeitnehmer in dem betreffenden Sektor repräsentieren. Die geltenden Rechtsvorschriften schreiben darüber hinaus besonders schwerfällige Verfahren für den Gewerkschaftsbeitritt von Arbeitnehmern vor (z.B. Registrierung über einen Notar).

Was den öffentlichen Sektor anbelangt, so weist das Gesetz für die Gewerkschaften der öffentlichen Dienste von 2001, das 2004 geändert wurde, immer noch große Mängel auf, denn es verbietet bestimmten Gruppen von Staatsbediensteten, sich einer Gewerkschaft anzuschließen, und beschränkt das Streikrecht und die Tarifautonomie in erheblichem Maße. Daran ändert auch ein Rundschreiben nichts, das das Amt des Ministerpräsidenten im Juni 2005 versandt hat, um die Arbeit der Gewerkschaften der öffentlichen Dienste zu erleichtern. Dennoch können die Tarifverhandlungen vom August 2005, die zu einer Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Verband der Gewerkschaften der öffentlichen Dienste führte, und die staatlichen Zuschüsse zu den Mitgliedsbeiträgen der Gewerkschaften als positive Entwicklungen betrachtet werden (*s. Kapitel 19 „Beschäftigung und Soziales“*).

Das neue Strafgesetzbuch sieht Gefängnisstrafen für Personen vor, die andere mit Gewalt oder Gewaltandrohung an der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder an der gewerkschaftlichen Betätigung hindern. Auch die illegale Behinderung von Gewerkschaftsaktionen ist mit Freiheitsentzug zu bestrafen. Trotzdem wurden Berichten zufolge Arbeitnehmer entlassen oder Angestellte des öffentlichen Dienstes versetzt, weil sie sich in einer Gewerkschaft engagiert hatten.

Ein schwerer Verstoß gegen Gewerkschaftsrechte ereignete sich 2005, als der Kassationshof die Auflösung der größten Lehrgewerkschaft der Türkei, Eğitim Sen, mit der Begründung anordnete, dass ein Artikel ihrer Satzung, in dem das Recht auf Unterricht in der Muttersprache propagiert wird, gegen die Verfassung verstoße (*s. Abschnitt „Vereinigungsfreiheit“*).

Die Türkei verstößt gegen eine Reihe von Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Sie hat zwar die einschlägigen IAO-Übereinkommen – das Übereinkommen Nr. 87 (Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes) und Nr. 98 (Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen) – unterzeichnet und ratifiziert, doch wurden die türkischen Rechtsvorschriften, wie oben dargelegt, nicht entsprechend angepasst. Die Türkei hat Artikel 5 („Koalitionsfreiheit“) und Artikel 6 („Tarifautonomie einschließlich Streikrecht“) der Europäischen Sozialcharta noch nicht angenommen. Die überarbeitete Europäische Sozialcharta hat sie im Oktober 2004 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Infolge der rechtlichen Beschränkungen wurden nur sehr wenige betriebliche Tarifvereinbarungen unterzeichnet, weshalb die meisten Arbeitnehmer nicht durch Tarifverträge geschützt sind. Ein sozialer Dialog findet in den meisten Unternehmen nur begrenzt oder gar nicht statt.

Minderheitenrechte, kulturelle Rechte und Minderheitenschutz

An der türkischen Haltung zu den Minderheitenrechten hat sich seit dem letzten Bericht nichts geändert. Nach Angaben der türkischen Behörden gibt es in der Türkei gemäß dem Abkommen von Lausanne von 1923 ausschließlich nichtmuslimische Minderheiten. So betrachten die Behörden in der Regel Juden, Armenier und Griechen als Minderheiten im Sinne des Abkommens von Lausanne. Es gibt jedoch andere Gemeinschaften in der Türkei, die nach den einschlägigen internationalen und europäischen Normen als Minderheiten gelten müssten.

Im Oktober 2004 wurde ein Bericht zur türkischen Politik gegenüber Minderheiten und Gemeinschaften veröffentlicht, der unter der Schirmherrschaft des Beratenden Ausschusses für Menschenrechte – eines staatlichen Gremiums, das dem Amt des Ministerpräsidenten untersteht – erstellt worden war; darin wurde insbesondere hervorgehoben, dass die Türkei das Abkommen von Lausanne von 1923 zu restriktiv auslegt und dass sie ihre Politik den internationalen Normen anpassen müsse. Der Bericht spricht sich zudem dafür aus, die türkische Verfassung und alle diesbezüglichen Gesetze zu ändern und liberal, pluralistisch und demokratisch zu gestalten, um das Recht der Menschen auf Wahrung ihrer eigenen Identität und Kultur auf der Grundlage gleicher Bürgerrechte zu garantieren.

Durch den Bericht wurde in der Türkei eine lebhafte Debatte ausgelöst. Anlass zur Sorge gibt allerdings, dass eine Untersuchung gegen den Verfasser des Berichts und den Ausschussvorsitzenden eingeleitet wurde und dass die für den Bericht unmittelbar verantwortlichen Personen mit der Begründung zum Rücktritt genötigt wurden, dass ihre Positionen nicht haltbar seien. Der Ausschuss hat seine Arbeit seither nicht wieder aufgenommen.

Anlass zur Sorge gibt in diesem Zusammenhang auch der Vorbehalt, den die Türkei wegen der Minderheitenrechte gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) eingelegt hat – und gegen den sich einige EU-Mitgliedstaaten verwahrt haben, weil er aus ihrer Sicht dem Sinn und Zweck des Pakts zuwiderläuft – sowie der Vorbehalt, den sie gegen den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) bezüglich des Rechts auf Bildung¹⁷ angemeldet hat. Diese könnten benutzt werden, um weitere Fortschritte beim Schutz der Minderheitenrechte zu verhindern. Vor allem ist zu hoffen, dass die türkischen Vorbehalte zu den Pakten nicht bedeuten, dass die in den erwähnten Artikeln garantierten Rechte nur den Gemeinschaften zugestanden werden sollen, die in den von der Türkei angeführten nationalen Bestimmungen und Vorschriften genannt sind.

Im Februar 2005 besuchte der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten (HKNM) der OSZE auf Einladung der Türkei Ankara, nachdem er bereits 2003 die Türkei besucht hatte.

¹⁷ Auszug aus dem türkischen Vorbehalt zum ICCPR: „Die Republik Türkei behält sich das Recht vor, Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte gemäß den betreffenden Bestimmungen und Vorschriften ihrer Verfassung und gemäß dem Abkommen von Lausanne vom 24. Juli 1923 und den Anhängen dazu auszulegen und anzuwenden.“

Auszug aus dem türkischen Vorbehalt zum ICESCR: „Die Republik Türkei behält sich das Recht vor, Artikel 13 Absätze 3 und 4 des Pakts über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gemäß den Artikeln 3, 14 und 42 ihrer Verfassung auszulegen und anzuwenden.“

Die Türkei beharrt beim Dialog jedoch nach wie vor auf dem oben dargelegten traditionellen Ansatz; auch hat sie den Wunsch des HKNM, die Südosttürkei zu besuchen, abgelehnt. Die Gespräche mit dem HKNM sollten auf einer breiteten Grundlage wiederaufgenommen werden, um die konsequentere Übernahme vorbildlicher Praktiken der EU-Mitgliedstaaten durch die Türkei zu befördern.

Die Türkei hat das Rahmenübereinkommen des Europarates über den Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen nicht unterzeichnet. Sie hat auch das Protokoll Nr. 12 zur EMRK über das allgemeine Verbot der Diskriminierung durch öffentliche Behörden noch nicht ratifiziert. Die ist besonderes deswegen von Bedeutung, weil Minderheiten de facto diskriminiert werden und ihnen der Zugang zu Stellen in der Verwaltung oder im Militär erschwert wird.

Im Januar 2005 übernahmen die dem Innenministerium unterstehenden Gouverneursämter die Zuständigkeit für eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit nichtmuslimischen Minderheiten – u.a. ihre Gesundheits-, Sozial-, Kultur- und Bildungseinrichtungen –, für die bislang die Sicherheitsdirektionen der Provinzen verantwortlich waren. Die Überstellung der einschlägigen Dokumente an die Gouverneursämter ist Berichten zufolge noch nicht abgeschlossen.

Ungeachtet der Anstrengungen zur Entfernung diskriminierender Passagen aus Schulbüchern, die in den vergangenen zwei Jahren im Rahmen des nationalen Bildungsausschusses unternommen wurden, werden in den Geschichtsbüchern für das Schuljahr 2005/06 Minderheiten immer noch als unzuverlässige Verräter und Staatsfeinde dargestellt. Im Februar 2005 gab die Stiftung für Geschichte, die den Ausschuss berät, einige Empfehlungen ab, in denen sie u.a. das Bildungsministerium auffordert, die Schulbücher so zu ändern, dass sie eine pluralistische Gesellschaft vermitteln, in der die Vielfalt als Vorteil und nicht als Bedrohung begriffen wird. In ihrem jüngsten Türkeibericht fordert die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) die Behörden auf, die Lehrpläne und Schulbücher in der Weise zu überarbeiten, dass das Bewusstsein der Schüler für die Vorteile einer multikulturellen Gesellschaft geweckt wird.

Beim Dialog mit den Behörden über die Frage der doppelten Verwaltungsspitze in jüdischen, griechischen und armenischen Schulen (der stellvertretende Leiter dieser Schulen ist Muslim und Vertreter des Bildungsministeriums und hat größere Befugnisse als der Schulleiter selbst) wurden keine Fortschritte erzielt. Die griechische Minderheit hat weiterhin Probleme bei der Genehmigung neuen Lehrmaterials und der Anerkennung im Ausland ausgebildeter Lehrer. Die ECRI hat die Behörden in ihrem Bericht aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Minderheitenschulen ungehindert arbeiten können.

Darüber hinaus dürfen Lehrer der griechischen Minderheit entgegen dem Beschäftigungsgesetz von 2003 und anders als ihre Kollegen türkischer Abstammung nach wie vor nur in einer Schule unterrichten. Armenischlehrer können immer noch nicht ausgebildet werden, weil die türkischen Behörden bislang ihre Zustimmung zur Einrichtung einer Abteilung für Armenisch an der Universität Istanbul verweigern. Nichtmuslimische Minderheiten, die gewöhnlich nicht mit dem Vertrag von Lausanne in Verbindung gebracht werden, wie z.B. Syrer, dürfen immer noch keine Schulen einrichten.

In der Praxis haben griechische Staatsangehörige Probleme bei der Vererbung von Eigentum, obwohl es ein Dekret gibt, das ihnen entsprechende Rechte zuerkennt. In mindestens einem Fall wurde Klage beim EGMR eingereicht.

Die griechische Minderheit auf der Insel Gökçeada (Imvros) ist nach wie vor Schikanen ausgesetzt. Hierzu zählen insbesondere das Landregister und die Einstufung von Boden und Gebäuden als „Natur- oder Kulturdenkmäler“, die zur Beschlagnahme von Eigentum geführt hat. Überdies wurde Berichten zufolge Ländereien versteigert, die in der Vergangenheit enteignet worden sind, und eine ehemalige griechische Schule wurde gegen den ausdrücklichen Wunsch dieser Minderheit im Juni 2005 in ein Hotel umgewandelt. Im April 2005 besuchte Ministerpräsident Erdogan zum ersten Mal die Insel und hörte sich die Sorgen der griechischen Gemeinschaft an. Zudem besuchten im Juni 2005 ein türkisches und ein griechisches Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarats die Insel und stellten fest, dass die griechische Minderheit mit einer Reihe von Problemen zu kämpfen hat. Das türkische Mitglied kündigte an, es werde entsprechende Gesetzesänderungen vorschlagen.

Nach wie vor sind Rechtsvorschriften in Kraft, die Roma¹⁸ an der Einreise in die Türkei hindern. Roma wird Berichten zufolge der Zugang zu angemessener Unterkunft, Bildung, Gesundheitsfürsorge und Beschäftigung erschwert. In den letzten beiden Jahren wurden in fünf türkischen Städten Interessenvertretungen der Roma eingerichtet. Die Istanbuler Bilgi-Universität hat inzwischen damit begonnen, in Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen Forschungsarbeiten durchzuführen, um die Anzahl und die Aufenthaltsorte der Roma in der Türkei exakt zu dokumentieren und so einen klareren Überblick für die Probleme dieser Minderheit zu gewinnen.

Was den Schutz der **kulturellen Rechte** betrifft, so wurden seit dem letzten regelmäßigen Bericht nur begrenzte Fortschritte erzielt. Zwar gibt es Rundfunksendungen in anderen Sprachen als Türkisch, u.a. in Kurdisch, doch immer noch mit erheblichen Einschränkungen (s. oben Abschnitt „Rundfunk“).

In Bezug auf den Kurdischunterricht war im August 2005 ein herber Rückschlag zu verzeichnen, als die Träger der bestehenden Lehrinrichtungen beschlossen, die verbleibenden fünf Schulen zu schließen, obwohl eine davon – die Schule in Mardin – erst im April eröffnet worden war. Zwei weitere Schulen – in Adana und in Batman – hatten bereits in den vorausgehenden Monaten wegen finanzieller Schwierigkeiten ihren Lehrbetrieb eingestellt.

Für die Entscheidung, diese Schulen zu schließen, waren mehrere Faktoren ausschlaggebend, u.a. unzureichende Finanzmittel und die bestehenden Auflagen, insbesondere in Bezug auf den Lehrplan, die Einstellung von Lehrern, den Stundenplan und die Schüler. Darüber hinaus verwiesen die Träger darauf, dass die Nachfrage nach Kurdischunterricht begrenzt sei, vor allem, weil dieser nicht kostenlos erteilt werde.

Die ECRI fordert in ihrem Bericht von der Türkei die Änderung von Artikel 42 der Verfassung, nach dem in staatlichen Schulen ausschließlich Türkisch als Muttersprache unterrichtet werden darf. Gleichzeitig hebt sie hervor, dass dafür zu sorgen ist, dass Kinder, die eine andere Muttersprache haben, ausreichend Türkisch lernen. Überdies wird in dem Bericht betont, dass umfassende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Hindernisse für Personen, die kein Türkisch sprechen, beim Zugang zu öffentlichen Diensten zu beseitigen.

¹⁸ Der Bevölkerungsanteil der Roma wird auf 500.000 bis 2.000.000 geschätzt.

Obwohl in den vergangenen Jahren eine größere Toleranz gegenüber der kurdischen Sprache und der kurdischen Kultur in ihren verschiedenen Ausdruckformen zu beobachten war, haben sich die Spannungen Anfang 2005 wieder verstärkt, was zum Teil auf die andauernde Gewalt im Südosten des Landes zurückzuführen ist (s. Abschnitt *“Ost- und Südosttürkei“*). Die diesjährigen Newroz-Feiern im März wurden zwar genehmigt und verliefen in den meisten Provinzen friedlich, doch heizte ein Zwischenfall in Mersin, bei dem zwei kurdische Jugendliche eine türkische Flagge zerrissen hatten, erneut nationalistische Ressentiments an.

Die Justiz nimmt ihre Aufgabe, das Recht auf Gebrauch der kurdischen Sprache zu schützen, in recht unterschiedlichem Maße wahr. Im Mai 2005 hob der Kassationshof ein Urteil auf, mit dem das Abspielen kurdischer Musik während eine Wahlkampagne verboten worden war. Andererseits ordnete ein Strafgericht in Diyarbakir im Januar und Februar 2005 unter Berufung auf Artikel 312 des alten Strafgesetzbuchs die Beschlagnahme von Musikalben mit der Begründung an, dass die kurdischen Lieder Propaganda für eine illegale Organisation darstellten. Überdies wird nach wie vor über Probleme bei der Registrierung bestimmter kurdischer Namen berichtet, die überall im Land unterschiedlich gehandhabt wird.

Für politische Parteien herrschen nach wie vor Auflagen hinsichtlich des Gebrauchs anderer Sprachen als Türkisch. Im Oktober 2005 verurteilte ein Gericht den stellvertretenden Vorsitzenden der DEHAP, Resit Yardimci, zu sechs Monaten Gefängnis, weil er die Teilnehmer einer DEHAP-Konferenz im Jahr 2003 auf Kurdisch begrüßt hatte. Im Mai 2005 begann der Prozess gegen den Vorsitzenden der Partei für Rechte und Freiheiten (HAKPAR), Abdulmelik Firat. Er wird beschuldigt, auf einem Parteitreffen im Januar 2004 Erklärungen auf Kurdisch verlesen zu haben. Gegenwärtig laufen noch einige ähnlich gelagerte Verfahren, die auf Grundlage des Parteiengesetzes angestrengt wurden.

Was die Lage in der **Ost- und Südosttürkei** betrifft, wo die meisten Einwohner kurdischer Abstammung sind, so gab es nur sehr zögerliche und sporadische Fortschritte. In einigen Fällen hat sich die Lage sogar verschlechtert. Es fehlt immer noch an einer umfassenden Strategie zur Bewältigung der sozio-ökonomischen und politischen Probleme in der Region, doch ist immerhin bemerkenswert, dass Ministerpräsident Erdogan im August 2005 mit mehreren kurdischen Intellektuellen zusammengetroffen ist, Diyarbakir besucht und zudem erklärt hat, dass die "Kurdenfrage" mit demokratischen Mitteln gelöst werden müsse.

Die *Sicherheitslage* hat sich seit dem Wiederaufflammen der Gewalt seitens der PKK, einer Organisation, die auf der EU-Liste der terroristischen Vereinigungen aufgeführt ist, wieder verschlechtert, nachdem sie sich zunächst seit 1999 kontinuierlich verbessert hatte. Das Ausmaß der Gewalt hat zugenommen, und es kommt häufig zu Auseinandersetzungen zwischen den Sicherheitskräften und bewaffneten Gruppen, mit Verletzten und Toten auf beiden Seiten.

Obwohl die Notstandsverordnung inzwischen aufgehoben ist, wurden manche Sicherheitsmaßnahmen, wie Straßenblockaden und Kontrollposten in einigen Provinzen der Südosttürkei wieder eingeführt. Dies beeinträchtigt die Lebensbedingungen der Bevölkerung. Angesichts dieser schwierigen Verhältnisse ist zu befürchten, dass die Sicherheitskräfte zuweilen unangemessen reagieren (s. Abschnitt *„Verhütung von Folter und Misshandlungen“*).

Die Türkei hat inzwischen begonnen, das *Gesetz über die Entschädigung für Verluste aus Terroranschlägen* von 2004 umzusetzen, wenn auch mit beträchtlicher Verspätung und nicht konsequent genug. Die Regelung lief am 27. Juli 2005 aus, obwohl die Regierung eine

Verlängerung plant. Bis August 2005 wurden nach Angaben der türkischen Behörden 173.208 Anträge eingereicht. Bislang wurde in 2.200 Fällen ein Entschädigungsanspruch anerkannt. Bis zum März 2005 wurden an 22 Personen, deren Anträge von den Gutachterausschüssen für berechtigt befunden wurden, insgesamt 212.000 YTL ausgezahlt. Im Mai forderte das Außenministerium die Gouverneure in einem Rundschreiben dringend auf, das Entschädigungsgesetz konsequent anzuwenden.

Einigen Quellen zufolge wurde das Gesetz nur zögerlich umgesetzt. Ferner haben internationale NRO und potentielle Entschädigungsempfänger auf Verfahrensmängel hingewiesen. Bedenklich ist zum Einen die Tatsache, dass den für die Bewertung der Schäden zuständigen Ausschüssen auch Beamte des Innenministeriums angehören, dem die Sicherheitskräfte, die den Schaden verursacht haben, unterstehen. Zweitens sind die Auswahlkriterien zu strikt, was dazu führen kann, dass sehr viele Geschädigte nicht in den Genuss einer Entschädigung kommen. Dies gilt insbesondere für Personen, die gezwungen wurden, ihre Häuser selbst zu zerstören oder eine Erklärung zu unterschreiben, dass sie diese freiwillig verlassen. Auch besteht eine hohe Beweislast für die Antragsteller, denn sie müssen Dokumente, insbesondere Eigentumstitel, beibringen, die sie vielfach nie besessen haben. Drittens leidet die Effizienz der Verfahren generell darunter, dass den Antragstellern kein Rechtsbeistand gewährt wird und dass die Ausschüsse nur über begrenzte Kapazitäten zur Bearbeitung der Anträge verfügen. Viertens ist der Entschädigungshöchstbetrag zu niedrig angesetzt, und die Regierung ist bei der Zahlung der Entschädigungen an keinerlei Fristen gebunden. Anlass zur Sorge gibt auch die Tatsache, dass kein Berufungsverfahren vorgesehen ist.

Die Lage der *Binnenvertriebenen* ist nach wie vor kritisch, und viele leben in prekären Verhältnissen. Die türkische Regierung hat kürzlich vorgeschlagen, ergänzend zum „Programm für die Rückkehr in die Dörfer und Rehabilitation“ eine neue Regierungsstelle in einer neu zu schaffenden Abteilung im Innenministerium einzurichten, die eine Strategie zur Förderung der Rückkehr der Binnenvertriebenen entwickeln und die Durchführung des laufenden Programms im Einklang mit den VN-Leitsätzen für die Behandlung von Binnenvertriebenen koordinieren soll. Im Juli 2005 forderte die Regierung die Gouverneure in einem Rundschreiben auf, weiter dafür zu sorgen, dass die Binnenvertriebenen in ihre Dörfer zurückkehren können, die Öffentlichkeit über das Rückkehrprogramm aufzuklären und eng mit den NRO zusammenzuarbeiten.

Derzeit führt das bevölkerungswissenschaftliche Institut der Hacettepe-Universität eine Erhebung durch, um das Ausmaß der Vertreibung und den derzeitigen Bedarf der Vertriebenen zu ermitteln; die Ergebnisse werden voraussichtlich im Februar 2006 vorgelegt.

Derzeit sind etwa 1.500 Klagen von Vertriebenen vor dem EGMR anhängig; dies entspricht rund 25 % aller laufenden Verfahren gegen die Türkei. Im Juni 2004 entschied der Gerichtshof zugunsten einer Gruppe von Antragstellern, die geklagt hatte, weil ihnen der Zugang zu ihrem Eigentum in der Südosttürkei verwehrt worden war, und der Europarat begann in diesem Jahr zu prüfen, ob die Türkei diesem Urteil¹⁹ Folge geleistet hat (*s. Abschnitt „Vollstreckung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte“*).

¹⁹ Dogan gegen die Türkei (Anträge Nrn. 8803-8811/02, 8813/02 und 8815-8819/02).

Die Rückkehr der Binnenvertriebenen wird durch mehrere Faktoren behindert: die nach wie vor relativ unterentwickelte Wirtschaft im Osten und Südosten des Landes, das Fehlen grundlegender Infrastrukturen, fehlendes Kapital, begrenzte Arbeitsmöglichkeiten und die Sicherheitslage. Auch halten die zahlreichen Landminen²⁰ die Menschen von einer Rückkehr ab. Berichten zufolge wurden in den ersten sieben Monaten dieses Jahres 20 Menschen durch Minen getötet und weitere 20 verletzt. Außerdem liegt es weitgehend im Ermessen des jeweiligen Gouverneurs, wie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Rückkehr der Binnenvertriebenen umgesetzt werden.

Keine Fortschritte gab es im Hinblick auf das Problem der *Dorfschützer*. Angeblich kam es in einigen Fällen zu Übergriffen der Dorfschützer gegen rückkehrende Binnenvertriebene. Nach amtlichen Angaben sind derzeit noch 57.601 Dorfschützer im Dienst (gegenüber 58.551 im vergangenen Jahr). Darüber hinaus wurden nach Angaben von NRO als Reaktion auf die zunehmenden Zusammenstöße zwischen Sicherheitskräften und illegalen bewaffneten Gruppen neue Dorfschützer ernannt, obwohl die türkischen Behörden behaupten, dass seit 2000 keine Ernennungen mehr erfolgt sind. Berichten zufolge wird zuweilen die Rückkehr in die Dörfer nur dann gestattet, wenn die Rückkehrer sich bereit erklären, als Dorfschützer zu dienen.

Nur sehr wenige Personen syrischer Abstammung konnten bislang aus dem Ausland zurückkehren. Menschen, die ihre türkische Staatsangehörigkeit verloren haben, können ihr Eigentum im Zuge der laufenden Landregistrierung in der Südosttürkei nicht eintragen lassen. So gab es eine besorgniserregende Zunahme der Beschwerden von in der Türkei und im Ausland ansässigen Syrern über die Beschlagnahme ihrer unbewohnten Häuser durch Bewohner der Region oder durch die Ämter für Landregistrierung. Überdies werden Syrer, die in ihre Dörfer zurückkehren, nach wie vor von Dorfschützern drangsaliert.

1.3 Regionale Fragen

Zypern

Die türkische Regierung hat wiederholt erklärt, dass sie eine umfassende Lösung der Zypernfrage anstrebt, die mit dem Plan des UN-Generalsekretärs im Einklang steht.

Am 29. Juli 2005 unterzeichnete die Türkei das Zusatzprotokoll zur Anpassung des Assoziationsabkommens EG-Türkei anlässlich des Beitritts der zehn neuen Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004. Gleichzeitig gab sie eine Erklärung ab, in der sie feststellte, dass dies keineswegs die Anerkennung der Republik Zypern bedeute. Am 21. September unterstrich die EU in einer Gegenerklärung, dass es sich hierbei um eine einseitige Erklärung der Türkei handele, die nicht Teil des Protokolls sei und keine rechtlichen Auswirkungen auf die sich aus diesem Protokoll ergebenden Verpflichtungen der Türkei habe. Des Weiteren hob sie hervor, dass es eine notwendige Voraussetzung für den Beitritt sei, dass die Türkei sämtliche Mitgliedstaaten anerkenne. Es sei wichtig, den Generalsekretär der Vereinten Nationen in seinen Bemühungen um eine umfassende Lösung des Zypern-Problems, die zu Frieden, Stabilität und harmonischen Beziehungen in der Region beitragen würde, zu unterstützen.

²⁰ Obwohl bereits viele Landminen entfernt wurden, sind nach Schätzungen internationaler NRO immer noch 900.000 vorhanden.

Die Türkei verhindert nach wie vor durch ihr Veto den Beitritt Zyperns zu bestimmten internationalen Organisationen und zum Wassenaar-Arrangement über Ausfuhrkontrollen für konventionelle Waffen sowie Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.

Die beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängige Rechtssache Zypern gegen Türkei wird in Abschnitt 1.3 „Menschenrechte und Minderheitenschutz“ behandelt.

Friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten

Die Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland haben sich weiter positiv entwickelt.

Es kam zu mehreren Besuchen hochrangiger Politiker; so besuchte der griechische Außenminister im April 2005 die Türkei. Auch wurden neue Schritte eingeleitet, um die Spannungen zwischen beiden Ländern abzubauen; u.a. wurde eine direkte Telefonverbindung zwischen den beiden Luftangriffs- und Luftverteidigungsgefechtsständen in der türkischen Stadt Eskişehir und der griechischen Stadt Larissa eingerichtet. Ferner wurden zusätzliche vertrauensbildende Maßnahmen ergriffen, beispielsweise die Zusammenarbeit zwischen den militärischen Katastrophenhilfeeinheiten, die Durchführung gemeinsamer Übungen, die Teilnahme von Angehörigen militärischer Einrichtungen beider Länder an Sprachkursen sowie die Veranstaltung von Militärsportwettkämpfen. Der Kommandant der griechischen Flotte stattete der Türkei im Januar einen fünftägigen Besuch ab. Im Gegenzug besuchte der Oberbefehlshaber der türkischen Landstreitkräfte im Juni seinen griechischen Amtskollegen.

Bis August 2005 haben im Rahmen der 2002 eingeleiteten Sondierungsgespräche 31 Gesprächsrunden auf Ebene der Unterstaatssekretäre der Außenministerien beider Länder stattgefunden.

Anlässlich des Besuchs des türkischen Justizministers und Regierungssprechers im Juni 2005 in Athen unterzeichneten die Justizminister beider Länder ein Protokoll über justizielle Zusammenarbeit.

Der türkische und der griechische Ministerpräsident legten gemeinsam den Grundstein für den Bau der Erdgasleitung zwischen Karacabey (Türkei) und Komotini (Griechenland).

Im April 2005 äußerte der Präsident des türkischen Parlaments die Auffassung, die Türkei sei bereit den Hinweis in der Entschließung des türkischen Parlaments von 1995, dass eine Ausdehnung der griechischen Hoheitsgewässer als „casus belli“ zu betrachten wäre, fallen zu lassen. Außenminister Gül erklärte, er habe keine Einwände gegen diese Streichung. Seither wurden jedoch keine weiteren Schritte mehr unternommen.

1.4 Allgemeine Bewertung

Der politische Wandel in der Türkei setzt sich fort und das Land erfüllt weiterhin in ausreichendem Maße die **politischen Kriterien** von Kopenhagen. Wichtige Rechtsreformen sind mittlerweile in Kraft getreten. Sie dürften zu strukturellen Veränderungen im Rechtssystem führen, namentlich im Justizwesen. Dennoch hat sich das Tempo des Wandels 2005 verlangsamt, und die Umsetzung der politischen Reformen ist nach wie vor unausgewogen. Verstöße gegen die Menschenrechte werden zwar seltener, kommen aber immer noch vor, und es ist dringend notwendig, dass die bereits geltenden Rechtsvorschriften tatsächlich angewandt und in einigen Bereichen zusätzliche gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen werden. Erheblicher weiterer Handlungsbedarf besteht bei den Grundfreiheiten und

den Menschenrechten, vor allem in Bezug auf Meinungsfreiheit, Frauenrechte, Religionsfreiheit, Gewerkschaftsrechte und kulturelle Rechte und die noch schärfere Bekämpfung von Folter und Misshandlungen. Die Türkei sollte den Reformprozess stärker in die Arbeit aller staatlichen Behörden integrieren. Die Bereitschaft der Türkei zu weiteren politischen Reformen sollte sich in konkreteren Ergebnissen zum Wohle aller Bürger ungeachtet ihrer Herkunft niederschlagen.

Was *Demokratie und Rechtsstaatlichkeit* anbelangt, so wurden wichtige strukturelle Reformen vollzogen, die vor allem das Funktionieren der Justiz betreffen. Die sechs in der Empfehlung der Kommission von 2004 erwähnten Rechtsakte sind inzwischen in Kraft getreten. Sie werden jedoch in der Praxis uneinheitlich angewandt. Während manche Urteile erkennen lassen, dass sich die Gerichte zunehmend an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte orientieren, gab es auch mehrere Entscheidungen, vor allem im Zusammenhang mit der freien Meinungsäußerung zu traditionell heiklen Themen, die zu Verfolgung und Verurteilungen führten. Die Reform der Beziehungen zwischen Zivilsphäre und Militär wurde fortgesetzt, aber die Streitkräfte üben mit ihren öffentlichen Stellungnahmen zur politischen Entwicklung und zur Regierungspolitik noch immer erheblichen Einfluss aus.

Im Bereich der *Menschenrechte und des Minderheitenschutzes* bleibt das Bild trotz einiger Fortschritte doch gemischt. Mit dem Inkrafttreten weiterer Bestimmungen zur Bekämpfung von Folter und Misshandlungen wurde zwar der bestehende umfassende Rechtsrahmen weiter ausgebaut und solche Praktiken werden seltener angewandt. Es wird aber dennoch weiterhin häufig über Fälle von Folter und Misshandlungen berichtet, und die Schuldigen gehen oft straflos aus.

In Bezug auf die Ausübung der Grundfreiheiten hat sich die rechtliche Lage durch das Inkrafttreten eines neuen Strafgesetzbuchs und eines neuen Vereinsgesetzes verbessert, und sowohl Einzelpersonen als auch Organisationen der Zivilgesellschaft haben jetzt mehr Freiheiten als bisher. Dennoch werden immer noch Einzelne wegen friedlicher Meinungsäußerung verfolgt und verurteilt und manche Organisationen sind in ihrer Tätigkeit eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund werden Gerichtsverfahren auf Grundlage von Artikel 301 aufmerksam zu beobachten sein.

Noch immer wird von Fällen unangemessener Gewaltanwendung durch die Sicherheitskräfte bei Demonstrationen berichtet. Was die Religionsfreiheit betrifft, so haben religiöse Minderheiten und Gemeinschaften noch immer keine Rechtspersönlichkeit. Es ist dringend geboten, ihren Problemen durch Annahme eines umfassenden Rechtsrahmens, der europäischen Standards entspricht, zu begegnen. Zwar wird den Rechten der Frau nun mehr Aufmerksamkeit geschenkt, aber die Gewalt gegen Frauen bietet weiterhin Anlass zur Sorge.

Obwohl der Verwendung anderer Sprachen als Türkisch jetzt mit größerer Toleranz begegnet wird, bleibt die Wahrnehmung kultureller Rechte schwierig. Es wurden noch keine lokalen kurdischen Rundfunk- und Fernsehsendungen zugelassen, kurdische Sprachkurse wurden eingestellt und Politiker werden noch immer verfolgt, wenn sie in bestimmten Situationen Kurdisch sprechen. Die Türkei verfolgt in Bezug auf Minderheiten und kulturelle Rechte nach wie vor einen restriktiven Ansatz.

Trotz des zunehmenden Konsenses darüber, dass die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Südostens gefördert werden muss, wurden nur wenig konkrete Fortschritte erzielt, und die Sicherheitslage hat sich seit dem Wiederaufflammen der Gewalt seitens der

PKK verschlechtert. Binnenvertriebene haben weiterhin mit zahlreichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Im Hinblick auf *regionale Fragen* hat die türkische Regierung mehrfach erklärt, dass sie eine umfassende Lösung der Zypernfrage im Einklang mit dem Plan des UN-Generalsekretärs anstrebt. Am 29. Juli unterzeichnete die Türkei das Zusatzprotokoll zur Anpassung des Assoziationsabkommens EG-Türkei an die neue Situation nach dem EU-Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten. Gleichzeitig gab sie eine einseitige Erklärung ab, in der sie feststellte, dass dies keineswegs die formale Anerkennung der Republik Zypern bedeute. Am 21. September nahm die EU ihrerseits eine Erklärung an, in der sie darauf hinwies, dass besagte Erklärung der Türkei deren Pflichten nach dem Zusatzprotokoll unberührt lasse. Des Weiteren hob sie hervor, dass es eine notwendige Voraussetzung für den Beitritt sei, dass die Türkei sämtliche Mitgliedstaaten anerkenne. Zudem sei wichtig, den Generalsekretär der Vereinten Nationen in seinen Bemühungen um eine umfassende Lösung des Zypern-Problems, die zu Frieden, Stabilität und harmonischen Beziehungen in der Region beitragen würde, zu unterstützen. Die Türkei hat weiterhin durch ihr Veto den Beitritt Zyperns zu bestimmten internationalen Organisationen und zur Wassenaar-Arrangement über die Exportkontrolle für konventionelle Waffen und Dual-Use-Güter und Technologien verhindert. Die Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland haben sich weiter positiv entwickelt. Dennoch haben sich die beiden Seiten auch nach 31 Sitzungsrounden seit 2002 nicht auf eine umfassende Beilegung der Grenzstreitigkeiten einigen können.

2. Wirtschaftliche Kriterien

Im Regelmäßigen Bericht 2004 stellte die Kommission Folgendes fest:

„Die Türkei hat weitere deutliche Fortschritte auf dem Weg zu einer funktionsfähigen Marktwirtschaft erzielt und vor allem makroökonomische Ungleichgewichte abgebaut. Die Türkei dürfte auch in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, sofern sie ihre Stabilisierungspolitik entschlossen fortsetzt und weitere wichtige Strukturreformen in Angriff nimmt.“

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Türkei seit dem ersten Regelmäßigen Bericht hat sich die Kommission von den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 1993 in Kopenhagen leiten lassen, wonach die Mitgliedschaft in der Union Folgendes voraussetzt:

- eine funktionsfähige Marktwirtschaft;
- die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.

In der nachstehenden Analyse folgt die Kommission der gleichen Methode wie bei den Regelmäßigen Berichten der Vorjahre.

2.1 Aktuelle wirtschaftliche Entwicklung

Die starke Wirtschaftsleistung wurde durch eine energische Haushaltskonsolidierung und eine strikte Währungspolitik abgestützt. Seit Mitte 2004 haben sich die gesamtwirtschaftlichen Daten weiter verbessert, was auf die kumulative Wirkung mehrerer aufeinander folgender Strukturreformen und insbesondere auf eine verantwortungsbewusste Haushalts- und Währungspolitik zurückzuführen ist. Dank eines kräftigen Schubs beim privaten Verbrauch, der durch das niedrigere Zinsniveau angeregt wurde, einer Zunahme der Verbraucherkredite sowie steigender privatwirtschaftlicher Investitionen in Maschinen und Ausrüstungen erhöhte sich das reale BIP-Wachstum im Jahreszeitraum 2003 bis 2004 von 5,8 % auf 8,9 %. Im ersten Halbjahr 2005 verlangsamte sich das Wachstum auf 4,5 % (was in etwa den Wachstumserwartungen entspricht), die sich weitgehend gleichmäßig auf die Ausgabenkomponenten verteilten.

Das langsamere Wachstum der Inlandsnachfrage ist vor dem Hintergrund eines vorübergehenden außergewöhnlichen Anstiegs des privaten Verbrauchs im Jahr 2004 zu sehen, der sich aus dem Nachholbedarf infolge der Krise im Jahr 2001 erklärt. Die Inflationsbekämpfung, die bereits zu einem beträchtlichen Rückgang des Preisauftriebs von 21,6 % im Jahr 2003 auf 8,6 % im Jahr 2004 geführt hatte, wurde fortgesetzt. Infolgedessen lag die jährliche Inflationsrate im September 2005 bei 8 %. Auch wurde weiterhin strikte Haushaltsdisziplin geübt. Infolge primärer Haushaltsüberschüsse in Höhe von über 7,5 % des BIP (gemäß EU-Rechnungslegungsstandards, ESVG 95) verringerte sich das Haushaltsdefizit zwischen 2003 und 2004 von 9,7 auf 3,9 %. Die Staatsverschuldung ging im gleichen Zeitraum von 87,2 % auf etwas über 80 % zurück. Nach den vorliegenden Zahlen über die Einnahmen und Ausgaben dürfte sich dieser Trend im ersten Halbjahr 2005 fortgesetzt haben. Ein kräftiges Wirtschaftswachstum, geringe Inflationsraten, eine starke Lira und sinkende Zinsen sorgten dafür, dass die Einfuhren mehr als ein Jahr lang stark zunahmen.

Türkei - Wichtigste Wirtschaftstrends (Stand: 7. Oktober 2005)

		2000	2001	2002	2003	2004	2005	
Bruttoinlandsprodukt	jhrl. Veränd. in %	7,3	-7,5	7,9	5,8	9,0	4,5	1. Halbj.
Privater Verbrauch	jhrl. Veränd. in %	6,2	-9,2	2,1	6,6	10,1	4,2	1. Halbj.
Bruttoanlageinvest.	jhrl. Veränd. in %	16,9	-31,5	-1,1	10,0	32,4	12,4	1. Halbj.
Arbeitslosenquote ¹	%	6,6	8,5	10,4	10,5	10,3	10,5	1. Halbj.
Beschäftigungsquote ¹	jhrl. Veränd. in %	:	0,0	-0,3	-0,8	2,0	3,6	1. Halbj.
Löhne	jhrl. Veränd. in %	55,8	31,8	37,2	23,0	13,4	12,5	1. Halbj.
Leistungsbilanzsaldo	% of GDP	-5,0	2,4	-0,8	-3,3	-5,2	-5,7	1. Halbj.
Direktinvest. (ADI, netto)	% of GDP	0,1	1,9	0,5	0,5	0,7	0,7	1. Halbj.
Verbraucherpreisindex	jhrl. Veränd. in %	54,9	54,4	45,0	21,6	8,6	8,0	Jan.-Sep.
Zinssatz (Dreimonatseinl.)	% p.a.	47,2	74,7	50,5	37,7	24,3	20,4	Jan.-Aug.
Anleiherendige	% p.a.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	
Aktienmärkte	Index	14458	10127	11013	12312	19899	27366	Jan.-Sep.
Wechselkurs TRY/EUR	Wert	0,58	1,09	1,43	1,69	1,77	1,69	Jan.-Sep.
Nomin. effekt. Wechselkurs	Index	74,2	41,5	31,1	27,5	26,8	28,0	Jan.-Juli
Zentralstaatl. Haushaltssaldo ²	% des BIP	-6,1	-29,8	-12,3	-9,7	-3,9	:	
Staatsverschuldung ²	% des BIP	57,4	105,2	94,3	87,2	80,1	:	

1: LFS-Daten; 2: ESVG 95.

Quelle: Eurostat, ECOWIN, nationale Quellen

Obwohl die Warenexporte um über 30 % jährlich stiegen, vergrößerte sich das Außenhandelsdefizit weiter. So erhöhte sich das Handelsbilanzdefizit im Jahr 2004 um 6,8 Mrd. auf 19,2 Mrd. EUR, was rund 8 % des BIP entspricht. In den ersten fünf Monaten dieses Jahres verschlechterte sich die Zahlungsbilanz (in EUR) um weitere 27,3 %. Das Leistungsbilanzdefizit belief sich 2004 auf etwas über 5 % des BIP gegenüber 3,3 % im Jahr 2003. Im ersten Halbjahr 2005 stieg es weiter auf 6 % des BIP. 2004 und in den ersten fünf Monaten dieses Jahres wurde das Defizit weiterhin größtenteils über kurzfristige Investitionen, in erster Linie Wertpapieranlagen und Bankdarlehen mit kurzer Laufzeit, finanziert. Die Zuflüsse ausländischer Direktinvestitionen fallen mit rund 0,8 % des BIP im Jahr 2004 (nach Angaben des Schatzamts) nach wie vor bescheiden aus.

2005 war hier infolge einer leichten Zunahme der Privatisierungserlöse, weiterer Immobilienverkäufe an Ausländer und des Verkaufs von Tupras (15 %), Eti Aluminium und PETKIM allerdings ein moderater Nettozuwachs zu verzeichnen. Dieser Zuwachs könnte noch erheblich steigen, wenn die Privatisierung der türkischen Telekom sowie von Tupras (51 %) und Galata Port erfolgreich abgeschlossen ist und alle einschlägigen Regierungsgremien ihr zugestimmt haben. Im März 2005 hat das Verfassungsgericht die Rechtsvorschriften, die den Verkauf von Immobilien an Ausländer gestatten, für nichtig erklärt. Allerdings ist bislang unklar, inwieweit sich dieses Urteil auf den Kapitalzufluss auswirken wird. Ungeachtet einer gewissen Volatilität infolge politischer Krisen und fragwürdiger politischer Entscheidungen war die Lira in den letzten Quartalen außergewöhnlich stark und ist seit Mitte 2004 effektiv um 10 % im Wert gestiegen. *Obwohl in jüngster Zeit eine Reihe von Maßnahmen,*

Türkei - Wichtigste Indikatoren der Wirtschaftsstruktur (2004)

Bevölkerung (Durchschn.)	Millionen	71,152e
BIP pro Kopf	€ KKS	6500 f
	in % des EU-25 Durchschnitts	29,0f
Anteil der Landwirtschaft an:		
- Bruttowertschöpfung	%	11,1
- Beschäftigung	%	34,0f
Bruttoanlageinvestitionen	% des BIP	18,0f
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft ¹	% des BIP	56,1
Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen	% des BIP	29,1f
Bestand an ausländ. Direktinvestitionen ¹	Millionen €	17862
	in € pro Kopf	257,7
Beschäftigungsquote	Anteil der 15- bis 64-jährigen	
Langzeitarbeitslosenquote	in % der Erwerbsbevölkerung	4

insbesondere in den Bereichen Banken und Steuern, eingeleitet wurde, ist der Reformbedarf nach wie vor groß. So wurden bei den Strukturreformen bislang nur begrenzte Fortschritte erzielt. Was den Bankensektor betrifft, so wird voraussichtlich im Oktober 2005 ein neues Gesetz verabschiedet, mit dem die Aufsichtsregeln verschärft werden. Die Pläne zur Privatisierung der drei Staatsbanken (Ziraat, Halk und Vakif) haben noch zu keinen konkreten Ergebnissen geführt. Bis Anfang dieses Jahres waren HSBC und Unicredito die einzigen ausländischen Banken mit nennenswerter Präsenz in der Türkei. Im ersten Halbjahr 2005 haben jedoch BNP-Paribas, Fortis und ING Anteile großer türkischer Banken erworben. Wenn die jüngsten Fusionen und Übernahmen sämtlich in den amtlichen Statistiken ausgewiesen werden, dürfte die ausländische Beteiligung am gesamten Anlagevermögen der türkischen Banken inzwischen über 12 % betragen. Im Juni 2005 hat die Regierung ein neues Steuergesetz zur Umstrukturierung der Steuerverwaltung verabschiedet, das Teil einer umfassenden Steuerreform ist, mit der die Steuergrundlage verbreitert, die Schattenwirtschaft zurückgedrängt und das allgemeine Geschäfts- und Investitionsklima verbessert werden soll. Die Körperschaftssteuer wurde Anfang 2005 von 33 auf 30 % herabgesetzt. Gleichzeitig wurde der Spitzensteuersatz um fünf Prozentpunkte gesenkt; auch die Mehrwertsteuer für bestimmte Waren und Dienstleistungen wurde ermäßigt. Obwohl bereits vor einigen Jahren die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Liberalisierung der grundlegenden Infrastrukturdienste geschaffen wurden, sind diese Dienste immer noch relativ teuer, weil nach wie vor Behinderungen des freien und fairen Wettbewerbs bestehen, die eine durchgängige Privatisierung der Kraftwerke und Verteilernetze bislang blockieren.

2004 waren einige Fortschritte bei der Annäherung an das Pro-Kopf-Einkommen der EU zu verzeichnen, doch bleibt noch viel zu tun. In der Türkei gibt es beträchtliche Unterschiede in Bezug auf Einkommen, Gesundheitsfürsorge, Zugang zur Bildung und zum Arbeitsmarkt und sonstige Lebensbedingungen sowie ein ausgeprägtes Gefälle zwischen den Regionen und zwischen Stadt und Land. Das türkische Pro-Kopf-BIP (in Kaufkraftparität) erreichte 2004 lediglich 29 % des EU-25-Durchschnitts. Die regionalen Einkommensunterschiede sind beträchtlich. Mit 37 % des EU-Durchschnitts lag das Pro-Kopf-Einkommen in der Region Istanbul rund 43 % über dem Landesdurchschnitt und war damit viermal so hoch wie das Pro-Kopf-Einkommen in der ärmsten Region der Türkei. Die Erwerbsquote liegt bei 48,7 % und die Beschäftigungsquote bei knapp 41 %. Die Beschäftigungsquote bei Frauen ist mit etwa 25 % nach wie vor äußerst niedrig. Im Großen und Ganzen war die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt in den letzten zweieinhalb Jahren bemerkenswert stabil. Seit Anfang 2002 liegt die offizielle Arbeitslosenquote – von saisonbedingten Schwankungen abgesehen – unverändert bei rund 10 %. Allerdings war die Arbeitslosenquote bei den Jugendlichen mit 20,5 % beträchtlich höher. Zwar ist die Arbeitslosigkeit auf dem Lande relativ niedrig, doch entfällt ein erheblicher Teil der Beschäftigung in bestimmten Gebieten auf unentlohnte Arbeit von Familienangehörigen und ineffiziente Tätigkeiten in der Landwirtschaft.

2.2 Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien

Funktionsfähige Marktwirtschaft

Eine funktionsfähige Marktwirtschaft setzt voraus, dass Preise und Handel liberalisiert sind und ein Rechtssystem mit einklagbaren Rechten, u.a. Eigentumsrechten, vorhanden ist. Die Leistung einer Marktwirtschaft wird durch makroökonomische Stabilität und einen Konsens über die Wirtschaftspolitik verstärkt. Auch nützt es ihr, wenn der Finanzsektor gut entwickelt ist und es keine größeren Marktzutritts- und -austrittsschranken gibt.

Offenbar besteht nach wie vor weitgehendes Einvernehmen über die grundlegenden Ziele der Wirtschaftspolitik, doch könnten die Angst vor den hohen politischen und sozialen Kosten und höhere Gewinne verhindern, dass die Strukturreformen mit dem nötigen Nachdruck durchgesetzt werden. Nach dem Auslaufen der Stand-by-Vereinbarung zwischen der Türkei und dem IWF für die Jahre 2002-2004 musste die amtierende Regierung erstmals ein eigenes umfassendes Wirtschaftsprogramm vorlegen. Dabei verständigte sie sich ohne größere Schwierigkeiten auf die Hauptziele und -prioritäten. Die Umsetzung der vom IWF verlangten vorrangigen Maßnahmen hat jedoch fast fünf Monate gedauert. Wegen der Verschiebung der Gesetzesvorlagen zur Sozialversicherungsreform kam es zu einer erheblichen Verzögerung der in der Stand-by-Vereinbarung vorgesehenen ersten und zweiten Überprüfung. Überdies hat die Regierung in jüngster Zeit versucht, eine Reihe von politischen Ad-hoc-Entscheidungen durchzusetzen (beispielsweise Änderungen der regionalen Regelungen für Steueranreize). Solche Maßnahmen sind dazu angetan, die Solidität der öffentlichen Finanzen zu gefährden und die Glaubwürdigkeit des Reformprogramms insgesamt untergraben. Die Wirtschaftspolitik der Türkei ist nach wie vor recht bruchstückhaft und unkoordiniert. Angesichts dieser Mängel hat die Regierung eine Überprüfung der Arbeitsweise der Regierungsstellen eingeleitet, um insbesondere Überschneidungen von Aufgaben und Befugnissen in den öffentlichen Einrichtungen aufzudecken, wobei sie angekündigt hat, dass sie die Gesetze über die Einrichtung und Organisation dieser Einrichtungen auf Grundlage der Ergebnisse überarbeiten will. Eine deutlichere Aufteilung der Zuständigkeiten würde sicherlich dazu beitragen, dass bessere politische Entscheidungen getroffen und diese besser umgesetzt werden; sie würde jedoch nicht unbedingt zu einer besseren Abstimmung führen. Im Dezember 2004 hat die Regierung zudem ihr jährliches Wirtschaftsprogramm zur Beitrittsvorbereitung (PEP) vorgelegt, das einen kohärenten Rahmen für die Haushaltspolitik und die Strukturreformen im Zeitraum 2005 - 2007 vorsieht.

Dank einer kräftigen Inlandsnachfrage ist die Wirtschaft 2004 und im ersten Halbjahr 2005 rasch gewachsen. Das reale BIP legte 2004 stattliche 8,9 % zu. Was die Nachfrage betrifft, so beruhte das Wachstum 2004 in erster Linie auf einem Anstieg der Bruttoanlageinvestitionen um 45,5 %. Auch beim privaten Verbrauch war im letzten Jahr mit über 10 % ein starker Zuwachs zu verzeichnen; infolge der im Sommer 2004 eingeführten Steuermaßnahmen, mit denen die Anreize für den Ankauf von Kraftfahrzeugen abgeschafft wurden, sanken die Wachstumsraten jedoch wieder auf rund 4 %. Aus diesem Grunde war auch das Wachstum im ersten Halbjahr 2004 beträchtlich höher als im zweiten Halbjahr. So wiesen insbesondere die Industrie und der Handel mit 9,4 bzw. 12,8 % überdurchschnittliche Wachstumsraten auf, während die Landwirtschaft und – in geringerem Umfang – auch das Baugewerbe nur vergleichsweise bescheidene Zuwächse verzeichneten. Der Wirtschaftsaufschwung setzt sich allerdings bislang ungebrochen fort. Im ersten Halbjahr 2005 wuchs das BIP um 4,5 %, wobei sich das Importwachstum verlangsamte, das Exportvolumen jedoch etwas zulegte und sich der Aufwärtstrend bei der Inlandsnachfrage – wenn auch in geringerem Umfang – fortsetzte. Hauptwachstumsmotoren waren weiterhin die Industrie und der Handel, wobei der Aufschwung auch durch starke Zuwächse im Bausektor abgestützt wurde.

Mit dem steigenden Importvolumen infolge der starken Inlandsnachfrage erhöhten sich zugleich das Handels- und Leistungsbilanzdefizit, und die Anfälligkeit der Türkei ist in diesem Bereich trotz einiger Verbesserungen nach wie vor sehr hoch. Das Leistungsbilanzdefizit hat sich rapide vergrößert, von knapp 3 % des BIP im Jahr 2003 auf über 5 % im letzten Jahr. Die Warenexporte entwickelten sich mit einem Zuwachs von 33 % im Jahr 2004 positiv, wobei die Importe allerdings um über 40 % zunahm. Die Steigerung der Importe ist größtenteils auf Steueranreize für die Verschrottung von Altfahrzeugen

zurückzuführen, die einen Boom bei den Automobileinfuhren ausgelöst haben. Nach dem Auslaufen dieser Regelung gingen die Automobileinfuhren wieder deutlich zurück, so dass sich das Leistungsbilanzdefizit im ersten Halbjahr 2005 bei rund 6 % des BIP einpendelte. Was den Finanzsektor betrifft, so war bei den längerfristigen Anlagen 2004 ein leichter Anstieg zu verzeichnen, doch ist der Anteil der kurzfristigen Kapitalzuflüsse nach wie vor hoch. Die Nettozuflüsse ausländischer Direktinvestitionen fielen mit etwas über 1,3 Mrd. EUR bzw. 0,8 % des BIP nach wie vor bescheiden aus. Durch größere Nettozuflüsse bei den Wertpapieranlagen, insbesondere durch ausländische Investitionen in Staatsobligationen, wurde der Nettorückgang bei der Darlehensvergabe an türkische Unternehmen mehr als ausgeglichen, was auf das zunehmende Vertrauen in die türkische Wirtschaft und auf die allgemein starke internationale Nachfrage nach Vermögenswerten der neuen Märkte zurückzuführen ist. Aus ähnlichen Gründen verzeichnete die Türkei – parallel zum Wirtschaftswachstum – umfangreiche Nettozuflüsse bei den „sonstigen Investitionen“. Banken und Unternehmen floss mehr ausländisches Kapital zu, vor allem über kurzfristige Kredite, und das Volumen der ausländischen Kapitaleinlagen bei türkischen Banken stieg. 2004 beliefen sich die Nettorückzahlungen an den IWF auf 2,6 Mrd. EUR. Dabei wird zunehmend auf die Ausgabe von Staatsanleihen auf den internationalen Kapitalmärkten zurückgegriffen. Das Finanzministerium nutzte jede Gelegenheit, sich auf diese Weise Finanzmittel zu beschaffen, und konnte seinen Finanzbedarf 2004 und im ersten Halbjahr 2005 – dank des äußerst niedrigen Zinsniveaus in den meisten Industrieländern – relativ leicht auf den internationalen Kapitalmärkten decken. Infolgedessen waren die Währungsreserven im September 2005 rund 30 % höher als ein Jahr zuvor, was ungefähr dem Anstieg bei den Importen im gleichen Zeitraum entspricht.

Beschäftigungszuwächse sorgten für einen leichten Rückgang der nach wie vor hohen Arbeitslosenzahlen. Trotz des Wirtschaftsaufschwungs wurden nur wenige neue Arbeitsplätze geschaffen. Den Arbeitskräfteerhebungen zufolge fiel die Arbeitslosenquote 2004 um 0,2 auf durchschnittlich 10,3 %. Im zweiten Quartal 2005 lag sie mit 10 % nicht einmal 1 % niedriger als ein Jahr zuvor. Die Arbeitslosigkeit ist also unverändert relativ hoch, was auf das Missverhältnis zwischen vorhandenen und geforderten Qualifikationen sowie auf die in mancher Hinsicht mangelnde Flexibilität des Arbeitsmarktes zurückzuführen ist. Die Arbeitslosenquote ist bei den Jugendlichen noch sehr viel höher (20,5 % im ersten Quartal 2005); zudem sind mehr als die Hälfte der Arbeitssuchenden Langzeitarbeitslose. Die niedrigeren Arbeitslosenzahlen in der Landwirtschaft, hinter denen sich auch unentlohnte Arbeit von Familienangehörigen verbirgt, deuten auf ein hohes Maß an Unterbeschäftigung in der Wirtschaft hin. Die Beschäftigungsquote hat sich im ersten Quartal 2005 (bei den Arbeitnehmern über 15 Jahre) leicht auf 41,3 % erhöht, gegenüber 40,2 % im ersten Quartal 2004. Allerdings ist sie bei den Frauen mit unter 25 % nach wie vor niedrig, während die Beschäftigung bei den Männern zwischen 2003 und 2004 leicht zugenommen hat (von 62,9 auf 64,7 %).

Dank einer konsequenten Politik hat sich die Inflation weiter abgeschwächt. In der Vergangenheit war die Inflation das sichtbarste Zeichen der makroökonomischen Ungleichgewichte und strukturellen Schwächen der türkischen Wirtschaft. In den letzten Jahren hat sie sich jedoch kontinuierlich abgeschwächt. Anders als in den Jahren davor galt es 2004 und 2005, die Inflation trotz steigender Energiepreise zu bekämpfen. Die durchschnittliche jährliche Verbraucherpreisinflation, die 2003 noch bei 21,6 % gelegen hatte, ging auf 8,6 % im vergangenen Jahr zurück. Hauptursachen für die kontinuierliche Abschwächung des Inflationsdrucks waren eine strikte Haushalts- und Währungspolitik, die Stärke der türkischen Währung und Lohnabschlüsse, die sich an den ehrgeizigen Zielen in

Bezug auf die Inflationsrate am Jahresende orientierten. Vor allem aufgrund der gestiegenen Preise für Mineralöl und einige Dienstleistungen (insbesondere Bildung, Hotels und Restaurants) pendelte sich die Inflation im ersten Halbjahr 2005 auf rund 8 % ein. Die steigenden Energiepreise waren für etwa einen halben Prozentpunkt der Inflation in diesem Zeitraum verantwortlich. Ungeachtet der Risiken infolge steigender Energiepreise und höherer Lohnausgaben erscheint das offizielle Ziel, die Verbraucherpreisinflation bis zum Jahresende auf dem Wert von 8 % zu halten, erreichbar.

Aufgrund der günstigeren Bedingungen hat der gegenwärtige geldpolitische Rahmen zu größerer makroökonomischer Stabilität geführt. Der türkischen Zentralbank ist es gelungen, den Inflationsdruck zu dämpfen, was ein niedriges Zinsniveau erlaubt. Da sich nach Einschätzung der Bank der Inflationsdruck hinreichend abgeschwächt hat und somit stabilere Inflationsraten zu erwarten sind, will sie nunmehr dazu übergehen, ausdrückliche Inflationsziele zu nennen. 2005 ist ein Übergangsjahr; vom 1. Januar 2006 an sollen die neuen Regeln uneingeschränkt angewandt werden. So will die Zentralbank ihre Regeln transparenter gestalten, weiterhin kurzfristige Zinssätze als Hauptsteuerungsinstrument einsetzen und dabei gleichzeitig die Einhaltung der geldpolitischen Leistungsvorgaben und Zielsetzungen überwachen. Bislang ist es der Zentralbank aufgrund ihrer Unabhängigkeit gelungen, Vertrauen wiederzugewinnen, was sich daran erkennen lässt, dass sich die Inflationsprognosen den von ihr vorgegebenen Inflationszielen immer stärker annähern.

Nachdem der Wert der Türkischen Lira (TRL) gegenüber dem Euro 2004 um 5 % gesunken war, ist er im ersten Halbjahr 2005 wieder um 8 % gestiegen. Real effektiv lag er am 1. Juli 2005 um 13 % höher als ein Jahr zuvor. Die Realzinsen (d.h. die um die Inflationsrate bereinigten Zinsen) sanken deutlich auf fast 8 % Mitte 2005, was auf die politische Stabilität und die zunehmende Solidität der heimischen Kapitalmärkte zurückzuführen ist. Seit Dezember 2004 hat die türkische Zentralbank ihre Zinsen sieben Mal um insgesamt 400 Basispunkte auf 14 % (durchschnittlicher Overnight-Zinssatz) gesenkt. Zudem wurde in jüngster Zeit eine Reihe von aufsichtsrechtlichen Regelungen eingeführt, um den derzeit raschen Zuwachs, insbesondere bei den Verbraucherkrediten, der sich 2004 mehr als verdoppelt hat, zu dämpfen. So hat sich der Zuwachs bei den Verbraucherkrediten 2005 gegenüber demselben Zeitraum des Vorjahres halbiert, doch steigt das Kreditvolumen nach wie vor relativ schnell. Am 1. Januar 2005 hat die Türkei die „neue Lira“ (TRY) eingeführt. Der Umtauschkurs zwischen alter und neuer Lira beträgt 1.000.000 zu 1. Die Währungsumstellung verlief reibungslos. Beide Währungen werden noch mindestens bis Ende 2005 parallel im Umlauf sein. Die vorliegenden Indikatoren deuten darauf hin, dass sich der Preisauftrieb – vermutlich durch die Aufrundung von Preisen (vor allem für Dienstleistungen) – geringfügig beschleunigt hat.

Die Haushaltskonsolidierung wurde weiter verstärkt. Die Haushaltsdisziplin ist das Fundament des derzeitigen Wirtschaftsreformprogramms. Sie trägt entscheidend dazu bei, den Inflationsdruck zu verringern und signalisiert überdies den Finanzmärkten deutlich, dass die Türkei entschlossen ist, den Reformprozess fortzusetzen. Die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte verlief 2004 und im ersten Halbjahr 2005 planmäßig. Das Ziel, 2004 einen Primärüberschuss von 6,5 % des BIP (IWF-Methode) zu erwirtschaften, wurde erreicht, und das Haushaltsdefizit (gemäß EU-Standards) hat von 9,7 % des BIP im Jahr 2003 auf 3,9 % des BIP im vorigen Jahr abgenommen. Die beschleunigte Haushaltskonsolidierung im Jahr 2004 ist in erster Linie auf die rasche Senkung der inländischen Realzinssätze zurückzuführen, in deren Folge die Ausgaben für den Schuldendienst von über 17 % des BIP im Jahr 2003 auf weniger als 12 % des BIP im letzten Jahr zurückgegangen sind. Was die Einnahmen betrifft, so wuchs das Steueraufkommen aufgrund des Wirtschaftsaufschwungs

2004 um über 20 %. Im Haushalt 2005 soll ein ähnlicher Primärüberschuss von 6,5 % des BIP (IWF-Methode) im öffentlichen Sektor erwirtschaftet werden, und die monatlich konsolidierten Statistiken zeigen, dass dieses Ziel im ersten Halbjahr 2005 erreicht wurde. Die Konsolidierung beruhte weitgehend auf sinkenden Ausgaben für den Schuldendienst und leicht gestiegenen Steuer- und sonstige Einnahmen. Dagegen war bei den nicht für die Zinstilgung verwendeten Ausgaben ein rascher Anstieg (in EUR) um fast 20 % zu verzeichnen. Ferner wird das geplante neue Sozialversicherungsgesetz, wenn es erst einmal vollständig umgesetzt ist, einen wichtigen Beitrag zur Konsolidierung leisten.

Die Schuldenquote hat sich deutlich verringert, aber die Schuldenstruktur stellt nach wie vor ein Risiko für die makroökonomische und finanzielle Stabilität dar. Die Bruttostaatsverschuldung sank von 87,2 % des BIP Ende 2003 (gemäß EU-Rechnungslegungsstandards, ESVG 95) auf 80,1 % Ende 2004. Dies war in erster Linie einem erheblichen Primärüberschuss, einem kräftigen BIP-Wachstum und sinkenden Zinsen zu verdanken. Die Türkei hat zudem mehrere Staatsanleihen auf dem internationalen Markt begeben, wobei sie sich höhere Bonitätsbewertungen seitens der Ratingagenturen sowie die verbesserten Indikatoren für ihre Zahlungsbilanzanfälligkeit zunutze machte. Zwischen Januar und April hat die Regierung TRY-Eurobonds im Wert von fast drei Milliarden EUR emittiert. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Dynamik des Schuldendienstes und dem Vertrauen der Märkte: Die Kreditlaufzeiten sind kurz (auch wenn sie rasch länger werden), und der Anteil der Staatsanleihen in ausländischer Währung betrug im Mai dieses Jahres 40 %, gegenüber 42 bzw. 46 % in den Jahren 2004 und 2003, woran sich ablesen lässt, dass die einheimische Währung an Boden gewinnt. Zudem wurden 5 % der gesamten Staatsschuld 2004 von variabel auf fest verzinsliche Anleihen umgestellt. Die Laufzeiten haben sich insbesondere bei inländischen Anleihen beträchtlich verlängert, und zwar von durchschnittlich 11,5 Monaten im Jahr 2003 auf 14,7 Monate im darauf folgenden Jahr und 25,9 Monate im Juni dieses Jahres.

Die Maßnahmen zur Erhöhung der haushaltspolitischen Transparenz wurden fortgesetzt. Während des vergangenen Jahres lag der Schwerpunkt auf der Durchsetzung der bereits angenommenen Rechtsvorschriften, insbesondere des Gesetzes über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle, das im Dezember verabschiedet worden ist und voraussichtlich im Januar 2008 endgültig umgesetzt sein wird. Im Finanzministerium wurden mehrere Koordinierungs- und Kontrollgremien eingerichtet, um die Effizienz und Transparenz zu erhöhen. Dies hat sich beispielsweise bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2006 positiv ausgewirkt. Mit dem Haushalt 2004 wurde die Rechnungsführung auf eine periodengerechte Erfassung und eine analytischere Kennzahlenstruktur umgestellt.

Der Spielraum der Marktkräfte hat sich weiter vergrößert. Die Regierung hat die Unabhängigkeit der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden für die verschiedenen Wirtschaftszweige bestätigt. Die Vorbereitungen zur Abschaffung der Sonderprivilegien der Staatsbanken sind inzwischen angelaufen. Auf staatliche Unternehmen entfallen rund 5 % des BIP und etwa 18 % der Wertschöpfung im verarbeitenden Gewerbe. Die Staatsbanken erwirtschaften rund 1 % des BIP, jedoch fast ein Drittel der gesamten Wertschöpfung im Bankensektor. Die staatlichen Unternehmen und Staatsbanken beschäftigen etwa 450.000 Personen (2,5 % aller Erwerbstätigen). Damit sind die Beschäftigtenzahlen in diesen Unternehmen im Verlauf des letzten Jahres um knapp 5 % zurückgegangen.

Die Preise scheinen inzwischen weitgehend freigegeben, doch wurden kaum weitere Fortschritte in diesem Bereich erzielt. Der Anteil der staatlich festgelegten Preise am Gesamtwert des Warenkorb des Verbraucherpreisindex (VPI) beträgt derzeit 10,15 %.

D.h., von den insgesamt 711 Einzelpreisen des Warenkorbs sind 111 staatlich festgesetzt. Die Mineralölpreise sind seit Anfang 2005 freigegeben. Allerdings muss die Türkei ihre Reformbemühungen fortsetzen, insbesondere bei den Preisen für Strom, die bei weitem noch nicht kostengerecht sind, sondern über die auch Quersubventionen finanziert werden. Die Beförderungspreise im Personenstraßen- und -luftverkehr sind inzwischen freigegeben. Der Schienenverkehr ist immer noch weitgehend ein staatliches Monopol, und der Anteil der Privatunternehmen im Seeverkehr ist verschwindend gering.

Bei der Privatisierung zeichnen sich offenbar Fortschritte ab. Wie in den Jahren zuvor fielen die Privatisierungserlöse 2004 mit 0,8 % des BIP bescheiden aus. Zu den bedeutendsten Privatisierungen zählt der Verkauf der gesamten Alkoholsparte von Tekel und der Börsengang türkischer Fluggesellschaften. Die Privatisierungen in den ersten neun Monaten dieses Jahres erbrachten Erlöse von insgesamt 1,1 Mrd. EUR. Der Verkauf von 55 % der türkischen Telekom, von 51 % von Tupras sowie von Galata und Mersin Port und einige kleinere Privatisierungen dürften voraussichtlich weitere 15 Mrd. EUR einbringen (auch wenn sich die Erlöse in einigen Fällen über mehrere Jahre verteilen werden oder der Ausgang laufender Gerichtsverfahren abgewartet werden muss). Ob alle diese Verkäufe durchgeführt werden können, hängt von der Zustimmung der Regierung und der Wettbewerbsbehörde ab. Obwohl sich der Staat seit 1985 weitgehend aus der Wirtschaft zurückgezogen hat, sind nach wie vor 5 % der Unternehmen außerhalb der Landwirtschaft in staatlicher Hand.

Beim Abbau der Markaustrittsschranken gab es keine wesentlichen Fortschritte. Die Türkei hat inzwischen die meisten der für eine funktionierende Marktwirtschaft erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen, doch muss sie nunmehr deren Umsetzung vorantreiben. 2004 sind 84.459 neue Betriebe entstanden – ein Zuwachs von 4 %; im gleichen Zeitraum meldeten 24.881 Unternehmen Konkurs an. Diese Zahlen decken sich weitgehend mit den statistischen Angaben für 2003. Die Sonderregelungen für den Bergbau und den Telekommunikationssektor wurden 2004 aufgehoben. Die Marktzugangsschranken wurden Anfang 2004 durch die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle beträchtlich verringert, während die Markaustrittsschranken nach wie vor sehr hoch sind.

Die rechtlichen Grundlagen einschließlich einer Regelung der Eigentumsrechte sind vorhanden. Die Durchführung von Rechtsvorschriften und Verträgen ist allerdings noch verbesserungsbedürftig. Die Gerichte, insbesondere die Handelsgerichte, arbeiten relativ langsam, und oft dauert es sehr lange, bis verabschiedete Gesetze tatsächlich angewandt werden. Überdies sind Entscheidungen der unabhängigen Behörden und Gerichte, insbesondere für ausländische Investoren, nur sehr schwer durchsetzbar. Das Sachverständigensystem wurde zu einer eigenständigen Struktur des Justizwesens ausgebaut, die hauptsächlich Rechtsgutachten liefert. Personalknappheit im Justizwesen und eine unzureichende Ausbildung der Juristen führen dazu, dass sich Verfahren in Handelssachen in die Länge ziehen. Die Umsetzung der Vorschriften über die Rechte an geistigem Eigentum lässt nach wie vor zu wünschen übrig.

Der Bankensektor hat erheblich an Bedeutung gewonnen, doch wird er seiner Aufgabe als Vermittler zwischen Sparern und Anlegern noch nicht hinreichend gerecht. Seine weitere Entwicklung hängt vom Abschluss der Privatisierung und einer konsequenten Umsetzung verbesserter Regelungs- und Aufsichtsbestimmungen ab. Der Finanzsektor wird nach wie vor weitgehend von den Banken kontrolliert. Im April 2005 belief sich das Gesamtvermögen der Banken auf 71,1 % des BIP. Davon entfiel rund ein Drittel auf die staatseigenen Banken. Das Portfolio dieser Banken unterscheidet sich allerdings beträchtlich von dem der Privatbanken; sie verwalten über 40 % aller Einlagen und knapp 20 % aller Darlehen. Die dem

Einlagensicherungsfonds unterstellten Banken hielten Mitte 2005 einen Anteil von knapp 0,6 % am gesamten Aktivvermögen. Obwohl in der Vergangenheit eine Reihe von Operationen angekündigt wurde, spielen ausländische Banken mit einem Anteil von 3,6 % am gesamten Aktivvermögen immer noch eine untergeordnete Rolle. Insgesamt hat das Finanzintermediärgeschäft 2004 und im ersten Halbjahr 2005 zugenommen. Der Anteil der an den Privatsektor vergebenen Kredite am BIP stieg um rund 6 Prozentpunkte von 18,6 % im Jahr 2003 auf 24,4 % im Mai 2005. Mit der fortschreitenden Erholung hat das Konsolidierungstempo im Bankensektor erheblich abgenommen. Im April 2005 gab es noch 48 Banken, gegenüber 50 im Jahr 2003. Der Marktanteil der fünf größten Banken beträgt knapp 60 %. Die Spanne zwischen Einlagen- und Kreditzinsen verringerte sich zwischen 2003 und 2004 von 18 % auf rund 8 %. Dies könnte auf einen wachsenden Wettbewerb im türkischen Bankensektor und gesunkene Risikoprämien hindeuten. Zudem wurde diese Entwicklung durch neue Steuerregelungen begünstigt, die die schrittweise Abschaffung der Sondersteuer auf Finanzgeschäfte bis 2007 bei gleichzeitiger Verringerung der Einlagensicherungsprämie vorsehen. Der Anteil der notleidenden Kredite ist weiter gesunken und lag 2004 bei 6 und im April dieses Jahres bei 5,7 %. Die wichtigsten Banken wiesen nach wie vor relativ hohe Kapitaladäquanzquoten auf, die von rund 20 % bei den Privatbanken bis knapp 30 % bei den staatseigenen Banken reichten.

Der Nichtbankensektor hat weiter zugelegt. Dabei hat er vom Wirtschaftswachstum profitiert. Das Handelsvolumen der Anleihemärkte ist 2004 um nahezu 50% auf 1.088 Mrd. EUR gestiegen. Im ersten Halbjahr 2005 belief es sich auf 700 Mrd. EUR. Den Hauptanteil daran haben die Repo-Geschäfte, was zeigt, dass Anleihen trotz fallender Zinssätze nach wie vor attraktiv sind. Der Markt für Unternehmensanleihen ist in der Türkei nach wie vor schwach ausgeprägt. Die Börsenkapitalisierung der Istanbuler Börse (Istanbul Stock Exchange – ISE) betrug 2003 im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt 26,5%, 2004 hingegen 30,6%. Im Februar 2005 nahm die türkische Terminbörse (TurkDex) ihre Tätigkeit auf. Anfang 2005 gab es in der Türkei 255 offene Fonds, deren Portfoliowert zusammengerechnet 15 Mrd. EUR beträgt, was rund 6% des BIP entspricht. Ende 2004 gab es 81 Pensionsfonds mit einem Gesamtwert von 162 Mio. EUR, d.h. etwas weniger als 0,6% des BIP. Im ersten Quartal 2005 stieg die Anzahl der Pensionsfonds auf 84, bei einem Gesamtwert von 258 Mio. EUR. Die Pensionsfonds halten rund 13% Aktien in ihren Portfolios, die offenen Fonds hingegen lediglich 2%. Die Pensionsfonds spielen somit eine äußerst wichtige Rolle für die Entwicklung des Aktienmarktes. Der Versicherungssektor hat nach wie vor nur geringe Bedeutung. Der Gesamtwert des von 48 Versicherungsgesellschaften im Jahr 2004 erzielten direkten Prämienaufkommens entsprach lediglich 1,5% des BIP. Zum 1. Januar 2005 wurde ein neues Rechnungslegungssystem für die Versicherungswirtschaft eingeführt. Die Risikokapitalmärkte haben trotz der dynamischen Wirtschaftsentwicklung und der vorhandenen Marktchancen keinen Aufschwung erlebt. Dies schmälert die Wachstumschancen innovativer Jungunternehmen, bremst unternehmerische Initiative und könnte die Entstehung einer wissensbasierten Wirtschaft behindern.

Die Finanzmarktaufsicht muss weiter ausgebaut werden. Das Parlament wird voraussichtlich im Oktober 2005 ein neues Bankengesetz verabschieden. Sobald alle mit diesem Gesetz verknüpften Maßnahmen umgesetzt sind, werden sich die Finanzmärkte auf deutlich höhere Anforderungen und eine schärfere Finanzaufsicht einstellen müssen. Zu diesen Maßnahmen gehört u.a., dass die Regulierungs- und Aufsichtszuständigkeiten für Finanz-Holdinggesellschaften, Leasinggesellschaften, Factoringgesellschaften und Verbrauchercreditbanken der Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für das Bankenwesen übertragen werden. Die Mindesteigenkapitalausstattung von Banken wurde um 50% erhöht.

Die Corporate Governance-Anforderungen an Banken wurden verstärkt, u.a. durch die Einführung von Eignungskriterien („fit and proper“-Kriterien) für Bankeigentümer. Auch wurde genau festgelegt, wie gegenüber in Schwierigkeiten geratenen Banken zu verfahren ist; so können nunmehr neben den Wirtschaftsprüfern der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden für das Bankenwesen bei Bedarf auch andere Mitarbeiter dieser Behörde und unabhängige Stellen Vor-Ort-Prüfungen in den betreffenden Finanzinstituten vornehmen. Die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für das Bankenwesen und die Zentralbank bereiten derzeit die Umsetzung neuer, auf Basel II basierender Eigenkapitalvorschriften vor.

Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten

Ob die Türkei dieses Kriterium erfüllen kann, hängt davon ab, ob marktwirtschaftliche Bedingungen bestehen und ein stabiles makroökonomisches Umfeld gegeben ist, in dem die Wirtschaftsbeteiligten ihre Entscheidungen unter berechenbaren Bedingungen treffen können. Auch muss Human- und Sachkapital einschließlich Infrastruktur in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Staatliche Unternehmen müssen umstrukturiert werden und alle Unternehmen müssen investieren, um ihre Leistungsfähigkeit zu steigern. Die Unternehmen werden umso anpassungsfähiger sein, je leichter sie Zugang zu Außenfinanzierung haben und je erfolgreicher sie in Bezug auf Umstrukturierung und Innovation sind. Insgesamt kann man sagen, dass eine Volkswirtschaft die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen umso besser erfüllen kann, je stärker sie bereits vor dem Beitritt in die Wirtschaft der Europäischen Union integriert ist. Volumen und Warenpalette des Außenhandels mit den EU-Mitgliedstaaten geben darüber Aufschluss. Dieses Konzept entspricht den Zielen und Benchmarks, die in der Lissabon-Agenda für die Volkswirtschaften der EU-Mitgliedstaaten festgelegt wurden.

Das zunehmend stabile makroökonomische Umfeld wirkte sich positiv auf das Wirtschaftsklima und die Rahmenbedingungen für Unternehmen aus. Durch die bisher vollzogenen Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Marktstrukturen hat sich das wirtschaftliche Umfeld gewandelt, wenngleich bestimmte Sektoren auch weiterhin staatlichen Eingriffen ausgesetzt sind. Die starken Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt wurden kaum abgebaut, so dass dieser weiterhin durch eine sehr ineffiziente Ressourcenallokation gekennzeichnet ist. Hinzu kommt, dass die türkische Wirtschaft trotz der Verbesserung der wirtschaftlichen Grunddaten auch weiterhin bis zum einem gewissen Grad für Störungen der globalen Finanzmärkte anfällig ist.

Das Bildungsniveau hat sich zwar weiter verbessert, doch bestehen nach wie vor deutliche geschlechterspezifische und qualitative Unterschiede. Dem starken Bevölkerungswachstum und dem wirtschaftliche Wandel muss mit einer Aufstockung der Bildungsetats und einer auf den Qualifikationsbedarf der Wirtschaft ausgerichteten Steigerung der Bildungsqualität begegnet werden. Trotz des strengen haushaltspolitischen Sparkurses wurde den bildungspolitischen Bemühungen auch 2004 Vorrang eingeräumt: Die Bildungsausgaben blieben von den linearen Ausgabenkürzungen ausgenommen, so dass der Anteil der Bildungsausgaben am Staatshaushalt von 6,9% im Jahr 2003 auf 8,8% im Jahr 2004 gestiegen ist. Der Anteil der Bildungsausgaben am BIP lag allerdings wie im Zeitraum 1999-2003 unverändert bei rund 4%. Die Nettoschulbesuchsquote im Primarschulbereich pendelte sich in den vergangenen Jahren bei rund 95% ein. Im Sekundarschulbereich und an den Hochschulen sind seit 2000 steigende Nettoschulbesuchsquoten zu beobachten, ein Trend der sich auch im Schuljahr 2003/2004 fortsetzte. Vor allem im Sekundarschulbereich ist die Schulbesuchsquote allerdings immer noch vergleichsweise niedrig. Hinzu kommt, dass trotz

der allgemeinen quantitativen Verbesserungen und positiven Entwicklungen im Bildungswesen weiterhin deutliche geschlechterspezifische und armutsbedingte Unterschiede festzustellen sind. So bleibt die Schulbesuchsquote der Mädchen im Sekundarschulbereich niedrig und es gibt nach wie vor ein deutliches regionales und einkommensbedingtes Bildungsgefälle. Darüber hinaus lässt die allgemeine Qualität des Unterrichts vor allem im Bereich der Grund- und Sekundarschulbildung zu wünschen übrig und hier wie auch hinsichtlich des Zugangs zur Hochschulbildung sind Verbesserungen notwendig. Im Bereich der inhaltlichen Weiterentwicklung der Grundbildung wurden Anstrengungen unternommen; so wurden für die Hauptfächer neue Lehrpläne vorgelegt. Ab 2005/2006 verlängert sich die Sekundarschulbildung auf vier Jahre, eine Reform, die den Übergang zwischen der allgemeinen und beruflichen Bildung erleichtern dürfte.

Trotz der Bemühungen um eine Flexibilisierung des Arbeitsmarktes konnten die bestehenden Ungleichgewichte nicht abgebaut werden. Zwar sind die Arbeitsmärkte in gewissem Umfang flexibler geworden, da mehr Spielraum für Teilzeitarbeit und zeitlich befristete Arbeitsverträge geschaffen wurde, doch insgesamt sind sie immer noch relativ starr. Trotz der hohen Wirtschaftswachstumsraten sind immer noch bedenkliche Ungleichgewichte festzustellen, wie etwa die hohe Arbeitslosenquote bei gut ausgebildeten Arbeitskräften und Jugendlichen und die niedrige Erwerbstätigkeitsquote der Frauen. Da die aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu punktuell sind, wurden nur geringe Erfolge bei der Korrektur der Ungleichgewichte erzielt. Trotz der bisherigen bildungspolitischen Bemühungen entsprechen gerade im Bereich der beruflichen Bildung die Bildungsinhalte nach wie vor nicht den Erfordernissen des Arbeitsmarktes, was einer der Faktoren für die unzureichende Deckung des Arbeitskräftebedarfs ist. Die Mindestlöhne sind sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zu den Durchschnittslöhnen und -gehältern im Privatsektor weiter gestiegen: im Jahr 2000 lagen die Mindestlöhne bei 15% des Durchschnittslohn, im Jahr 2004 bei 25%. Hierdurch ist die Einstellung gering qualifizierter Arbeitskräfte weniger lukrativ, was zu einer Zunahme der Beschäftigung im informellen Sektor führen könnte.

Der Kapitalstock wächst schneller und die jährlichen Zuflüsse an ausländischen Direktinvestitionen haben ausgehend von einem niedrigen Niveau zugenommen. Nachdem seit 2001 ein Rückgang der Bruttoanlageinvestitionen zu beobachten war, nahm die Kapitalbildung 2004 wieder deutlich zu: 2004 stieg ihr Anteil am BIP um 2,5% auf 18%. Nach einem sprunghaften Anstieg im ersten Halbjahr 2004 wuchsen die Bruttoanlageinvestitionen zwar im zweiten Halbjahr etwas langsamer, doch auf das gesamte Jahr bezogen erhöhten sie sich immer noch um 26% des BIP. Dies ist der höchste Wert, der in den vergangenen zehn Jahren erreicht wurde. Einen entscheidenden Anteil an diesem Gesamtanstieg haben die Ausrüstungsinvestitionen, die sich um mehr als 60% erhöhten. Der Anstieg der Investitionen setzte sich - wenngleich in etwas langsamerem Tempo - im ersten Halbjahr 2005 fort, wobei besonders der Aufschwung in der Baubranche ins Gewicht fiel. Wichtige Faktoren für den Aufschwung der Investitionstätigkeit waren die größere makroökonomischen Stabilität, das verbesserte Investitionsklima und die Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln. Die Zuflüsse an ausländischen Direktinvestitionen haben – allerdings ausgehend von einem niedrigen Niveau – ebenfalls zugenommen. Die ausländischen Direktinvestitionen sind 2004 um mehr als 50% gestiegen und ihr Anteil am BIP erhöhte sich von 0,5% im Jahr 2003 auf 0,8% im Jahr 2004. Das immer noch verhältnismäßig niedrige Niveau der ausländischen Direktinvestitionen erklärt sich aus Schwierigkeiten im Privatisierungsprozess sowie einigen Schwachstellen des Wirtschaftsumfelds, wie z.B. den Rechtskosten und der Struktur der Produktionskosten. Der

Aufwärtstrend bei den ausländischen Direktinvestitionen setzte sich jedoch in den ersten acht Monaten des Jahres 2005 fort, so dass diese ein Volumen von 1,1 Mrd. EUR erreichten. Maßgeblichen Anteil hatten hier die Zuflüsse aufgrund der Privatisierungen. Hinsichtlich der Struktur der ausländischen Direktinvestitionen war 2004 ein Wandel festzustellen: 69% der Zuflüsse entfielen auf den Dienstleistungssektor, lediglich 25% hingegen auf das verarbeitende Gewerbe, im deutlichen Unterschied zur vorjährigen sektoralen Verteilung, als das verarbeitende Gewerbe den größten Teil der ausländischen Direktinvestitionen für sich verbuchen konnte. Auf das verarbeitende Gewerbe entfielen Ende 2004 jedoch immer noch zwei Drittel des Bestands an ausländischen Direktinvestitionen. Der Gesamtbestand an ausländischen Direktinvestitionen beläuft sich auf rund 10 Mio. EUR. In Infrastrukturen wurde in den vergangenen Jahren nur wenig investiert. Während einige Infrastrukturbereiche relativ gut entwickelt sind, leiden andere – insbesondere Netzindustrien - unter hohen Kosten und Qualitätsmängeln. Die staatlichen Anlageinvestitionen gingen im Jahr 2004 um 5% zurück. Aufgrund des strengen haushaltspolitischen Sparkurses wurde das Straßen- und Eisenbahnnetz in den vergangenen Jahren nicht ausgebaut. Die Investitionen in Forschung und Entwicklung erreichten wie in den Vorjahren einen BIP-Anteil von rund 0,6 %. Allerdings erreichen die öffentlichen FuE-Ausgaben im Rahmen des Haushalts 2005 einen höheren Anteil am Gesamtvolumen der öffentlichen Ausgaben als in den Vorjahren, auch wenn diese Aufstockung von einem niedrigen Niveau ausgehend erfolgte. Zwei Drittel der türkischen FuE-Ausgaben werden von Universitäten getätigt, die FuE-Ausgaben des Unternehmenssektors dagegen sind vergleichsweise niedrig.

Gemessen an den überaus zahlreichen Unternehmensumstrukturierungen im Anschluss an die Finanzkrise des Jahres 2001 wurden im zurückliegenden Jahr nur geringe Fortschritte erzielt. Die Umstrukturierung der staatlichen Banken wird weniger energisch vorangetrieben, wenngleich im Kontext der Übernahme der Pamuk-Bank durch die staatliche Halk-Bank einige Maßnahmen ergriffen wurden. Die Gesamtqualität der Geschäftstätigkeit und der Organisation der staatlichen Banken hat sich ebenfalls in gewissem Umfang weiter verbessert. Die Sonderprivilegien der Staatsbanken (beispielsweise im Einlagenbereich) wurden jedoch noch nicht abgeschafft. Die Umstrukturierung des Energiesektors kam nur langsam voran. Der vorhandene Rechtsrahmen ist zwar weit entwickelt, jedoch nicht ausreichend an die derzeitige Lage angepasst. Staatliche Eingriffe, wie beispielsweise Garantiepfeile und Quersubventionen, spielten immer noch eine erhebliche Rolle. Bei der Umstrukturierung der staatlichen Unternehmen im Hinblick auf deren Privatisierung wurden weitere Erfolge erzielt. Die staatlichen Unternehmen führen auch 2004 Gewinne ein. Ihr gesamter Betriebsgewinn belief sich auf 1,3% der Gesamteinnahmen bzw. auf 1,1% des BIP und lag damit leicht unter dem 2003 erreichten BIP-Anteil von 1,3%.

Der Übergang von der landwirtschaftlich geprägten Wirtschaft zu einer dienstleistungsorientierten Wirtschaft setzte sich fort. Im vergangenen Jahrzehnt hat die Landwirtschaft in der Türkei an volkswirtschaftlicher Bedeutung verloren, während der Dienstleistungssektor eine zunehmend wichtigere Rolle spielt. 2004 ging der Anteil des Agrarsektors an der Bruttowertschöpfung um weitere 0,5% auf 11,5 % zurück, während der Dienstleistungssektor zulegte und einen Anteil von insgesamt 62% an der Bruttowertschöpfung erzielte. Der Anteil der Industrie an der Bruttowertschöpfung blieb unverändert. Diese Entwicklung hatte jedoch keinen bedeutenden Einfluss auf die Arbeitsmarktstrukturen, und der in den Vorjahren zu beobachtende Rückgang der Beschäftigtenzahlen im Agrarsektor kam 2004 zum Stillstand. 34% aller Beschäftigten sind in der Landwirtschaft tätig, die somit weiterhin ein wichtiger Erwerbszweig ist. Im Dienstleistungssektor sind 43% aller Beschäftigten tätig.

Kleine und kleinste Familienbetriebe bilden das Rückgrat der türkischen Wirtschaft, auch wenn ihr Beitrag zur Wirtschaftsleistung vergleichsweise niedrig ist. Rund 95% aller türkischen Unternehmen beschäftigen weniger als 10 Mitarbeiter. Ein großer Teil der Unternehmen in Handel, Handwerk und Industrie sind KMU. Obwohl die KMU rund 77% aller Erwerbstätigen beschäftigen und 38% der Anlageinvestitionen tätigen, liegt ihr Wertschöpfungsanteil lediglich bei 27%. Ihr Anteil an den Gesamtausfuhren beträgt 10%. Dies verdeutlicht, dass die KMU zwar für den Arbeitsmarkt wichtig sind, unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten jedoch eine geringere Bedeutung haben. Die Produktivität und das Niveau der technischen Ausrüstung der Kleinunternehmen, die vielfach an der Grenze zur Schattenwirtschaft operieren, sind allgemein niedrig. Vor allem die Kleinunternehmen leiden unter dem unzureichenden Kapitalzugang, der ihre Expansions- und Modernisierungsmöglichkeiten einschränkt. Rund 5% aller Bankkredite gehen an KMU; allerdings haben verschiedene Banken 2004 neue Kreditprogramme für KMU geschaffen und damit begonnen, diesen Kundenkreis verstärkt zu umwerben. Ohne Produktivitätssteigerungen wird es vielen KMU schwer fallen, im zunehmenden Wettbewerb zu bestehen.

Im Bereich Wettbewerbspolitik wurden nur begrenzte Fortschritte erzielt. Die unzureichende rechtliche Regulierung und Kontrolle der staatlichen Beihilfen untergraben die Transparenz und den Wettbewerb. Obwohl im Vorfeld der Privatisierungen und der Schaffung neuer Regulierungsbehörden bereits einige Verbesserungen erzielt wurden, verursachen Monopolkonzessionen und wettbewerbschädigende Privilegien für Staatsunternehmen in einigen Sektoren nach wie vor Wettbewerbsverzerrungen. Die effizient arbeitende Wettbewerbsbehörde bemüht sich weiterhin um die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs, doch wird ihr Handlungsspielraum durch schleppende juristische Verfahren sowie durch wettbewerbsverzerrende Rechtsvorschriften, auf die die Behörde keinen Einfluss hat, eingeschränkt.

In der Türkei ist eine zunehmende wirtschaftliche Öffnung festzustellen. Die handelspolitische Öffnung des Landes setzte sich fort, wie die hohen Wachstumsraten bei Ein- und Ausfuhren zeigen. So stieg der BIP-Anteil des Handels mit Waren und Dienstleistungen von 58% im Jahr 2003 auf 64% im Jahr 2004. Fertigwaren machen den Hauptanteil der türkischen Exporte aus. Von zunehmender Bedeutung sind hier die Maschinenbauindustrie und die Kfz-Industrie, auf die zusammengenommen mittlerweile 30% der Gesamtausfuhren entfallen. Das Exportwachstum ist insbesondere auch den Zuwächsen bei Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugteilen zu verdanken. Der Wegfall auf internationaler Ebene vereinbarter Höchstmengenregelungen für Bekleidung und Textilwaren setzte die türkische Textilindustrie einer verstärkten Konkurrenz durch Billigproduzenten aus, so dass sich das Wachstum der Ausfuhren an Textilwaren und Bekleidung in den ersten acht Monaten des Jahres 2005 verlangsamte. Was die Einfuhren anbelangt, so wuchsen nach Abflauen des in der ersten Jahreshälfte 2004 zu beobachtenden Importbooms bei Kraftfahrzeugen, der steuerlichen Anreizen zu verdanken war, die Investitionsgütereinfuhren wieder langsamer. Die Einfuhren von Zwischenerzeugnissen hingegen schnellten in den ersten acht Monaten des Jahres 2005 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 25% nach oben. Im genannten Zeitraum sank der Einfuhranteil der Investitionsgüter auf 17% und der der Konsumgüter auf 11,4%, während sich der Einfuhranteil der Zwischenprodukte auf 71% erhöhte.

Die EU ist seit langem der wichtigste Handelspartner der Türkei. Der Handel mit der EU hat jedoch weniger stark zugenommen als der Handel mit anderen Ländern, die in jüngster Zeit hohe Wachstumsraten erzielten, wie vor allem einige Länder des Nahen und Mittleren Ostens und bestimmte Schwellenländer. 2004 ist der Anteil der Einfuhren aus der EU an den

türkischen Gesamteinfuhren recht deutlich zurückgegangen. Bei den türkischen Ausfuhren in die EU war nur ein leichter Rückgang zu verzeichnen, so dass die Ausfuhren in die EU immer noch 55% der türkischen Gesamtausfuhren ausmachen. Ihr Anteil an den Gesamtausfuhren war jedoch auch 2005 rückläufig und lag in den ersten acht Monaten des Jahres nur noch bei 52%. Auch was die ausländischen Direktinvestitionen anbelangt, ist die EU der wichtigste Partner der Türkei. 2004 stammten rund 78% der Zuflüsse an ausländischen Direktinvestitionen aus EU-Mitgliedstaaten.

Die Exporte haben trotz des Wertanstiegs der Türkischen Lira zugenommen. Der auf den Lohnstückkosten basierende reale effektive Wechselkurs ist zwischen Mitte 2004 und Mitte 2005 um 15% gestiegen, was entsprechende negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit hat. Allerdings liegt der reale effektive Wechselkurs damit immer noch deutlich unter dem Stand, der Anfang 2001 vor Beginn der Krise erreicht wurde. Die Arbeitsproduktivität hat sich sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor verbessert. Im öffentlichen Sektor ist dies auf die jüngsten Umstrukturierungen und den damit verbundenen Stellenabbau zurückzuführen. Im Privatsektor wirkte sich der Anstieg der Anlageinvestitionen positiv auf das Produktivitätsniveau aus. Dort gingen die Produktivitätssteigerungen sowohl mit einem Anstieg der Beschäftigtenzahlen als auch mit Erhöhungen der Arbeitszeit einher. Überdurchschnittlich hoch waren die Produktivitätssteigerungen im verarbeitenden Gewerbe.

2.3 Allgemeine Bewertung

Was die **wirtschaftlichen Kriterien** anbelangt, so kann die Türkei als funktionsfähige Marktwirtschaft angesehen werden, solange sie ihren jüngsten Stabilisierungs- und Reformkurs entschlossen beibehält. Die Türkei dürfte mittelfristig auch in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, wenn sie an ihrer Stabilisierungspolitik festhält und weitere wichtige Strukturreformen in Angriff nimmt.

Im vergangenen Jahr machte die makroökonomische Stabilisierung weitere wichtige Fortschritte. Dank eines strikten und umsichtigen Policy-Mix wurden die Finanzen weiter konsolidiert, die Schuldendynamik wurde verbessert und die Inflation weiter reduziert; dabei wurde ein robustes Wirtschaftswachstum gewahrt. Die öffentliche Finanzverwaltung und -kontrolle wurden beträchtlich verbessert und damit auch die finanzpolitische Transparenz. Die Systeme der sozialen Sicherheit und das Gesundheitssystem werden derzeit grundlegend überarbeitet. Die schrittweise Verbesserung des Regulierungs- und Aufsichtsrahmens für den Bankensektor und die Fortschritte bei der Privatisierung bewirken allmählich bei den Wirtschaftsbeteiligten größere Finanzdisziplin und verbessern das Unternehmens- und Investitionsklima in der Türkei. Die ausländischen Direktinvestitionen haben angezogen.

Aufbauend auf diesen Fortschritten sollte die makroökonomische Stabilisierung auf der Grundlage einer restriktiven Haushaltspolitik fortgesetzt werden. Der jüngste starke Anstieg des Leistungsbilanzdefizits erfordert große Wachsamkeit und die Bereitschaft zu raschem Handeln. Weitere Strukturreformen, vor allem zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, Intensivierung von Privatisierung und Unternehmensumstrukturierung, Korrektur von Ungleichgewichten auf dem Arbeitsmarkt sowie zur Eindämmung der Schattenwirtschaft sollten den Stabilisierungsprozess untermauern und verstärken. Anzustreben ist auch eine effizientere Ressourcenallokation; wichtig hierfür ist vor allem eine Reform der wichtigsten Faktormärkte. Die Gesamtlohnsumme sollte wie geplant begrenzt werden. Die Reform der

Haushaltsverfahren sollte fortgesetzt und die vollständige Anwendung der verbesserten Rechts- und Verwaltungsvorschriften gewährleistet werden.

3. Fähigkeit zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

In diesem Teil wird bewertet, inwieweit die Türkei fähig ist, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen und den Besitzstand, d. h. die Verträge, das Sekundärrecht und die sektoralen Politiken der Union zu übernehmen. Dabei werden die 33 der insgesamt 35 Kapitel des Besitzstands, die Gegenstand der Verhandlungen sind, nacheinander behandelt.

Neben einer Evaluierung der einschlägigen Entwicklung seit der Annahme des Regelmäßigen Berichts 2004 wird in diesem Abschnitt allgemein die Fähigkeit der Türkei bewertet, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, und es wird festgestellt, was noch zu tun bleibt. Zudem wird gegebenenfalls untersucht, inwieweit die Türkei ihren Verpflichtungen im Rahmen des Assoziationsabkommen nachgekommen ist.

Überdies wird die Fähigkeit der türkischen Verwaltungen zur Umsetzung der einzelnen Bereiche des Besitzstands bewertet. Die Türkei muss ihre Institutionen, ihre Managementkapazitäten sowie ihre Verwaltung und Justiz auf nationaler wie regionaler Ebene in sämtlichen Bereichen des Besitzstands dem Unionsstandard anpassen, um den Besitzstand wirksam und erforderlichenfalls rechtzeitig vor ihrem Beitritt umsetzen zu können. Generell erfordert dies eine funktionierende und stabile öffentliche Verwaltung, die sich auf einen effizienten und unparteiischen öffentlichen Dienst stützt, sowie eine unabhängige und wirksame Justiz.

Im Regelmäßigen Bericht 2004 stellte die Kommission Folgendes fest:

„Die Türkei ist bei der Harmonisierung in vielen Bereichen vorangeschritten, bewegt sich jedoch weiterhin bei vielen Kapiteln in einem frühen Stadium. Auf allen Gebieten sind weitere Arbeiten nötig; neue Rechtsvorschriften sollten nicht vom Besitzstand abweichen und die Diskriminierung nichttürkischer Dienstleister oder Waren sollte beendet werden. Die Verwaltungskapazität muss gestärkt werden. Darüber hinaus sollte kein Mitgliedstaat von den gegenseitigen Vorteilen, die sich aus der Angleichung an den Besitzstand ergeben, ausgeschlossen werden.“

3.1 Die Kapitel des Besitzstands

Am Anfang dieses Abschnitts steht eine Beurteilung der Fortschritte im Bereich der Eckpfeiler des Binnenmarkts, der so genannten "vier Freiheiten". Anschließend werden die Fortschritte der Reihe nach für jedes Verhandlungskapitel systematisch bewertet, so dass der Besitzstand in seiner Gesamtheit erfasst wird: sektorale Politikbereiche, Wirtschafts- und Steuerfragen, Regionalpolitik, Umweltschutz, der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, auswärtige Angelegenheiten und finanzielle Fragen.

Kapitel 1: Freier Warenverkehr

Der Grundsatz des freien Warenverkehrs bedeutet, dass der freie Handel mit Waren zwischen allen Teilen der Union gewährleistet sein muss. In einer Reihe von Sektoren wird dieser allgemeine Grundsatz durch harmonisierte Rechtsvorschriften nach dem „alten Konzept“ (Festlegung genauer Produktspezifikationen) oder dem „neuen Konzept“ (Festlegung

allgemeiner Produkthanforderungen) ergänzt. Dieses Kapitel betrifft zum größten Teil die Umsetzung der harmonisierten Produktvorschriften. Außerdem sind für die Meldung von Handelsbeschränkungen und die Anwendung der horizontalen Maßnahmen und Verfahren in den Bereichen Normung, Zertifizierung und Marktaufsicht ausreichende Verwaltungskapazitäten von wesentlicher Bedeutung.

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei im Bereich des freien Warenverkehrs insbesondere bei der Anwendung der horizontalen Maßnahmen und Verfahren weitere Fortschritte erzielt. Bei der Angleichung der sektorspezifischen Rechtsvorschriften gab es lediglich begrenzte Fortschritte, da diese – vor allem in Bezug auf die Richtlinien des neuen Konzepts – bereits weit vorangeschritten ist.

Was die **allgemeinen Grundsätze** für den freien Warenverkehr betrifft, so sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Beschränkungen im See- und Luftverkehr behindern den freien Warenverkehr zwischen der Türkei und Zypern. Die Türkei hätte feststellen sollen, welche Bestimmungen in ihren Rechtsvorschriften gegen die Artikel 28 bis 30 sowie gegen die entsprechenden Artikel 5 bis 7 des Beschlusses 1/95 verstoßen, hat dies jedoch nicht getan. Auch war sie aufgefordert worden, die betreffenden Bestimmungen, insbesondere die vorgeschriebenen Einfuhrlizenzen oder -genehmigungen und die zusätzlichen technischen Anforderungen und Kennzeichnungsvorschriften aufzuheben. Vor allem mit den vorgeschriebenen Einfuhrlizenzen oder -genehmigungen verstößt die Türkei gegen den allgemeinen Grundsatz des freien Warenverkehrs und sie verletzt zudem die Verpflichtungen, die sie im Rahmen des Beschlusses über die Zollunion mit der EU eingegangen ist. Nach wie bestehen Marktzugangsbeschränkungen für alkoholische Getränke; so verstoßen mehrere Bestimmungen im Alkoholgesetz von 2001 gegen die Regeln der Zollunion und der WTO.

Die Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung wurden immer noch nicht in türkisches Recht umgesetzt. Beispielweise interveniert das türkische Normungsinstitut (TSE) im Auftrag der Fachministerien bei der Einfuhrkontrolle in nicht harmonisierten und zuweilen auch in harmonisierten Bereichen. Überdies behindern einige aufwendige Zertifizierungsanforderungen durch die mit ihnen verbundenen Kosten den Handel.

Was die **horizontalen Maßnahmen** betrifft, so sind auf dem Gebiet der *Normung* einige Fortschritte zu verzeichnen. Das türkische Normungsinstitut (TSE) hat die Umsetzung der vom Europäischen Komitee für Normung (CEN), vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) festgelegten EN-Normen weiter vorangetrieben. Das TSE arbeitet keine neuen verbindlichen Normen mehr aus, und seit dem Inkrafttreten weiterer Richtlinien des neuen Konzepts und sonstiger harmonisierter Gemeinschaftsvorschriften geht die Anzahl der verbindlichen Normen zurück.

Das TSE ist Mitglied der Internationalen Elektrotechnischen Kommission und assoziiertes Mitglied des CEN und des CENELEC. Es handelt sich um eine finanziell unabhängige öffentliche Einrichtung, die keine staatlichen Mittel erhält, sondern sich teilweise aus den Einnahmen finanziert, die ihr bei der Wahrnehmung amtlicher Aufgaben im Rahmen der Einfuhrkontrollen zufließen. Das TSE ist zudem an der Zertifizierung von Erzeugnissen, Dienstleistungen und Qualitätssicherungssystemen und an der Eichung beteiligt. Zwar liegen Zahlen für den Gesamthaushaltsplan des TSE vor, doch sind die finanziellen Aufwendungen für seine unterschiedlichen Aufgaben nicht klar getrennt.

Obwohl die Normungsgrundsätze und –verfahren der EU vorsehen, dass die Beteiligung an der Ausarbeitung von Normen unentgeltlich zu geschehen hat, erhalten rund 145 Sachverständige in Normungsgremien eine Vergütung. Auch muss das Qualitätssicherungssystem für die Normung aktualisiert und ein Arbeitsplan für die Normungsarbeiten aufgestellt werden.

Im Bereich der *Konformitätsbewertung* wurden im Berichtszeitraum Fortschritte erzielt. Das Arbeits- und Sozialministerium veröffentlichte im Dezember 2004 die Kriterien der zugelassenen Einrichtungen für persönliche Schutzausrüstungen, wie dies die anderen Ministerien bereits im letzten Berichtszeitraum getan haben.

Die türkische Regierung teilte die Benennung von acht zugelassen Stellen mit, die für 13 Richtlinien des neuen Konzepts zuständig sind. Diese Stellen wurden von den türkischen Ministerien nach vorheriger Bewertung durch die türkische Akkreditierungsbehörde TURKAK benannt.

Der türkische Verband der Prüf- und Eichlabors TURKLAB ist EUROLAB als assoziiertes Mitglied beigetreten.

Was die Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen betrifft, so sind derzeit etwa 82 Zertifizierungsstellen auf dem Markt tätig, einige ohne amtliche Zulassung. Das TSE verfügt über einen großen Anteil am Markt für die Zertifizierung von Managementsystemen und spielt bei der Personalzertifizierung eine immer größere Rolle.

Mit der *Akkreditierung* ist die türkische Akkreditierungsbehörde TURKAK im Berichtszeitraum weiter vorangekommen. Insgesamt wurden 69 Akkreditierungen, überwiegend in den Bereichen Prüfung, Kalibrierung und Zertifizierung erteilt. Die Anzahl der örtlichen TURKAK-Gutachter hat zugenommen – ein Zeichen für die zunehmenden Kapazitäten dieser Einrichtung. Im März 2005 stellte TURKAK einen förmlichen Antrag auf Beitritt zum multilateralen Übereinkommen der Europäischen Kooperation für Akkreditierung (EA) in den Bereichen Eich-, Prüf- und Überwachungslabors, Qualitätssicherung (ISO 9000) und Produktzertifizierung. Da dem Beitrittsantrag noch nicht stattgegeben wurde, werden TURKAK-Akkreditierungen in der EU noch nicht anerkannt.

Im Bereich des *Messwesens* waren begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. Was das gesetzliche Messwesen betrifft, so hat die Türkei das internationale Abkommen über den Beitritt zur Internationalen Organisation für Gesetzliches Messwesen (OILM) im Mai 2005 unterzeichnet.

Für das gesetzliche Messwesen ist das Industrie- und Handelsministerium zuständig. Dort fehlt es an organisatorischen Kapazitäten und an Personal, das sich mit den EU-Richtlinien über das gesetzliche Messwesen auskennt.

Das nationale Institut für das Messwesen (UME), das vor allem für das wissenschaftliche und industrielle Messwesen zuständig ist, bietet weiterhin Dienste für die Industrie an. Das UME ist Mitglied der internationalen Metrologie-Konföderation (IMEKO), der europäischen Vereinigung der nationalen Metrologieinstitute (EUROMET) sowie der europäischen Organisation für analytische Chemie (EURACHEM). Im letzten Jahr hat das Interesse der Universitäten am wissenschaftlichen und industriellen Messwesen zugenommen. Allerdings besteht nach wie vor Nachholbedarf auf dem Gebiet der Unsicherheitsberechnungen und Rückverfolgbarkeit. Die Teilnahme an Vergleichen zwischen Labors ist immer noch gering.

Im Bereich der *Marktaufsicht* sind einige Fortschritte zu verzeichnen. Das Industrie- und Handelsministerium, das für die Umsetzung der meisten Richtlinien des neuen Konzepts verantwortlich ist, verfügt in allen 81 Provinzen der Türkei über örtliche Aufsichtsstellen und hat begonnen, im Rahmen eines Pilotprojekts Aufsichtsaufgaben entsprechend den Richtlinien des neuen Konzepts und den sonstigen harmonisierten Rechtsvorschriften wahrzunehmen und statistische Erhebungen durchzuführen. Die Aufsicht erstreckte sich auf Niederspannungs-Betriebsmittel, elektromagnetische Verträglichkeit, Maschinen, Textilwaren, Kennzeichnung von Schuhen, Angaben zum Energieverbrauch von Haushaltsgeräten, Druckgeräte, einfache Druckbehälter, Heißwasserbereiter und Gasverbrauchseinrichtungen. Das Ministerium hat ferner mit einigen Testlabors vereinbart, dass diese an der Marktaufsicht mitwirken, da das Ministerium nicht über eigene Testeinrichtungen verfügt. Das Gesundheitsministerium und das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten nutzen für Kontrollen ihre eigenen Labors. Das Gesundheitsministerium konnte seine Marktaufsichtsstrategie im Bereich der Richtlinien des neuen Konzepts (Spielzeug, Arzneimittel) bislang noch nicht umsetzen. Bei Bauprodukten und persönlichen Schutzausrüstungen erfolgte die Marktaufsicht lediglich im Rahmen eines Pilotprojekts. Das Untersekretariat für maritime Angelegenheiten veröffentlichte im Februar 2005 eine Verordnung über Marktaufsicht, in der es seine Strategie für Sportboote festlegte.

Die Einführung einer effizienten landesweiten Marktaufsicht befindet sich immer noch im Anfangsstadium. Obwohl es eine Behörde für die Koordinierung der Marktaufsicht gibt, die beratende Beschlüsse fasst, ist die Koordinierung nach wie vor unzureichend, insbesondere was den Informationsaustausch und die gemeinsame Nutzung von Testeinrichtungen durch staatliche Behörden für vergleichbare Tests im Rahmen der Marktaufsicht betrifft.

Die Türkei hat weitere **Produktvorschriften des alten Konzepts** verabschiedet bzw. aktualisiert. Im Januar bzw. Mai 2005 wurden Regelungen erlassen, mit denen die nationalen Vorschriften für Humanarzneimittel und Kosmetika an das EG-Recht angeglichen werden. Im Januar 2005 nahm die Türkei eine Neuregelung an, mit der insbesondere ein Datenschutz für pharmazeutische Erzeugnisse eingeführt wird. Diese Regelung wurde im Juni 2005 noch einmal geändert. Allerdings beschränkt sich der Datenschutz lediglich auf die Arzneyspezialitäten, die nach dem 1. Januar 2001 erstmals in einem Land der Zollunion registriert wurden und für die bis zum 1. Januar 2005 in der Türkei kein Antrag auf Zulassung eines Generikums gestellt worden ist. Überdies gibt es noch keine Übereinkunft darüber, wie mit den bereits anhängigen Zulassungsanträgen für Generika verfahren werden soll. Die Umsetzung des Datenschutzes, zu der sich die Türkei mit der Unterzeichnung des Beschlusses über die Zollunion verpflichtet hat, war längst überfällig, was eine ernste Auseinandersetzung ausgelöst hat, die noch nicht völlig beigelegt ist.

Bei Kraftfahrzeugen hat die Türkei ihre Harmonisierungsbemühungen fortgesetzt und vier weitere Communiqués und eine Reihe von Anpassungen und Änderungen bereits harmonisierter Rechtsvorschriften veröffentlicht. Das Industrie- und Handelsministerium erließ im Oktober 2004 eine Verordnung mit Durchführungsgrundsätzen für die Betriebserlaubnis betreffend Maße und Messgeräte. Diese Verordnung schreibt jedoch zusätzlich zu der EG-Betriebserlaubnis noch weitere Anforderungen vor und verursacht somit technische Handelshemmnisse.

Ferner wurden sekundärrechtliche Vorschriften für Reinigungsmittel erlassen, die die Testmethoden für die biologische Abbaubarkeit, Probenahmen, Verpackung sowie die Meldung an das Gesundheitsministerium betreffen. In Bezug auf andere Chemikalien,

Erzeugnisse aus Kristallglas, die Kennzeichnung von Textilien und Schuhen gab es dagegen keine nennenswerten Fortschritte.

Was die **Produktvorschriften des neuen und globalen Konzepts** betrifft, so gab es nur einige wenige Entwicklungen, da die Angleichung der Rechtsvorschriften in diesem Bereich in den vergangenen Jahren bereits vorangetrieben worden war. Die Richtlinie über Seilbahnen wurde im Januar 2005 in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt, die im Juli 2005 in Kraft traten. Die Richtlinie über Messinstrumente muss noch in nationales Recht umgesetzt werden. Zwar sind inzwischen nahezu sämtliche Rechtsvorschriften des neuen und des globalen Konzepts in nationales Recht umgesetzt, doch gilt es nun, die Angleichung der betreffenden Rechtsvorschriften abzuschließen und für eine konsequente Durchführung zu sorgen. Da es keine wirksame Marktaufsicht gibt, besteht insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzung Anlass zur Skepsis. Die EG-Kennzeichen werden auf dem einheimischen Markt kaum verstanden und verwendet.

Was die **Verfahren** und vor allem das *Meldeverfahren* betrifft, so hat die Türkei zwar die Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften umgesetzt, doch meldet sie – anders als in dieser Richtlinie vorgeschrieben – ihre Rechtsvorschriften meist erst dann der Kommission, wenn sie bereits in Kraft getreten sind. Ferner wurde eine Verordnung über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und die Notifizierung der einzelstaatlichen Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs zwischen der Türkei und der Europäischen Union abweichen, erlassen.

Was die *Kontrollen an den Außengrenzen* betrifft, so wurde im Berichtszeitraum eine Regelung über die Überprüfung der Sicherheit von aus Drittstaaten eingeführten Erzeugnissen verabschiedet. Die Türkei bemüht sich derzeit, die für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen Verfahren einzuführen.

In Bezug auf *Kulturgüter* und *Schusswaffen* gab es keine nennenswerten Fortschritte.

Schlussfolgerung

Obwohl in einigen Bereichen zweifellos Fortschritte erzielt wurden, funktioniert der freie Warenverkehr zwischen der EU und der Türkei immer noch nicht reibungslos. Die Türkei hat einige Verpflichtungen, die sich aus der Zollunion ergeben, nicht eingehalten. Es bleibt noch viel zu tun, was die Umsetzung der Artikel 28 bis 30 des Vertrags betrifft sowie insbesondere die Aufhebung der Vorschriften, die gegen die allgemeinen Grundsätze des freien Warenverkehrs und der gegenseitigen Anerkennung verstoßen. Nach wie vor werden vielfach Einfuhrkontrollen durchgeführt, und obwohl die Anzahl der verbindlichen Normen verringert wurde, gibt es immer noch technische Handelshemmnisse. Die bestehenden Behinderungen des freien Warenverkehrs durch Beschränkungen für zyprische Schiffe und Flugzeuge müssen beseitigt werden.

Die Türkei hat ihre Strukturen und Rechtsvorschriften weiter an den Besitzstand betreffend den freien Warenverkehr angepasst. Die Anzahl der verbindlichen Normen wurde weiter verringert. Trotz der positiven Entwicklungen im Bereich der Normung muss die Arbeit des türkischen Normungsinstituts verbessert werden. Die Aufwendungen für die unterschiedlichen Aufgaben des türkischen Normungsinstituts im Bereich der Konformitätsbewertung müssen deutlich voneinander getrennt werden und es muss ein klarer Arbeitsplan für die Normungsarbeiten aufgestellt werden. Generell sollte in allen beteiligten Einrichtungen, einschließlich der Ministerien und der Konformitätsbewertungsstellen für eine

Trennung zwischen den Aufgaben der Marktaufsicht und denen der Konformitätsbewertung gesorgt werden.

Die Strukturen für die Konformitätsbewertung werden weiter ausgebaut, und bei der Akkreditierung gab es beachtliche Fortschritte.

Was das Messwesen betrifft, so bilden die Rückverfolgbarkeit und die Unsicherheitsberechnungen die Schwachpunkte des Systems. Es müssen mehr Vergleiche zwischen Labors durchgeführt werden. Zudem müssen die Kapazitäten des Industrie- und Handelsministeriums ausgebaut werden.

Bei der Marktaufsicht haben die Fachministerien einige Fortschritte erzielt. Dennoch gibt es immer noch keine wirksame Marktaufsicht, die den Grundsätzen des neuen Konzepts entspricht.

Zwar wurden bei der Angleichung der Rechtsvorschriften beträchtliche Fortschritte erzielt, doch sind immer noch nicht alle Richtlinien des neuen Konzepts vollständig in nationales Recht umgesetzt. Es bedarf weiterer Anstrengungen in Bezug auf die Durchführung dieser Richtlinien sowie der bereits umgesetzten Rechtsvorschriften des alten Konzepts. Die Türkei sollte darauf verzichten, zusätzliche technische Anforderungen einzuführen, die neue technische Handelshemmnisse zur Folge haben.

Kapitel 2: Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Der Besitzstand in diesem Bereich sieht vor, dass EU-Bürger eines Mitgliedstaats das Recht haben, in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten. Wanderarbeitnehmer aus der EU sind in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und steuerliche Vorteile einheimischen Arbeitnehmern gleichzustellen. Dieser Besitzstand umfasst auch eine Regelung über die Abstimmung der einzelstaatlichen Sozialversicherungsbestimmungen für die Versicherten, die in einen anderen Mitgliedstaat abwandern, und ihre Familienangehörigen.

Bei diesem Kapitel sind im Berichtszeitraum keine Fortschritte erzielt worden.

Auch beim Zugang zum Arbeitsmarkt hat es keine Fortschritte gegeben. Die Türkei muss noch mehrere Gesetze sowie den Status der Berufsverbände ändern, um die Einschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu beseitigen.

Es wurden bereits Schritte zur Modernisierung der Arbeitsämter eingeleitet. Diese Anstrengungen müssen fortgesetzt werden, wobei das Personal geschult werden sollte, damit es später am EURES (European Employment Services)-Netz teilnehmen kann.

Was die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme betrifft, so sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Die Türkei sollte ihre Bemühungen um eine Reform ihres Sozialversicherungssystems und einen Ausbau ihrer Verwaltungskapazitäten unvermindert fortsetzen.

Schlussfolgerung

Bei diesem Kapitel sind im Berichtszeitraum keine Fortschritte erzielt worden. Die Angleichung an den Besitzstand befindet sich immer noch in einem frühen Stadium. Die Türkei muss in allen Bereichen, die unter dieses Kapitel fallen, nach wie vor viel tun, um ihre Rechtsvorschriften anzugleichen und ihre Institutionen zu stärken.

Kapitel 3: Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass das Recht der Bürger und juristischen Personen der EU, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen und grenzüberschreitende Dienste anzubieten, – von den im Vertrag vorgesehenen Ausnahmen abgesehen – nicht durch ihre nationalen Rechtsvorschriften eingeschränkt wird. Der Besitzstand harmonisiert zudem die Vorschriften für reglementierte Berufe, um die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen und Diplomen zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Bei bestimmten reglementierten Berufen muss eine einheitliche Mindestausbildung absolviert worden sein, damit die Qualifikation in einem anderen EU-Mitgliedstaat automatisch anerkannt wird. Mit den Vorschriften des Besitzstands im Bereich der Postdienste wird zudem beabsichtigt, den Sektor auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, die einen Universaldienst gewährleisten, schrittweise und kontrolliert für den Wettbewerb zu öffnen.

Im Bereich des Niederlassungsrechts gab es keine neuen Entwicklungen. Die Türkei hat das Gesetz über die türkischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Handwerksberufe und Dienstleistungen aufgehoben und ein Gesetz über Arbeitsgenehmigungen für Ausländer verabschiedet, das ein liberaleres Vorgehen vorsieht. Für die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen an Ausländer ist das Arbeits- und Sozialministerium zuständig. Allerdings gibt es in sektorspezifischen Rechtsvorschriften nach wie vor Bestimmungen, die das Niederlassungsrecht für Ausländer einschränken. So wird in der Regel vorgeschrieben, dass die Unternehmen im Besitz einer Lizenz oder Genehmigung sein müssen, die sie nur erhalten können, wenn sie Mitglied einer Handelskammer, eines Wirtschaftsverbands oder einer anderen berufsständischen Organisation sind. Hierfür müssen sie erhebliche Mitgliedsbeiträge bezahlen. In einigen Sektoren können Ausländer keine Dienstleistungen anbieten, selbst wenn ihr Unternehmen in der Türkei niedergelassen ist. Bestimmte Berufe dürfen nicht von Ausländern ausgeübt werden.

In diesem Bereich befindet sich die Angleichung noch in einem äußerst frühen Stadium. Daher sind noch erhebliche Anstrengungen für die Übernahme des Besitzstandes erforderlich. Es müssen Verwaltungskapazitäten aufgebaut werden, um die bereits bestehenden und geplanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften daraufhin zu überprüfen, ob sie das Niederlassungsrecht einschränken.

Im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs sind keine nennenswerten Fortschritte zu verzeichnen. Dienstleister müssen in der Türkei grundsätzlich eine Lizenz oder Genehmigung beantragen, auch wenn sie die Dienstleistungen nur vorübergehend anbieten wollen. Dies ist in der Regel an die obligatorische Mitgliedschaft in einer berufsständischen Organisation geknüpft, für die eine Niederlassung in der Türkei erforderlich ist. Bestimmte Berufe dürfen nicht von Ausländern ausgeübt werden.

Im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs ist die Türkei mit der Angleichung an den Besitzstand kaum vorangekommen. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um die sektorspezifischen rechtlichen und administrativen Hürden, die EU-Bürger bzw. – Unternehmen daran hindern, grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erbringen, zu beseitigen.

Was die Postdienste betrifft, so hat es seit dem letzten Berichtszeitraum keine nennenswerten Fortschritte gegeben. Die Türkei hat noch nicht mit der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an den Besitzstand begonnen. Es gibt immer noch ein Postmonopol. Auch wurde die geplante nationale Regulierungsbehörde noch nicht eingerichtet.

Die Türkei muss erhebliche Anstrengungen unternehmen, um den Markt für Postdienste schrittweise zu liberalisieren. Dabei müssen die Mindestanforderungen an den Universalpostdienst festgelegt werden. Zudem muss entschieden werden, in welchem Umfang Dienstleistungen den Erbringern von Universaldiensten vorbehalten werden dürfen. Auch muss eine nationale Regulierungsbehörde eingerichtet werden, die die Einhaltung der Postrichtlinie überwacht und den Wettbewerb im Postsektor gewährleistet. Dabei muss die Unabhängigkeit der Behörde sicher gestellt sein, was die strukturelle Trennung der Regulierungsfunktionen von den Aufgaben des etablierten Postbetreibers einschließt. Die Vergabe von Lizenzen, die Überwachung und die Kontrolle sollten im Einklang mit dem Besitzstand erfolgen.

In Bezug auf die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen sind keine besonderen Entwicklungen zu verzeichnen.

Die sektorspezifischen Richtlinien für einzelne Berufe sind noch nicht in türkisches Recht umgesetzt, und die Mindestanforderungen an die Berufsausbildung wurden auch noch nicht an den Besitzstand angeglichen. Ferner gibt es keine angemessenen Strukturen, mit denen die Einhaltung dieser Vorschriften durchgesetzt werden kann. Es bedarf erheblicher Anstrengungen, um die für die Bescheinigung von beruflichen Befähigungsnachweisen und die Bearbeitung der von Ausländern eingereichten Anerkennungsanträge erforderlichen Verwaltungskapazitäten aufzubauen.

Schlussfolgerung

Alles in allem ist die Angleichung an den Besitzstand in diesem Bereich kaum vorangekommen. Es bedarf noch erheblicher Anstrengungen im Bereich der Gesetzgebung und Durchführung, um das Niederlassungsrecht für natürliche und juristische Personen aus der EU zu garantieren. Dasselbe gilt für den freien Dienstleistungsverkehr, der nach wie vor durch eine Reihe von Hindernissen eingeschränkt wird. Was die Postdienste betrifft, so sind Fortschritte im Hinblick auf die allmähliche Liberalisierung erforderlich. Auch muss eine nationale Regulierungsbehörde eingerichtet werden. In Bezug auf die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen müssen weitere Anstrengungen zur Umsetzung der einschlägigen Richtlinien und zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten unternommen werden.

Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr

Die Mitgliedstaaten müssen – von einigen Ausnahmen abgesehen – sämtliche Beschränkungen des Kapitalverkehrs sowohl innerhalb der EU als auch zwischen den

Mitgliedstaaten und Drittländern beseitigen. Der Besitzstand umfasst zudem Vorschriften über grenzüberschreitende Zahlungen und die Ausführung von Zahlungsaufträgen für den Ankauf von Wertpapieren. Nach der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus sind Banken und andere Wirtschaftsunternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln und hohe Bargeldtransaktionen tätigen, verpflichtet, die Identität ihrer Kunden festzustellen und bestimmte Überweisungen zu melden. Eine wesentliche Voraussetzung für die Bekämpfung der Finanzkriminalität ist der Aufbau effizienter Verwaltungs- und Durchsetzungskapazitäten, was auch die Zusammenarbeit zwischen Aufsichts-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden einschließt.

Seit dem letzten regelmäßigen Bericht hat die Türkei eine Reihe von sektorspezifischen Beschränkungen des Kapitalverkehrs aufgehoben und auch einige Fortschritte bei der Bekämpfung der Geldwäsche erzielt. Keine Fortschritte hat es jedoch in Bezug auf die Zahlungssysteme und die grenzüberschreitenden Überweisungen gegeben.

Im Bereich des **Kapital- und Zahlungsverkehrs** ist die Angleichung an den Besitzstand trotz einiger positiver Ansätze insgesamt noch unzureichend. Die Beschränkungen für ausländische Beteiligungen im Telekommunikationssektor und im Bergbau wurden 2004 beseitigt. Andere sektorspezifische Rechtsvorschriften, insbesondere in den Bereichen Zivilluftfahrt, Seeverkehr, Rundfunk und Fernsehen sowie Energie, enthalten nach wie vor erhebliche Einschränkungen für ausländische Beteiligungen. Es gilt, sämtliche sektorspezifischen und strukturellen Hindernisse für den Kapitalverkehr zu ermitteln und zu beseitigen.

Im März 2005 hat das Verfassungsgericht das (2003 erlassene) Gesetz, das Ausländern den Erwerb von Immobilien nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gestattete, mit dem Hinweis auf eine mögliche Bedrohung der nationalen Unversehrtheit und der unteilbaren Einheit des Staates für nichtig erklärt. Diese Bestimmung war im Juli 2003 in Kraft getreten; da noch keine neue Regelung verabschiedet wurde, sind die Katasterämter angewiesen, Kaufanträgen von Ausländern einstweilen nicht stattzugeben. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit in Bezug auf den Erwerb von Immobilien durch Ausländer wurde noch nicht behoben. Zwar sehen das geltende Versicherungsrecht und die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen keine Einschränkungen für den Rückgriff institutioneller Anleger auf ausländisches Kapital vor, doch dürfen diese für die Bildung ihrer Mindestreserve immer noch kein ausländisches Kapital einsetzen. Die Türkei muss mehr unternehmen, um alle Einschränkungen für den Erwerb von Immobilien in der Türkei durch EU-Bürger und -Unternehmen zu beseitigen.

Die öffentliche Behörde, die in erster Linie für ausländische Direktinvestitionen zuständig ist, nämlich die Generaldirektion für ausländische Investitionen im Unterstaatssekretariat des türkischen Schatzamts, hat nur begrenzte Befugnisse und ist nicht in der Lage, die geltenden rechtlichen und administrativen Behinderungen des freien Kapitalverkehrs zu beseitigen.

Keine Fortschritte waren im Bereich der **Zahlungssysteme** und grenzüberschreitenden Überweisungen zu verzeichnen; hier ist die Übernahme des Besitzstands noch nicht erfolgt. So fehlen immer noch die erforderlichen Verwaltungsstrukturen, wie etwa ein außergerichtliches Beschwerdeorgan zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Banken und Kunden im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Überweisungen.

Was die **Bekämpfung der Geldwäsche** betrifft, so hat die Türkei bei der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an den Besitzstand, insbesondere an die überarbeiteten Vorgaben der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche“, zwar Fortschritte erzielt, doch hat sie die Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich nach wie vor nur teilweise umgesetzt. Mit dem

neuen Strafgesetzbuch, das im Juni 2005 in Kraft getreten ist, wurde der Begriff der Vortat auf alle Taten ausgedehnt, die mit einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr geahndet werden können. Gleichzeitig wurden ausführlichere Bestimmungen über die Beschlagnahme von Vermögenswerten, die aus Geldwäsche stammen, eingeführt. Die neue Strafprozessordnung, die ebenfalls im Juni 2005 in Kraft trat, sieht besondere Ermittlungsverfahren für die Bekämpfung der Geldwäsche vor, wie beispielsweise das Abhören von Telefongesprächen und andere Überwachungstechniken.

Weitere Fortschritte sind jedoch erforderlich; so müsste das Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche überarbeitet und die Effizienz der Strafverfahren gesteigert werden. Insbesondere werden bestimmte Berufsgruppen, wie etwa Rechtsanwälte, externe Buchprüfer und Steuerberater von dem Gesetz nicht erfasst. Auch fehlt in den geltenden Rechtsvorschriften eine Bestimmung, nach der die Identität der Kunden im Verdachts- oder Zweifelsfalle festgestellt werden muss, und es ist nicht festgelegt, in welchen Fällen eine verstärkte Sorgfaltspflicht gilt. Überdies gibt es keine besonderen Vorschriften betreffend die Finanzierung des Terrorismus. Überweisungen der Regierung sind zudem von den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ausgenommen.

Auch mangelt es an der effizienten Durchführung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften; insbesondere fehlt es den zuständigen Stellen (Gesetzgebern, FIU, Kontrolleuren und Strafverfolgungsstellen) an angemessenen Ressourcen, Befugnissen und qualifiziertem Personal. Vor diesem Hintergrund sollte vor allem darauf hingewirkt werden, dass Staatsanwälte und Richter besser in der Behandlung von Geldwäschefällen geschult werden, dass mehr Daten erhoben werden und dass die Analysekapazitäten der Ermittlungsbehörde für Wirtschaftskriminalität (MASAK), die als zentrale Meldestelle (FIU) fungiert, ausgebaut werden. Generell muss die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche stärker kontrolliert/überwacht werden. Die Türkei sollte zudem für eine klare Aufgabenteilung zwischen den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Einrichtungen sorgen.

Auch wenn die Anzahl der registrierten Meldungen über verdächtige Überweisungen gegenüber dem Vorjahr (von 180 auf 290) zugenommen hat, werden Verdachtsfälle immer noch zu selten gemeldet. 2004 nahm die MASAK in 270 Fällen Vorermittlungen auf, im Jahr zuvor in 192 Fällen. In 41 Fällen wurden Strafverfahren eingeleitet, 2003 in 31 Fällen. Dennoch fällt die Erfolgsbilanz, was die Verurteilungen sowie die Einziehung, Beschlagnahme und das Einfrieren von Vermögensgegenständen betrifft, mager aus, und die Türkei muss ihre Anstrengungen in diesem Bereich energisch fortsetzen.

Zudem ist das Problembewusstsein zu schwach ausgeprägt und die meldepflichtigen Einrichtungen erhalten noch zu wenig Hinweise. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass es keine Bestimmung gibt, die die Einrichtungen und ihre Mitarbeiter, die verdächtige Überweisungen melden, vor Strafverfolgung schützt. Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen in der Türkei und in Drittstaaten muss verstärkt werden. Überdies werden die Bemühungen um eine Bekämpfung der Geldwäsche durch Korruption behindert. Auch wird die Strafverfolgung durch die Schattenwirtschaft beeinträchtigt.

Die Türkei hat die wichtigsten internationalen und europäischen Übereinkommen in diesem Bereich unterzeichnet und wird Anfang 2006 von der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche" (FATF) zum dritten Mal einer Überprüfung unterzogen. Gleichwohl muss sie ihre Gesetzgebung verschärfen und die Strafverfolgung verbessern, um die internationalen Normen zu erfüllen.

Schlussfolgerung

Trotz gewisser Fortschritte ist die Türkei mit der Angleichung an den Besitzstand in diesem Bereich kaum vorangekommen. Was den Kapitalverkehr und die Überweisungen betrifft, so ist die Rechtslage in Bezug auf die Einschränkungen für ausländische Investitionen nach dem jüngsten Urteil des Verfassungsgerichts unklar. Die Türkei muss weitere Anstrengungen unternehmen, um sämtliche Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch natürliche und juristische Personen aus der EU sowie die sektorspezifischen und strukturellen Hindernisse zu beseitigen. Im Bereich der Zahlungssysteme und grenzüberschreitenden Überweisungen steht die Übernahme des Besitzstands noch aus. Hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäsche gilt es, den Geltungsbereich der Bestimmungen weiter auszudehnen, so dass mehr Überweisungen erfasst werden. Überdies muss die Durchführung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften erheblich verbessert werden.

Kapitel 5: Öffentliches Beschaffungswesen

Zum Besitzstand im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens gehören die Grundsätze Transparenz, Gleichbehandlung, freier Wettbewerb und Nichtdiskriminierung. Außerdem gibt es spezielle EU-Regelungen für die Koordinierung der Vergabe von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen durch die herkömmlichen Auftraggeber und in besondere Sektoren. Der Besitzstand enthält ferner besondere Bestimmungen über die Überprüfungsverfahren und die verfügbaren Rechtsmittel. Hierfür sind spezialisierte Durchführungsstellen erforderlich.

Seit dem letzten Bericht ist die Türkei mit der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften zum öffentlichen Beschaffungswesen an das EU-Recht nicht weiter vorangekommen. Vielmehr wurden einige Rechtsvorschriften erlassen, die einen Rückschritt bedeuten.

Es gab keine Fortschritte in Bezug auf die **allgemeinen Grundsätze**. Im Gegenteil: Es wurden sogar einige Ausnahmeregelungen zum türkischen Gesetz über öffentliche Beschaffungen erlassen, und zwar in Form von fünf sektorspezifischen Gesetzen. So wurde in dem Gesetz vom November 2004 über die Olympischen Spiele der Studenten (Universiade) in Izmir die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch öffentliche Einrichtungen für die Zwecke der Universiade vorübergehend vom Beschaffungsgesetz ausgenommen. Bedenken bestehen auch gegen das im März 2005 erlassene Gesetz über dringende Interventionen und Schadensersatz bei Meeresverschmutzungen durch Erdöl oder ähnliche giftige Stoffe, mit dem vom Beschaffungsgesetz abgewichen wird. Danach sind sämtliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die unter dieses neue Gesetz fallen, ausgenommen.

Derartige Ausnahmeregelungen unterlaufen nicht nur das Beschaffungsgesetz, sondern stehen auch im Widerspruch zu dem Ziel, einen umfassenden Rahmen für das öffentliche Beschaffungswesen zu schaffen. Außerdem enthält das Beschaffungsgesetz auch Bestimmungen, die türkische Bieter begünstigen, was zu Wettbewerbsverzerrungen führt und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit darstellt.

Was die **Vergabe öffentlicher Aufträge** betrifft, so gab es seit dem letzten Regelmäßigen Bericht kaum Fortschritte. Das türkische Beschaffungsamt hat die Schwellenwerte und finanziellen Obergrenzen anhand des Großhandelspreisindex für 2004 überprüft. Danach liegen die Schwellenwerte und finanziellen Obergrenzen nach wie vor über dem Gemeinschaftsniveau, was die Chancen ausländischer Bieter mindert und den Wettbewerb allgemein einschränkt. Überdies werden mit den komplizierten Auswahlverfahren zusätzliche bürokratische Hürden aufgebaut, die den Wettbewerb einschränken, weil sie die Kosten für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen in die Höhe treiben.

2004 wurden nach den vom Beschaffungsamt vorgelegten statistischen Angaben 87 % der Aufträge über offene Verfahren vergeben, 1 % über nicht offene Verfahren und 12 % im Verhandlungsverfahren. 184 der insgesamt 95.105 Bieter (d.h. weniger als 0,2 %) der Aufträge – 4 % des jährlichen Auftragswerts – gingen 2004 an ausländische Bieter.

Das türkische Beschaffungsgesetz weicht in verschiedenen Punkten vom Gemeinschaftsrecht ab. Einige grundlegende Begriffe, wie beispielsweise der Begriff „Auftraggeber“, werden anders definiert als in den einschlägigen EU-Richtlinien. Zudem deckt sich der Geltungsbereich des türkischen Gesetzes nicht mit dem der EU-Richtlinien; so werden öffentliche Baukonzessionen und einige Versorgungsunternehmen nicht erfasst. Vor allem fehlt es an speziellen Rechtsvorschriften für den Versorgungssektor.

Was die Verwaltungskapazitäten betrifft, so wurden einige Fortschritte erzielt, da das Beschaffungsamt Schulungen für sein Personal und für die Auftraggeber veranstaltet und zudem elektronische Verfahren eingeführt hat, um zu gewährleisten, dass Informationen rechtzeitig und in transparenter Weise weitergegeben werden. 2004 nahmen insgesamt 2.432 Mitarbeiter von 47 Einrichtungen – das Personal des Beschaffungsamts eingeschlossen – an einer Schulung teil. Außerdem veröffentlichte das Amt Leitlinien, die auf Papier und in elektronischer Form erhältlich sind. Es hat ferner im Mai 2005 damit begonnen, zusätzlich zu den Beschaffungsanzeigern elektronische Anzeiger zu veröffentlichen. Das 2004 eingeführte Überwachungssystem ist ebenfalls eine positive Entwicklung, denn es ermöglicht den Bietern, den Verlauf der Ausschreibungsverfahren zu verfolgen und festzustellen, welche Beschwerden vorliegen. In der Praxis verfügt das Beschaffungsamt jedoch offenbar nicht über genügend Autorität, um eine einheitliche Umsetzung des Beschaffungsgesetzes zu gewährleisten.

In Bezug auf die **Rechtsbehelfe** sind keine neuen Entwicklungen zu verzeichnen. Es bestehen Bedenken, ob der Rechtsschutz richtig funktioniert, vor allem weil die Überprüfungsverfahren nur den Wirtschaftsunternehmen offen stehen, die Angebote unterbreitet haben. Eine derartige Einschränkung steht nicht im Einklang mit dem Besitzstand, da andere Unternehmen nicht die Möglichkeit haben, eine Beschwerde einzureichen. Die im Besitzstand vorgesehenen Schieds- und Bescheinigungsverfahren sind nach wie vor nicht in türkisches Recht umgesetzt.

2004 wurden insgesamt 39.821 Aufträge nach den Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und im Wege der darin vorgesehenen Verfahren vergeben. Davon wurden 3.040 Fälle vom Beschaffungsamt überprüft, von denen wiederum 145 dem Verwaltungsgericht vorgelegt wurden.

Schlussfolgerung

Es gab keine nennenswerten Fortschritte. Vielmehr wurde eine Reihe von Ausnahmen vom türkischen Beschaffungsgesetz eingeführt, und aufgrund der betreffenden

Gesetzesänderungen weichen die türkischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich inzwischen noch weiter vom Besitzstand ab. Die Türkei sollte keine neuen Ausnahmeregelungen mehr erlassen, die gegen den Besitzstand verstoßen. Sie muss Maßnahmen ergreifen, um die undurchsichtigen und diskriminierenden Praktiken im öffentlichen Beschaffungswesen zu beseitigen und ihr Beschaffungsgesetz an den Besitzstand anzupassen.

Auch müssen die Verwaltungskapazitäten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ausgebaut werden. Das Beschaffungswesen und die Auftraggeber müssen weitere Schulungen erhalten und mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden, damit sie das Beschaffungsgesetz uneingeschränkt anwenden können.

Kapitel 6: Gesellschaftsrecht

Der Besitzstand im Bereich Gesellschaftsrecht umfasst Bestimmungen über die Bildung, Eintragung, Fusion und Aufspaltung von Gesellschaften. Was die Rechnungslegung betrifft, so enthält er spezifische Vorschriften für die Vorlage der Jahresabschlüsse und konsolidierten Jahresabschlüsse, wobei für kleine und mittlere Unternehmen einfachere Regeln gelten. Die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards ist für bestimmte Unternehmen des öffentlichen Interesses zwingend vorgeschrieben. Darüber hinaus enthält der Besitzstand Bestimmungen über die Zulassung, berufliche Integrität und Unabhängigkeit von Pflichtprüfern.

Seit dem vorigen Berichtszeitraum hat die Türkei gewisse Fortschritte im Bereich des **Gesellschaftsrechts** erzielt, insbesondere in Bezug auf die Rechnungslegungsstandards.

Was die Verwaltungsstrukturen betrifft, so schreibt das geltende Handelsgesetzbuch vor, dass sich Gesellschaften in den Handelsregisterämtern bei den Handelskammern eintragen lassen müssen. Eine Eintragung auf elektronischem Wege ist nicht möglich. Auch sind die Unternehmensinformationen nicht in elektronischer Form erhältlich, sondern werden mit der jeweiligen Registriernummer im türkischen Handelsregisterblatt veröffentlicht. Der Verband der türkischen Industrie- und Handelskammern führt diese Aufgaben im Auftrag und unter Aufsicht des Industrie- und Handelsministeriums aus.

Dieses Verfahren ist für alle Handelsgesellschaften bei der Gründung vorgeschrieben, d.h. für Kapital- und Personengesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften.

Was die **Rechnungslegung und Rechnungsprüfung von Unternehmen** anbelangt, so wurden gewisse Fortschritte im Bereich der Rechnungslegungsstandards erzielt. Weitere Standards werden derzeit im Rahmen einer öffentlichen Konsultation erörtert. Bei der Übernahme der „International Financial Reporting Standards“ (IFRS), einschließlich der „International Accounting Standards“ (IAS) hat die Türkei insgesamt nur begrenzte Fortschritte erzielt. Überdies gibt es nach wie vor beträchtliche Unterschiede zwischen einer Unternehmensbilanz, die nach dem türkischen einheitlichen Kontenplan und nach dem türkischen Steuerverfahrensgesetz aufgestellt wird, und einer Unternehmensbilanz gemäß den IFRS. Da das Steuerverfahrensgesetz Vorrang vor allen anderen Rechnungslegungsvorschriften hat, halten sich die meisten türkischen Gesellschaften bei ihren Jahresabschlüssen lediglich an den einheitlichen Kontenplan und das Steuerverfahrensgesetz, so dass die IFRS nicht wirklich umgesetzt werden.

Was die Verwaltungskapazität des Amts für Rechnungslegungsstandards betrifft, so ist kein Fortschritt zu verzeichnen. Es ist der Kapitalmarktbehörde zugeordnet, obwohl es sich rechtlich eigentlich um eine eigenständige Einrichtung handelt. Sein derzeitiger Rechtsrahmen ist unzureichend. Zudem ist es dem Amt unter den gegebenen Voraussetzungen nicht möglich, qualifiziertes Personal einzustellen, ein EDV-System oder sonstige Strukturen aufzubauen

Auch im Bereich der Rechnungsprüfung gab es kaum Fortschritte.

Den allgemeinen Rechtsrahmen für unabhängige Rechnungsprüfer bildet das Gesetz für Wirtschaftsprüfer, unabhängige Finanzberater und vereidigte Buchprüfer. Der Rechtsrahmen muss gründlich überarbeitet werden, vor allem im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer, Bestimmungen über Verhaltenskodizes und Disziplinarmaßnahmen. Insbesondere ist in dem Gesetz nicht festgelegt, wem der Wirtschaftsprüfer (oder vereidigte Buchprüfer) falsche oder irreführende Jahresabschlüsse melden muss.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat beim Gesellschaftsrecht nur begrenzte Fortschritte erzielt. Dies gilt insbesondere für die Übernahme der IFRS und IAS. Auch im Bereich der Rechnungsprüfung waren nur geringe Fortschritte zu verzeichnen. Die türkischen Rechtsvorschriften sind somit nach wie vor nur in begrenztem Umfang an den Besitzstand in diesem Bereich angeglichen, und zwar sowohl was das Gesellschaftsrecht als auch was die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung von Unternehmen betrifft.

Kapitel 7: Rechte an geistigem Eigentum

Der Besitzstand im Bereich der Rechte an geistigem Eigentum umfasst harmonisierte Vorschriften über den Schutz von Urheberrechten und verwandten Rechten. Er enthält ferner spezifische Vorschriften über den Schutz von Datenbanken, Computerprogrammen, Halbleitertopographien sowie Rechten für Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung. Was die gewerblichen Schutzrechte betrifft, so gibt der Besitzstand harmonisierte Regeln für den Schutz von Marken, Mustern und Modellen vor. Des Weiteren gelten spezifische Vorschriften für biotechnologische Erfindungen, Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel. Zum Besitzstand zählen ferner die Gemeinschaftsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Außerdem umfasst er harmonisierte Bestimmungen über die Durchsetzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sowie von gewerblichen Schutzrechten. Hierfür bedarf es angemessener Durchführungsverfahren, insbesondere wirksamer Durchsetzungskapazitäten.

Was die Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum betrifft, so ist die Angleichung an den Besitzstand – auch im Hinblick auf die Verwaltungskapazitäten – bereits weit gediehen. Es gab daher nur geringe Fortschritte gegenüber dem bereits erreichten Stand.

Keinerlei Fortschritt gab es bei der Angleichung der Rechtsvorschriften an die Gemeinschaftsvorschriften über **Urheberrechte und verwandte Schutzrechte**. Was die Umsetzung anbelangt, so trat im April 2005 eine Verordnung über die Zertifizierung von Unternehmen in Kraft, die urheberrechtlich geschützte Werke vervielfältigen und verkaufen. Die Regelung dürfte eine wirksamere Bekämpfung des Raubkopierens ermöglichen, doch bleibt abzuwarten, ob mit ihr nicht andere Binnenmarktvorschriften unterlaufen werden.

Die Generaldirektion für Urheberrecht und Kino des Ministeriums für Kultur und Fremdenverkehr arbeitet derzeit entsprechende Zertifizierungsverfahren aus. Sie ist dafür zuständig, die Politik im Bereich der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte festzulegen, die diesbezüglichen Rechtsvorschriften zu überarbeiten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und mit anderen betroffenen Kreisen zusammenzuarbeiten. Im Jahr 2005 stellte sie sieben neue Prüfer ein. Die allgemeine und fachspezifische Ausbildung des Personals hat sich jedoch nicht verbessert.

Im Juni 2005 wurde eine Verordnung mit den Grundsätzen und Verfahren für die Nutzung und/oder Übertragung von Werken, Aufführungen, Produktionen und Veröffentlichungen erlassen; zuvor war im November 2004 die Verordnung über die Einführung von Bänderolen geändert worden.

Auf Seiten der Rechteinhaber gibt es 17 Verwertungsgesellschaften. Diesen ist es bislang nicht gelungen, sich auf eine gemeinsame Wahrnehmung von Urheberrechten zu verständigen. Nach wie vor kommt zu Auseinandersetzungen zwischen Verwertungsgesellschaften über die Vertretung von Rechteinhabern; die Türkei sollte eine konsequente Strategie für die Durchsetzung ihrer diesbezüglichen Rechtsvorschriften festlegen.

Im Großen und Ganzen entsprechen die türkischen Gesetze über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte dem Besitzstand, sollten jedoch noch enger an die gemeinschaftlichen und die internationalen Vorschriften angepasst werden. Auch bedarf es einer besseren Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Einrichtungen, d.h. zwischen der Generaldirektion für Urheberrecht und Kino, der Justiz, der Polizei und den Verwertungsgesellschaften. Die Verwaltungskapazitäten haben sich nicht verbessert, sondern in mancher Hinsicht sogar verschlechtert.

In Bezug auf die **gewerblichen Schutzrechte** sind einige neue Entwicklungen zu verzeichnen. Im Dezember 2004 wurde die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Schutz von Topographien integrierter Schaltkreise verabschiedet.

Der Markenrechtsvertrag und die Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle traten am 1. Januar 2005 in der Türkei in Kraft.

Im April 2005 wurde eine Verordnung zur Einrichtung eines Beratergremiums im türkischen Patentamt verabschiedet.

Wie schon in der Vergangenheit veranstaltete das Patentamt zudem Seminare und Kurse für ein breites Publikum und für Rechteinhaber. Die Zahl der Informations- und Dokumentationsstellen, die das Patentamt in den Provinzen in Räumen von Universitäten und Handelskammern betreibt, stieg auf 20. (*Zum Datenschutz für Arzneimittel s. Kapitel 1 - „Freier Warenverkehr“.*)

Was die Verwaltungskapazitäten betrifft, so wurde am 1. Januar 2005 mit Recherchen und Prüfungen für Patentanmeldungen in einigen Klassen der internationalen Patentklassifikation begonnen. Das europäische elektronische Recherchesystem EPOQUE wurde inzwischen installiert und kann von den Mitarbeitern des Patentamts konsultiert werden. Die wesentlichen Verwaltungsstrukturen sind vorhanden und wurden weiter ausgebaut.

Auch bei der **Strafverfolgung** wurden Fortschritte erzielt.

So wurden die für gewerbliche Schutzrechte zuständigen Gerichte verstärkt. Inzwischen haben zwei weitere Sondergerichte ihre Arbeit aufgenommen; somit sind folgende Gerichte für gewerbliche Schutzrechte zuständig: ein Strafgericht und drei Zivilgerichte in Ankara, zwei Zivil- und drei Strafgerichte in Istanbul und ein Strafgericht in Izmir. Etwa 50 für gewerbliche Schutzrechte zuständige Richter und Staatsanwälte konnten im November 2004 an einer fachspezifischen Fortbildung teilnehmen.

Allerdings ist die Arbeit des türkischen Patentamts nach wie vor unzulänglich. So beklagen sich Rechtsinhaber und Markenanwälte über inkonsequente Entscheidungen des Amtes bei der Anwendung der Markenschutzgesetze und Anmeldeverfahren. Schwierigkeiten und langwierige Verfahren für die Anfechtung und/oder Löschung böswilliger Marken und Muster wecken Zweifel bei den Rechteinhabern, dass ihre Rechte an gewerblichem Eigentum in der Türkei hinreichend geschützt werden. Einsprüche von Antragstellern oder Antragsgegnern, die sich auf eine frühere Benutzung oder durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft berufen, werden vom Patentamt bei den Bewertungsverfahren nicht berücksichtigt. Die Recherche- und Prüfverfahren für Patentanmeldungen dauern länger als im EU-Durchschnitt.

Zudem gibt es nach wie vor Probleme im Bereich der Justiz. So hatten Rechteinhaber und Patentanwälte zunehmend Schwierigkeiten, bei nicht spezialisierten niedrigeren Gerichten Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehle zu erwirken. Krasse Diskrepanzen zwischen den Urteilen der unteren Richter an den verschiedenen Landgerichten untergraben die Erfolge der Sondergerichte bei der Rechtsdurchsetzung. Überdies haben sich die Strafen – selbst für gesundheitsgefährdende Nachahmungen – als nicht abschreckend erwiesen.

In dieser Hinsicht ist das Rundschreiben des Justizministeriums über Steuerausfälle aufgrund von Produkt- und Markenpiraterie als Fortschritt zu werten. Darin wird die Generalstaatsanwaltschaft angewiesen, die interinstitutionelle Zusammenarbeit beim Schutz von Rechten an geistigem und gewerblichem Eigentum und bei der Verhütung von Steuerausfällen zu fördern.

Die nationale Polizei unternahm Anstrengungen, um die Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum besser durchzusetzen und ihr Personal entsprechend auszubilden. Zwischen 2000 und 2004 wurden bei Polizeirazzien insgesamt 2.900.000 Raubkopien beschlagnahmt. Zwischen dem 12. März 2004 (d.h. seitdem die Polizei Waren von Amts wegen auf öffentlichen Plätzen beschlagnahmen darf) und Juni 2005 waren es 3.551.330. Im selben Zeitraum wurden im Zuge von 4.771 Razzien 5.056 Beschuldigte den Kommissionen zur Bekämpfung von Nachahmungen oder den Staatsanwaltschaften übergeben, die eine Geldbuße verhängten bzw. Anklage vor Gericht erhoben.

Die Razzien zur Beschlagnahme von Raubkopien, insbesondere CDs und Bücher, wurden zwar fortgesetzt, doch gleichzeitig finden die Piraten immer neue Methoden, wie z.B. die Lieferung von Raubkopien auf Bestellung. Es liegen Hinweise auf Banden vor, die Raubkopien von Büchern erstellen und auf der Straße verkaufen, wobei es sich um illegale Fotokopien oder aber Online-Raubkopien handelt, die teils unter Verwendung gefälschter oder gestohlener Banderolen vertrieben werden. Obwohl die Verletzungen von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Vergleich zu früher abgenommen haben, muss der Vertrieb von illegalen Buchkopien – insbesondere in Form von CD-Roms – noch

energischer unterbunden werden. Nach wie vor werden Marken und gewerbliche Muster und Modelle in großem Stile nachgeahmt.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat ihre Rechtsvorschriften im Bereich des Urheberrechts und der gewerblichem Schutzrechte noch weiter angeglichen, so dass sie nunmehr weitgehend dem Besitzstand entsprechen.

Was den Rechtsrahmen für die Durchsetzung betrifft, so sollte sie die diesbezügliche Gemeinschaftsrichtlinie – insbesondere im Hinblick auf die einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen – uneingeschränkt umsetzen. Verstöße sollten wirksam bekämpft werden, insbesondere wenn sie das Ausmaß der organisierten Kriminalität erreichen.

Die Verwaltungskapazitäten wurden ausgebaut, sind jedoch immer noch unzureichend. Die Durchsetzung der Rechtsvorschriften lässt nach wie vor zu wünschen übrig; so werden sie insbesondere von den normalen unteren Gerichten, aber zuweilen auch von den Sondergerichten nicht richtig angewandt. Das Ausmaß der Produktpiraterie ist nach wie vor sehr hoch. Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Einrichtungen, d.h. dem Justizministerium, der Justiz, der Polizei, dem Finanzministerium, dem Unterstaatssekretariat für Zoll und den Gemeinden, sind unzureichend und müssen unbedingt verstärkt werden. Was die Justiz betrifft, so müssen die einstweiligen Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen besser angewandt und die Gerichtsverfahren beschleunigt werden.

Kapitel 8: Wettbewerbspolitik

Der Besitzstand im Wettbewerbsbereich umfasst das Kartellrecht und die Vorschriften über die Kontrolle staatlicher Beihilfen. Er beinhaltet Regeln und Verfahren, die der Bekämpfung wettbewerbsfeindlicher Verhaltensweisen von Unternehmen (wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung) sowie der Kontrolle von Unternehmensfusionen dienen und die Regierungen daran hindern, staatliche Beihilfen zu gewähren, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren. Die Wettbewerbsregeln sind im Allgemeinen in der ganzen Union unmittelbar anwendbar, und die Mitgliedstaaten müssen bei ihrer Durchsetzung uneingeschränkt mit der Kommission zusammenarbeiten.

Seit dem letzten Bericht sind im Bereich der Wettbewerbspolitik nur geringe Fortschritte zu verzeichnen.

Was die **kartellrechtlichen** Bestimmungen, einschließlich der **Fusionskontrollvorschriften**, betrifft, wird durch die im September 2004 angenommenen Änderungen des Wettbewerbsrechts die einmonatige Frist für die Einziehung der verhängten Geldbußen auf drei Monate nach Ergehen der Entscheidung der Wettbewerbsbehörde verlängert. Die Entscheidungen der Wettbewerbsbehörde treten nun nach ihrer Veröffentlichung auf der Website der Behörde in Kraft und müssen nicht mehr wie zuvor erst im Amtsblatt veröffentlicht werden. Außerdem hat die Wettbewerbsbehörde im März 2005 die im Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs vorgesehenen Verwaltungsstrafen aufgehoben. Im Juli 2005 wurde durch eine weitere Änderung des Wettbewerbsgesetzes die obligatorische Anmeldung

von Unternehmensvereinbarungen abgeschafft. Es gibt noch keine sektorspezifischen Gruppenfreistellungsverordnungen für den Kfz-Handel, Versicherungen, Telekommunikations- und Postdienste. Ferner müssen die Gemeinschaftsvorschriften für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit und die *De-minimis*-Regeln noch in den Wettbewerbsbestimmungen verankert werden. Größere Anstrengungen sind noch bei der Rechtsangleichung bezüglich der staatlichen Monopole und der Unternehmen mit Sonderrechten oder ausschließlichen Rechten erforderlich.

Die administrative und operationelle Unabhängigkeit der Wettbewerbsbehörde ist gesichert und sie scheint über ausreichende Kapazitäten für die Durchsetzung der kartellrechtlichen Bestimmungen und die Fusionskontrolle zu verfügen. Die Behörde misst der regelmäßigen Schulung ihres Personals große Bedeutung bei. Obwohl die Durchsetzung der kartellrechtlichen Bestimmungen in ihre ausschließliche Zuständigkeit fällt, ist die Behörde bisher nicht in der Lage gegen Wettbewerbsverzerrungen vorzugehen, die aufgrund wettbewerbswidriger Bestimmungen anderer sektoraler Rechtsvorschriften entstehen. Die Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörde im Bereich der Unternehmen wird durch solche Rechtsvorschriften drastisch eingeschränkt, so dass dringend eine Bestandsaufnahme dieser Vorschriften erfolgen sollte. Die Einwände der Behörde zu verschiedenen Arten von Gesetzesentwürfen, die den Wettbewerb beeinträchtigen können, werden oft nicht ausreichend berücksichtigt. Gleichzeitig muss gewährleistet werden, dass sich Staat und Legislative für die Beseitigung und Vermeidung rechtlicher Wettbewerbschürden einsetzen.

Die sektoralen Regulierungsbehörden wie die Regulierungsbehörde für den Energiemarkt, die Telekommunikationsbehörde und die Regulierungs- und Aufsichtbehörde für den Bankensektor haben bisher keine effiziente Zusammenarbeit aufgebaut und greifen auch nicht auf Mechanismen zur Konsultation der Wettbewerbsbehörde zurück, um Wettbewerbsverzerrungen in ihren jeweiligen regulierten Märkten zu vermeiden.

Als Erfolgsbilanz hat die Wettbewerbsbehörde 91 Fälle aufzuweisen, in denen Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht festgestellt wurden und Geldstrafen in einer Gesamthöhe von 46.055.762 YTL (ca. 26 Mio. EUR) verhängt wurden. Bis Mai 2005 hat die Behörde im Rahmen von 40 Entscheidungen über Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln Geldstrafen in Höhe von insgesamt 15.668.674 YTL (ca. 9,2 Mio. EUR) verhängt. 2004 wurden außerdem 15 von 62 Anträgen auf Negativattest und Freistellung zurückgewiesen. 2004 verknüpfte die Wettbewerbsbehörde 3 Fusionen und Übernahmen von insgesamt 122 genehmigten Fusionsfällen mit Auflagen; bis Mai 2005 bearbeitete sie 45 Fusionsfälle, wobei 3 Fusionen nur mit Auflagen genehmigt wurden. Im Bereich der Fusionskontrolle hat sich die Wettbewerbsbehörde auch aktiv am Privatisierungsprozess beteiligt. Durch ihre Stellungnahmen hat sie weiterhin die Privatisierungsbehörde bei der Vorbereitung von Ausschreibungen von Unternehmen zur Privatisierung unterstützt, um einen fairen Wettbewerb nach Abschluss der Privatisierungsphase zu sichern. Sie gab unter anderem Stellungnahmen zu Ausschreibungen zur Privatisierung von Tabakfabriken, Häfen und der türkischen Telekommunikationsgesellschaft ab.

Sorge bereiten weiterhin die Verzögerungen bei der Bearbeitung von Berufungsfällen durch das Oberste Verwaltungsgericht. So hat das Oberste Verwaltungsgericht seit 1999 lediglich 88 von 329 Berufungsklagen bearbeitet. Allerdings besteht hier Anlass zur Hoffnung, da die Behörde seit 2003 berechtigt ist, die verhängten Geldbußen bereits vor dem Abschluss der gerichtlichen Überprüfung einzuziehen.

Die Angleichung der Rechtsvorschriften über **staatliche Beihilfen** stagniert und auch die Einrichtung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen macht keine Fortschritte. Die Türkei ist bisher dieser im Beschluss über die Zollunion 1/95 und dem Freihandelsabkommen EGKS-Türkei von 1996 verankerten Verpflichtung nicht nachgekommen und hat weder eine Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen geschaffen noch die vollständige Transparenz der bestehenden und künftigen staatlichen Beihilfe gewährleistet. Damit sind auch die Voraussetzungen für die Anwendung einer Kontrollregelung für staatliche Beihilfen nicht gegeben, was zu Wettbewerbsverzerrungen auf den Märkten durch die Vergabe von Beihilfen führen kann.

Auch im Stahlsektor konnten die türkischen Behörden nicht - wie im Freihandelsabkommen EGKS-Türkei vorgesehen – eine ausreichende Transparenz der diesem Sektor gewährten Beihilfen sicherstellen. So erfolgte nur im April 2005 die Notifizierung eines Gesetzes über Investitionszulagen. Begrenzte Fortschritte sind bei der Ausarbeitung eines Nationalen Umstrukturierungsprogramms für den Stahlsektor zu verzeichnen, auf das sich der Antrag der Türkei auf Genehmigung staatlicher Beihilfen für die Stahlindustrie im Rahmen einer Ausnahmeregelung stützt. Die technischen Einzelheiten des Programms liegen bereits seit Juni 2005 vor, aber die Annahme auf politischer Ebene steht weiterhin aus. In diesem Bereich sind Fortschritte dringend erforderlich, nicht nur um die Probleme des Stahlsektors insgesamt anzugehen, sondern auch um klare Rahmenbedingungen für die Privatisierung von Erdemir zu schaffen.

Schlussfolgerung

Seit dem letzten Bericht sind in der Türkei nur begrenzte Fortschritte im Bereich der Wettbewerbspolitik zu verzeichnen. Die Angleichung der Kartellvorschriften an den Besitzstand ist offenbar weit vorangeschritten. Die Durchsetzung der kartellrechtlichen Vorschriften und die Fusionskontrolle durch die Wettbewerbsbehörde sind weiterhin als zufriedenstellend zu bewerten, allerdings sind erhebliche Verzögerungen bei der Bearbeitung von Berufungsfällen durch das Verwaltungsgericht aufgetreten. Die Wettbewerbsbehörde hat sich stärker als in den vorangegangenen Berichtszeiträumen für die Privatisierung eingesetzt und in mehreren Fällen die Vorbereitung von Ausschreibungen durch Stellungnahmen unterstützt.

Größere Aufmerksamkeit ist der Rechtsangleichung bezüglich der staatlichen Monopole und der Unternehmen mit ausschließlichen Rechten zu widmen.

Im Bereich der staatlichen Beihilfen konnte die Türkei seit dem letzten Bericht keine Fortschritte verzeichnen, insbesondere die in den bestehenden bilateralen Abkommen eingegangenen Verpflichtungen zur Transparenz wurden nicht erfüllt. Überdies fehlen Rechtsvorschriften über die Beihilfenkontrolle, die mit den einschlägigen Vorschriften der EU im Einklang stehen. Auch eine funktional unabhängige Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen muss erst noch geschaffen werden. Dies sind die Hauptgründe dafür, dass sich die Annahme von Durchführungsvorschriften zum Wettbewerbsgesetz verzögert, zu der die Türkei gemäß Assoziationsratsbeschluss 1/95 verpflichtet ist. Was den Stahlsektor betrifft, so steht die Annahme des Nationalen Umstrukturierungsprogramms weiterhin aus.

Kapitel 9: Finanzdienstleistungen

Der Besitzstand im Bereich der Finanzdienstleistungen umfasst die Vorschriften über die Zulassung, Tätigkeit und Überwachung von Finanzinstituten im Banken- und Versicherungssektor, im Bereich der Zusatzrenten, der Wertpapierdienstleistungen und der Wertpapiermärkte. Nach dem Prinzip der Kontrolle durch das Herkunftsland können Finanzinstitute in der gesamten EU durch Zweigniederlassung oder im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs tätig sein.

Im Bereich der Finanzdienstleistungen sind einige Fortschritte erreicht worden.

Dies gilt auch für den **Bankensektor**, in dem es allerdings zu Verzögerungen kam. So wurde das neue Bankengesetz, das mehr Transparenz und die Offenlegungspflicht für Banken gewährleistet, erst im Oktober verabschiedet. Obwohl Banken aus aufsichtrechtlichen Gründen die Teilnahme am Börsenhandel nicht gestattet ist, können sie über ihre 100%igen Tochtergesellschaften am Wertpapierhandel an der Börse teilnehmen.

Die Bankenregulierungs- und Aufsichtsbehörde (BRSA) nahm eine detaillierte „Roadmap“ für die Umsetzung der neuen internationalen Baseler Eigenkapitalvereinbarung BASEL II an, die vorsieht, dass ab Januar 2008 zunächst die weniger anspruchsvollen Messansätze und ab Januar 2009 die anspruchsvollen Messansätze angewandt werden.

Aufgrund der erfolgreichen Inflationsbekämpfung konnte die Inflationsrechnungsgesetzgebung 2005 ausgesetzt werden. Die BRSA überarbeitete die Durchführungsvorschriften für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit von Banken, um die Aufsicht über Offshore-Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Ausland zu stärken. Im Rahmen der Überarbeitung wurden neue Beschränkungen für in der Türkei tätige Banken eingeführt, u.a. die Begrenzung des Aktivvermögens von Offshore-Zweigniederlassungen auf 10% ihrer Bilanzsumme. Außerdem wurde lokalen Zweigstellen untersagt, Einlagenkonten bei Offshore-Zweigstellen anzubieten. Außerdem hat die BRSA die Kapitalanforderungen zur Deckung des noch nicht ausgeschöpften Kreditkartenrahmens erhöht.

Infolge der steigenden Nachfrage nach Verbraucherkrediten führte die BRSA spezielle Unterkonten in ihrem Standardkontenplan ein, um die verschiedenen Kreditarten, Kleinkredite, Hypotheken u.ä. zu erfassen. In einem neuen Rundschreiben über die Rechnungslegungspraktiken wurden für die Banken Standards für die buchmäßige Erfassung der verschiedenen Steuern veröffentlicht

Insgesamt sind 48 Banken in der Türkei tätig: 18 Privatbanken, 3 staatliche Banken und 13 ausländische Banken, die ebenso wie die SDIF-Bank als Geschäftsbanken tätig sind. Der Bankensektor steht ausländischen Wirtschaftsbeteiligten weitgehend offen. Allerdings belief sich der Anteil ausländischer Banken 2004 auf lediglich 3% des gesamten Aktivvermögens. Die staatlichen Banken kontrollieren 35% des Aktivvermögens, sie verwalten 21 % aller Darlehen und 42% aller Einlagen.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, so ist die BRSA administrativ und finanziell autonom. Für die Beschlussfassung ist der Vorstand der Behörde zuständig, der aus sieben Mitgliedern besteht, die auf Vorschlag des zuständigen Ministers vom Ministerrat ernannt werden. Die BRSA wird über Beiträge der Banken finanziert, deren Höhe von der jeweiligen Bilanzsumme abhängt. Die Mitarbeiterzahl der BRSA wurde von 323 im Jahr 2003 auf 364 im Jahr 2004 aufgestockt.

2003 und 2004 belief sich die Zahl der für die Überwachung vor Ort und externe Kontrollen zuständigen Mitarbeiter auf 71 bzw. 67. Zu den Aufgaben der BRSA gehört die jährliche Prüfung der Privatbanken und der staatlichen Banken. In der Praxis werden auch ausländischen Banken und Entwicklungsbanken einer solchen jährlichen Prüfung unterzogen. 2003 wurden 51 und im darauf folgenden Jahr 46 umfassende Prüfungen von den BRSA-Bediensteten vorgenommen. 2003 und 2004 wurden von vereidigten Rechnungsprüfern für Banken 204 bzw. 198 Prüfberichte vorgelegt. 2004 wurde in zehn Fällen Anzeige gegen die Verantwortlichen erstattet, es wurden 32 Verwaltungsstrafen verhängt und 20 Personen wurden vorübergehend ihrer Stellung als Unterschriftsberechtigte in den Banken enthoben. Gegenüber 2003 ist damit eine geringfügige Zunahme zu verzeichnen.

Die BRSA hat Vereinbarungen mit den Bankaufsichtsbehörden folgender Staaten geschlossen: Albanien, Bahrain, Indonesien, Kasachstan, Pakistan, Rumänien, Malta, Griechenland und Kirgisistan. Die BRSA erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem zuständigen Minister und dem Ministerrat vorgelegt wird. Die Banken müssen der BRSA eine Vielzahl von Berichten in unterschiedlichen zeitlichen Abständen vorlegen.

Für die Regulierung der die Finanzinstitute im Nichtbankensektor (Leasinggesellschaften, Factoringgesellschaften und Verbraucherkreditbanken) und die Geldverleiher ist die Generaldirektion ‚Banken und Börse‘(GDBE) zuständig, die zum Unterstaatssekretariat des Schatzamtes gehört. In dieser Generaldirektion sind 12 Mitarbeiter beschäftigt. Die Überwachung dieser Finanzintermediäre ist Aufgabe der Finanzkontrollbehörde. Da diese Behörde ebenfalls für die Kontrolle der staatlichen Wirtschaftsunternehmen, der Weltbankdarlehen und der EU-Mittel zuständig ist, kann sie gründliche und regelmäßige Prüfungen nur dann vornehmen, wenn ihre Ressourcen deutlich aufgestockt werden. 2004 wurden lediglich 10 gezielte Überprüfungen von Finanzinstituten im Nichtbankensektor durchgeführt. Weder die GDBE noch die Finanzkontrollbehörde verfügen über die erforderliche operationelle und strukturelle Unabhängigkeit. Sie sind auf die Finanzierung aus dem Haushalt angewiesen und ihre Beschlüsse bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Unterstaatssekretariat des Schatzamtes und/oder das zuständige Ministerium. Als Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für die Investmentgesellschaften fungiert die Kapitalmarktkommission. Allerdings kann aufgrund der unzureichenden Koordinierung zwischen den Aufsichtsbehörden keine wirksame Kontrolle und Überwachung gewährleistet werden. Die Unterzeichnung von Kooperationsabkommen zwischen der BRSA, der Zentralbank und dem Unterstaatssekretariat des Schatzamtes ist ein erster Schritt, um diesen Mangel zu beheben.

Insgesamt stellt die fehlende Kohärenz der Aufsichts- und Regulierungsstrukturen ein gravierendes Problem im Bereich der Finanzdienstleistungen dar. Für die Regulierung von und Aufsicht über Banken und spezialisierte Finanzinstituten, die Finanzprodukte ohne Anrechnung von Zinsen anbieten („islamische Finanzierungsform“) ist die BRSA zuständig. Die Regulierungs- und Aufsichtszuständigkeiten für Leasinggesellschaften, Factoringgesellschaften und Verbraucherkreditbanken sind auf vier verschiedene Generaldirektionen des Unterstaatssekretariats des Schatzamtes verteilt.

Insgesamt ist die Rechtsangleichung im Bankensektor noch nicht weit fortgeschritten. Vor allem die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Aufsichtsbehörden muss gestärkt werden. Die Obergrenzen für Großkredite an Mutterunternehmen müssen mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden. Die Regulierungsbehörde verfügt noch nicht über ausreichende institutionelle und administrative Kapazitäten, um die mit der Annahme der BASEL II Eigenkapitalvereinbarung einhergehenden Verpflichtungen erfüllen zu können.

Im Nichtbankensektor sind seit dem letzten Bericht in Bezug auf Rechtsangleichung und Kapazitätenaufbau keine neuen Entwicklungen zu verzeichnen. Bisher wurde der Besitzstand nur in begrenztem Umfang übernommen.

Auch im **Versicherungssektor und bei den Zusatzrenten** sind nur begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. So ist der Versicherungsmarkt in der Türkei weiterhin relativ eng begrenzt. Von der Öffentlichkeit wird die Bedeutung von Versicherungen nicht angemessen wahrgenommen und die Zahl der versicherten Personen und die durchschnittlichen Pro-Kopf-Versicherungsprämien sind weiterhin entsprechend niedrig. Daher ist auch der Anteil der Prämien für Lebensversicherungen und Nichtlebensversicherungen am BSP sehr gering

Insgesamt hat die Türkei den für den Versicherungssektor relevanten Besitzstand nur in begrenztem Umfang übernommen. Die geltenden Rechtsvorschriften sind veraltet und einige Artikel wurden durch Gerichtsbeschlüsse gestrichen, so dass Lücken bei den Regulierungs- und Aufsichtsbestimmungen auftreten können. Die Vorabprüfungen beim Zoll und die Vorabgenehmigung von Lizenzen wurden noch nicht abgeschafft. Auch das Rückversicherungsmonopol besteht weiter fort. Das derzeitige Pool-System für Nichtlebensversicherungen, das Pflichtzessionen an ein einziges Versicherungsunternehmen vorsieht, ist nicht mit den Grundsätzen der Marktwirtschaft vereinbar. Ausländische Versicherungsgesellschaften können mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums nur über Zweigniederlassungen in der Türkei ihre Dienstleistungen anbieten. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Haftpflichtversicherung von Kraftfahrzeugen gewidmet werden.

Das Schatzamt hat einen neuen Kontenplan mit den entsprechenden Durchführungsvorschriften angenommen, durch den die Informationssammlung und die Berichterstattung im Versicherungssektor verbessert und die Anpassung an die EU-Standards vorangetrieben werden sollen. Außerdem wurden neue Durchführungsvorschriften für das Buchführungssystem eingeführt, um die Finanzübersichten weiter an die EU-Standards anzugleichen.

Das Unterstaatssekretariat des Schatzamtes übernimmt die Regulierung und Aufsicht für den Bereich der Versicherungen und Zusatzrenten. Die Generaldirektion für das Versicherungswesen (GDI) ist für Regulierungsfragen und Statistiken zuständig, während die Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen (ISB) die Überwachung vor Ort und externe Kontrollen durchführt. Die GDI verfügt insgesamt über 64 Mitarbeiter, die ISB über 49, von denen 39 Mitarbeiter Prüfungen vor Ort vornehmen. Weder GDI noch ISB sind autonom, da wichtige Beschlüsse vorab vom Unterstaatssekretär und dem zuständigen Minister genehmigt und abgezeichnet werden müssen. Beide Stellen werden aus dem Staatshaushalt finanziert. 2004 führten die Inspektoren der ISB 166 Prüfungen durch, d.h. drei mehr als im Vorjahr. In der Regel finden in einer Versicherungsgesellschaft alle zwei Jahre Vor-Ort-Betriebsprüfungen statt, allerdings können in bestimmten Fällen die Intervalle auch auf ein Jahr verkürzt werden.

Mit ausländischen Aufsichtsbehörden wurden keine Vereinbarungen unterzeichnet.

Während für Versicherungen, Rückversicherer und Zusatzversicherer eine Verpflichtung zur monatlichen und vierteljährlichen Berichterstattung besteht, müssen Versicherungsexperten, -makler und unabhängige Rechnungsprüfer Informationen nur im Bedarfsfall vorlegen. Seit 2001 wurde 14 Versicherungsgesellschaften die Lizenz entzogen.

Seit dem letzten Bericht sind im **Bereich der Wertpapierdienstleistungen und der Wertpapiermärkte** nur begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. Die Rechtsangleichung in diesem Bereich ist noch nicht weit fortgeschritten. Allerdings wurden Kapitaladäquanz, Offenlegungspflicht und Prospektanforderungen mit dem Besitzstand in Einklang gebracht. Die geltenden Kapitaladäquanzvorschriften in der Türkei können als deutlich konservativer als der Besitzstand bezeichnet werden. Andererseits sind weitere Anstrengungen im Bereich der Kompensationsfonds für Investoren erforderlich. Hier weichen die geltenden Vorschriften, was Art und Höhe der zu deckenden Verluste anbetrifft, noch immer von den EU-Vorschriften ab. Banken ist sowohl das öffentliche Angebot von Kapitalmarktinstrumenten als auch der Handel mit Wertpapieren auf den Sekundärmärkten untersagt. In der Praxis wickeln die Banken daher diese Formen des Handels über ihre 100%igen Tochtergesellschaften ab. Was die Unternehmungen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (UCITS) anbetrifft, so bestehen insbesondere in Bezug auf die Auflagen für die Gründung von Fonds auf Gegenseitigkeit, die Haftung der Verwahrer und die Art der Investitionen noch erhebliche Unterschiede zwischen den geltenden Rechtsvorschriften und dem Besitzstand.

2005 nahm die türkische Terminbörse (TurkDex) ihre Tätigkeit auf. Derzeit werden sieben verschiedene Arten von Futures in Form von Waren-, Zins-, Devisen- und Aktienindex-Terminkontrakten an der Terminbörse gehandelt. Diese Entwicklung ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Stärkung der Wertpapiermärkte. Für den Kauf von Anlageinstrumenten mittels Überziehungsfazilitäten wurden neue aufsichtsrechtliche Vorschriften eingeführt.

Die Prospektanforderungen entsprechen noch nicht den im Besitzstand festgelegten Standards. Im Hinblick auf Marktmissbrauch sollte sich die Türkei insbesondere für die vollständige Übernahme und Anwendung der EU-Vorschriften über Insidergeschäfte und Marktmanipulation einsetzen.

Die Kapitalmarktbehörde fungiert als Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiermärkte. Sie verfügt als staatliche Behörde über administrative und finanzielle Autonomie. Ihre sieben Mitglieder werden vom Ministerrat für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Eine zweite Amtszeit ist möglich. Die Finanzierung der Behörde erfolgt über die Ausgabegebühren für Wertpapiere und einen Prozentsatz der Einnahmen aus dem organisierten Handel. Insgesamt wurden 16 Vereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden geschlossen, um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden zu stärken.

Prüfungen vor Ort und externe Kontrollen werden von Sachverständigen der Vollzugsabteilung der Kapitalmarktbehörde durchgeführt, die insgesamt über 40 Mitarbeiter verfügt. Diese Sachverständigen und ihre Assistenten haben im letzten Jahr 211 Berichte ausgearbeitet. Was die Finanzintermediäre anbetrifft, so wurden 5 Lizenzen ausgesetzt und 33 Lizenzen entzogen. Zudem wurde eine Rechnungsprüfungsgesellschaft von der Kapitalmarktbehörde ermahnt. 2004 wurden insgesamt 123 Geldstrafen gegen juristische und natürliche Personen verhängt, wobei die Namen und Verstöße auf der Website der Behörde veröffentlicht wurden.

Schlussfolgerung

Seit dem letzten Bericht wurden weitere Fortschritte im Bankensektor erzielt, aber die Rechtsangleichung ist insgesamt noch nicht weit vorangekommen. Ein neues Bankengesetz gewährleistet mehr Transparenz und sieht die Offenlegungspflicht für Banken vor. Seine

Umsetzung erfordert jedoch die Annahme von ungefähr 50 Durchführungsvorschriften durch die BRSA und stellt eine anspruchsvolle Aufgabe dar. Die Aufsicht über Offshore-Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Ausland wurde gestärkt.

Auch die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden wurde intensiviert ist aber noch immer nicht ausreichend. Die administrativen und institutionellen Kapazitäten der BRSA müssen weiter ausgebaut werden. Die Obergrenzen für Großkredite an Mutterunternehmen stehen nicht mit dem Besitzstand in Einklang. Dies gilt auch für die Vorschriften, die der SDIF die Inanspruchnahme von Überziehungsfazilitäten der Zentralbank gestatten. Die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden ist nicht in ausreichendem Umfang gewährleistet.

Im Versicherungssektor können einige Fortschritte vermeldet werden. So hat das Schatzamt einen neuen Kontenplan und Durchführungsvorschriften für Versicherungsgesellschaften angenommen, die sich an der bewährten EU-Praxis orientieren. Insgesamt hat die Türkei den Besitzstand jedoch nur in begrenztem Umfang übernommen. So fehlt ein neues Versicherungsgesetz mit dem die Schwachstellen im Bereich der Regulierung und Aufsicht beseitigt werden. Die Koordinierung zwischen den Aufsichtsbehörden wurde zwar verbessert; hier besteht jedoch noch weiterer Handlungsbedarf. Die aufsichtsrechtlichen Standards entsprechen nicht den europäischen Normen. Die Qualität der Finanzberichterstattung ist noch immer relativ dürftig.

Seit dem letzten Bericht sind im Bereich der Wertpapierdienstleistungen und der Wertpapiermärkte nur begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. Allerdings wurde mit der Eröffnung der türkischen Terminbörse ein wichtiger Fortschritt erzielt. Die Kompensationsregelung für Investoren, die Vorschriften über Unternehmungen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und die Prospektanforderungen entsprechen jedoch noch nicht dem einschlägigen Besitzstand. In Bezug auf Annahme und Umsetzung des Besitzstands im Bereich des Marktmissbrauchs sind leichte Verbesserungen zu verzeichnen

Kapitel 10: Informationsgesellschaft und Medien

Der Besitzstand im Bereich Informationsgesellschaft und Medien umfasst spezifische Bestimmungen zu elektronischer Kommunikation, Dienstleistungen der Informationsgesellschaft, insbesondere elektronischer Geschäftsverkehr und zugangskontrollierte Dienste, sowie zu audiovisuellen Diensten. Der Besitzstand im Bereich der elektronischen Kommunikation zielt darauf, alle Hindernisse, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen und – netze entgegenstehen, zu beseitigen, den Wettbewerb zu fördern und die Interessen der Verbraucher zu schützen, wozu auch die Gewährleistung allgemein verfügbarer moderner Dienstleistungen zählt. Mit Blick auf den Besitzstand im Bereich der audiovisuellen Politik müssen die türkischen Rechtsvorschriften an die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, mit der die Voraussetzungen für den freien Sendebetrieb in der EU geschaffen werden, angeglichen werden. Der Besitzstand zielt auf die Schaffung eines transparenten, vorhersehbaren und wirksamen Regulierungsrahmens für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk gemäß den europäischen Normen. Er verlangt ferner, dass die Mitgliedstaaten Kapazitäten aufbauen, um an den Gemeinschaftsprogrammen Media Plus und Media Training teilnehmen zu können.

Auf diesem Gebiet wurden einige Fortschritte erzielt.

Im Bereich **Informationsgesellschaft und Medien** sind Fortschritte zu verzeichnen. Der türkische Markt für elektronische Kommunikation ist relativ bedeutend (Umsatz 8,7 Mrd. EUR) und weist in allen Segmenten ein hohes Wachstumspotenzial auf. Die Türkei hat ihre Bemühungen um die Liberalisierung des Marktes fortgesetzt und die weitere Angleichung an den Besitzstand vorangetrieben.

Was die vollständige Marktliberalisierung anbelangt, so wurde der Markt zwar mit der Abschaffung des gesetzlichen Monopols von Turk Telekom im Januar 2004 für den Wettbewerb geöffnet, doch sind noch nicht alle Schwierigkeiten für neue Anbieter ausgeräumt, da der neue Rechtsrahmen noch nicht konsequent angewandt wird.

Im Festnetztelefondienst wurden sechzehn Datenübertragungsdiensten Lizenzen erteilt. In der Praxis kontrolliert jedoch Turk Telekom mit 19 Mio. Teilnehmern den Markt noch nahezu vollständig. Der Markt für Mobilfunkdienste ist seit 1994 für den Wettbewerb geöffnet. Derzeit gibt es zwei Mobilfunkbetreiber im GSM-900-Bereich (Turkcell und Telsim) und einen Mobilfunkbetreiber im GSM-1800-Bereich (Avea). Bei den Mobilfunkdiensten lag die Abdeckungsquote im Juli 2005 bei 58% (40,4 Millionen Teilnehmer). Sowohl auf Festnetz- als auch auf Mobiltelefondienste wird weiterhin eine außerordentlich hohe zusätzliche Kommunikationssteuer erhoben; auf diesen Punkt wurde bereits im Vorjahresbericht hingewiesen. Festnetzdienste unterliegen zusätzlich zur MwSt in Höhe von 18% einer Kommunikationssteuer in Höhe von 15%; für Mobiltelefondienste beträgt diese Abgabe 25%.

Die Privatisierung der Turk Telekom wurde am 25. November 2004 mit einem Blockverkauf von 55% der Aktien eingeleitet. Am 2. August 2005 erging eine Entscheidung zugunsten des Gebots des von Oger Telecom geführten Konsortiums, die aber noch vom Staatsrat gebilligt werden muss. Das Ausschreibungsverfahren war dadurch erleichtert worden, dass die gesetzlichen Beschränkungen für ausländische Beteiligungen im Telekommunikationssektor verringert und die Schlüsselbeteiligung neu definiert wurde.

Nach Einführung des Breitbandzugangs (ADSL) ist die Zahl der Internetanschlüsse in der Türkei deutlich gestiegen; im Mai 2005 waren es bereits 720.000. Die Abdeckungsquote bei Internetanschlüssen hat sich dadurch auf 14% erhöht. Bei Kabelfernsehanschlüssen hat sich die Zahl der Teilnehmer um 6% erhöht.

Die Kabelfernsehdienste der Turk Telecom wurden entbündelt und Turksat A.S. (Turksat), dem öffentlichen Anbieter für Satellitendienste, übertragen. Gleichzeitig erhielt Turksat ein ausschließliches Recht, da alle öffentlichen Einrichtungen verpflichtet sind, ihren Bedarf an Satellitendiensten über Turksat zu decken. Damit wurde der Markzugang für die vierundzwanzig anderen Lizenzinhaber von Satellitenkommunikationsdiensten beschränkt (auf rund 50%).

Obwohl für elektronische Kommunikationsdienste immer mehr Lizenzen erteilt werden, erreichen die neuen Marktteilnehmer den Schätzungen zufolge insgesamt einen Anteil von weniger als 1% am Gesamtumsatz des Sektors.

Was den Rechtsrahmen anbelangt, so hat die Türkei einige Vorschriften zur Umsetzung des 1998 geschaffenen Rahmens für den Telekommunikationssektor erlassen, doch bestehen weiterhin einige Lücken. So wurde ein Gesetz über die Bereitstellung von Universaldiensten verabschiedet. Rechtsvorschriften über Mietleitungen wurden seit dem Vorjahresbericht nicht verabschiedet. Zur Umsetzung des 2003 festgelegten Rahmens müssen weitere Maßnahmen

ergriffen werden. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die geltenden Rechtsvorschriften effektiv umgesetzt werden, denn nur so kann ein stärkerer Wettbewerb entstehen. Um ein wettbewerbsfreundliches Umfeld zu schaffen, müssen auch die noch ausstehenden Durchführungsvorschriften (u.a. zur Übertragbarkeit von Nummern und zu den Wegerechten) erlassen und die Infrastrukturlizenzen vergeben werden. Von zentraler Bedeutung ist außerdem, dass die Rechtsvorschriften zur Betreiber Auswahl bzw. Betreiber vorauswahl so schnell wie möglich in der Praxis durchgesetzt werden. Die Teilnehmeranschlussembündelung, die einen stärkeren Wettbewerb ermöglichen wird und gesetzlich am 1. Juli 2005 beschlossen wurde, sollte unverzüglich verwirklicht werden.

Was die Verwaltungskapazitäten anbelangt, so hat sich die Beschäftigtenzahl der Telekommunikationsbehörde seit dem Vorjahresbericht nur geringfügig verändert. Insgesamt 460 Bedienstete der Telekommunikationsbehörde (einschließlich 75 Telekommunikationsspezialisten) befassen sich mit Regulierungsfragen, davon 60 mit wirtschaftlichen Aspekten der Regulierung. Im Verkehrsministerium, das für die politischen Entscheidungen zuständig ist, hat sich die Personallage verbessert, da im Dezember vorigen Jahres 25 neue Experten für EU-Fragen ausgebildet und eingestellt wurden.

Seit dem Regelmäßigen Bericht 2004 wurden hinsichtlich der einheitlichen europäischen Notrufnummer „112“ keine Fortschritte erzielt; sie gilt nach wie vor nur für Gespräche mit Krankenhäusern.

Fortschritte wurden bei den **Diensten der Informationsgesellschaft** erzielt. Nach der Inkraftsetzung des Gesetzes über elektronische Unterschriften wurden Durchführungsvorschriften zu den Verfahren und Grundsätzen für dessen Umsetzung sowie Regelungen zu den Prozessen und technischen Kriterien im Bereich elektronische Unterschriften erlassen. Die Türkei hat jedoch das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung der Cyber-Kriminalität bislang weder ratifiziert noch unterzeichnet. Außerdem müssen die türkischen Rechtsvorschriften an die EU-Standards für den elektronischen Geschäftsverkehr und für zugangskontrollierte Dienste angepasst werden.

Im Bereich der **audiovisuellen Medien** wurden in letzter Zeit nur wenige konkrete Fortschritte erzielt.

Das türkische Parlament ratifizierte im Juni 2005 eine Verfassungsänderung, die die nationale Regulierungsbehörde, den Obersten Rat der Radio- und Fernsehanstalten (RTÜK), betrifft. Artikel 133 der Verfassung wurde dahin gehend geändert, dass die neun Exekutivmitglieder des Obersten Rates von den politischen Parteien entsprechend der Sitzverteilung im Parlament bestimmt werden. Die bisherigen Bestimmungen lauteten, dass zwei Mitglieder des Obersten Rates vom Presserat und vom Hohen Bildungsrat (YÖK) nominiert werden. Die Verfassungsänderung, gegen die der Präsident sein Veto eingelegt hatte, trat im Juni in Kraft. Das Gesetz über die Einrichtung von Radio- und Fernsehgesellschaften und ihre Sendungen wurde im Juli entsprechend geändert. Das Gesetz könnte die politische Unabhängigkeit des RTÜK, dem bereits in der Vergangenheit Parteilichkeit vorgeworfen wurde, untergraben. Im Juli wurden neun neue Mitglieder des Obersten Rates gewählt, die von den beiden stärksten Parteien vorgeschlagen worden waren.

Der Präsident legte zudem sein Veto gegen im März vom Parlament verabschiedete Rechtsvorschriften ein, die es ausländischen Investoren gestattet hätten, mehr als 25% der Aktienanteile an türkischen Medienunternehmen zu übernehmen.

Nur begrenzte Fortschritte wurden im Bereich der Rundfunksendungen in anderen Sprachen als Türkisch bzw. in von türkischen Bürgern im Alltag gesprochenen Dialekten erzielt. Zwar wurde im Januar 2004 eine Durchführungsverordnung über die Ausstrahlung von Sendungen in anderen Sprachen und Dialekten als Türkisch verabschiedet, doch wurde seit diesem Beschluss keinem privaten Rundfunksender eine entsprechende Lizenz erteilt.

Die öffentliche türkische Radio- und Fernsehanstalt (TRT) sendet seit Juni 2004 auch in ausgewählten Muttersprachen. Der TRT-Radiosender Radio 1 und der TRT-Fernsehsender Kanal 2 strahlen Sendungen in Bosnisch, Arabisch, Chakassisch, Kurmanji und Zaza aus, doch Sendezeit und Themenspektrum sind begrenzt. Die betreffenden Fernsehsendungen dürfen eine Sendezeit von 45 Minuten täglich bzw. eine wöchentliche Gesamtsendezeit von vier Stunden nicht überschreiten. Radiosendungen sind auf eine Stunde täglich bzw. fünf Stunden wöchentlich begrenzt. Inhaltlich dürfen sie sich lediglich mit Nachrichten, Musik und Kultur befassen; nicht zugelassen sind z.B. Kinderprogramme.

Seit Inkrafttreten der Rechtsvorschriften von 2004 hat kein privater landesweiter Fernseh- und Radiosender beantragt, Sendungen in anderen Sprachen als Türkisch ausstrahlen zu dürfen. Auf lokaler und regionaler Ebene haben insgesamt elf lokale Fernseh- bzw. Radiosender beantragt, Sendungen in anderen Sprachen als Türkisch ausstrahlen zu dürfen. Bislang wurden jedoch noch keine lokalen Sendungen in diesen Sprachen genehmigt. Dies ist zum einen auf die komplizierten Verfahrensschritte und zum anderen darauf zurückzuführen, dass RTÜK sich weigert, Lizenzen zu erteilen, solange keine landesweite „Profilstudie“ über die Verwendung lokaler Sprachen in den verschiedenen Teilen der Türkei erstellt wurde.

Die Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand im audiovisuellen Bereich beschränkt sich auf einige Bestimmungen zur Werbung und zum Jugendschutz. Die Verordnung über Rundfunk- und Fernsehsendungen in Sprachen und Dialekten, die traditionell von türkischen Bürgern gesprochen werden, stellt einen Schritt in Richtung der im Besitzstand verankerten Grundprinzipien dar, wurde jedoch bislang nicht angewandt. Das Gesetz über die Einrichtung von Radio- und Fernsehgesellschaften und ihre Sendungen wirft immer noch Probleme auf, was Definitionen, Gerichtsbarkeit, Übertragungsfreiheit, Großveranstaltungen, Förderung europäischer und unabhängiger Werke und Beschränkungen für ausländische Beteiligungen an Radio- und Fernsehgesellschaften betrifft.

Um die Pressefreiheit zu gewährleisten, muss die Türkei ihre Rechtsvorschriften gegen Diffamierung mit den europäischen Normen in Einklang bringen (*siehe auch Kapitel 23: „Justiz und Grundrechte“*).

Trotz der Rechtsvorschriften, mit denen vor zehn Jahren eine starke Regulierungsbehörde (RTÜK) geschaffen wurde, verfügt die Türkei immer noch nicht über einen stabilen, transparenten und wirksamen Rechtsrahmen: Die Radio- und Fernsehstationen bestanden bereits vor dem Rechtsrahmen, und die Regulierungsbehörde war noch nicht in der Lage, Frequenzen neu zuzuweisen und die vorübergehend erteilten Lizenzen zu überprüfen.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat seit dem letzten Bericht in den Bereichen Informationspolitik und Medien einige Fortschritte erzielt. Zu verdanken ist dies vor allem der Liberalisierung der Sektoren elektronische Kommunikation und Informationstechnologie, der Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand und der Einführung neuer Rechtsvorschriften. Allerdings wurden noch nicht alle erforderlichen Rechtsakte und Durchführungsverordnungen

erlassen, und auch die Erteilung der Infrastrukturlizenzen steht noch aus. Auch die Übergabe einer Anteilmehrheit an Turk Telekom in private Hand dürfte ein positives Signal für ausländische Investoren darstellen. Voraussetzung für einen tatsächlichen Wettbewerb auf diesem Markt ist jedoch, dass die geltenden Vorschriften und Gesetze auch angewandt und durchgesetzt werden. In diesem Zusammenhang muss die Türkei für eine größere Wirksamkeit ihrer Maßnahmen sorgen. So muss die Telekommunikationsbehörde gestärkt werden, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen kann.

Die Türkei muss das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung der Cyber-Kriminalität unterzeichnen und ratifizieren. Außerdem müssen die türkischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand für den elektronischen Geschäftsverkehr und für zugangskontrollierte Dienste angepasst werden.

Die türkischen Rechtsvorschriften stehen auf dem Gebiet der audiovisuellen Medien teilweise mit dem Besitzstand in Einklang. Bei der Verabschiedung neuer und bei der Anwendung bestehender Rechtsvorschriften wurden im Berichtszeitraum nur wenige konkrete Fortschritte erzielt. Zwar werden seit 2004 Sendungen in anderen Sprachen als Türkisch ausgestrahlt, doch ist diese Entwicklung noch ganz am Anfang. Es bedarf noch erheblicher Anstrengungen, um die türkischen Rechtsvorschriften und ihre Anwendung mit dem Besitzstand in Einklang zu bringen. Die Stärkung der Verwaltungskapazitäten sollte fortgesetzt werden. Die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde sollte ebenfalls gestärkt werden. Die Türkei wird aufgefordert, ihre Gesetzesreformen fortzuführen und wirksam umzusetzen.

Kapitel 11: Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Das Kapitel Landwirtschaft umfasst zahlreiche verbindliche Vorschriften, von denen viele unmittelbar gelten. Die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften und ihre wirksame Durchsetzung und Kontrolle durch eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung sind für das reibungslose Funktionieren der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) von grundlegender Bedeutung. Dies gilt nicht nur für die Einrichtung von Verwaltungs- und Qualitätssystemen (z. B. die Einrichtung einer Zahlstelle und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems), sondern auch für die Kapazitäten für die Durchführung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Die Mitgliedstaaten müssen in der Lage sein, die Rechtsvorschriften der Europäischen Union für die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und die gemeinsamen Marktorganisationen für die verschiedenen Agrarerzeugnisse anzuwenden.

Seit dem letzten Bericht sind hinsichtlich der Angleichung an den Besitzstand im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung begrenzte Fortschritte erzielt worden.

Die Türkei setzt seit 2001 ein Agrarreformprogramm um, das von der Weltbank geförderte Projekt zur Reform der Landwirtschaft (ARIP). Das Projekt wurde für den Zeitraum 2005-2007 verlängert. Zusätzlich zur direkten Einkommensbeihilfe wurden mehrere neue Komponenten eingeführt, um die Landwirte im Übergangszeitraum zu unterstützen (z.B. Flurbereinigung, von der Dorfebene ausgehende partizipatorische Investitionen, institutionelle Stärkung landwirtschaftlicher Verkaufsgenossenschaften und Zusammenschlüsse).

Im Dezember 2004 verabschiedete die Türkei eine Strategie für den Agrarsektor, in der die strategischen Ziele und die Instrumente zur Unterstützung der Landwirtschaft im Zeitraum 2006-2010 festgelegt sind. Das Rahmengesetz für die Landwirtschaft wird auf diesem

Strategiepapier basieren. Die Strategie enthält einige begrüßenswerte Punkte (z.B. Aufbau einer nachhaltigen, wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft, Verbesserung der Standards für die Lebensmittelsicherheit, Förderung der Diversifizierung und Unterstützung von Agrarumweltprogrammen), bedeutet aber zugleich in einigen zentralen Fragen einen Rückschritt. So sollen z.B. die Direktzahlungen, deren Anteil am Agrargesamthaushalt von 76 auf 45% gesenkt werden soll, wieder auf bestimmte Anbaukulturen und neuerlich an die Produktion gekoppelt werden. Vorgesehen ist zudem eine Erhöhung der produktionsbezogenen Prämien. Auch die Ausgleichszahlungen sollen angehoben werden, um Anbaukulturen zu fördern, bei denen die Türkei ihren Eigenbedarf bislang nicht decken kann. Diese Änderungen bedeuten nicht nur einen Rückschritt gegenüber dem von der Türkei in den letzten Jahren verfolgten Agrarreformprogramm, sondern sie stehen auch im Widerspruch zu den 2003 und 2004 beschlossenen Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die beschriebene Entwicklung ist somit bedenklich. Die Verwaltungskapazitäten des Landwirtschaftsministeriums wurden seit dem Vorjahresbericht nicht ausgebaut. Vielfach sind verschiedene Generaldirektionen und Abteilungen mit den gleichen Zuständigkeiten betraut, so dass die Verantwortungsbereiche nicht klar abgesteckt sind, was zu Kompetenzstreitigkeiten führt und eine effiziente Arbeit der Verwaltung behindert. Das Gesetz zur Reform der öffentlichen Verwaltung, das die Rechtsgrundlage für die Umstrukturierung des Landwirtschaftsministeriums liefern soll, ist noch nicht in Kraft getreten.

Was die **horizontalen Maßnahmen** anbelangt, so hat die Türkei bei der Anpassung ihrer Rechtsvorschriften an den Besitzstand begrenzte Fortschritte erzielt.

Die Türkei hat vor kurzem im Rahmen der Komponente „Ländliche Entwicklung“ des EU-Heranhilfsinstrumentes, das ab 1. Januar 2007 zum Einsatz kommt, mit dem Aufbau einer EU-konformen *Zahlstelle* begonnen.

Was das *Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKos)* betrifft, so wurden im Kontext eines Projekts, das im Rahmen der EU-Heranhilfsinstrumente finanziert wird, begrenzte Fortschritte erzielt. Dabei sollen noch in diesem Jahr Pilotmaßnahmen anlaufen, bei denen verschiedene Methoden für den Aufbau des Identifikationssystems für landwirtschaftliche Parzellen erprobt werden. Außerdem soll ermittelt werden, welche rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen für ein funktionierendes *InVeKos* gegeben sein müssen.

Geringe Fortschritte sind bei der *Qualitätssicherung* und der *ökologischen Landwirtschaft* erreicht worden; allerdings entsprechen die türkischen Regelungen - wie bereits im Vorjahresbericht vermerkt - dem Besitzstand bereits weitgehend. Im Dezember 2004 verabschiedete das Parlament das neue Rahmengesetz über die ökologische Landwirtschaft, das die Produktionsmethoden für ökologische Erzeugnisse und die Zuständigkeiten des Landwirtschaftsministeriums festlegt. Das Gesetz sieht die Einrichtung von Kontroll- und Zertifizierungsstellen vor und regelt die Aus- und Einfuhr und die Bewerbung ökologischer Produkte.

Was das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen betrifft, so wurden keine Fortschritte erzielt.

Hinsichtlich der Rechtsvorschriften über *staatliche Beihilfen* im Agrarsektor wurden keine Fortschritte erzielt. Obwohl die Abschaffung der Betriebsmittelbeihilfen zu den Zielen des Projekts zur Reform der Landwirtschaft (ARIP) gehörte, kündigte der türkische Ministerpräsident an, dass auch 2005 solche Beihilfen, z.B. für Dieselkraftstoff und

Düngemittel, gewährt werden. Bei den **gemeinsamen Marktorganisationen** wie auch bei den damit verbundenen Handelsmechanismen (Ausfuhrerstattungen, Einfuhrkontingente, Lizenzen usw.) gab es keine Neuentwicklungen. Dies sollte jedoch im jetzigen Stadium des Heranführungsprozesses keinen Anlass zur Sorge geben. Zur Einrichtung landwirtschaftlicher Erzeugerorganisationen wurde eine Verordnung veröffentlicht, in der bestimmte Produktionsmengen zur Voraussetzung für die Anerkennung als Erzeugerorganisation gemacht werden. Auch ökologische Produkte und Fischereierzeugnisse fallen unter diese Verordnung. Im Bereich der **ländlichen Entwicklung** sind einige Fortschritte zu verzeichnen. Das Landwirtschaftsministerium hat zusammen mit der Staatlichen Planungsorganisation eine Strategie für die ländliche Entwicklung ausgearbeitet, und im Rahmen eines EU-finanzierten Projekts wurden die Arbeiten an einem nationalen Plan für ländliche Entwicklung aufgenommen. Außerdem hat die Türkei kürzlich mit den Vorbereitungen für die Umsetzung der Komponente „Ländliche Entwicklung“ des EU-Heranführungsinstruments (IPARD) begonnen, das die Türkei ab dem 1. Januar 2007 in Anspruch nehmen kann. Die Türkei hat dazu zwei Arbeitsgruppen eingesetzt, wobei die eine die Verwaltungsstelle bei der Festlegung des IPARD-Programms unterstützen und die andere für den Aufbau der IPARD-Stelle zuständig sein wird. Angesichts des Termins 1. Januar 2007 muss die Türkei dringend die erforderlichen politischen Beschlüsse fassen, um eine fristgerechte Auszahlung der IPARD-Mittel zu ermöglichen.

Schlussfolgerung

Seit dem letzten Bericht sind hinsichtlich der Angleichung an die Mechanismen der Gemeinsamen Agrarpolitik begrenzte Fortschritte erzielt worden. Die Türkei wird daher angehalten, den Prozess der Rechtsangleichung fortzuführen und die zur vollständigen Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften nötigen Verwaltungskapazitäten aufzubauen.

Wie bereits im Bericht 2004 vermerkt besteht die kurz- und mittelfristig wichtigste Aufgabe der Türkei darin, den Agrarsektor umzubauen und zu modernisieren und alternative Beschäftigungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten zu schaffen. Begrüßenswert sind in diesem Zusammenhang die ersten Bemühungen der Türkei im Bereich der ländlichen Entwicklung, die allerdings noch von zu begrenzter Tragweite sind. In diesem Bereich müssen raschere Fortschritte erzielt werden, insbesondere was die Vorlage der endgültigen Strategie für die ländliche Entwicklung, die Aufstellung eines Plans für ländliche Entwicklung und die Umsetzung des Instruments für ländliche Entwicklung (IPARD) im Rahmen der Heranführungshilfe anbelangt. Die Registrierung der Landwirte und der Anbauflächen sollte abgeschlossen werden. Zu empfehlen ist außerdem die Verbesserung und Aktualisierung der Agrarstatistiken.

Kapitel 12: Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit

Dieses Kapitel bezieht sich auf die detaillierten Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit. Das Lebensmittelrecht enthält Hygienevorschriften für die Lebensmittelherstellung. Des Weiteren enthält der gemeinschaftliche Besitzstand ausführliche Bestimmungen für den Veterinärbereich, die für die Tiergesundheit, den Tierschutz und die Sicherheit der auf dem Binnenmarkt angebotenen Lebensmitteln tierischen Ursprungs von entscheidender Bedeutung sind. Die EU-Vorschriften für den Pflanzenschutzsektor beziehen sich auf Saatgutqualität, Pflanzenschutzmittel, Schadorganismen und Tierernährung.

Die Türkei hat in den Bereichen Lebensmittelsicherheit sowie Tier- und Pflanzengesundheit einige Fortschritte erreicht, wenngleich die Vorbereitungen auf diesem Gebiet noch in der Anfangsphase sind.

Auf Ebene der **allgemeinen Lebensmittelpolitik** hat die Türkei bei der Übernahme und Umsetzung des Besitzstandes zur Lebensmittelsicherheit begrenzte Fortschritte erzielt. Was die Verwaltungskapazitäten für die Kontrollmaßnahmen anbelangt, so hat das Landwirtschaftsministerium die Zahl der Lebensmittelinspektoren 2005 deutlich aufgestockt und auf regionaler Ebene Schulungen durchgeführt. Zu Wein, Alkoholen, Milch und Milchprodukten sind Kommunikés in Kraft getreten.

Das 2004 in Kraft getretene *Lebensmittelgesetz* steht nicht mit dem EU-Besitzstand in Einklang und muss in der Perspektive eines neuen Gesamtkonzepts für die Bereiche Nahrungsmittel, Futtermittel und Veterinärvorschriften überarbeitet werden. Mit diesem Gesetz erhielt das Gesundheitsministerium die Zuständigkeit für den Bereich Lebensmittelsicherheit, während das Landwirtschaftsministerium für die diesbezüglichen Kontrollen verantwortlich ist. Da sich die Ausarbeitung der erforderlichen Durchführungsvorschriften verzögert hat, sind die Behörden bei den amtlichen Kontrollen stark in Rückstand geraten. Die Türkei nimmt auf freiwilliger Basis am Schnellwarnsystem für Nahrungs- und Futtermittel teil. Das vorhandene nationale System funktioniert jedoch nicht zufriedenstellend; so wird nicht ausreichend überwacht, zu welchen Ergebnissen die eingegangenen Warnungen geführt haben, und der Informationsfluss zwischen den zentralen und den lokalen Stellen ist nicht geregelt.

Außer in den Bereichen *Etikettierung, Aufmachung und Werbung, Zusatzstoffe* und Reinheitskriterien sowie *Extraktionslösungsmittel* stehen die Rechtsvorschriften weitgehend mit dem Besitzstand in Einklang. Seit dem Vorjahresbericht sind hier keine konkreten Fortschritte zu verzeichnen.

Mit der Übernahme des EU-Besitzstandes im Bereich *Nahrungsergänzungen* wurde noch nicht begonnen. Was die *Aromastoffe* anbelangt, so ist die Umsetzung des EU-Besitzstandes noch nicht abgeschlossen. Die Durchführungsvorschriften für *Materialien mit Lebensmittelkontakt* sind vorhanden; allerdings wurden hier die wichtigen Änderungen, die im Rahmen der neuen EU-Vorschriften eingeführt wurden, noch nicht berücksichtigt.

Die Türkei hat ihre Rechtsvorschriften im Bereich *Lebensmittel für besondere Ernährung* an die EU-Vorschriften angepasst. Die EU-Gesetzgebung zu den Substanzen, die diesen Lebensmitteln hinzugefügt werden dürfen, muss jedoch noch in türkisches Recht umgesetzt werden.

Die Umsetzung des EU-Besitzstandes im Bereich *Hygiene und amtliche Kontrollen* ist nicht weit gediehen. Im März 2005 ist eine Verordnung über Marktkontrollen bei Lebensmitteln und Verpackungsmaterial in Kraft getreten, die jedoch dem EU-Besitzstand nicht voll entspricht. Die Türkische Akkreditierungsbehörde hat einer Reihe von lokalen und regionalen Prüflabors die Akkreditierung erteilt; in erster Linie geht es um die Durchführung von Analysen auf den Gehalt an bestimmten Aflatoxinen und Ochratoxinen. Die Prüflabors auf Provinzebene haben ihre physikalischen, chemischen und mikrobiologischen Analysemethoden gemäß der EU-Praxis standardisiert.

Im Bereich *Kontaminanten* wurde im Januar 2005 ein Kommuniké zu den Probenahmeverfahren für amtliche Kontrollen auf Ochratoxin A in Lebensmitteln

veröffentlicht. Die Verordnung über die Festsetzung von Höchstgrenzen für bestimmte Kontaminanten ist in Kraft; um der EU-Praxis Rechnung zu tragen, müssen jedoch noch einige Anpassungen vorgenommen werden. Was die *genetisch veränderten Organismen (GVO)* anbelangt, so ist im 2004 in Kraft getretenen Lebensmittelgesetz zwar definiert, was unter GVO-Lebensmitteln zu verstehen ist, doch sind bei der Übernahme des diesbezüglichen Besitzstandes keine nennenswerten Fortschritte zu vermelden. Auch bei den *neuartigen Lebensmitteln* wurden keine Fortschritte erzielt.

Die EU-Rechtsvorschriften zu *ionisierenden Strahlungen* wurden übernommen und werden auch schon angewandt.

Für *Mineralwasser* ist das Gesundheitsministerium zuständig, das hierzu Verordnungen nach Maßgabe der EU-Vorschriften erlassen hat.

Im Bereich der **Veterinärpolitik** sind zwar die technischen Vorbereitungen recht weit fortgeschritten, doch fehlt immer noch der allgemeine Rahmen für die Veterinärpolitik (Rahmengesetzgebung).

Im Bereich der *transmissiblen spongiformen Enzephalopathie (TSE)* sind keine, bei den *tierischen Nebenprodukten* nur geringe Fortschritte zu verzeichnen.

Bei der *Identifizierung und Registrierung von Tieren* ist die Türkei vorangekommen. Zur vollständigen Anpassung des Systems an die EU-Standards müssen jedoch weitere Anstrengungen unternommen werden; die Registrierung muss abgeschlossen und bestimmte Mängel des Systems im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Daten zu den registrierten Tieren und den Kontrollmaßnahmen müssen beseitigt werden. Mit der Registrierung von Schafen und Ziegen wurde noch nicht begonnen.

Was die *Finanzierung* von veterinärmedizinischen Inspektionen und Kontrollen anbelangt, weicht die Türkei von der EU-Praxis ab. Auf diesem Gebiet sind im Berichtszeitraum keine Fortschritte zu vermelden.

Die Türkei hat sich weiterhin darum bemüht, die Rechtsangleichung im Bereich *Einführen und Veterinärkontrollen von Erzeugnissen aus Drittländern* voranzubringen. So wurde ein Masterplan für die Grenzkontrollstellen aufgestellt. Außerdem wurden Inspektionshandbücher herausgegeben, in dem einige der künftigen Grenzkontrollstellen benannt sind, damit diese die nötigen Modernisierungen vornehmen. Da jedoch die Kompetenzen der verschiedenen zuständigen Stellen noch nicht klar festgelegt sind, konnten noch keine Durchführungsvorschriften für die Einfuhrkontrollen verabschiedet werden.

Hinsichtlich der *Kontrollmaßnahmen bei Tierkrankheiten* hat die Türkei Anstrengungen unternommen.

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wurde eine Impfkampagne durchgeführt. Im Rahmen einer globalen Strategie zur Bekämpfung dieser schwerwiegenden Tierkrankheit müssen jedoch noch weitere Maßnahmen auf den Weg gebracht werden. Darüber hinaus fanden Impfkampagnen gegen folgende Tierkrankheiten statt: Brucellose, die Pest der kleinen Wiederkäuer, Anthrax, Schaf- und Ziegenpocken, Blauzungenerkrankung, Newcastle-Krankheit und Tollwut. Außerdem wurde eine Strategie zur Bekämpfung von Tierseuchen entwickelt, um gegen die auf der Liste A der Weltorganisation für Tiergesundheit stehenden Seuchen vorzugehen. Der Erfolg dieser Strategie hängt jedoch davon ab, wie gut die Veterinärkontrollsysteme funktionieren. Die Türkei hat ihr De-facto-Einfuhrverbot für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse aus der EU

nicht aufgehoben (*siehe A.2 „Beziehungen zwischen der EU und der Türkei“*). Auf diesem Gebiet sind im Berichtszeitraum keine nennenswerten Fortschritte zu vermelden.

Bei den Vorschriften für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (*Schutz der öffentlichen Gesundheit*) sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Zahlreiche land- und ernährungswirtschaftliche Betriebe entsprechen immer noch nicht den EU-Hygieneanforderungen und müssen modernisiert werden. Hierfür ist eine übergreifende Strategie mit konkreten Zeitplänen notwendig, die sich insbesondere auf die erkennbaren Probleme (u.a. Struktur und Ausstattung der Betriebe) konzentriert. Zur Umsetzung des EU-Besitzstandes müssen die Rechtsvorschriften angepasst (Änderung des Lebensmittelgesetzes) und die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Dienststellen eindeutig geklärt werden.

Was die *gemeinsamen Maßnahmen (einschließlich auf dem Gebiet Zoonosen)* im Zusammenhang mit dem Verbot bestimmter Substanzen und den Rückstandskontrollen anbelangt, so hat die Türkei erhebliche Erfolge bei der Harmonisierung der Rechtsvorschriften und der Ausarbeitung nationaler Kontrollpläne erzielt. Ungeachtet der Fortschritte bei den nationalen Rückstandskontrollplänen müssen jedoch die Analyseinfrastrukturen modernisiert werden. Auch sollten alle den EU-Rechtsvorschriften unterliegenden Wirkstoffe in die jährlichen Kontrollpläne aufgenommen werden. Im Berichtszeitraum wurden auf dem Gebiet *Tierschutz* keine nennenswerten Fortschritte erzielt.

Im **Pflanzenschutz** sind begrenzte Fortschritte bei der Übernahme und Anwendung des einschlägigen Besitzstandes erreicht worden.

Die Türkei ist aufgefordert, ihre Laborinfrastruktur auszubauen und die Schulungsmaßnahmen im Pflanzenschutz fortzusetzen. Im Oktober 2004 wurde ein Kommuniqué zu Probennahmen und Analysen bei landwirtschaftlichen Quarantänemaßnahmen herausgegeben.

Im Bereich *Saatgutqualität und Vermehrungsmaterial* sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Die Rechtsvorschriften für den Bereich *Pflanzengesundheit* sind dem EU-Besitzstand noch nicht angeglichen. Die Kontrollen an den Grenzen und die Diagnoseverfahren an den Instituten für Pflanzenkrankheiten sollten der EU-Praxis und den EU-Standards angepasst werden. Seit dem vergangenen Berichtszeitraum haben die für Pflanzenquarantänemaßnahmen zuständigen Labors damit begonnen, zusätzliche Prüfungen der Pestizidrückstände vorzunehmen. Die Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel wurden durch ein die Höchstgrenzen für Pflanzenschutzmittelrückstände in Lebensmitteln betreffendes Kommuniqué vom Januar 2005 mit dem Besitzstand in Einklang gebracht.

Was die *Pflanzenhygiene* anbelangt, so stehen die Rechtsvorschriften für die amtliche Kontrollen auf Kontaminanten mit dem Besitzstand in Einklang. Die erforderlichen Probennahme- und die Analysemethoden wurden eingeführt und seit 2002 wird ein Aktionsplan zur Aflatoxinkontamination durchgeführt. Es wurde eine Aflatoxin-Arbeitsgruppe eingerichtet, und in einigen Pilotprovinzen ist ein Aktionsplan angelaufen, dessen Hauptkomponente ein umfassendes Schulungsprogramm für die Landwirte und den Privatsektor ist. Trotz dieser Maßnahme hat die Zahl der Meldungen im Rahmen des Schnellwarnsystems 2005 zugenommen.

Im Bereich Futtermittel wurden gewisse Fortschritte erreicht. Hier sind verschiedene Kommuniqués in Kraft getreten: zu Herstellung, Ausfuhr, Einfuhr, Verkauf und Verwendung

von Futtermittelzusatzstoffen und Vormischungen (Januar 2005), zu unerwünschten Stoffen in Futtermitteln (Februar 2005) und zu Material, das nicht zur Herstellung von Mischfutter und zu Zwecken der Tierernährung verwendet werden darf (Juni 2005).

Die Türkei hat das offizielle Verfahren für den Beitritt zur Konvention zum Schutz neuer Pflanzenarten des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) eingeleitet.

Schlussfolgerung

Bei spezifischen Aspekten des Tier- und Pflanzenschutzsektors sowie des Lebensmittelsektors hat die Türkei Fortschritte erzielt. Es müssen jedoch noch erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um die Um- und Durchsetzung des einschlägigen Besitzstandes und die vollständige Angleichung der Rechtsvorschriften zu erzielen.

Für den Veterinärbereich wurden einige Durchführungsvorschriften ausgearbeitet, die jedoch nicht angenommen werden konnten, da die eigentliche Rechtsgrundlage noch fehlt. Um Fortschritte in diesem Bereich zu erzielen, bedarf es eines Gesamtpakets, das Änderungen des Lebensmittelgesetzes, Hygienevorschriften und das Rahmengesetz für die Veterinärpolitik umfasst.

Erforderlich erscheint auch eine Umstrukturierung und Stärkung des Landwirtschaftsministeriums, damit es die ihm aus dem Besitzstand erwachsenden Aufgaben (*siehe auch Kapitel 11 „Landwirtschaft“*) wahrnehmen kann. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Stärkung und Modernisierung der Kontrollsysteme gewidmet werden. Die technischen Voraussetzungen und die hygienischen Bedingungen in lebensmittelverarbeitenden Betrieben müssen verbessert werden.

Kapitel 13: Fischerei

Der Fischerei-Besitzstand besteht aus Verordnungen, die nicht mehr in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Um die Verwaltung und die Wirtschaftsbeteiligten auf ihre Teilnahme an der Gemeinsamen Fischereipolitik vorzubereiten, sind jedoch Maßnahmen zu treffen, die sich auf die Bereiche Marktpolitik, Bestands- und Flottenbewirtschaftung, Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeiten, Strukturpolitik und staatliche Beihilfen erstrecken. In einigen Fällen müssen Fischereiabkommen oder -übereinkünfte mit Drittländern oder internationalen Organisationen angepasst werden.

Die Türkei hat bei der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Fischereibereich keine nennenswerten Fortschritte gemacht.

Keine Weiterentwicklung gab es in Bezug auf die **Bestands- und Flottenbewirtschaftung** sowie die **Überwachung und Kontrolle** der Fischereitätigkeiten. Mit der Umsetzung des Besitzstands wurde noch nicht einmal begonnen.

Die Türkei verfügt nach wie vor nicht über ausreichende Verwaltungskapazitäten für den Fischereisektor; als hinderlich erweist sich hier vor allem die Tatsache, dass die Zuständigkeiten für die Fischerei auf verschiedene Ministerien aufgeteilt sind. Die geplante Umstrukturierung des Landwirtschaftsministeriums, bei der eine zentrale Generaldirektion für Fischereierzeugnisse eingerichtet werden soll, hat sich verzögert, da das allgemeine Rahmengesetz für die öffentliche Verwaltung noch nicht in Kraft getreten ist.

Die Türkei sollte ihre Bemühungen um die Bestandsbewirtschaftung und den Ausbau der notwendigen Überwachungs- und Kontrollkapazitäten verstärken. Die Genehmigung und Registrierung von Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten sollten ebenfalls verbessert werden. Das vorhandene Fischereifahrzeugregister und das Datenerhebungs- und Statistiksystem müssen überarbeitet und verbessert werden, um den EU-Standards zu genügen.

Überwachung und Erfassung der Fänge, Anlandungen und Fischereitätigkeiten sind unzureichend. Die für Fischerei zuständigen Beamten sind nicht in den Fischereihäfen angesiedelt, und die Aufteilung der Zuständigkeiten auf verschiedene Institutionen verhindert eine wirksame Verwaltung. Für die Verfolgung von Verstößen, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen sind sowohl das Landwirtschaftsministerium als auch die (dem Innenministerium unterstehende) Küstenwache zuständig. Sie können jedoch nicht effizient durchgreifen, weil ihre personelle und technische Ausstattung unzureichend ist und zudem die Rechtsvorschriften lückenhaft sind. Darüber hinaus fehlt es an adäquater wissenschaftlicher Forschung, an Überwachungsdaten und an einer Bestandsaufnahme für wichtige Zielarten.

Auch bei den **strukturpolitischen Maßnahmen** gab es keine Fortschritte. Die Türkei hat die Umsetzung des Besitzstands noch nicht in Angriff genommen.

Was die **Marktpolitik** betrifft, so greift der Staat über die Kontrolle des Angebots, Stützpreise und Marktrücknahmen in begrenztem Umfang ein. Die Preisstützung verstößt gegen den Besitzstand (s. nachfolgende Ausführungen zu den staatlichen Beihilfen). Im Januar 2005 wurde eine Verordnung über die Einrichtung von Erzeugerorganisationen erlassen. Darin ist festgelegt, welche Mindestproduktionsmengen für die Anerkennung als Erzeugerorganisation erforderlich sind; zudem werden einige Produkte bzw. Produktgruppen definiert. Die Türkei muss ihre gesamte Marktordnung für Fisch und Fischereierzeugnisse verbessern.

Was die Vorschriften über **staatliche Beihilfen** für den Fischereisektor betrifft, so sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Die Stützpreisregelung der Türkei muss geändert werden, weil sie auf direkten Produktionsbeihilfen beruht und somit gegen den Besitzstand verstößt.

Die Türkei hat keine neuen **internationalen Fischereiübereinkommen** geschlossen. Die mangelnde Effizienz bei der Bewirtschaftung der Thunfischbestände gefährdet die multilateralen Erhaltungsmaßnahmen, die u.a. im Rahmen der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) beschlossen wurden.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat im Fischereisektor keine nennenswerten Fortschritte erzielt; die türkischen Fischereivorschriften sind noch nicht an den Besitzstand angeglichen, und die Verwaltungsstrukturen erfüllen nach wie vor nicht die Anforderungen der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Die Türkei sollte den Besitzstand in einzelstaatliches Recht umsetzen und ihre Bemühungen um den Erhalt der Fischbestände, eine Bestandsbewirtschaftung und die Modernisierung der Erzeugungs- und Vermarktungsstrukturen verstärken. Sie muss zudem unbedingt ihre Verwaltungsstrukturen stärken und die erforderlichen Überwachungs- und Kontrollkapazitäten aufbauen.

Kapitel 14: Verkehrspolitik

Ziel der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Verkehrsbereich ist es, durch die Förderung sicherer, effizienter, umwelt- und benutzerfreundlicher Verkehrssysteme das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Die Vorschriften erstrecken sich auf den Straßen- und Schienenverkehr, die Binnenschifffahrt, den kombinierten Verkehr sowie auf den Luft- und Seeverkehr. Sie betreffen technische Normen und Sicherheitsstandards, Sozialstandards, die Überwachung staatlicher Beihilfen und die Marktliberalisierung im Rahmen des Verkehrsbinnenmarktes.

Die Türkei hat in diesem Bereich Fortschritte erzielt.

Im **Straßenverkehr** gilt dies insbesondere in Bezug auf die Gemeinschaftsvorschriften über den Marktzugang und die Vergabe von Zulassungen. Im Dezember 2004 bzw. Februar 2005 überarbeitete das Verkehrsministerium die Durchführungsvorschriften für den Straßenverkehr in Bezug auf die Zulassungsanforderungen. Zudem wurden weitere Rechtsakte mit Sozialvorschriften sowie mit Bestimmungen betreffend die Fortbildung von Berufskraftfahrern, Einrichtungen für die technische Überwachung von Fahrzeugen, einheitliche Kontrollverfahren und Fahrtenschreiber erlassen.

Insgesamt geben die begrenzten Durchführungskapazitäten im Bereich der Straßenverkehrssicherheit sowie die mangelnde Anpassung an die Gemeinschaftsvorschriften über Gefahrguttransporte immer noch Anlass zur Sorge. Die Umstellung der türkischen Fahrzeugflotte an die technischen Normen und die Umweltnormen der EU schreitet zwar voran. Doch werden die harmonisierten Vorschriften noch nicht wirksam um- und durchgesetzt, was sich auch an der Anzahl der Straßenverkehrsunfälle ablesen lässt, die in der Türkei im Durchschnitt sechs mal so hoch ist wie in der EU. Obwohl in jüngster Zeit Einstellungen erfolgt sind, müssen die Verwaltungskapazität sowie Anzahl und Ausbildungsstand des Personals der Generaldirektion für den Straßenverkehr gesteigert werden. Die Entscheidungsabläufe müssen dringend rationalisiert werden, wobei die Abstimmung mit anderen zuständigen Behörden, insbesondere im Hinblick auf die Straßenverkehrssicherheit und Sozialvorschriften, unbedingt verbessert werden muss.

In Bezug auf den **Schienenverkehr** gab es nur begrenzte Fortschritte. Im April 2005 trat die Verordnung über den Einsatz von Zügen privater Betreiber auf Strecken der türkischen Eisenbahngesellschaft (TCDD) in Kraft, mit der das TCDD-Monopol für den Güter- und Personenverkehr abgeschafft wurde; ihre Umsetzung muss allerdings weiter überwacht werden, da noch Unklarheit über die Verfahren herrscht. Die Privatisierung durch Vergabe von Betriebsrechten für TCDD-Häfen – mit Ausnahme von Haydarpasa – hat begonnen. Die Ausschreibungen für die Häfen Iskenderun und Mersin sind abgeschlossen; die Ausschreibungen für die Häfen Izmir und Samsun laufen noch. Sämtliche Privatisierungen sollen bis Ende 2005 abgeschlossen sein. Die TCDD ist nach wie vor stark von staatlichen Zuschüssen abhängig; 2004 beliefen sich ihre Verluste auf 670 Mio. EUR.

Der Eisenbahnsektor erfüllt nicht die rechtlichen und institutionellen Anforderungen des Besitzstands. Er ist nicht wirklich liberalisiert und wirtschaftlich unabhängig. Auch wurde noch keine nationale Regulierungsbehörde eingerichtet. Es gibt keine Institution für die Vergabe von Zulassungen, die Zuweisung von Fahrwegkapazitäten und die Ausstellung von Sicherheitszeugnissen. Das bestehende Schienennetz muss gründlich modernisiert werden, um die Interoperabilität mit dem herkömmlichen europäischen Eisenbahnnetz zu gewährleisten. Die geltenden Rechtsvorschriften müssen noch erheblich angepasst werden;

zudem sind weit reichende institutionelle Reformen und beträchtliche Investitionen im Eisenbahnsektor erforderlich.

Die **Binnenschifffahrt** spielt im Verkehrssektor der Türkei eine untergeordnete Rolle; es gibt keine speziellen Binnenschiffe und keine spezifischen Rechtsvorschriften.

Im Bereich des **Luftverkehrs** sind begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. Im Juli 2005 wurden Anweisungen für die Vergabe von Lizenzen an Flugzeug- und Hubschrauberpiloten herausgegeben. Es gilt nunmehr ihre Umsetzung zu überwachen, um die Angleichung an den Besitzstand zu gewährleisten. Im Juli 2004 wurde die Durchführungsverordnung für die zugelassenen Wartungsstellen verabschiedet.

Insgesamt hat die Türkei den Besitzstand jedoch nur in begrenztem Umfang übernommen. Die Umsetzung der gemeinsamen Lufttüchtigkeitsvorschriften (Joint Aviation Requirements/JAR) und der Eurocontrol-Normen im Wege von Durchführungsverordnungen muss vorangetrieben werden; zudem muss eine unabhängige Stelle für die Ermittlung von Unfallursachen eingerichtet werden.

Mit der Genehmigung des Ministeriums vom September 2005 wurde die Zuständigkeit für die Slotkoordinierung einer Kommission übertragen, die von der Generaldirektion für Zivilluftfahrt in Zusammenarbeit mit den türkischen Fluggesellschaften und der Generaldirektion für die Flughäfen geleitet wird. Da die Generaldirektion für Zivilluftfahrt bei der Slotkoordinierung vollständig von den türkischen Fluggesellschaften und der Generaldirektion für die Flughäfen abhängig ist, muss die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften genau überwacht werden. Die Verwaltungskapazität der Generaldirektion muss erheblich ausgebaut werden. Außerdem muss die Türkei bestehende Verfahren, die dem Schutz der Marktstellung der türkischen nationalen Fluggesellschaften dienen, ändern.

Keine Fortschritte gab es in Bezug auf die Öffnung des türkischen Luftraums für Cyprus Airways und andere zyprische Fluggesellschaften; gleiches gilt für die nach wie vor eingeschränkte Kommunikation zwischen den türkischen und den zyprischen Zivilluftfahrtbehörden.

Als beitragswilliges Land sollte die Türkei mit der Kommission ein horizontales Abkommen aushandeln. Überdies sollte sie im Rahmen ihrer bilateralen Abkommen mit den EU-Mitgliedstaaten den Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft gestatten, von EU-Mitgliedstaaten aus Flüge in die Türkei auszuführen, und darauf verzichten, zwischen gemeinschaftlichen Luftfahrtunternehmen aufgrund der Nationalität zu diskriminieren²¹.

Was den **Seeverkehr** betrifft, so hat die Türkei bei der Rechtsangleichung und beim Ausbau der Verwaltungskapazität Fortschritte erzielt.

So wurden Gesetzesvorlagen ausgearbeitet, mit denen die meisten Gemeinschaftsvorschriften über die Seeverkehrssicherheit in türkisches Recht umgesetzt werden. Das Gesetz über Notfallmaßnahmen im Fall einer Verschmutzung der Meeresumwelt durch Mineralöl oder

²¹ Der Rat hat der Kommission am 5. Juni 2003 ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten erteilt, um bestimmte Klauseln in bestehenden bilateralen Abkommen im Rahmen eines Gemeinschaftsabkommens zu ersetzen.

andere gefährliche Stoffe trat im März 2005 in Kraft, doch fehlt es noch an den erforderlichen Institutionen. Im Dezember 2004 trat eine Verordnung über die Entsorgung und Begrenzung von Schiffsabfällen in Kraft; es gilt nun, seine Umsetzung zu überwachen und die Auffanganlagen in den Häfen entsprechend auszubauen.

Allerdings sind die Vorbereitungen für den Beitritt zu den SOLAS-Protokollen Nr. 78 und 88 (SOLAS = Internationales Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See), zum Protokoll von 1988 zum Internationalen Freibord-Übereinkommen sowie zu den Anhängen III und IV des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) noch nicht abgeschlossen. Eine zentrale Datenbank über Schiffssicherheit, eine nationale Datenbank über Hafenstaatkontrollen und ein Schiffsleitsystem im Marmarameer wurden inzwischen eingerichtet.

Der Anteil der zurückgehaltenen türkischen Schiffe sank von 17,5 % im Jahr 2003 auf 8,63 % im Jahr 2004. Bei den unter EU-Flagge fahrenden Schiffen betrug der Anteil 2004 im Schnitt 3,996 %. In den ersten neun Monaten dieses Jahres waren hier keine weiteren Fortschritte zu verzeichnen. Die Türkei steht immer noch auf der schwarzen Liste der Pariser Vereinbarung, wird inzwischen jedoch nicht mehr in der Kategorie „sehr hohe Gefährdung“, sondern in der Kategorie „hohe Gefährdung“ aufgeführt. Die türkische Flotte ist nach wie vor verbesserungsbedürftig.

So war ein Großteil der Ziele, die im Aktionsplan für Seeverkehrssicherheit für 2004 angepeilt wurden, Mitte 2005 immer noch nicht erreicht.

Zugang zum Küstenhandel erhalten nach wie vor ausschließlich türkische Schiffe. Auch bestehen die Beschränkungen für unter zyprischer Flagge und im Dienst des zyprischen Handels fahrende Schiffe immer noch in gleichem Umfang.

Was die Seeverkehrssicherheit betrifft, so ist die Türkei ihren Verpflichtungen gemäß Kapitel XI Absatz 2 des SOLAS-Übereinkommens und dem ISPS-Code nachgekommen

Keine Fortschritte gab es jedoch hinsichtlich der **staatlichen Beihilfen**. Die Türkei verfügt über keine Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen.

Schlussfolgerung

Obwohl die Türkei im Verkehrssektor insgesamt Fortschritte gemacht hat, muss sie weitere Anstrengungen unternehmen, um die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften in nationales Recht umzusetzen und die Anwendung der betreffenden Gesetze sicherzustellen.

Was den Straßenverkehr betrifft, so ist die Türkei mit der Anpassung ihrer Rechtsvorschriften an den Besitzstand gut vorangekommen, muss jedoch noch weitere Angleichungen vornehmen und die entsprechenden Durchführungskapazitäten ausbauen.

In den übrigen Verkehrssektoren ist die Anpassung an den Besitzstand unterschiedlich weit fortgeschritten. Es bedarf tief greifender rechtlicher und institutioneller Reformen, um den gesamten Schienensektor dem Besitzstand entsprechend umzustrukturieren. Im See- und im Luftverkehr ist die Türkei bereits einer Reihe von internationalen Übereinkommen und Regelungen beigetreten; dies muss nun durch die Übernahme der entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften ergänzt werden. Die Rechtsvorschriften müssen noch weiter angeglichen werden, vor allem aber müssen ausreichende Um- und Durchsetzungskapazitäten

für die zuständigen Verwaltungen, insbesondere im Luft- und Seeverkehr, aufgebaut werden. Was den Seeverkehr betrifft, so muss der Aktionsplan für Seeverkehrssicherheit energischer umgesetzt werden. Die Kommission erwartet von der Türkei, dass sie alle Beschränkungen des freien Warenverkehrs, auch die Beschränkungen für Transportmittel, aufhebt.

Kapitel 15: Energie

Zu den Zielen der EU-Energiepolitik zählen die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Sicherheit der Energieversorgung und der Umweltschutz. Der Besitzstand im Bereich der Energie umfasst Vorschriften und Strategien, die vor allem den Wettbewerb und staatliche Beihilfen (u. a. im Kohlebergbau), den Energiebinnenmarkt (Öffnung der Elektrizitäts- und Gasmärkte, Förderung erneuerbarer Energiequellen), die Energieeffizienz, die Kernenergie, die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz betreffen.

Die Türkei hat im Energiebereich einige Fortschritte erzielt.

Was die **Versorgungssicherheit** anbelangt, so wurde 2005 eine staatliche Kommission für Mineralölvorräte eingerichtet, die über weitreichende Befugnisse verfügt. Auch hat die Türkei ihre diesbezüglichen Rechtsvorschriften im Wesentlichen an den Besitzstand angeglichen. Nach den Vorschriften der Internationalen Energie-Agentur ist sie verpflichtet, einen Erdölvorrat für mindestens 90 Tage zu anzulegen. Die Mineralölgesellschaften haben ihre Vorräte jedoch in jüngster Zeit genutzt, um die Preissteigerungen aufzufangen, so dass die Türkei derzeit nicht über die vorgeschriebenen Reserven verfügt.

Die Türkei hat sich weiter um eine Diversifizierung der Ressourcen und Transportwege bemüht und ihre Stellung als Transitland für Erdöl- und Erdgaslieferungen aus dem Kaspischen Becken und dem Nahen Osten in die EU ausgebaut. Im Juli 2005 wurde mit dem Bau einer türkisch-griechischen Erdgasleitung begonnen, der voraussichtlich im kommenden Jahr fertig gestellt sein wird. Darüber hinaus unterstützt die Türkei das Projekt „Nabucco“ für den Bau einer Pipeline (Türkei-Bulgarien-Rumänien-Ungarn-Österreich), in die künftig auch Gas aus dem Kaspischen Becken, einschließlich Iran, eingespeist werden könnte; sie arbeitet zudem mit den Maschrik-Ländern an dem Vorhaben, Erdgas aus Ägypten, Syrien und – wenn möglich – aus dem Irak in die EU zu transportieren (*im Rahmen des Programms für den Aufbau transeuropäischer Energieversorgungsnetze TEN-E, s. hierzu Kapitel 21*). Bis Ende 2006 soll die neue Gaspipeline Baku-Tiflis-Erzurum im Südkaukasus in Betrieb gehen. Der Bau der Erdölpipeline Baku-Tiflis-Ceyhan ist nahezu abgeschlossen. Wenn diese Pipeline fristgerecht im November 2005 in Betrieb geht, wird dies die Versorgungssicherheit erhöhen und zudem die Anzahl der Gefahrentransporte auf den Straßen der Türkei verringern. Diese Infrastrukturen müssen besonders sorgfältig geschützt (bewacht) werden, da sie für die Versorgungssicherheit in der Europäischen Union von herausragender Bedeutung sind.

Die Türkei sollte versuchen, ihre Position als Transitland weiter auszubauen, indem sie sich an Vorhaben von gemeinsamem Interesse zum Aufbau der transeuropäischen Energieversorgungsnetze und regionalen Zusammenschlüssen beteiligt, die jeweils ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten werden.

In Bezug auf den **Energiebinnenmarkt** wurden nur begrenzte Fortschritte erzielt.

Zwar wurden bereits viele Rechts- und Durchführungsvorschriften für die Liberalisierung des Strommarktes erlassen, die auch weitgehend dem Besitzstand entsprechen, doch werden sie noch nicht hinreichend angewandt. Das Strategiepapier von 2004 über die Reform des Stromsektors und die diesbezügliche Privatisierungsstrategie werden derzeit umgesetzt. Der türkische Stromversorger TEDAS wurde umstrukturiert, und das Land wurde in 21 Versorgungsregionen unterteilt. Doch sind die Vorbereitungen für die Privatisierung von 20 Stromversorgungsunternehmen ins Stocken geraten. Im Juli wurde eine Änderung des Gesetzes über den Strommarkt verabschiedet, mit der privaten Versorgungsunternehmen der Bau von Kraftwerken unter der Bedingung gestattet wird, dass sie Stromverteilung und Stromerzeugung bei der Rechnungslegung strikt trennen.

Mit der Öffnung des Strommarktes ist die Türkei etwas vorangekommen, da der vorgeschriebene Mindestverbrauch für Kunden von 7,8 auf 7,7 GWh/Jahr gesenkt wurde, so dass nunmehr 29 % des Marktes liberalisiert sind. Die Türkei hält an dem Ziel fest, den Strommarkt bis 2011 vollständig zu öffnen. Die vorgeschriebenen Mindestverbrauchsmengen sollen jedoch in einem Übergangszeitraum von fünf Jahren weiter gelten. Obwohl gewisse Fortschritte bei der Verhinderung von Stromverlusten (durch technische Mängel bei der Verteilung und Diebstahl) erzielt wurden, ist die Verlustquote mit insgesamt 18,6 % im Jahr 2004 nach wie vor hoch.

Die Türkei verfügt bislang über keine synchrone Zusammenschaltung mit den westeuropäischen Stromnetzen, und der Stromhandel ist begrenzt. Fortschritte in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Union gab es jedoch bei der Koordinierung des Transports elektrischer Energie sowie beim Bau der Verbindungsleitung Babaeski-Filippi nach Griechenland. Eine Stromleitung von und nach Bulgarien ist bereits in Betrieb, allerdings noch nicht synchronisiert.

Die Türkei hat 2003 die Athener Vereinbarung über die Schaffung eines regionalen Elektrizitäts- und Gasmarktes in Südosteuropa unterzeichnet und an den Verhandlungen über die Gründung einer Energiegemeinschaft teilgenommen.

Sie hat Durchführungsvorschriften betreffend die Versorgungssicherheit, die Qualität der Übertragungsnetze sowie die Bilanzierung und Abrechnung erlassen. Die Vorschriften über die Bilanzierung und Abrechnung werden allerdings nur „virtuell“ angewandt, da immer noch sämtliche Preise reguliert sind.

Der Wettbewerb wird durch die schleppende Privatisierung und die ungelöste Frage der Garantiepreise eingeschränkt. Die Türkei sollte in ihren Bemühungen um eine fristgerechte Umsetzung des Strategiepapiers für den Stromsektor nicht nachlassen. Sie sollte sich ferner vor allem auf folgende Punkte konzentrieren: Die marktbeherrschende Stellung des staatlichen Stromversorgers im Großhandel sollte korrigiert werden, die derzeitigen Beschränkungen für den grenzübergreifenden Handel sollten aufgehoben werden, das Problem der bestehenden langfristigen Stromabnahmeverträge sollte angegangen werden und die Quersubventionen sollten abgeschafft werden. Auch muss die Türkei unbedingt etwas unternehmen, um die Stromverluste bei der Verteilung zu verringern.

Für den Erdgasbinnenmarkt wurden keine neuen Durchführungsvorschriften erlassen. Der Markt ist zu 80 % liberalisiert (bei einer Mindestabnahmemenge von 1 Mio. m³/Jahr). Der nationale Gasversorger BOTAS hat jedoch seine Monopolstellung bei der Einfuhr, beim

Vertrieb und bei der Lagerung von Gas behauptet, so dass von einer echten Liberalisierung nicht die Rede sein kann. Die ersten Vorbereitungen zur Umstrukturierung von BOTAS und zur Privatisierung des Handels und der Lagerung sind zwar inzwischen angelaufen, doch wurden noch keine greifbaren Ergebnisse bei der Entflechtung der Buchführung und der rechtlichen Entflechtung erzielt. Die Ausschreibungen für die Gasversorgungsunternehmen in den Städten sind im Gange. Seit der Marktöffnung wurden 32 Ausschreibungen abgeschlossen; fünfzehn Unternehmen sind inzwischen im Geschäft.

Keine echten Fortschritte gab es beim Gasfreigabeprogramm, mit dem der Anteil der BOTAS-Einfuhrverträge auf 20% des Jahresverbrauchs zurückgefahren werden soll. Im November 2004 wurde eine Ausschreibung für die Übernahme von Einfuhrverträgen eingeleitet, die aber anschließend mehrfach verschoben wurde. Kürzlich hat die Türkei ihre Strategie geändert: Statt Verträge sollen nun bestimmte Gasmengen freigegeben werden.

Zwar hat die Türkei ihre Rechtsvorschriften für den Gassektor weitgehend an den Besitzstand angeglichen, doch muss sie sich verstärkt darum bemühen, dass der Markt wirklich funktionieren kann. Die Privatisierung der Versorgungsunternehmen muss fortgesetzt, das Gasfreigabeprogramm tatsächlich umgesetzt und der Umstrukturierung von BOTAS Vorrang eingeräumt werden. Auch sollte ein Zeitplan mit konkreten Fristen für die Reform des Gassektors aufgestellt werden.

Was die Verwaltungskapazitäten betrifft, so verfügt die Behörde für die Regulierung des Energiemarktes über 296 Mitarbeiter, von denen 166 mit Regulierungsaufgaben befasst sind. Mit der fortschreitenden Liberalisierung werden der Behörde mehr Aufgaben zuwachsen. Dafür benötigt sie mehr Personal, vor allem für Regulierungsaufgaben. Entsprechende Schulungsprogramme sollten fortgesetzt werden. Zudem gilt es, die Kapazitäten und die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde weiter zu stärken, damit sie ihre Entscheidungen in völliger Unabhängigkeit von anderen Regierungsstellen treffen kann. Die Behörde finanziert sich aus Beiträgen der von ihr regulierten Unternehmen und Unternehmensgruppen.

Was die Verabschiedung von Rechtsvorschriften über **staatliche Beihilfen** und die Einrichtung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen betrifft, so waren keine Fortschritte zu verzeichnen. Die Türkei ist im Rahmen der Zollunion und des EGKS-Freihandelsabkommens verpflichtet, ihre geltenden und neuen Beihilferegulungen anzupassen und für uneingeschränkte Transparenz zu sorgen, hat dies bislang jedoch nicht getan.

Die türkischen Braunkohleerzeuger erhalten keine staatlichen Beihilfen. Für die Steinkohleförderung im Kohlebecken Zonguldak wurde ein Umstrukturierungsprogramm für den Subventionsabbau und die Förderung privater Betriebe aufgelegt.

Bei der **Energieeffizienz** gab es keine Fortschritte. Die Türkei muss als ersten Schritt zur Angleichung an den Besitzstand dringend ein Rahmengesetz zur Steigerung der Energieeffizienz erlassen, um die hohe Energieintensität der türkischen Wirtschaft zu reduzieren.

Was die **erneuerbaren Energiequellen** betrifft, so sind gewisse Fortschritte zu verzeichnen. Mit dem im Mai verabschiedeten Gesetz über die Nutzung erneuerbarer Energiequellen bei der Stromerzeugung wurde der erforderliche rechtliche Rahmen für die Förderung der erneuerbaren Energien geschaffen. Das Gesetz sieht für Strom aus Kraftwerken, die über ein Zertifikat verfügen, das sie als Nutzer erneuerbarer Energien ausweist, Übergangsfristen (bis 2011) für die Einführung von Marktpreisen sowie sonstige Anreize für Investitionen in

erneuerbare Energien vor. Überdies ermächtigt das Gesetz den Ministerrat, den Preis für erneuerbare Energien zu Beginn jedes Jahres um maximal 20 % heraufzusetzen.

Das Gesetz ist ein erster Schritt zur vollständigen Übernahme des Besitzstandes im Bereich der erneuerbaren Energien. Allerdings ist darin – anders als in der einschlägigen Richtlinie vorgesehen – nicht festgelegt, welcher Anteil des gesamten Stromverbrauchs bis 2010 aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden soll. Da die Türkei über ein erhebliches Potential an noch ungenutzten erneuerbaren Energien verfügt, sollte sie sich selbst ein ehrgeiziges Ziel für die stärkere Nutzung dieser Energiequellen, insbesondere der geothermischen Energie, setzen. Der Türkei wird empfohlen, eine umfassende Strategie für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu entwickeln.

Was die Verwaltungskapazitäten betrifft, so sollten die Satzung und die Kapazitäten des staatlichen Zentrums für Energieeinsparung – vor allem im Lichte der neuen Rechtsvorschriften – daraufhin überprüft werden, wie eine effizientere horizontale Abstimmung zwischen allen einschlägigen Sektoren, d.h. dem Energie-, dem Bau-, dem Verkehrs-, dem Industrie- und dem Umweltsektor, gewährleistet werden kann.

Was die **Kernenergie** anbelangt, so betreibt die Türkei derzeit keine Kernkraftwerke; es gibt aber einen Forschungsreaktor TRIGA II (Leistung: 250 kW) im Technischen Institut Istanbul, der 1979 in Betrieb genommen wurde. Zudem gibt es seit 1989 eine Aufbereitungsanlage für radioaktive Abfälle in Ckmece.

Die Türkei hat kürzlich frühere Pläne für den Bau eines Kernkraftwerks mit einer Leistung von 5.000 Megawatt bis zum Jahr 2020 wiederbelebt, mit dem der absehbar steigende einheimische Energiebedarf gedeckt werden soll. Vorbereitende Studien wurden bereits in Angriff genommen.

Die Türkei hat den nuklearpolitischen Besitzstand bereits teilweise übernommen und eine Regulierungsbehörde eingerichtet. Ein Sicherheitsüberwachungsabkommen mit der Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) trat 1981 Kraft. Sollte die Türkei wirklich Kernkraftwerke bauen, so müssen zunächst die Verwaltungskapazitäten und die Ressourcen der türkischen Atomenergiebehörde beträchtlich aufgestockt werden, bevor mit den Genehmigungsverfahren begonnen werden kann. Die türkische Atomenergiebehörde, die derzeit dem Energieministerium angegliedert ist, sollte in eine vollkommen unabhängige Regulierungsbehörde mit einem eigenen Haushalt umgewandelt werden. Ihre Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sollten von ihren Regulierungsaufgaben getrennt werden.

Auch sollte vor dem Hintergrund der neuen Energiegemeinschaft für Südosteuropa, die die Rahmenbedingungen für den Energiehandel erheblich verbessern wird, geprüft werden, ob der Bau von Kernkraftwerken ökonomisch sinnvoll ist.

Die Europäische Union hat wiederholt unterstrichen, dass sie großen Wert auf ein hohes Maß an nuklearer Sicherheit in allen Beitrittsländern legt.

Die Türkei hat in den Bereichen **nukleare Sicherheit und Strahlenschutz** gewisse Fortschritte erzielt. Im Berichtszeitraum wurden mehrere Durchführungsverordnungen für den Strahlenschutz angenommen. Allerdings muss die Türkei die vollständige Einhaltung der im Euratom-Vertrag festgelegten Auflagen und Verfahren gewährleisten. Dabei muss sie den Vorbereitungen für die Durchführung der Euratom-Sicherheitsüberwachung die nötige Aufmerksamkeit widmen; vor allem sollten Personen und Unternehmen, die kerntechnische

Anlagen betreiben oder Kernmaterial lagern, verpflichtet sein, Kernmaterialzu- und -abgänge sowie Kernmaterialbestände zu melden. Hierzu zählen auch kleinere Betreiber wie Universitäten und medizinische Einrichtungen.

Als beitrittwilliges Land muss die Türkei zudem die Richtlinie über Umweltverträglichkeitsprüfungen einhalten, die auch grenzüberschreitende Konsultationen mit anderen Mitgliedstaaten vorsieht. Nach dem internationalen Übereinkommen über nukleare Sicherheit ist die Türkei bereits verpflichtet, ihre Nachbarstaaten zu geplanten Nuklearanlagen zu konsultieren und ihnen hinreichende Informationen bereit zu stellen, damit sie ihre eigene Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen können.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat im Berichtszeitraum in mehreren Bereichen des Energiesektors Fortschritte erzielt.

Auch wenn die türkischen Gesetze und Durchführungsvorschriften für den Energiemarkt weitgehend dem Besitzstand entsprechen, kann von einer funktionierenden Marktwirtschaft und echtem Wettbewerb im Energiesektor noch nicht die Rede sein. Die Behinderungen des Wettbewerbs müssen beseitigt werden, ohne dass es zu Verzerrungen auf den Energiemärkten kommen darf. Die Verwaltungskapazität der Regulierungsbehörden muss ausgebaut werden, um eine effizientere Regulierung zu gewährleisten. Ferner muss die Türkei in angemessener Frist den Rechtsrahmen für die Förderung der Energieeffizienz sowie Durchführungsvorschriften für die erneuerbaren Energiequellen erlassen. Was die nukleare Sicherheit betrifft, so wird es angesichts der türkischen Pläne für den Bau eines Kernkraftwerks immer dringlicher, dass der Besitzstand vollständig übernommen wird.

Kapitel 16: Steuern

Der Besitzstand im Bereich der Steuern deckt die indirekten Steuern und dabei wiederum die Mehrwertsteuer (MwSt) und die Verbrauchsteuern ausführlich ab. Im Bereich der MwSt legen die Gemeinschaftsvorschriften den Anwendungsbereich sowie die einschlägigen Definitionen und Grundsätze fest; ihnen unterliegen auch die Verbrauchsteuern auf Tabakerzeugnisse, alkoholische Getränke und Energieerzeugnisse. Der Besitzstand im Bereich der direkten Steuern regelt einige Aspekte der Besteuerung der Zinserträge von Privatpersonen und der Körperschaftsteuer. Außerdem sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Grundsätze des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung anzuwenden, der auf die Beseitigung steuerlich schädlicher Maßnahmen ausgerichtet ist. Die Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten soll ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der Steuern gewährleisten und bietet ein entsprechendes Instrumentarium zur Verhütung der Umgehung und Hinterziehung von Steuern in der Gemeinschaft. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass sie über die erforderlichen Durchführungs- und Durchsetzungskapazitäten verfügen und an die einschlägigen Computersysteme der Gemeinschaft angeschlossen sind.

Die Türkei hat im Bereich der Steuern nur geringe Fortschritte erzielt.

So ist sie im Bereich der **indirekten Steuern** bei der Angleichung der *MwSt*-Vorschriften kaum vorangekommen. Zwar wurde bereits 1985 ein *MwSt*-System eingeführt, doch es bedarf in mehreren Bereichen noch beträchtlicher Anstrengungen, um die Rechtsangleichung abzuschließen, insbesondere in Bezug auf die Anwendung von Steuerbefreiungen, Sonderregelungen und die Anwendung und Höhe ermäßigter Sätze. Der ermäßigte *MwSt*-Satz von 8%, den die Türkei derzeit auf Lebensmittel, Arzneimittel, ärztliche Leistungen sowie Leistungen und Materialien im Bereich der Bildung anwendet, steht mit dem Besitzstand im Einklang. Allerdings verstößt die Anwendung von zwei ermäßigten Sätzen, von denen einer unter dem Mindestsatz von 5% liegt, gegen das Gemeinschaftsrecht.

Im Bereich der *Verbrauchssteuern* konnte die Türkei bei der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften für Tabakerzeugnisse einige Fortschritte erzielen. Mit den im Juli 2005 vorgenommenen Änderungen der Rechtsvorschriften wurden offensichtlich alle Benachteiligungen importierter Zigaretten beseitigt. Dies gilt jedoch nicht für alkoholische Getränke, da importierte Erzeugnisse de facto noch immer höher besteuert werden als vergleichbare inländische Erzeugnisse. Diese Struktur der Steuer für alkoholische Getränke ist mit dem Besitzstand nicht vereinbar. Die Steuer ist zum Teil je nach Alkoholgehalt, aber auch nach Art des Erzeugnisses gestaffelt und einige üblicherweise in der Türkei hergestellte alkoholische Getränke (z.B. Raki) werden deutlich geringer besteuert als Importwaren (wie Whisky, Rum usw.), trotz identischem Alkoholgehalt. Weitere diskriminierende Praktiken sind auch beim Tabakfonds zu bemängeln, der eine Sondersteuer auf eingeführten Tabak und eingeführte Zigaretten erhebt. Mit solchen diskriminierenden Maßnahmen verstößt die Türkei nicht nur gegen das EU-Recht sondern auch gegen ihre im Abkommen über die Zollunion und in den Regeln der Welthandelsorganisation verankerten Verpflichtungen.

Allerdings muss über die Abschaffung der diskriminierenden Struktur der Steuern auf alkoholische Getränke und des Tabakfonds hinaus eine stärkere Angleichung der Struktur der Steuern im Allgemeinen und der Höhe der Steuersätze, insbesondere für Zigaretten, erfolgen. Außerdem sollten die erforderlichen Maßnahmen für die rechtzeitige Umsetzung der Regelung über die Steueraussetzung für die inländische Beförderung von Waren und für Steuerlager ergriffen werden.

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht konnten im Bereich der **direkten Steuern** einige Fortschritte verzeichnet werden. So hat die Türkei ihre Rechtsvorschriften über Freizonen geändert und eine schrittweise Abschaffung der Steueranreize bis 2008 sowie eine Stillhalteklausele darin verankert. Neuen Marktteilnehmern dürfen nun solche steuerlichen Anreize nicht mehr gewährt werden. Um die Rechtsangleichung im Bereich der direkten Steuern abzuschließen, sind noch weitere Anstrengungen erforderlich. Die Türkei muss dabei vor allem die Einführung steuerlicher Maßnahmen vermeiden, die nicht mit dem Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung in Einklang stehen.

Auch im Bereich der **Verwaltungszusammenarbeit** ist die Türkei weiter vorangekommen. So wurde zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten ein Gesetz zur Einrichtung einer halbautonomen Steuerbehörde in Kraft gesetzt, das die Verwaltung nach funktionalen Kriterien umstrukturiert und die lokalen Finanzämter direkt der Hauptverwaltung unterstellt. Die Umstellung der Finanzämter auf EDV schreitet voran, ebenso die Ausgabe von Mehrwertsteurnummern an Steuerpflichtige. Insgesamt wurden 300 Finanzämter in der Türkei, über die insgesamt 95% der Steuereinnahmen eingezogen werden, an das Computernetz angeschlossen und an 38 Mio. Steuerpflichtige *MwSt*-Nummern ausgegeben. Dennoch fehlt bisher immer noch eine umfassende steuerpolitische Strategie, die auf die Bereitstellung von Informationstechnologie für die Finanzämter ausgerichtet ist, um die

Einhaltung der Vorschriften durch die Steuerpflichtigen zu verbessern und die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung des Besitzstands zu gewährleisten.

Schlussfolgerung

Das türkische Steuersystem entspricht nur zum Teil dem Besitzstand. Daher ist eine weitere umfassende Rechtsangleichung erforderlich, insbesondere in Bezug auf Anwendungsbereich und Höhe der MwSt, Struktur und Sätze der Verbrauchsteuern, sowie den die direkten Steuern betreffenden Besitzstand. Außerdem wurde es bisher unterlassen, diskriminierende Steuervorschriften abzuschaffen, die sowohl gegen das EU-Recht als auch gegen die Grundregeln der Zollunion und der WTO verstoßen.

Was die Verwaltungskapazität anbetrifft, so sind Wirksamkeit und Effizienz der Steuerverwaltung und ihre Fähigkeit die Steuererhebung und die Einhaltung der Vorschriften durch die Steuerzahler zu verbessern, nach wie vor unzureichend.

Kapitel 17: Wirtschafts- und Währungspolitik

Die wirtschafts- und währungspolitischen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft umfassen spezifische Regelungen, mit denen die Unabhängigkeit der Zentralbanken der Mitgliedstaaten, das Verbot der direkten Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank und das Verbot des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten gewährleistet werden sollen. Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie ihre Wirtschaftspolitik koordinieren; außerdem unterliegen sie der haushaltspolitischen Überwachung im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Die neuen Mitgliedstaaten sind überdies verpflichtet, auf die Erfüllung der im Vertrag festgelegten Kriterien hinzuwirken, um nach dem Beitritt innerhalb einer angemessenen Frist den Euro einführen zu können. Bis zur Einführung des Euro, werden sie an der Wirtschafts- und Währungsunion als Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, teilnehmen und den Wechselkurs ihrer Währung als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse behandeln.

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht sind im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik einige Fortschritte zu verzeichnen.

Im Bereich der **Währungspolitik** gab es keine besonderen Entwicklungen.

So legt weiterhin die Regierung im Einvernehmen mit der Zentralbank die Inflationsziele fest. Daher müssen die die *Unabhängigkeit der Zentralbank* gewährleistenden Rechtsvorschriften stärker mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden; vor allem sollte die Festsetzung des Inflationsziels nicht länger Aufgabe der Regierung sein.

Die Zentralbank kündigte 2005 eine neue Währungs- und Wechselkurspolitik an, die Anfang 2006 die Einführung eines formalen Systems für die Festlegung des Inflationsziels vorsieht. Während der Übergangszeit sollen die währungspolitischen Beschlussfassungsverfahren vor allem auf größere Transparenz und Vorhersehbarkeit der Beschlüsse über die Leitzinsen ausgerichtet werden. Was die Liquiditätsreserven betrifft, so konnten einige Banken Lombardkredite in unbegrenzter Höhe aufnehmen.

Zwar wird durch das Zentralbankgesetz die monetäre Finanzierung des öffentlichen Sektors generell untersagt, aber die nicht dem Besitzstand entsprechende Finanzierung des Einlagensicherungsfonds ist noch immer möglich. Die Kreditvergabe durch die Zentralbank

an einen solchen Fonds würde gegen Artikel 101 EG Vertrag verstoßen, wenn die Zentralbank letztendlich die finanzielle Verantwortung tragen müsste (z.B. durch Forderungsverzicht im Falle der Nichtrückzahlung von Zentralbankkrediten) und damit dann im Prinzip den Staatshaushalt belastet.

Was das *Verbot des bevorrechtigten Zugangs* des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten betrifft, so verpflichten die Durchführungsvorschriften die Finanzinstitute nun, Forderungen gegenüber Einrichtungen des öffentlichen Sektors zu erwerben oder zu halten.

So müssen insbesondere Banken, eine bestimmte Pflichtreserve in Form von türkischen Staatsanleihen bei der Zentralbank hinterlegen. Ähnliche Bestimmungen gelten für Versicherungsgesellschaften. Als Pflichtreserve dürfen von diesen ausschließlich türkische Staatsanleihen und Schatzwechsel, Anteile an türkischen öffentlichen Unternehmen, „commercial Papers“, Genussscheine für offene Fonds und Immobilien in der Türkei hinterlegt werden. Diese Definition schließt ausländische Vermögenswerte, wie ausländische Staatsanleihen, aus. In der Praxis kommen nur türkische Staatsanleihen und Schatzwechsel dafür in Frage, da der Kapitalmarkt von öffentlichen Schuldverschreibungen beherrscht wird.

Obwohl die Zentralbankkonten de facto bereits von externen Rechnungsprüfern kontrolliert wurden, sind externe Audits im Zentralbankgesetz nicht zwingend vorgeschrieben. Die Zentralbank kann den Geschäftsbanken Lombardkredite in unbegrenzter Höhe gewähren. Es gibt keine Schutzbestimmungen, um alle Risiken unehrlichen und fahrlässigen Handelns auszuschalten, die mit den „als letztes Mittel angesehenen Kreditgeschäften“ der Zentralbank verbunden sein können.

Ingesamt ist die Rechtsangleichung im Bereich der Währungspolitik noch begrenzt.

Seit dem letzten Berichtszeitraum sind einige Fortschritte im Bereich der **Wirtschaftspolitik** zu verzeichnen. Wie im Rahmen des Haushaltsüberwachungsverfahrens für die Zeit vor dem Beitritt vorgesehen hat die Türkei der Kommission ein neues jährliches Wirtschaftsprogramm zur Beitrittsvorbereitung (PEP) vorgelegt. Das PEP 2004 erstreckt sich auf alle Zielvorgaben und Vorausschauen für den Zeitraum 2005-2007. Seine Ziele sind ein nachhaltiges Wachstum, eine weitere Reduzierung der Inflationsrate, die Absenkung des Haushaltsdefizits und der Staatsverschuldung auf einen dem EU-Standard entsprechenden BIP-Anteil und die Verringerung des regionalen Gefälles. Das PEP soll den türkischen Behörden die Konzeption und Umsetzung eines kohärenten wirtschaftspolitischen Maßnahmenpakets erleichtern.

Die für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik innerhalb der Regierung zuständigen Strukturen sind nicht klar gegliedert. Mehr als fünf Ministerien und Unterstaatssekretäre sind für die integrierten wirtschaftspolitischen Bereiche zuständig. Diese Aufspaltung steht einer effizienten und wirksamen Politikgestaltung, Kooperation und Umsetzung der Wirtschaftspolitik im Wege. Eine verbesserte Koordinierung ist daher eine wesentliche Voraussetzung für die nachhaltige Umsetzung kohärenter wirtschaftspolitischer Maßnahmen.

Schlussfolgerung

Trotz einiger Fortschritte im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik, wurde der einschlägige Besitzstands bisher nur in begrenztem Umfang übernommen. Ferner muss das Statut der Zentralbank überarbeitet werden, um die personelle und institutionelle Unabhängigkeit der Währungsbehörde zu gewährleisten. Insbesondere die einschlägigen Artikel des Statuts, die die Entlassung des Zentralbankgouverneurs und die Dauer der

Amtszeit des Vorstands regeln, müssen mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden. Bisher wurde auch noch nicht die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung vorgesehen. Ferner sollte auch erwogen werden, ob die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von Beschlüssen über die Entlassung von Mitgliedern beschlussfassender Organe der Zentralbank, die für die ESZB betreffende Aufgaben zuständig sind, in das Zentralbankgesetz aufgenommen werden sollte. Die Verpflichtung der Zentralbank für das Schatzamt unentgeltlich tätig zu sein, gefährdet ihre finanzielle Unabhängigkeit und sollte daher abgeschafft werden.

Die externe Rechnungsprüfung erfolgt nach wie vor auf freiwilliger Basis. (Es ist der Zentralbank nicht gestattet, für ihre Tätigkeiten für das Schatzamt Gebühren in Rechnung zu stellen).

Insgesamt sind die Kapazitäten für die Umsetzung wirtschaftspolitischer Maßnahmen eher begrenzt. Das Koordinierungssystem ist nicht geeignet, eine wirksame und effiziente Politikgestaltung, Kooperation und Umsetzung zu gewährleisten.

Kapitel 18: Statistik

Im Bereich Statistik verlangt der Besitzstand eine Infrastruktur, die auf Grundsätzen wie Unparteilichkeit, Verlässlichkeit, Transparenz, Vertraulichkeit personenbezogener Daten und Verbreitung amtlicher Statistiken beruht. Die staatlichen Statistikämter der EU-Länder sind maßgeblich für das methodische Vorgehen bei statistischen Erhebungen und sie koordinieren die Erstellung und Verbreitung der Statistiken. Außerdem enthält der Besitzstand Vorschriften über die Methoden, die Klassifikation und die Verfahren für die Erhebung von Daten in den verschiedensten Bereichen wie Gesamtwirtschafts- und Preisentwicklung, Bevölkerung und Soziales, regionale Entwicklung, Unternehmen, Verkehr, Außenhandel, Landwirtschaft, Umwelt sowie Wissenschaft und Technologie. Bei den Gemeinschaftsvorschriften handelt es sich überwiegend um Verordnungen, die nicht in einzelstaatliches Recht umgesetzt zu werden brauchen.

Die Türkei hat gewisse Fortschritte erzielt, was die Verwaltungsstrukturen des staatlichen Statistikamts und einige Statistikbereiche anbelangt, die als vorrangig eingestuft worden waren.

Beim Ausbau der **statistischen Infrastruktur** ist sie dagegen im vergangenen Jahr nur wenig vorangekommen. Das neue Statistikgesetz konnte noch nicht verabschiedet werden. Mit ihm sollte unter anderem die Koordinierungsrolle des staatlichen Instituts für Statistik innerhalb des türkischen Statistiksystems gestärkt, der Grundsatz der Vertraulichkeit personenbezogener Daten verankert, die Planungstätigkeit und Verbreitungsstrategie reguliert sowie das Verfahren für die Ernennung des Institutspräsidenten festgelegt werden. Inzwischen wurden 26 regionale Statistikämter eingerichtet und mit gewissen finanziellen und personellen Mitteln ausgestattet, so dass es für jede Region der Ebene II der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) ein Amt gibt.

Die Türkei muss jedoch ihre Verwaltungskapazitäten noch erheblich ausbauen, um die Gemeinschaftsvorschriften über Statistik vollständig umsetzen zu können. So bedarf es insbesondere einer präziseren Aufgabenteilung zwischen dem zentralen staatlichen Institut für Statistik und den regionalen Statistikämtern.

Das zentrale Institut wie auch die regionalen Ämter benötigen mehr und besser qualifiziertes Personal. Daher sind Schulungen erforderlich, und das Institut für Statistik sollte entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Das Institut hat seine Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, die Erhebungen durchführen, wie dem Finanzministerium, dem Gesundheitsministerium, dem Industrie- und Handelsministerium, dem Agrarministerium und dem Ministerium für Arbeit und Soziales, verstärkt, um diese mit den EU-Statistiknormen vertraut zu machen.

Die Verwaltungskapazitäten für Statistik in den anderen Ministerien und Regierungsstellen, die Daten für spezielle Statistiken liefern, sind nach wie vor unzureichend.

Bei den **Klassifikationen** konnte die Türkei einige Fortschritte verzeichnen. Die türkische Fassung der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev.1.) wird zunehmend für das Unternehmensregister und andere Erhebungen angewandt. Auch wurde eine Übersetzung der Gemeinschaftsnomenklatur für Industrieerzeugnisse und Dienstleistungen für 2004 und 2005 angefertigt und eine türkische Fassung der Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED) erstellt. Viele Klassifikationen wurden auf der Website des staatlichen Instituts für Statistik veröffentlicht, so dass sie für andere Ministerien und Einrichtungen, die an amtlichen Statistiken mitwirken, weitgehend zugänglich sind. Die türkische Fassung von PRODCOM 2002 und 2003 (Gütersystematik) ist in Buchform und als CD erschienen.

Allerdings muss nun dafür gesorgt werden, dass die Klassifikationen auch von sämtlichen Stellen, die an amtlichen Statistiken mitwirken, angewandt werden. Die harmonisierten Klassifikationen müssen im gesamten statistischen System der Türkei angewandt werden.

Bei den **sektoralen Statistiken** sind in den ausgewählten vorrangigen Bereichen gewisse Fortschritte zu verzeichnen. Was die *Bevölkerungs- und Sozialstatistik* betrifft, so wurden die Fragebogen für die Arbeitskräfteerhebung und Arbeitskostenerhebung entsprechend der EU-Systematik überarbeitet. Im April 2005 wurde in 12.000 Haushalten nach der EU-Systematik die Haupterhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen durchgeführt.

Auf dem Gebiet der *Regionalstatistik* wurde ein Verzeichnis der verfügbaren Regionaldaten erstellt und es wurden Daten aus Städteaudits zusammengetragen. Auch wurden Zeitreihen entsprechend der neuen regionalen Untergliederung für einige Statistikbereiche neu berechnet.

Im Bereich der *gesamtwirtschaftlichen Statistik* wurden Fortschritte bei der Einführung des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) und bei der Verwendung der Definitionen des ESVG 95 erzielt. Ansonsten sind keine nennenswerten Entwicklungen zu vermelden. Größte Herausforderung für das staatliche Institut für Statistik ist nach wie vor die Umstellung vom VN-System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf das ESVG 95. Voraussetzung für eine Verbesserung der staatlichen Finanzstatistik ist eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem Finanzministerium, der Zentralbank, dem Unterstaatssekretariat des Schatzamtes und dem Statistikinstitut. Nach wie vor werden in allen Bereichen der gesamtwirtschaftlichen Statistik zu selten konzeptionelle Studien durchgeführt. Gleiches gilt für die Erhebung grundlegender Daten aus anderen Bereichen wie dem der Unternehmensstatistik.

Was die *Unternehmensstatistiken* anbelangt, so wird das Unternehmensregister auf der Grundlage der NACE Rev. 1.1 erstellt. Anhand des Steuerregisters wird es regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht. Zudem werden derzeit die Ergebnisse der Unternehmenszählung 2003 abgeglichen und gemäß den EU-Normen analysiert und aufbereitet. Was die Konjunkturstatistiken betrifft, so wurden die monatlichen und vierteljährlichen Erhebungen im Industrie- und Baugewerbe gestrafft.

Die statistischen Erhebungen für den Schienenverkehr entsprechen nunmehr den EU-Normen.

Bei den *Außenhandelsstatistiken* wurde bereits recht weitgehende Konformität mit dem System zur Erfassung des Handels mit Drittländern erreicht. Die Außenhandelsindizes wurden auf das Basisjahr 2003 umgestellt, und Anfang 2005 wurden neue Indizes veröffentlicht.

Im Bereich der *Agrarstatistik* wurden Vorbereitungen für die Durchführung einer Erhebung über Viehzucht und Ackerbau, einschließlich Weinbau, gemäß den EU-Normen getroffen. So wurde ein Fragebogen für die Betriebsstrukturerhebung ausgearbeitet, die im Oktober und November dieses Jahres durchgeführt werden soll.

Abgesehen von den bereits im vorausgehenden Fortschrittsbericht erwähnten offiziellen Kooperationsvereinbarungen, die das staatliche Institut für Statistik mit anderen Einrichtungen geschlossen hat, arbeitet es konsequent an der Abstimmung mit sonstigen Stellen, die ihm Daten zuliefern. Dies gilt besonders im Hinblick auf das Finanzministerium, das Gesundheitsministerium, das Industrie- und Handelsministerium, das Landwirtschaftsministerium sowie das Arbeits- und Sozialministerium. Dabei hat sich gezeigt, dass die Statistiknormen der EU in diesen Einrichtungen kaum bekannt sind.

Die Türkei hat sich inzwischen in einigen Bereichen (Arbeitskostenerhebung, Betriebsstrukturerhebung) den Datenerhebungsverfahren des Europäischen Statistischen Systems (SSE) angeschlossen. Das Statistikinstitut führt derzeit die Instrumente ein, die erforderlich sind, um die offiziellen Statistiken in Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft zu bringen. Der laufende Harmonisierungsprozess muss in den vorrangigen Bereichen fortgesetzt und schrittweise auf weitere Bereiche ausgedehnt werden.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat Fortschritte erzielt. Die Anpassung der Türkei an den Besitzstand im Bereich der Statistik ist zwar noch nicht weit gediehen, schreitet jedoch gemäß den Vereinbarungen zwischen dem staatlichen Institut für Statistik und Eurostat voran.

Der Verabschiedung des neuen Statistikgesetzes sollte oberste Priorität eingeräumt werden. Es sind noch erhebliche Anstrengungen erforderlich, bis eine vollständige Übernahme des Besitzstands in allen Kernbereichen der Statistik (Unternehmensstatistik, Sozialstatistik, Agrarstatistik, gesamtwirtschaftliche Statistik, Handelsstatistik, Regionalstatistik und Umweltstatistik) erreicht ist.

Kapitel 19: Soziales und Beschäftigung

Der Besitzstand im sozialen Bereich umfasst Mindeststandards für das Arbeitsrecht, die Gleichstellung, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Bekämpfung von Diskriminierungen. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich am sozialen Dialog auf europäischer

Ebene und an den EU-Strategien für die Beschäftigungspolitik, die soziale Eingliederung und den Sozialschutz. Hauptfinanzierungsinstrument ist der Europäische Sozialfonds (ESF), mit dem die EU die Umsetzung ihrer Beschäftigungsstrategie unterstützt und einen Beitrag zu den Bemühungen um soziale Eingliederung leistet (zu den Durchführungsbestimmungen s. Kapitel 22, in dem auf sämtliche strukturpolitischen Instrumente eingegangen wird).

In den Bereichen Beschäftigung und Sozialpolitik hat die Türkei Fortschritte erzielt.

Für das **Arbeitsrecht** gilt dies allerdings nur in begrenztem Maße. Im Oktober 2004 wurde eine Verordnung über die Einrichtung eines Lohngarantiefonds erlassen, mit der der Besitzstand über den Schutz von Arbeitnehmern bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in türkisches Recht umgesetzt werden soll. Der Fonds wird vom türkischen Arbeitsamt (İŞKUR) verwaltet. Wie bereits im Vorjahresbericht erwähnt ist die Türkei bei der Umsetzung einiger Richtlinien im Verzug. Hierzu zählen u.a. die Richtlinien über Massenentlassungen, den Übergang von Unternehmen und die Unterrichtung über die individuellen Beschäftigungsbedingungen. Außerdem sind bestimmte Wirtschaftszweige und Unternehmenskategorien (z.B. landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten) vom türkischen Arbeitsrecht ausgenommen. Die sektoralen Arbeitszeit-Richtlinien und die Richtlinien über Europäische Betriebsräte und die Entsendung von Arbeitnehmern müssen ebenfalls noch umgesetzt werden. Auch muss die Türkei Vorkehrungen für die Umsetzung der Richtlinien zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft bzw. der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer sowie der Richtlinie für die Information und Anhörung der Arbeitnehmer treffen. Was die Verwaltungskapazitäten des Arbeits- und Sozialministeriums angeht, so wurde zusätzliches qualifiziertes Personal eingestellt.

Die Türkei muss ihre Bemühungen um die Bekämpfung der Kinderarbeit fortsetzen. Zwar wurde im Juli 2005 ein neues Kinderschutzgesetz verabschiedet, doch müssen die Rechtsvorschriften über Kinderarbeit vollständig angepasst werden; zudem sollte es um Bestimmungen ergänzt werden, die den Schutz von Kindern in den bislang ausgenommenen Bereichen, z.B. im See- und Luftverkehr oder in landwirtschaftlichen Betrieben mit weniger als 50 Beschäftigten, regeln (s. B.1.2, Abschnitt „Minderheitenrechte, kulturelle Rechte und Minderheitenschutz“).

Im Bereich **Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz** ist die Türkei mit der Übernahme des Besitzstands gut vorangekommen; zudem hat sie ihre Anstrengungen zur Durchführung der geltenden Rechtsvorschriften verstärkt. Im November 2004 wurde eine Durchführungsverordnung erlassen, mit der die EG-Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen umgesetzt wird. Ferner wurde im Oktober 2004 die Verordnung über schwere und gefährliche Arbeit dahingehend geändert, dass Frauen die betreffenden Berufe unter bestimmten Bedingungen ausüben dürfen. Allerdings setzte der Staatsrat im August 2004 die Verordnung zur Umsetzung der EU-Rahmenrichtlinie über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aus und verhinderte damit ihre vollständige Durchführung, obwohl andere Verordnungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz weiterhin in Kraft sind. Überdies sollten die türkischen Vorschriften auf den öffentlichen Dienst ausgedehnt und die Verordnungen über Asbest und Lärm an den derzeit geltenden Besitzstand in diesem Bereich angepasst werden. Die Türkei muss ihre Bemühungen um die Umsetzung des Besitzstands, unter anderem durch Information, Bewusstseinsbildung und Ausbildung, fortsetzen und verstärken. Dabei sollte sie sich vor allem darauf konzentrieren, die Kapazitäten der

Arbeitsaufsichtsämter auszubauen und die Sozialpartner bei sämtlichen Arbeitsschutzmaßnahmen einzubeziehen.

Was den **sozialen Dialog** betrifft, so können nur sehr begrenzte Fortschritte vermeldet werden. Im Juni 2005 gab das Amt des Ministerpräsidenten ein Rundschreiben heraus, mit dem die Einschränkungen für die Betätigung von Mitgliedern, Vertretern und Führern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes – einschließlich der Kontakte zur Presse – teilweise aufgehoben wurden. Im Mai 2005 trat der beratende Drei-Parteien-Ausschuss, dem Vertreter der Regierung und der Sozialpartner angehören, zum zweiten Mal zusammen. Im September 2004 wurde die Arbeitsversammlung, ein weiteres Drei-Parteien-Gremium, erstmals nach zwölf Jahren wieder einberufen. Allerdings sind die Rechte der Gewerkschaften immer noch nicht in vollem Umfang sichergestellt, wie bereits in den vorausgehenden Berichten bemängelt wurde. Überdies sollte die Durchführung von Gewerkschaftsversammlungen und –demonstrationen erleichtert werden. Der Anteil der Arbeitnehmer, für die Tarifverträge gelten, ist nach wie vor extrem niedrig. Damit der Wirtschafts- und Sozialrat seine Aufgaben besser erfüllen kann, sollten auf nationaler Ebene einige strukturelle Reformen durchgeführt werden; insbesondere sollte die Vormachtstellung der Regierungsvertreter in diesem Gremium beschnitten werden (s. auch B.1.3 „Menschenrechte und Minderheitenschutz“).

Was die **Beschäftigungspolitik** anbelangt, so sind die Ergebnisse nach wie vor dürftig. Die niedrigen Erwerbs- und Beschäftigungsquoten, vor allem bei Frauen, die hohe Jugendarbeitslosigkeit, der Umfang der informellen Wirtschaft und die starke Spaltung zwischen ländlichem und städtischem Arbeitsmarkt stellen weiterhin die größten Herausforderungen dar. Die Beschäftigungsquote lag 2004 mit insgesamt 43,7% etwas höher als 2003. Allerdings ist sie bei den Frauen mit unter 25 % nach wie vor niedrig, während die Beschäftigung bei den Männern zwischen 2003 und 2004 leicht zugenommen hat (von 62,9 auf 64,7 %).

IŞKUR setzt seine Bemühungen um einen Ausbau seiner institutionellen Kapazitäten fort. Zwar wurden erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung der Grundbildung unternommen. Doch muss mit Blick auf die Entwicklung des Humankapitals noch mehr für die Erwachsenenbildung getan werden. Es bedarf erheblicher Anstrengungen, um das Arbeitsangebot zu erhöhen, mehr Integration auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen und die Leistungen der Arbeitsämter auf allen Ebenen zu verbessern. Die Vorbereitungen für die von der Europäischen Kommission und den türkischen Behörden gemeinsam durchgeführte Bewertung der beschäftigungspolitischen Prioritäten laufen bereits. Diese Arbeiten sollten fortgesetzt werden, um die Türkei in ihren Bemühungen um eine vorwärtsgewandte Beschäftigungspolitik, die sich an der europäischen Beschäftigungsstrategie orientiert, zu unterstützen.

Was die **soziale Eingliederung** betrifft, so wurden die Arbeiten am Entwurf für eine diesbezügliche Gemeinsame Erklärung der Europäischen Kommission und der türkischen Regierung aufgenommen. Der Türkei fehlt immer noch eine umfassende nationale Strategie zur Förderung der sozialen Eingliederung, die den EU-Zielsetzungen gerecht wird. Wenngleich die Armutsgefährdungsquote vor Sozialtransfers mit 30,9% unter dem EU-Durchschnitt liegt, spielt das Sozialschutzsystem bei der Armutsminderung noch eine äußerst begrenzte Rolle²². Infolgedessen liegt die Armutsgefährdungsquote nach Transfers mit 23,3%

²² Quelle: Sozialer Schutz in den 13 Beitrittsländern, Veröffentlichung der GD EMPL, 2003.

erheblich höher als der 2002 ermittelte EU-Durchschnitt von 15 %. Die vorhandenen Strukturen zur Förderung der sozialen Eingliederung sind zersplittert und die Aktivitäten werden unzureichend koordiniert. Es ist wichtig, dass ein integrierter Ansatz gefördert wird, der die verschiedenen zuständigen Regierungsstellen und alle Beteiligten in den Prozess einbezieht. Zwar wurde im Juli 2005 ein neues Gesetz für Menschen mit Behinderung verabschiedet (s. auch B.1.3 „Menschenrechte und Minderheitenschutz“), doch bleibt noch viel zu tun, um insbesondere die Lage der benachteiligten Bevölkerungsgruppen zu verbessern.

Auf dem Gebiet des **Sozialschutzes** sollte die Regierung ihre laufenden Bemühungen um eine Reform des Sozialversicherungssystems fortsetzen. Hauptschwächen sind nach wie vor die mangelnde finanzielle Stabilität, die umfangreiche informelle Wirtschaft und Verwaltungs- und Managementprobleme. Um das Sozialversicherungssystem zu reformieren und die Sozialversicherungseinrichtungen unter einem Dach zusammenzuführen, wurde im Januar 2005 ein Gesetz verabschiedet, das sämtliche Krankenhäuser, die den Sozialversicherungseinrichtungen gehören, dem Gesundheitsministerium unterstellt. Außerdem sind seit Februar 2005 alle Apotheken verpflichtet, Medikamente an Sozialversicherte abzugeben. Dennoch sind weitere Anstrengungen im Gesundheitswesen erforderlich, damit alle Bevölkerungsteile gleichberechtigt Zugang zu den Gesundheitsdiensten haben. Auch müssen die geographischen Unterschiede bei der Versorgung beseitigt werden. Die Türkei muss ihre Anstrengungen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten der Sozialversicherungseinrichtungen fortsetzen.

Was die **Gleichbehandlung von Frauen und Männern** betrifft, so wurden bei der Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien zur Bekämpfung von Diskriminierungen am Arbeitsplatz keine Fortschritte erzielt. Im Oktober 2004 wurde das Gesetz über die Einrichtung der Generaldirektion für den Status von Frauen verabschiedet. Diese Behörde hat in erster Linie die Aufgabe, die Stellung der Frau in Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik zu stärken. Das im Juni 2005 in Kraft getretene neue Strafgesetzbuch hat zwar – wie im Vorjahresbericht erwähnt – die Grundrechte der Frauen wesentlich gestärkt; die Türkei hat jedoch die Gleichstellungsrichtlinien immer noch nicht vollständig umgesetzt. Eine weitere Rechtsangleichung ist vor allem in Bezug auf Elternurlaub, gleiches Entgelt, den Zugang zur Beschäftigung, die Beweislast und die gesetzlichen und betrieblichen Systeme der sozialen Sicherheit erforderlich. Zudem sollte das türkische Recht, wie im Besitzstand vorgesehen, Vereinigungen, die ein legitimes Interesse an der Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes haben, das Recht einräumen, bei Rechts- oder Verwaltungsverfahren stellvertretend oder als Unterstützung für die Kläger aufzutreten. Auch wurde die nach dem Besitzstand vorgeschriebene Gleichstellungsstelle noch nicht eingerichtet. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um die Gleichstellung der Geschlechter im wirtschaftlichen und sozialen Leben zu verbessern und eine wirksame Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu gewährleisten (s. auch B.1.3 „Menschenrechte und Minderheitenschutz“).

Die Türkei muss weitere Anstrengungen zur **Bekämpfung von Diskriminierungen** unternehmen, um die nicht die Arbeitswelt betreffenden Vorschriften der Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft umzusetzen. Nach dem seit Juni 2005 geltenden neuen Strafgesetzbuch macht sich strafbar, wer Personen aus Gründen der Sprache, der Rasse, des Geschlechts, der politischen Überzeugung, der Religion usw. an der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit hindert. Doch sind die Gemeinschaftsrichtlinien zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der

Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung immer noch nicht vollständig umgesetzt. Große Herausforderungen stellen sich noch im Zusammenhang mit der Lage der Minderheiten und der wirksamen Um- und Durchsetzung der Bestimmungen über die Bekämpfung von Diskriminierungen (s. auch B.1.3 „Menschenrechte und Minderheitenschutz“).

Was die Rechte der Menschen mit Behinderung betrifft, so wurde im Juli ein neues Gesetz verabschiedet. Es enthält Leitlinien für die Einteilung der unterschiedlichen Arten der Behinderung sowie Bestimmungen über Versorgungsdienste, Rehabilitation, Frühdiagnose sowie Beschäftigungs- und Bildungsangebote für Menschen mit Behinderung. In dem Gesetz wird hervorgehoben, dass gegen Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung einzuschreiten ist und Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung strafbar sind. Das Gesetz verpflichtet zudem die Arbeitgeber und öffentlichen Einrichtungen, behindertengerechte Arbeitsplätze einzurichten. Allerdings muss noch mehr getan werden, um die zentralen und dezentralen Strukturen und Angebote (kommunale Dienste oder Einrichtungen) für Menschen mit Behinderung zu verbessern sowie Kindern mit Behinderung den Zugang zur Bildung zu erleichtern.

Schlussfolgerung

Bei der Angleichung ihrer Beschäftigungs- und Sozialpolitik hat die Türkei gewisse, wenn auch begrenzte Fortschritte erzielt. So gab es eine Reihe von Gesetzesänderungen in den Bereichen Arbeitsrecht sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Dagegen wurden bei den Rechtsvorschriften für den sozialen Dialog, die Gleichstellung und die Bekämpfung von Diskriminierungen keine oder nur geringe Fortschritte erzielt. Die türkischen Behörden haben mit der Arbeit an der Gemeinsamen Bewertung der beschäftigungspolitischen Prioritäten und der Gemeinsamen Erklärung zur sozialen Eingliederung begonnen und bereits Fortschritte erzielt. Die Verwaltungskapazität des Arbeitsministeriums wurde aufgestockt. Allerdings bedarf es weiterhin erheblicher Anstrengungen sowohl auf gesetzgeberischer als auch auf administrativer Ebene.

Die Türkei sollte ihre Bemühungen fortsetzen, vor allem in den Bereichen Arbeitsrecht, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Sozialschutz. Bei der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Bekämpfung von Diskriminierungen besteht dringender Handlungsbedarf; auch muss die Türkei die Rechte der Gewerkschaften in vollem Umfang sicherstellen und die geltenden Beschränkungen aufheben. Die Arbeiten an der Gemeinsamen Bewertung der beschäftigungspolitischen Prioritäten und der Gemeinsamen Erklärung zur sozialen Eingliederung sollten mit dem Ziel fortgesetzt werden, die türkische Politik stärker an die EU-Politik anzupassen und festzustellen, welche Herausforderungen das Land in den Bereichen Beschäftigung und soziale Eingliederung noch zu bewältigen hat. Diese beiden Dokumente sollten so schnell wie möglich abgeschlossen und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen umgesetzt werden. Vor allem aber muss die Türkei den Besitzstand uneingeschränkt in der Praxis anwenden und durchsetzen. Die Stärkung der Verwaltungskapazitäten sollte auf allen Ebenen fortgesetzt werden.

Kapitel 20: Unternehmens- und Industriepolitik

Ziel der Industriepolitik der EU ist die Steigerung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit durch die Erleichterung der Anpassung an den Strukturwandel, die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Gründung und das Wachstum von Unternehmen in der gesamten

Gemeinschaft und die Förderung inländischer und ausländischer Investitionen. Sie ist außerdem auf die Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für KMU ausgerichtet und bezieht den Privatisierungs- und Umstrukturierungsprozess mit ein (*siehe auch Kapitel 8 „Wettbewerbspolitik“*). Die Industriepolitik der EU beruht in erster Linie auf strategischen Grundsätzen und den Mitteilungen zur Industriepolitik. Über Konsultationsforen und Gemeinschaftsprogramme sowie Mitteilungen, Empfehlungen und den Austausch über bewährte Methoden für KMU soll die Gestaltung und Koordinierung der Unternehmenspolitik im Binnenmarkt erleichtert und dabei eine gemeinsame KMU-Definition zugrunde gelegt werden. Die Umsetzung der Unternehmens- und Industriepolitik erfordert entsprechende Verwaltungskapazitäten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.

In Bezug auf die türkische **Industriestrategie** sind nur wenige weitere Entwicklungen zu verzeichnen, da sie bereits weitgehend den Grundprinzipien der EU in diesem Bereich entspricht. Einige Fortschritte gab es bei der Privatisierung und Umstrukturierung, den Rahmenbedingungen für Unternehmen und der KMU-Politik.

So konnte die Türkei im Dezember 2004 einen zufriedenstellenden Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Industriepolitik vorlegen. Die „Industriepolitik für die Türkei“ wurde unter der Koordination der staatlichen Planungsorganisation und Mitwirkung folgender Stellen ausgearbeitet: Ministerium für Industrie und Handel, Unterstaatssekretariat des Schatzamts, Unterstaatssekretariat für Außenhandel, Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten, KOSGEB, türkisches Patentamt, Verband der türkischen Industrie-, Seehandels- und Handelskammern und Rohstoffbörsen, Verband türkischer Handwerker und Kunsthandwerker.

In Bezug auf den **Privatisierungs- und Umstrukturierungsprozess** sind insbesondere bei der Privatisierung erhebliche Fortschritte zu verzeichnen.

Die Gesamteinnahmen aus Privatisierungen, die 2003 gerade 226 Mio. EUR betragen, sind deutlich angestiegen und belaufen sich nun auf 1 019 Mio. EUR. Zu den bedeutendsten Privatisierungen im Jahr 2004 zählen der Verkauf der gesamten Alkoholsparte von Tekel und der Börsengang türkischer Fluggesellschaften. Die Privatisierungsbehörde war 2005 wesentlich aktiver und schloss mehrere Privatisierungen ab. Zu den bedeutendsten Privatisierungen im Jahr 2005 zählen die beiden Börsengänge des staatlichen Chemieunternehmens Petkim, der Teilverkauf der staatlichen Ölraffinerie Tupras an ausländische Investoren über die Istanbuler Börse sowie der Verkauf von Tourismusunternehmen der Atakoy-Gruppe und von Eti Aluminium. Die türkischen Behörden haben die Ausschreibungen für zwei große Privatisierungsprojekte, und zwar Telekom und die Ölraffinerie Tupras abgeschlossen. Ebenfalls abgeschlossen wurden die Ausschreibungen für den Verkauf des Istanbul Hilton Hotels, Mersin Port, Tekel Twin Towers und Iskenderun Port sowie für die Vergabe von Betriebsrechten für den Atatürk Flughafen in Istanbul. Die Regierung hat auch das Ausschreibungsverfahren für den Blockverkauf ihrer Beteiligung von 46% an dem Eisen- und Stahlunternehmen Erdemir abgewickelt. Die Privatisierung des faktischen Tabakmonopols von TEKEL scheiterte aufgrund mangelnder Angebote. Bei der Privatisierung der Staatsbanken sind keine neuen Entwicklungen zu verzeichnen.

Die Privatisierungsbehörde hat ein Projekt für eine sozialverträgliche Privatisierung eingeleitet, dass die sozioökonomischen Auswirkungen der Privatisierung und die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage bedürftiger Haushalte abmildern soll. Ab 2005 sollen 46 % der Arbeitnehmer, die infolge von Privatisierungen staatlicher

Wirtschaftsunternehmen ihren Arbeitsplatz verloren haben, mit diesem Programm unterstützt werden.

Bei den Umstrukturierungen sind in Bezug auf die Staatsbanken keine weiteren Fortschritte erzielt worden. (zur Umstrukturierung der Stahlindustrie siehe Kapitel 8 „Wettbewerbspolitik“).

Zur Verbesserung der **Rahmenbedingungen für Unternehmen** wurde 2001 das "Reformprogramm für die Verbesserung des Investitionsklimas in der Türkei" aufgelegt, das jedoch mangels entsprechender Folgemaßnahmen nur begrenzten Erfolg hatte; immerhin wurden die Verfahren für die Niederlassung von Unternehmen gestrafft und das Arbeits- und Sozialministeriums als einzige zuständige Behörde für die Erteilung der Arbeitserlaubnis für ausländische Bürger benannt (siehe *Kapitel 3 „Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit“*).

Der Dialog mit der Wirtschaft wurde fortgesetzt, u.a. im Rahmen des „Rats für Investitionsberatung“. Dabei handelt es sich um eine Initiative der Weltbank, bei der sich die nationalen Behörden mit hochrangigen Vertretern ausländischer Investoren beraten, um Empfehlungen für die Verbesserung der Investitionsbedingungen zu erarbeiten. Als positive Entwicklung ist die Dezentralisierung und die Übertragung der Zuständigkeit für Unternehmensgründungen auf lokale, von der zuständigen Industrie- und Handelskammer unterhaltene Handelsregister zu werten.

2004 flossen ausländische Direktinvestitionen in Höhe von 904 Mio. EUR in die Türkei.

Die Eigenkapitalzuflüsse legten im Juli 2005 auf monatlich 849 Mio. EUR zu und beliefen sich damit in den ersten sieben Monaten insgesamt auf 1.414 Mio. EUR. Dies entspricht einer Steigerung um 115% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum und einem Anstieg der ausländischen Direktinvestitionen um 60%.

Das neue Rahmengesetz für ausländische Direktinvestitionen zielt zwar auf eine Vereinfachung der Verfahren ab, doch die Rechtsvorschriften in anderen Bereichen wie öffentliches Auftragswesen, Steuern, Rechte an geistigem Eigentum, Kartellpolitik, Überwachung staatlicher Beihilfen und Anpassung staatlicher Monopole müssen erst noch mit diesem Rahmengesetz in Einklang gebracht werden.

Insgesamt haben sich die Rahmenbedingungen für Unternehmen zwar positiv entwickelt, doch besteht noch in mehreren Bereichen erheblicher Handlungsbedarf. So müssen durch das Justizsystem mehr Transparenz und Rechtsicherheit gewährleistet und die Vereinfachung und Zuverlässigkeit des Steuersystems gefördert werden, um die Unabwägbarkeiten für wirtschaftliche Entscheidungen zu minimieren. Darüber hinaus stellen die hohen Energiekosten und das mangelnde Betriebskapital, insbesondere für KMU Probleme dar, die es zu lösen gilt.

Im Bereich der **KMU-Politik** wurde das Industrie- und Handelsministerium vom Parlament ermächtigt, Durchführungsvorschriften anzunehmen, um die türkische KMU-Definition mit der Definition der EU in Einklang zu bringen. Die Organisation für die Entwicklung kleiner und mittlerer Industriebetriebe (KOSGEB) wurde vom hohen Planungsrat mit der Umsetzung der KMU-Strategie und des Aktionsplans unter der Leitung des Industrie- und Handelsministeriums beauftragt. Eine aktive Beteiligung der Privatwirtschaft an diesem Projekt ist nur in beschränktem Umfang zugelassen. Im Juni 2005 trat ein neues Gesetz über Berufsgenossenschaften für Handwerker und Händler in Kraft, das ihnen die elektronische

Gewerbebeanmeldung gestattet und dadurch für eine umfassendere Datenerfassung und größere Transparenz sorgt.

Beim Zugang von KMU zu Finanzierungen hat die Türkei seit dem letzten Regelmäßigen Bericht weitere Fortschritte gemacht. Mehrere staatliche und private Banken haben besondere Darlehensfazilitäten für KMU mit niedrigeren Zinsen und längeren Laufzeiten eingeführt. Außerdem wurde von der KOSGEB ein neuer Mikrokredit für Unternehmensgründer eingerichtet. Im Rahmen des Mehrjahresprogramms für Unternehmen und Unternehmertum, insbesondere für KMU, wurde vom Türkischen Kreditgarantiefonds in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Investitionsfonds ein Kreditsicherungsservice eingerichtet. Zum ersten Mal haben dabei die Türkei und die Europäische Investitionsbank im Bereich der Garantien zusammen gearbeitet.

Von der KOSGEB wurde eine strategische Planungsstruktur ausgearbeitet, die die Ermittlung des Bedarfs der KMU erleichtern soll. Seit dem ersten Quartal 2004 haben ca. 40.000 KMU an dieser Initiative teilgenommen.

Was die **Verwaltungskapazitäten** betrifft, so ist das Industrie- und Handelsministerium für die Gestaltung und Koordinierung der Unternehmens- und Industriepolitik zuständig. Die staatliche Planungsorganisation übernimmt die Vorbereitung einer Reihe von Projekten, die für eine Finanzierung aus der Heranführungshilfe in Frage kommen. Die KOSGEB ist eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtung zur Förderung von KMU, die im verarbeitenden Gewerbe tätig sind. Sie verwaltet 22 unterschiedliche Förderregelungen und verfügt über 3 Direktionen, 10 Laboratorien, 14 Technologiezentren und 25 Zentren für Unternehmensentwicklung in den verschiedenen Provinzen der Türkei. Der KOSGEB fehlen ausreichende Verwaltungskapazitäten und effiziente Verfahren, um eine wirksame und transparente Durchführung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Türkei hat keine Entwicklungsagentur, die für ausländische Direktinvestitionen und Exportförderung zuständig ist. Der für das Reformprogramm für die Verbesserung des Investitionsklimas in der Türkei zuständige Koordinationsausschuss hatte ursprünglich entschieden, eine solche Stelle für Investitionsförderung einzurichten, doch wurden die erforderlichen Vorschriften dafür nicht angenommen und die dem Unterstaatssekretariat des Schatzamtes unterstellte Generaldirektion für ausländische Direktinvestitionen mit diesen Aufgaben beauftragt.

Eine wirksame Umsetzung der Industriepolitik auf lokaler Ebene scheitert bisher vor allem daran, dass noch immer keine Ämter für regionale Entwicklung eingerichtet wurden (*siehe auch Kapitel 22 „Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente“*) Die Euro-Info-Zentren bieten als erste zentrale Anlaufstelle Informationen, Beratung und Hilfe für KMU in EU-Angelegenheiten. Das Netz der Verbindungsbüros für Forschung und Technologie unterstützt die Unternehmen seit 2004 beim Technologietransfer und bei Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten.

Schlussfolgerung

Die türkische Industriepolitik entspricht nach wie vor weitgehend den Grundsätzen der Industriepolitik der EG. Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um die Umsetzung der Industriestrategie anhand von Zwischenzielen zu überwachen. Trotz einiger Fortschritte im Bereich der Privatisierung sind der Privatisierungs- und Umstrukturierungsprozess der

staatseigenen Banken und die Umstrukturierung des Stahlsektors längst noch nicht abgeschlossen.

Auch in Bezug auf die Rahmenbedingungen für Unternehmen besteht ungeachtet der Fortschritte bei der Umstrukturierung von Privatbanken, dem Bürokratieabbau und dem Zugang der KMU zu Finanzmitteln, noch erheblicher Handlungsbedarf. Ein entsprechender Rechts- und Verwaltungsrahmen für Investitionen fehlt noch ganz. Das Steuersystem ist relativ komplex, die corporate governance nur schwach ausgeprägt, Wirksamkeit und Tempo der Gerichtsverfahren sind unzureichend, und die Reform des Sozialversicherungssystems schreitet nur schleppend voran.

Obwohl ein stärkerer Zufluss ausländischer Direktinvestitionen zu verzeichnen war, bewegen sich diese im Vergleich zur Größe des Landes immer noch auf relativ niedrigem Niveau, was auch auf das Fehlen einer entsprechenden Stelle für Investitionsförderung zurückzuführen ist.

Die KMU-Politik hat an Effizienz gewonnen und kann durch die Einführung des Mikrokredits für Unternehmer und die Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank eine positive Entwicklung verzeichnen. Weitere Anstrengungen sind jedoch erforderlich, um die KMU-Definition an den Besitzstand anzugleichen.

Insgesamt muss die Verwaltungskapazität im Hinblick auf Unternehmens- und Industriepolitik, Unternehmensförderung und die berufsständische Vertretung, einschließlich der Ämter für regionale Entwicklung, weiter ausgebaut werden.

Kapitel 21: Transeuropäische Netze

Bei diesem Kapitel geht es um die Gemeinschaftspolitik für den Aufbau transeuropäischer Netze in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energie, wozu insbesondere die EU-Leitlinien für transeuropäische Netze und die Maßnahmen zur Förderung von Projekten von gemeinsamem Interesse zählen. Mit dem Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze und die Förderung einer echten Zusammenschaltung und Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze soll erreicht werden, dass die Vorteile des Binnenmarkts voll ausgeschöpft werden können; gleichzeitig sollen das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union angeregt werden.

Im Hinblick auf die transeuropäischen Netze wurden keine nennenswerten Fortschritte erzielt.

Für die **Verkehrsnetze** wurde eine Infrastrukturbedarfsanalyse in Angriff genommen. Im Rahmen dieser Studie soll bis 2006 ermittelt werden, welche Verkehrswege mit Blick auf die geplante Ausdehnung des transeuropäischen Verkehrsnetzes auf die Türkei nach den Leitlinien für transeuropäische Verkehrsnetze mindestens vorhanden sein müssen. Die Türkei hat zudem an den Beratungen der Hochrangigen Gruppe für die Ausdehnung der wichtigsten transeuropäischen Verkehrsachsen auf die EU-Nachbarländer teilgenommen. In jedem Fall sollte der Nutzung der bestehenden Infrastrukturen und einem regionalen, ganzheitlichen Ansatz Vorrang eingeräumt werden.

Was die Finanzierung von **Energienetzen** betrifft, so werden derzeit Durchführbarkeitsstudien für Strom- und Gasleitungen von europäischem Interesse durchgeführt, die den Wettbewerb auf dem Strom- und Gasmarkt verstärken und gleichzeitig

die Versorgungssicherheit erhöhen sollen. Der Umweltschutz ist fester Bestandteil der EU-Politik zur Förderung der transeuropäischen Netze.

Der Bau der türkisch-griechischen Gasleitung (die zu den vorrangigen Projekten der Europäischen Union zählt), bei dem die Union Mittel des Programms für transeuropäische Netze für eine Durchführbarkeitsstudie, eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie technische Studien bereit gestellt hat, wird voraussichtlich im Juli 2006 abgeschlossen. Ebenfalls mit EG-Geldern wird derzeit eine weitere Durchführbarkeitsstudie für die Verlängerung der türkisch-griechischen Gasleitung nach Italien durchgeführt. Im Rahmen dieser Studie soll ermittelt werden, welche Mengen die Pipeline befördern müsste.

Der Bau der Gaspipeline „Nabucco“, die Erdgas vom Kaspischen Meer und aus Zentralasien über die Türkei, Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Österreich in die anderen europäischen Länder befördern soll, gehört zu den prioritären Projekten der Europäischen Union. Diese Pipeline wird die Versorgungssicherheit in Europa erheblich erhöhen. Die finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für dieses Vorhaben haben sich seit Gründung der Nabucco Company Pipeline Study GmbH Ende 2004 wesentlich verbessert. Die Türkei sollte das Nabucco-Projekt weiterhin tatkräftig unterstützen. Mit Mitteln des Programms für den Aufbau transeuropäischer Energienetze (TEN-E) wurden Studien über die technische und finanzielle Durchführbarkeit und die Wirtschaftlichkeit des Nabucco-Projekts gefördert.

Schlussfolgerung

Es wurden keine nennenswerten Fortschritte erzielt. Die Türkei muss die Infrastrukturbedarfsanalyse dringend zum Abschluss bringen, die weiteren Beratungen auf Ebene der Hochrangigen Gruppe für die Ausdehnung der wichtigsten transeuropäischen Verkehrsachsen auf die EU-Nachbarländer aufmerksam verfolgen und die transeuropäischen Netze in ihre nationale Planung einbeziehen.

Kapitel 22: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

Der Besitzstand in diesem Bereich besteht überwiegend aus Rahmen- und Durchführungsverordnungen, die nicht in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Sie enthalten Regeln für die Konzipierung, Genehmigung und Durchführung von Programmen im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds nach Maßgabe der territorialen Gliederung des jeweiligen Landes. Diese Programme werden zwar mit der Kommission ausgehandelt und beschlossen, die Verantwortung für die Durchführung liegt jedoch bei den Mitgliedstaaten. Diese müssen sich bei der Auswahl und Durchführung der Projekte grundsätzlich an die EU-Rechtsvorschriften halten, etwa an die Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen, die Wettbewerbsregeln sowie die Umweltauflagen. Die Mitgliedstaaten müssen über einen institutionellen Rahmen und hinreichende Verwaltungskapazitäten verfügen, um sowohl in Bezug auf die Mittelverwaltung als auch auf die Finanzkontrolle eine solide und kosteneffiziente Programmierung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der Maßnahmen gewährleisten zu können.

In Bezug auf die Regionalpolitik und die Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente sind gewisse Fortschritte zu verzeichnen.

Was die **territoriale Gliederung** betrifft, so gab es keine neuen Entwicklungen, seit die Türkei 2002 ihre 81 Provinzen (NUTS-2-Regionen) für statistische Zwecke zu 26 neuen NUTS-2-Regionen zusammengefasst hat. Allerdings stehen diesen NUTS-2-Regionen keine entsprechenden Verwaltungsstrukturen gegenüber; diese sind vielmehr weiterhin auf zentralstaatlicher Ebene und auf Ebene der Provinzen und Gemeinden angesiedelt. Im Bereich der Statistik war nach erheblichen Fortschritten in den vorausgehenden Jahren noch eine gewisse Weiterentwicklung zu verzeichnen. So wurde die Ausdehnung der Datenbank für Regionalstatistiken gemäß der NUTS-Klassifikation in Angriff genommen. Zudem wurde ein Verzeichnis der verfügbaren Regionaldaten erstellt und es wurden Daten aus Städteaudits zusammengetragen.

Was den **Rechtsrahmen** betrifft, so hängen die Vorbereitungen der Türkei auf die Umsetzung der Regionalpolitik davon ab, dass die laufende Reform der öffentlichen Verwaltung – in Gestalt von vier Gesetzen – abgeschlossen wird. Eines der Gesetze, das Gesetz für die Reform der öffentlichen Verwaltung, wurde vom Präsidenten 2004 zur Überarbeitung an die Große Nationalversammlung zurückverwiesen. Seine Verabschiedung steht noch aus. Die drei anderen Gesetze, das Gesetz über die Gemeindeverwaltungen, das Gesetz über die Großstadtverwaltungen und das Gesetz über die besonderen Provinzverwaltungen wurden im Juli 2005 verabschiedet. Die Türkei ist in hohem Maße zentralstaatlich organisiert und verfügt über wenig Erfahrung mit partizipatorischen Konzepten für die wirtschaftliche Entwicklung. Die genannten vier Gesetze sind zu begrüßen, da mit ihnen die Zuständigkeit für einige Exekutivaufgaben an eine jeweils niedrigere Stufe der öffentlichen Verwaltung delegiert und ein gewisser demokratischer Gestaltungsspielraum auf Ebene der Provinzen eingeführt wird. Dies dürfte die Anwendung des Partnerschaftsgrundsatzes erleichtern. Allerdings gibt es auch erhebliche Mängel, insbesondere in Bezug auf die Kohärenz der Rechtsvorschriften. Was den Rechtsrahmen für die Einrichtung der Ämter für regionale Entwicklung betrifft, so sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Wohl gab es gewisse Fortschritte in einigen Bereichen des Besitzstands, die für die Regionalpolitik von Bedeutung sind; hierauf wird in den betreffenden Kapiteln näher eingegangen. Keine nennenswerten Fortschritte im Hinblick auf die Regionalpolitik gab es hingegen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens oder im Umweltbereich.

Der **institutionelle Rahmen** der Türkei ist im Bereich der Regionalpolitik nach wie vor unterentwickelt, da die Planung, Programmierung, Durchführung und Überwachung regionalpolitischer Maßnahmen überwiegend in Händen der staatlichen Planungsorganisation liegt. Für die Durchführung der regionalpolitischen Komponente und weiterer Komponenten des geplanten Heranführungsinstruments und anschließend auch für die Durchführung der EU-Strukturfonds werden Verwaltungs- und Zahlstellen benötigt; bislang wurden jedoch noch keine Beschlüsse für die Einrichtung solcher Stellen gefasst. Auch hat sich die Zusammenarbeit zwischen den für Sektoren und den für Regionen zuständigen Abteilungen der staatlichen Planungsorganisation kaum verbessert, obwohl dies unabdingbare Voraussetzung für die Festlegung von Investitionsstrategien ist. Überdies gibt es keine Strukturen für die regionalpolitische Abstimmung zwischen den Fachministerien.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, so ist für die Durchführung der EU-finanzierten Strukturfondsprogramme derzeit in erster Linie die zentrale Finanzierungs- und Vergabestelle zuständig, die für sämtliche Vergabeverfahren im Zusammenhang mit Regionalprogrammen verantwortlich ist. Die personelle und sonstige Ausstattung dieser Stelle ist angesichts der wachsenden Arbeitsbelastung unzureichend.

Die staatliche Planungsorganisation ist nicht nur für die regionale Planung zuständig, sondern wirkt auch an der Durchführung der Programme für regionale Entwicklung mit. Sie verfügt zwar über genug Personal, doch sind die Entscheidungsabläufe stark zentralisiert. Zuständigkeiten werden kaum an regionale Strukturen delegiert, und die bestehenden Verbundmodelle (Partnerschaften zwischen Provinzial- und Kommunalverwaltungen verfügen nicht über genügend Verwaltungskapazitäten, um die genannten Programme ohne Hilfe von außen durchführen zu können.

Was die **Programmierung**, anbelangt, so sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Die staatliche Planungsorganisation verfügt zwar über viel Planungserfahrung, die sich jedoch auf die strategischen Aspekte beschränkt. So bestehen erhebliche Mängel, was die Umsetzung strategischer Pläne in operative Programme betrifft. Zudem werden die betroffenen Kreise in den Regionen zu wenig in die Programmierung einbezogen.

Auch bei der **Überwachung und Evaluierung** gab es keine nennenswerten Fortschritte.

Was die **Mittelverwaltung und Finanzkontrolle** betrifft, so traten alle Bestimmungen des betreffenden Gesetzes – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Haushaltsausführung – in diesem Jahr in Kraft. Allerdings finden sie größtenteils noch keine Anwendung, weil die entsprechenden Durchführungsvorschriften fehlen. Gewisse Fortschritte hat es bei der Lösung der praktischen Probleme im Zusammenhang mit der Heranführungshilfe, doch müssen die Stellen, die für das Dezentrale Durchführungssystem verantwortlich sind, dringend erheblich verstärkt werden (*s. auch Kapitel 32 „Finanz- und Haushaltsbestimmungen“*).

Schlussfolgerung

Die Türkei hat in Bezug auf den Rechtsrahmen für die Dezentralisierung ihrer öffentlichen Verwaltung einige Fortschritte gemacht; dies dürfte ein partizipatorisches Vorgehen in der Regionalpolitik befördern. Auch gab es weitere Fortschritte bei der Einführung von Bestimmungen über die Finanzkontrolle sowie bei der Erstellung von Statistiken, die für die Regionalpolitik von Belang sind. Allerdings sind die Rahmengesetze, die zur Umsetzung des regionalpolitischen Besitzstands in den Bereichen öffentliches Beschaffungswesen, Umwelt und mehrjährige Haushaltsplanung erforderlich sind, noch nicht in Kraft. Der institutionelle Rahmen ist unzureichend; dies gilt insbesondere für die strategische Planung, die interministerielle Koordinierung und spezielle Regionalstrukturen. Zudem verfügt die Türkei nur über geringe Verwaltungskapazitäten für die Konzipierung und Durchführung von Programmen und Projekten.

Angesichts des geplanten EU-Heranführungsinstruments sollte sich die Türkei vermehrt auf strategische Fragen, die Vorbereitung der verantwortlichen Stellen, insbesondere Fachministerien und –behörden, den Auf- und/oder Ausbau der entsprechenden einschlägigen Strukturen, die Fähigkeit zur Konzipierung und Durchführung von Programmen und Projekten sowie auf die Verbesserung der Personalausstattung konzentrieren.

Sie sollte zudem vorrangig dafür sorgen, dass die Verwaltungs- und Zahlstellen für die Durchführung des geplanten EU-Heranführungsinstruments (als Vorläufer für die Stellen, die im Rahmen der Strukturfonds benötigt werden) eingerichtet und rechtzeitig akkreditiert werden. Diese Maßnahmen dulden keinen Aufschub, denn die betreffenden Stellen müssen rechtzeitig akkreditiert sein, damit sie das neue Instrument ab 2007 durchführen zu können.

Auch müssen erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um ausreichende Verwaltungskapazitäten auf zentraler und regionaler Ebene aufzubauen. Die Türkei sollte die Zuständigkeiten für sektorale Strategien und die Durchführung und Überwachung der betreffenden Programme den Fachministerien und regionalen Strukturen übertragen, damit sich die Staatliche Planungsorganisation auf ihre Planungs- und Koordinationsaufgaben konzentrieren kann. In den Regionen sollten permanente Verwaltungsstellen, insbesondere Ämter für regionale Entwicklung, aufgebaut werden, um den dort bestehenden Mangel an Verwaltungskapazitäten zu beheben.

Kapitel 23: Justizwesen und Grundrechte

Die EU-Politik im Bereich des Justizwesens und der Grundrechte zielt darauf ab, die Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu bewahren und weiter zu entwickeln. Dabei ist der Aufbau eines unabhängigen und effizienten Justizwesens von herausragender Bedeutung. Voraussetzung für Rechtsstaatlichkeit ist, dass die Gerichte unparteiisch und integer sind und mit hohem Sachverstand urteilen. Es ist daher unbedingt erforderlich, das Justizwesen strikt vor Einflussnahme von außen zu schützen und ihm angemessene finanzielle Mittel und Schulungsangebote bereitzustellen. Zudem muss es Rechtsgarantien für faire Gerichtsverfahren geben. Auch müssen die Mitgliedstaaten die Korruption wirksam bekämpfen, da sie eine Bedrohung für die Stabilität der demokratischen Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit darstellt. Für eine kohärente Politik der Korruptionsprävention und -bekämpfung bedarf es eines soliden Rechtsrahmens und zuverlässiger Institutionen. Die Mitgliedstaaten müssen die Achtung der im Besitzstand und in der Grundrechtecharta verankerten Grundrechte und Rechte der EU-Bürger sicherstellen.

Was die **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Justizwesens** betrifft, so garantieren mehrere Bestimmungen der türkischen Verfassung die Unabhängigkeit der Gerichte. Artikel 9 schreibt vor, dass die Judikative von unabhängigen Gerichten ausgeübt wird. Nach Artikel 138 haben Richter keine Weisungen, Empfehlungen oder Vorschläge entgegenzunehmen, die sie in der Ausübung ihres Amtes beeinflussen könnten. Ferner darf die Ausübung der richterlichen Funktionen in einem laufenden Verfahren nicht zum Gegenstand einer Parlamentsdebatte gemacht werden, und sowohl die Legislative als auch die Exekutive müssen Gerichtsurteilen uneingeschränkt und unverzüglich nachkommen. Artikel 140 schreibt vor, dass die Richter ihre Aufgaben nach dem Prinzip der Unabhängigkeit der Gerichte und auf Grundlage der Amtssicherheit wahrnehmen. Allerdings sind nach Artikel 40 Absatz 6 der Verfassung Richter und Staatsanwälte, was die Ausübung ihrer Verwaltungsaufgaben betrifft, dem Justizministerium unterstellt. Die in der Verfassung verankerten Garantien für eine unabhängige Justiz haben in viele türkische Gesetze Eingang gefunden, u.a. in das Gesetz über Richter und Staatsanwälte, die Straf- und die Zivilprozessordnung sowie das Strafgesetzbuch.

Oberstes Aufsichtsorgan der Justiz ist der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte. Die ihm angehörenden Justizvertreter werden vom Präsidenten der Republik ernannt. Der Hohe Rat besteht aus fünf Richtern, dem Justizminister und dem Unterstaatssekretär des Justizministeriums. Er verfügt weder über ein eigenes Sekretariat noch über ein eigenes Budget und ist zudem im Gebäude des Justizministeriums untergebracht.

Der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte und das Justizministerium sind für die *Ernennung* von Absolventen der Rechtsakademie zu Richtern und Staatsanwälten zuständig. Hochschulabsolventen, die die Richter- oder Staatsanwaltslaufbahn anstreben, müssen

zunächst ein schriftliches Examen bei der Zentralstelle für die Auswahl und Vermittlung von Studenten ablegen; diese Einrichtung veranstaltet sämtliche Aufnahmeprüfungen für die Hochschuleinrichtungen der Türkei. Bewerber, die das schriftliche Examen bestanden haben, werden zu einem Auswahlgespräch vor einen Ausschuss aus Vertretern des Justizministeriums geladen; wer auch diese Prüfung besteht, wird zur zweijährigen Ausbildung an der Rechtsakademie zugelassen. Über die mündliche Prüfung kann das Justizministerium erheblichen Einfluss auf die Auswahl der Richter und Staatsanwälte nehmen. Der Hohe Rat ist ferner für *Versetzungen*, *Beförderungen*, die Zuweisung von Stellen, *Disziplinarstrafen* und *Amtsenthebungen* zuständig. Gegen seine Entscheidungen kann bei einem zwölfköpfigen Ausschuss Einspruch eingelegt werden, der aus den sieben festen Mitgliedern des Hohen Rates und fünf stellvertretenden Mitgliedern besteht.

Die Nationalversammlung hat im Juni 2005 das Gesetz über Richter und Staatsanwälte geändert, um Rechtsanwälten den Zugang zur Richter- oder Staatsanwaltlaufbahn zu erleichtern. Vor dieser Gesetzesänderung konnten Rechtsanwälte kaum Richter werden. Rechtsanwälte unter 35 Jahren mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung können sich nun um die Teilnahme an einem schriftlichen und mündlichen Auswahlverfahren bewerben; nach bestandener Prüfung absolvieren sie eine sechsmonatige Ausbildung an der Rechtsakademie und werden anschließend als Richter oder Staatsanwalt zugelassen.

Nach Artikel 139 der Verfassung wird das *Richteramt auf Lebenszeit* verliehen und kann nur in einigen wenigen Ausnahmefällen, wie Arbeitsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen, entzogen werden.

Der Entwurf des Gesetzes über die Gründung eines *Richterverbandes* ist noch nicht verabschiedet.

Die *Besoldung der Richter und Staatsanwälte* ist nach wie vor bescheiden, obwohl sie in den letzten Jahren beträchtlich aufgestockt wurde.

Um das Bewusstsein der Richter und Staatsanwälte für die internationalen *ethischen Standards* zu schärfen, hat der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte an diese Berufsgruppen den von den Vereinten Nationen festgelegten Bangalore-Verhaltenskodex für die Justiz verteilen lassen.

Was die **Qualität und Effizienz der Justiz** betrifft, so haben das Justizministerium und die 2003 gegründete Rechtsakademie umfangreiche *Fortbildungskurse* für Richter und Staatsanwälte zum Strafrecht, zur Strafprozessordnung und zu anderen Themen, wie Menschenrechte, Asylrecht, Geldwäsche, Menschenhandel und Rechte an geistigem Eigentum, veranstaltet. Die Rechtsakademie ist seit 2004 für die Ausbildung aller Anwärter auf das Richter- oder Staatsanwaltsamt zuständig und ist im Begriff, auch die Fortbildung der Richter und Staatsanwälte vom Justizministerium zu übernehmen. Der Generalversammlung der Akademie gehören acht Vertreter des Justizministeriums an, und die Akademie wird weitgehend vom Ministerium finanziert. Im letzten Vorlesungsjahr bildete die Akademie 915 angehende Richter und Staatsanwälte aus.

Alle Richter und Staatsanwälte werden regelmäßig von Justizinspektoren im Hinblick auf ihre Integrität und Effizienz und die Qualität ihrer Arbeit *bewertet*. Bei den Inspektoren handelt es sich um Beamte des Justizministeriums, die ihrem Haus Bericht erstatten.

Der *Haushalt* des Justizministeriums wurde 2005 gegenüber dem Vorjahr um 16,5 % aufgestockt. Dennoch sind die Ausgaben für das Justizwesen gemessen an den durchschnittlichen Aufwendungen der EU-Mitgliedstaaten immer noch gering.

Was die *Einführung der Datenverarbeitung* betrifft, so hat der 1998 begonnene Aufbau eines nationalen Netzes für die Justiz weiter Fortschritte gemacht; einige Gerichte und Gefängnisse arbeiten bereits damit. Mit dem Netz können viele Aufgaben, die derzeit noch in Papierform erledigt werden, wie die Archivierung von Gerichtsakten, elektronisch ausgeführt werden. Zudem wurde eine Datenbank mit den Urteilen des Obersten Berufungsgerichts und des Staatsrates eingerichtet und an das Netz angeschlossen. Richter und Staatsanwälte können inzwischen über das Netz Einblick in das Strafregister nehmen. Zudem wurden die meisten Gerichte und Staatsanwaltschaften der Türkei miteinander vernetzt.

Die *Anzahl der Richter und Staatsanwälte* blieb relativ stabil; derzeit befinden sich 5.952 Richter und 3.179 Staatsanwälte im Amt und weitere 1.053 Richter und Staatsanwälte in der Ausbildung. Ein Gesetz vom Dezember 2004 sieht die Einstellung von 4.000 zusätzlichen Richtern und Staatsanwälten, 100 Justizinspektoren und 6.619 Justizbediensteten vor. Damit würde sich die Anzahl der Richter und Staatsanwälte in der Türkei um fast 50 % erhöhen, wodurch sich die Dauer der Gerichtsverfahren erheblich reduzieren ließe. Allerdings haben leitende Vertreter des Justizwesens in der Türkei die Befürchtung geäußert, dass die Unabhängigkeit der Justiz ernstlich gefährdet werden könnte, wenn das Justizministerium auf die Einstellung so vieler zusätzlicher Richter und Staatsanwälte Einfluss nimmt.

Die *Dauer der Prozesse* betrug 2004 vor Strafgerichten im Durchschnitt 210 Tage, vor Zivilgerichten 177 Tage. Der *Rückstau* bei den Strafverfahren wurde 2004 leicht abgebaut; 2004 wurden 1.070.133 Strafverfahren aus dem Vorjahr fortgeführt; 2005 gab es dagegen nur noch einen Überhang von 1.056.754 Fällen. Auch bei den Zivilverfahren nahm der Rückstau geringfügig ab; 2005 mussten 671.915 aus dem Vorjahr fortgeführt werden, während es 2004 noch einen Überhang von 679.501 Fällen gab.

Die neue Strafprozessordnung räumt den Staatsanwälten einen größeren Ermessensspielraum bei der Einstellung unerheblicher Verfahren ein und ermöglicht es Richtern, Anklageschriften bei unzureichender Beweislage zurückzuweisen. Dies dürfte die Verfahren bei Gericht beschleunigen, da Anklagen, die wenig Aussicht auf Erfolg haben, frühzeitig eingestellt werden können. Darüber hinaus wurde mit der neuen Strafprozessordnung das Konzept der Absprache eingeführt.

Was die **Rechtsgarantien einschließlich des Zugangs zur Justiz** betrifft, so ist im Zusammenhang mit dem Verbot der *willkürlichen Festnahme* in Artikel 90 der Strafprozessordnung festgelegt, dass Personen bei der Festnahme durch die Polizei über den Grund ihrer Festnahme unterrichtet werden müssen.

Artikel 141 der Verfassung beschränkt die Länge der *Untersuchungshaft*, indem er vorschreibt, dass das Strafverfahren innerhalb einer vertretbaren Frist eröffnet werden muss. Nach Artikel 91 der Strafprozessordnung muss in der Regel innerhalb von 24 Stunden nach der Verhaftung Anklage erhoben werden. In Ausnahmefällen darf diese Frist auf höchstens vier Tage verlängert werden. Nach Artikel 102 der Strafprozessordnung darf die Untersuchungshaft vor einem Prozess bei kleineren Straftaten bis zu sechs Monate und bei schweren Straftaten bis zu zwei Jahre dauern; in Ausnahmefällen darf sie auf drei Jahre ausgedehnt werden.

Nach Artikel 38 der Verfassung ist bei Strafverfahren von der *Unschuldsvermutung* auszugehen.

Artikel 36 und 141 der Verfassung garantieren das *Recht auf einen fairen und öffentlichen Prozess*. Nach Artikel 182 der Strafprozessordnung müssen Prozesse öffentlich stattfinden.

Das *Recht auf Verteidigung* ist in Artikel 36 der Verfassung verankert. Die Rechtsberatung und die Rechte der Verteidigung bei strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfahren sind in der Strafprozessordnung geregelt. Dabei wurden die Rechte der Verteidigung mit der neuen Strafprozessordnung erheblich gestärkt. Artikel 150 der neuen Strafprozessordnung sieht vor, dass alle Angeklagten Zugang zu einem Rechtsanwalt erhalten und bei Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren belegt werden können, sowohl während der Ermittlungen als auch beim Prozess Anspruch auf einen Pflichtverteidiger haben. Ein Pflichtverteidiger ist zudem bei Minderjährigen, Tauben sowie Menschen mit geistiger Behinderung zwingend vorgeschrieben. Nach Artikel 147 der Strafprozessordnung müssen festgenommene Personen darauf hingewiesen werden, dass sie Anspruch auf einen Verteidiger haben und dass dieser von der Anwaltskammer benannt werden kann. Nach Angaben der Anwaltskammern ist die Anzahl der bestellten Pflichtverteidiger seit Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung um 100 % gestiegen.

Die Vorschrift, nach der Angeklagten und Zeugen, die des Türkischen nicht mächtig sind, kostenlos ein Dolmetscher bereit zu stellen ist, wurde in der neuen Strafprozessordnung verschärft. Die Gerichte sind nun verpflichtet, Listen von Sachverständigen, einschließlich Dolmetschern, für ihren jeweiligen Bezirk zu führen. Da es allerdings keine Gerichtsdolmetscher gibt, die neben dem Türkischen auch die Sprachen der nicht-türkischsprachigen Minderheiten der Türkei beherrschen, kann es immer noch zu Problemen kommen, wenn ein Dolmetscher für nicht-türkischsprachige Personen benötigt wird.

Das neue Strafgesetzbuch sieht ferner die Möglichkeit des Kreuzverhörs vor, wodurch die Rechte der Verteidigung gestärkt werden. Jedoch ist die Gerichtspraxis in mancherlei Hinsicht dazu angetan, die *Waffengleichheit* zu untergraben. So begünstigt die Sitzordnung im Gerichtssaal die Anklage gegenüber der Verteidigung; die Anklage sitzt nämlich auf einem Podest in der Nähe der Richter, während die Verteidigung tiefer Platz nehmen muss. Die Pflichtverteidiger haben oft Schwierigkeiten, sich mit ihren Mandanten zu unterhalten, und zwar sowohl im Gerichtsgebäude unmittelbar vor dem Prozess (weil hierfür keine Räume vorgesehen sind) als auch im Gerichtssaal selbst.

Der Grundsatz der *Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten* ist in Artikel 38 der Verfassung und in Artikel 2 des Strafgesetzbuchs verankert.

Das *Rückwirkungsverbot für Strafen* ist in Artikel 38 der Verfassung und in Artikel 7 des Strafgesetzbuchs festgelegt.

Artikel 3 des Strafgesetzbuchs schreibt zudem die Verhältnismäßigkeit des Strafmaßes gegenüber der Straftat vor.

Der Grundsatz, dass niemand wegen einer Straftat zweimal bestraft werden darf (*ne bis in idem*), ist in Artikel 223 der Strafprozessordnung verankert.

Was die **Korruptionsbekämpfung** betrifft, so hat die Türkei das Zivil- und das Strafrechtsübereinkommen des Europarates über die Bekämpfung der Bestechung sowie das

OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger ratifiziert. Sie ist zudem der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) beigetreten, die die Einhaltung der Korruptionsbekämpfungsnormen des Europarats überwacht. Das Antikorruptionsübereinkommen der Vereinten Nationen hat sie unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Das neue Strafgesetzbuch enthält Bestimmungen über Bestechung, illegale Einflussnahme, Amtsmissbrauch und Unterschlagung. Es sieht zudem vor, dass juristische Personen für Bestechung zur Verantwortung gezogen werden können. Es enthält detaillierte Bestimmungen über Bestechung im öffentlichen Beschaffungswesen. Da der Tatbestand der Bestechung nunmehr im Strafgesetzbuch geregelt ist, wurde die Vorlage für ein Antikorruptionsgesetz zurückgezogen. Obwohl feststeht, dass die parlamentarische Immunität die Bekämpfung der Korruption im öffentlichen Leben der Türkei erheblich behindert, wurden hier keine Fortschritte erzielt. Auch ist es der Türkei bisher nicht gelungen, die Finanzierung der politischen Parteien transparenter zu gestalten. Beamte müssen zwar ihre Vermögensverhältnisse offen legen, doch wäre eine umfassendere und häufigere Erklärung über die Vermögensverhältnisse notwendig.

Der Ethikausschuss für Staatsbedienstete hat im September 2004 seine Tätigkeit aufgenommen. In einem Rundschreiben wurden die öffentlichen Stellen und Einrichtungen 2004 zu einer umfassenden Zusammenarbeit mit dem Ethikausschuss aufgefordert. Im April 2005 trat die Verordnung über den Ethikkodex für Staatsbedienstete in Kraft.

Die Zuständigkeit für die Korruptionsbekämpfung verteilt sich derzeit auf mehrere Einrichtungen, insbesondere den Kontrollausschuss des Ministerpräsidenten, die Kontrollausschüsse der einzelnen Ministerien, den obersten Kontrollausschuss und die Behörde für das öffentliche Beschaffungswesen. Die Kontrollausschüsse müssen sich in ihrer Arbeit enger an vorbildlichen internationalen Verfahren orientieren; zudem muss ihre Unabhängigkeit gestärkt werden.

Die Wirksamkeit und Effizienz der verschiedenen Regierungsstellen sowie der parlamentarischen und sonstigen Gremien, die zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet wurden, geben weiterhin Anlass zur Sorge. Es mangelt an einer schlüssigen Politik und an Koordinierung und Kooperation. Die Türkei wird aufgefordert, die Unabhängigkeit und Effizienz ihrer Gremien für Korruptionsbekämpfung zu stärken. Überdies muss der Dialog zwischen Regierung, öffentlicher Verwaltung und Zivilgesellschaft intensiviert werden. Außerdem sollte mehr unternommen werden, um die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren, dass Korruption ein schweres Verbrechen darstellt. Die Korruptionsbekämpfung sollte auf höchster politischer Ebene konsequent unterstützt werden.

Was die **Grundrechte** betrifft, so ist die Türkei dem Europarat 1949 – kurz nach seiner Gründung – beigetreten und hat die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 1954 unterzeichnet. Das Recht auf Individualbeschwerde wurde 1987 eingeführt. Die Türkei hat die Protokolle 1, 2, 3, 5, 6, 8 und 11 zur EMRK ratifiziert.

Auch gibt es in der Türkei inzwischen mehrere Institutionen, die mit Menschenrechtsfragen befasst sind. Hierzu zählen die Reformüberwachungsgruppe, die Menschenrechtspräsidenschaft und der parlamentarische Ausschuss zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen. Insbesondere die Menschenrechtspräsidenschaft hat ihre Arbeit

– Aufklärung über Menschenrechte, Bearbeitung von Beschwerden und Lösung konkreter Fälle – intensiviert. Ihre Wirkung ist allerdings bislang gering, da sie nur über begrenzte finanzielle Mittel verfügt, ihr Status gegenüber den Fachministerien unzureichend definiert ist und sie zu Rechtsetzungsvorschlägen nicht konsultiert wird. Zwischen Oktober 2004 und März 2005 gingen bei der Menschenrechtspräsidenschaft und ihren Menschenrechtsbüros in den Provinzen 565 Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen ein. Dies entspricht weniger als einer Beschwerde pro Büro, was den Schluss nahe legt, dass die Büros in der Öffentlichkeit kaum bekannt sind und/oder ihnen wenig Vertrauen entgegengebracht wird. Zudem sind die Büros unzureichend ausgestattet, und es hängt von der Einstellung des jeweiligen Büroleiters ab, wie effizient sie arbeiten. Bei dem im Februar 2004 im Innenministerium eingerichteten Amt für die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen gingen über 1.000 Beschwerden ein, doch wurden bisher nur in einem Fall disziplinarische Maßnahmen gegen einen Beamten ergriffen.

Die *Todesstrafe* wurde im August 2002 für Friedenszeiten und im Januar 2004 mit der Unterzeichnung des Protokolls Nr. 13 zur EMRK durch die Türkei generell abgeschafft.

Die Türkei hat die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für ein *Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung* erlassen, und Berichten zufolge nehmen Folter und Misshandlung in den meisten Landesteilen ab. Das neue Strafgesetzbuch und die neue Strafprozessordnung enthalten zusätzliche Bestimmungen für ein konsequenteres Vorgehen gegen Folter. So sieht das neue Strafgesetzbuch höhere Gefängnisstrafen für Folter und Misshandlung vor. Die Menschenrechtsbüros in den Provinzen haben 2005 begonnen, unangemeldete Besuche in Haftanstalten durchzuführen. Diese Kontrollen sollten weiter verbessert und ausgedehnt werden.

Ungeachtet der bisherigen Fortschritte, muss die Türkei weitere Anstrengungen unternehmen, um Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden. Nach wie vor erhalten NRO und Behörden Hinweise auf Folterungen und Misshandlungen; auch soll es bei den gewalttätigen Auseinandersetzungen in der Ost- und Südosttürkei zu außergerichtlichen Hinrichtungen gekommen sein. In den ersten drei Monaten dieses Jahres gingen bei der Menschenrechtsvereinigung 331 Beschwerden über Folterungen ein – etwas weniger als im selben Zeitraum des Jahres 2004. Vor allem muss nun dafür gesorgt werden, dass solche Straftaten konsequenter geahndet werden. 2004 wurden in 99 der insgesamt 1.831 Fälle Gefängnisstrafen verhängt, in 85 Fällen Geldbußen; in 1.631 Fällen kam es zu Freisprüchen. (s. B.1.2 „*Minderheitenrechte und Minderheitenschutz*“).

Die Lage in den *Haftanstalten* hat sich seit 1999 deutlich verbessert. So wurden Einrichtungen wie Vollzugsrichter und Kontrollausschüsse geschaffen und zahlreiche Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) umgesetzt. Infolgedessen haben sich die Haftbedingungen in den letzten Jahren erheblich verbessert. Eine wichtige Entwicklung im Berichtszeitraum war die Verabschiedung eines neuen Gesetzes über die Vollstreckung von Urteilen im Dezember 2004, mit dem moderne Konzepte wie gemeinnützige Arbeit und Bewährungsstrafen in das türkische Strafrecht eingeführt wurden.

Was die *Unversehrtheit der Person* betrifft, so stellt das neue Strafgesetzbuch den Handel mit menschlichen Organen unter Strafe und verbietet Experimente am Menschen ohne vorherige Zustimmung der Betroffenen und offizielle Genehmigung. Zudem sind Schwangerschaftsabbrüche und Sterilisationen ohne Einwilligung der Betroffenen untersagt.

Die Türkei hat das Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin ratifiziert, allerdings noch nicht die Zusatzprotokolle.

Das *Recht auf Privatsphäre* ist in der Verfassung insofern verankert, als sie die Achtung des Privat- und Familienlebens vorschreibt. Auch das Strafgesetzbuch verbietet ausdrücklich die Verletzung der Privatsphäre, wobei sich die Mindeststrafe erhöht, wenn bei solchen Verstößen Personen abgehört wurden.

Was den *Datenschutz* betrifft, so sieht das Strafgesetzbuch Gefängnisstrafen für Personen vor, die illegal Aufzeichnungen über die politischen Überzeugungen, die Weltanschauung oder Religion, die Rasse, unsittliche Neigungen, das Sexualleben oder die gesundheitliche Verfassung Dritter oder ihre Beziehungen zu Gewerkschaften anfertigen. Ferner enthält es Bestimmungen über die Verbreitung personenbezogener Daten und schreibt vor, wie lange solche Daten aufbewahrt werden dürfen. Die Türkei hat das Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Die Türkei muss eine unabhängige Datenschutzbehörde einrichten; dies ist für die Durchsetzung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten am allerwichtigsten.

Das *Recht auf Eheschließung* und das *Recht auf Gründung einer Familie* sind in Artikel 41 der Verfassung verankert; dieser Artikel schreibt den Schutz der Familie auf Grundlage der Gleichheit der Ehepartner vor. Der rechtliche Rahmen für Eheschließung und Scheidung ist im Strafgesetzbuch festgelegt.

Obwohl die türkische Verfassung die *Gewissensfreiheit* garantiert und die freie Religionsausübung in der Regel nicht behindert wird, haben nichtmuslimische Religionsgemeinschaften nach wie vor mit großen Problemen zu kämpfen, insbesondere was ihre Rechtspersönlichkeit, Eigentumsrechte, die Ausbildung von Geistlichen und die Verwaltung ihrer Stiftungen betrifft. Nach wie vor ist es religiösen Gemeinschaften nach geltendem Recht nicht erlaubt, zur Förderung und zum Schutz ihrer religiösen Überzeugungen eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu gründen. Die große nichtsunnitische muslimische Gemeinschaft der Aleviten ist in der Türkei immer noch nicht offiziell anerkannt (s. B.I.2 „*Menschenrechte und Minderheitenschutz*“).

Die Türkei erkennt auch das Recht auf *Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen* nicht an, und es gibt – entgegen der diesbezüglichen Empfehlung des Europarats – keinen Ersatzdienst.

Was das in Artikel 26 verankerte *Recht auf freie Meinungsäußerung* anbelangt, so hat sich die Situation der Menschen, die wegen friedlicher Meinungsäußerungen verurteilt wurden, verbessert. Die Anzahl der Strafverfahren und Verurteilungen wegen freier Meinungsäußerungen hat abgenommen, obwohl Journalisten, Herausgeber, politische Parteien und Menschenrechtsorganisationen immer noch häufig von der Justiz behelligt und zuweilen auch verurteilt werden. Zwar hat sich die Lage durch die jüngsten Gesetzesänderungen verbessert, doch haben Journalistenverbände und andere Einrichtungen Kritik an den neuesten Änderungen des türkischen Strafrechts geäußert, weil darin aus ihrer Sicht den Gerichten immer noch ein erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt wird (s. B.I. „*Menschenrechte und Minderheitenschutz*“).

Was die in Artikel 34 der Verfassung verankerte *Versammlungsfreiheit* betrifft, so liegen Berichte vor, dass bei Demonstrationen und Märschen in der Türkei seitens der Polizei

unverhältnismäßige Gewalt angewandt wurde. Auch hier haben die Behörden 2005 die Gouverneure in einem Rundschreiben aufgefordert, solchen Praktiken mit angemessenen Sanktionen zu begegnen. Berichten zufolge erstellt die Polizei aber immer noch Videoaufzeichnungen von Treffen und Pressekonferenzen der NRO.

Was die *Vereinigungsfreiheit* betrifft, so hat sich das neue Vereinsgesetz insofern positiv ausgewirkt, als mit ihm eine Reihe von Einschränkungen für die Zivilgesellschaft beseitigt wurden. Allerdings können die Verfassungsartikel, in denen es um die Integrität des Staates oder die Auslegung des Laizismusgrundsatzes geht, nach wie vor herangezogen werden, um die Gründung von Vereinigungen, die bestimmte religiöse oder kulturelle Strömungen verkörpern, zu verhindern.

Das *Recht auf Eigentum* ist in Artikel 35 der Verfassung verankert. Im April 2005 wurde Artikel 35 der Verfassung, der 2003 geändert worden war, um Ausländern den Erwerb von Eigentum zu gestatten, vom Verfassungsgericht mit der Begründung aufgehoben, dass er die nationale Sicherheit und die Einheit des Staates gefährde. Seit Juli 2005 wurden keine Immobilien mehr an Ausländer verkauft, wenngleich die Regierung derzeit ein neues Gesetz vorbereitet, mit dem die Beschränkungen wieder aufgehoben werden sollen. In der Praxis hat dies dazu geführt, dass griechische Staatsbürger Schwierigkeiten bei der Vererbung von Eigentum in der Türkei haben, und Syrer, die außerhalb der Türkei ansässig sind und nicht mehr die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, ihren Besitz in der Südosttürkei nicht eintragen lassen konnten. Auch nichtmuslimische Religionsgemeinschaften haben zahlreiche Probleme im Hinblick auf ihre Eigentumsrechte (s. B.1.2 „Menschenrechte und Minderheitenschutz“).

Was das *Diskriminierungsverbot* anbelangt, so werden im neuen Strafgesetzbuch, das im Juni 2005 in Kraft trat, verschiedene Arten der Diskriminierung unter Strafe gestellt. Dennoch gab es keine Fortschritte bei der Annahme weiterer Rechtsvorschriften, die die tatsächliche Durchsetzung des im Besitzstand verankerten Verbots der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt garantieren.

Zum Schutz der *Rechte des Kindes* ist die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren nach dem türkischen Arbeitsrecht zwar verboten, doch wird gegen diese Bestimmung immer noch vielfach verstoßen. Die Türkei hat das VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes 1995 ratifiziert.

Was die **Rechte der EU-Bürger** und insbesondere das aktive und passive Wahlrecht anbelangt, so sind nach der türkischen Verfassung nur Bürger der Türkei wahlberechtigt. Zu gegebener Zeit wird die Türkei den auf ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Unionsbürgern, die nicht die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen zum Europäischen Parlament und bei Kommunalwahlen einräumen müssen. Hierzu muss sie Rechtsvorschriften zur Umsetzung des diesbezüglichen Besitzstands erlassen.

Auch das Aufenthaltsrecht muss rechtzeitig geändert werden, um es – insbesondere in Bezug auf die Formalitäten und Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von EU-Bürgern – mit den Gemeinschaftsvorschriften über die Freizügigkeit in Einklang zu bringen.

Schlussfolgerung

Im Justizwesen wurden erhebliche Fortschritte erzielt, insbesondere durch das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs und der neuen Strafprozessordnung. Zudem dürfte das neue

Gesetz, das die Einstellung von 4.000 zusätzlichen Richtern und Staatsanwälten vorsieht, die Effizienz der Justiz erheblich steigern. Erhebliche Bedenken bestehen allerdings nach wie vor im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Justiz, insbesondere wegen der Einflussnahme des Justizministeriums auf die Einstellung von Richtern und Staatsanwälten. Weitere Anstrengungen müssen unternommen werden, um die Waffengleichheit zwischen der Anklage und der Verteidigung vor Gericht zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Bürger Zugang zur Justiz erhalten.

Im vergangenen Jahr wurden Fortschritte bei den Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung erzielt. Untersuchungen zufolge hat die Türkei jedoch in diesem Bereich nach wie vor gravierende Probleme. Es bedarf einer besseren Zusammenarbeit und Koordination zwischen den für die Korruptionsbekämpfung zuständigen Personen; idealerweise sollte eine unabhängige Korruptionsbekämpfungsstelle eingerichtet werden.

Im Großen und Ganzen hat sich die Lage in Bezug auf die Grundrechte in der Türkei seit 1999 deutlich verbessert. Allerdings hat sich der Reformprozess im Berichtszeitraum verlangsamt, und es bleibt noch einiges zu tun, insbesondere was die Durchführung der Reformen anbelangt (*Einzelheiten s. „Grundrechte und Minderheitenschutz“*).

Kapitel 24: Freiheit, Sicherheit und Recht

Die EU-Politik zielt darauf ab, die Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die Mitgliedstaaten müssen hinreichende Vorkehrungen treffen, um die stetig zunehmende Zahl der gemeinschaftlichen Vorschriften – u.a. in den Bereichen Grenzschutz, Visa, Migration, Asyl, polizeiliche Zusammenarbeit, Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus, Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung, Zusammenarbeit im Zollwesen und justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen – umsetzen zu können. Vor allem müssen die Strafverfolgungsbehörden und anderen zuständigen Stellen über eine starke und gut integrierte Verwaltungskapazität verfügen, die den geforderten Standard erfüllt. Eine professionelle, zuverlässige und effiziente Polizei ist von allergrößter Bedeutung. Der Schengen-Besitzstand, mit dem die Kontrollen an den EU-Binnengrenzen aufgehoben wurden, ist das ausführlichste Regelwerk der EU im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. In neuen Mitgliedstaaten werden große Teile des Schengenbesitzstandes allerdings erst nach einem gesonderten Ratsbeschluss umgesetzt, der jeweils nach dem Beitritt angenommen wird.

Die Türkei hat weitere Fortschritte gemacht.

Was den **Schengen-Besitzstand** und die Verwaltung der **Außengrenzen** betrifft, so gab es keine neuen Entwicklungen im Hinblick auf die Schengen-Vorschriften, doch wurde die Arbeit am nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der 2003 beschlossenen Strategie für den integrierten Grenzschutz fortgesetzt. Es wurde eine dienststellenübergreifende Task Force eingerichtet, die die Ausarbeitung des Aktionsplans überwachen soll. Nun gilt es, die Arbeit an dem Aktionsplan zum Abschluss zu bringen. Für die Verwaltung der Grenzen sind derzeit verschiedene Einrichtungen zuständig; Die Türkei sollte weiter auf den Aufbau eines nichtmilitärischen professionellen Grenzschutzkorps hinarbeiten. Zunächst jedoch muss das Gesetz über den Schutz und die Sicherheit der Landgrenzen geändert werden.

Was die **Visumpolitik** betrifft, ist die Türkei mit der Übernahme der EU-Positivliste weiter vorangekommen und hat die Visumpflicht für Guatemala aufgehoben. Die Visumpflicht für

die Tschechische Republik wurde ebenfalls aufgehoben. Die Türkei hat auch die Übernahme der EU-Negativliste weiter vorangetrieben und die Visumpflicht für die Marshallinseln und Mikronesien eingeführt. Damit weichen die Visumpflichtliste der EU und die der Türkei nur noch in Bezug auf sechs Länder voneinander ab. Die Türkei wird aufgefordert, die Angleichung an die Visumlisten der EU fortzusetzen und sich den EU-Vorschriften über die Visumerteilung anzupassen. Außerdem muss die Türkei die Fähigkeit ihrer Konsularbehörden im Ausland zur Erkennung von gefälschten Dokumenten verbessern.

Was die **Migration** betrifft, so wurde im März 2005 ein nationaler Aktionsplan für die Anpassung an den Besitzstand im Bereich Migration und Asyl verabschiedet. Darin ist ein fester Zeitplan für die Übernahme des Besitzstands festgelegt. Die Türkei sollte mit der Umsetzung des Aktionsplans beginnen. Auch müssen einige Bestimmungen in dem Plan, beispielsweise über die Einrichtung einer Asyl- und Einwanderungsbehörde, die Familienzusammenführung, den langfristigen Aufenthalt und den Aufenthalt von Studenten, präziser gefasst werden. Unbedingt ist dafür zu sorgen, dass die geplante Asyl- und Einwanderungsbehörde wirklich in der Lage ist, den Besitzstand anzuwenden und dass ihr Personal aus fachkundigen Beamten besteht, die in Asyl- und Einwanderungsrecht ausgebildet sind. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Behörde müssen ebenfalls klarer formuliert werden.

Erfreulicherweise hat die Türkei im Mai 2005 die Verhandlungen mit der EU über ein Rückübernahmeabkommen aufgenommen. Zudem hat sie das im Januar 2004 geschlossene Rückübernahmeabkommen mit Rumänien ratifiziert. Ein Rückübernahmeabkommen mit der Ukraine wurde im Juni 2005 unterzeichnet. Die Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen mit Bulgarien und Russland wurden fortgesetzt.

Die Türkei hat sich weiter an den Maßnahmen des Informations-, Reflexions- und Austauschzentrums für Fragen im Zusammenhang mit dem Überschreiten der Außengrenzen und der Einwanderung und an dessen Frühwarnsystem beteiligt.

2004 wurden in der Türkei 54.810 illegale Einwanderer aufgegriffen (gegenüber 48.055 im Vorjahr). Im ersten Quartal 2005 griffen die türkischen Behörden 7.470 illegale Einwanderer auf. 2004 wurde insgesamt 8.000 Ausländern an den Grenzübergangsstellen die Einreise verweigert (2003 waren es noch 5.720). 955 Schlepper wurden 2004 verhaftet und 175 in den ersten drei Monaten dieses Jahres. Im vergangenen Jahr wurden 12 Schiffe mit illegalen Einwanderern in türkischen Gewässern zurückgehalten.

Auch für die **Asylpolitik** ist der genannte nationale Aktionsplan für die Anpassung an den Besitzstand im Bereich Migration und Asyl vom März 2005 von Belang. Es gilt nun, den darin vorgesehenen Zeitplan für die Übernahme des Besitzstands umzusetzen. Einige Bestimmungen des Aktionsplans, insbesondere über den subsidiären Schutz, den Massenzustrom von Flüchtlingen und das beschleunigte Verfahren, müssen präzisiert werden. In diesem Zusammenhang kommt der Aufhebung der räumlichen Einschränkung der Flüchtlingskonvention von 1951 weiterhin zentrale Bedeutung zu.

Die Zahl der Asylbewerber ging im Berichtszeitraum beträchtlich zurück. Stellten 2004 noch 3.026 Personen einen Asylantrag, so waren es in den ersten fünf Monaten dieses Jahres lediglich 1.054. Allerdings sind noch zahlreiche Asylanträge aus früheren Jahren, vor allem von Iranern (70%), zu bearbeiten. 2004 wurden 964 neue Asylanträge von Irakern gestellt, doch gibt es noch viele Anträge aus den vorausgehenden Jahren, über die noch nicht

entschieden wurde. Was die Rückkehr von türkischen Flüchtlingen aus dem Nordirak betrifft, so gab es keine neuen Entwicklungen.

Die Türkei wendet an ihren Grenzen den Grundsatz der Nichtzurückweisung an. Die Asylanträge werden in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) bearbeitet. Gleichwohl gibt es nach wie vor Berichte, dass Asylbewerber an den Grenzen wegen illegaler Einreise verhaftet und ausgewiesen worden seien. Nicht in Grenznähe aufgegriffenen Ausländern wird nicht immer gestattet, einen Asylantrag zu stellen, weil ihnen unterstellt wird, in böser Absicht gehandelt zu haben; das UNHCR hat erhebliche Schwierigkeiten, diese Menschen in der Haft aufzusuchen. Berichten zufolge ist es für Personen aus europäischen Ländern, die nicht von der Genfer Flüchtlingskonvention abgedeckt werden, wie Tschetschenen oder Belarussen, kaum möglich, einen Asylantrag zu stellen. Die Türkei muss Verfahren für Asylbewerber an den internationalen Flughäfen festlegen. Außerdem wird die Türkei aufgefordert, ihre Bemühungen um eine Verbesserung der Bedingungen für die Aufnahme von Flüchtlingen zu verstärken.

Zwar ist nach wie vor hauptsächlich das UNHCR für die Deckung des materiellen Bedarfs der nichteuropäischen Flüchtlinge und Asylbewerber zuständig, aber die Türkei leistet weiter direkte Hilfe in Form von Bargeld, Nahrungsmitteln, Bekleidung, Gesundheitsfürsorge und Heizmaterial. Nichteuropäische Asylbewerber erhalten vom UNHCR medizinische Hilfe, solange sie auf die Entscheidung über ihren Antrag warten; sobald ihnen der Status eines vorläufigen Asylanwärters erteilt wird, sind sie berechtigt, die staatliche Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen. Kinder von Asylbewerbern haben das Recht, türkische Primarschulen zu besuchen. Um unbegleitete minderjährige Asylbewerber kümmert sich die Kinderschutzstelle der staatlichen Fürsorge. Die Türkei hat weitere Beamte in Asylfragen ausgebildet.

Was die **polizeiliche Zusammenarbeit und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität** betrifft, so sieht die seit 1. Juni 2005 geltende neue Strafprozessordnung neue Befugnisse für die Durchführung polizeilicher Ermittlungen vor und regelt Fragen wie Durchsuchung, Abhören von Gesprächen, verdeckte Ermittlungen und Leibesvisitation. Das Gesetz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität wurde dahingehend geändert, dass bei mehr Straftaten als bisher eine Genehmigung für das Abhören von Gesprächen erteilt werden kann.

Im Januar 2005 gab das Innenministerium ein Rundschreiben heraus, um eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Polizei, Gendarmerie und Küstenwache sicherzustellen. Ferner wurde ein Gesetz verabschiedet, das die Einstellung von 10.000 Universitätsabsolventen in den Polizeidienst ermöglicht.

Die Ermittlungsmethoden und die Kapazitäten der Gerichtsmedizin sind weiterhin verbesserungsbedürftig. Obwohl bereits Schritte unternommen wurden, um die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Strafverfolgungsbehörden zu verbessern, bleibt hier noch einiges zu tun. So müssen die Statistiken über Strafverfolgung, die Risikoanalysen und die Leistungsindikatoren verbessert und auf Grundlage der besten Vorgehensweisen in der EU Strategien zur Verhütung von Straftaten entwickelt werden; zudem sollte ein Verhaltenskodex für die Polizei nach dem Vorbild des einschlägigen Europaratskodex eingeführt werden. Die Türkei sollte ihre nationale Strategie gegen die organisierte Kriminalität weiterentwickeln.

Nach dem im Juni 2005 in Kraft getretenen neuen Strafgesetzbuch (Artikel 79 und 80) werden Schleusung und Menschenhandel erheblich strenger bestraft. Werden die Straftaten von einer Organisation begangen, so erhöht sich das Strafmaß zusätzlich. Das Strafgesetzbuch sieht außerdem vor, dass Vermögensgegenstände von Schleusern und Menschenhändlern eingefroren und eingezogen werden können.

Den türkischen Behörden gingen in den ersten neun Monaten dieses Jahres mehrere Mitglieder von Menschenhändlerbanden ins Netz. Die nationale Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels hielt weiterhin regelmäßige Treffen ab. Im Februar 2005 legten die türkischen Behörden in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration ein Programm zur Bekämpfung des Menschenhandels auf. Weibliche Touristen, die Menschenhändlern in die Hände fallen könnten, werden auf die möglichen Gefahren hingewiesen; insbesondere erhalten sie die Telefonnummer eines kostenlosen Notrufs. Überdies wurde eine Aufklärungskampagne über den Menschenhandel durchgeführt. Das Programm sieht zudem Hilfen für die Opfer vor; bislang erhielten 103 Opfern eine Unterstützung, um in ihre Heimatländer zurückkehren zu können. Das Programm erstreckt sich ferner auf die Schulung von Beamten, die bereits dazu geführt hat, dass die Behörden mehr Fälle von Menschenhandel aufdecken. 2004 wurden insgesamt 239 Fälle bekannt, in den ersten sechs Monaten dieses Jahres waren es schon 126. Im vergangenen Jahr wurden gegen 227 Menschenhändler Strafverfahren eingeleitet, in den ersten sechs Monaten dieses Jahres bereits gegen 215.

Das Heim für Opfer des Menschenhandels, das im August 2004 in Istanbul eröffnet wurde, hat bislang 72 Opfer aufgenommen. 26 Opfern des Menschenhandels wurde eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gewährt. Die Türkei hat 2005 mit Georgien und der Ukraine Protokolle über die polizeiliche Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Bereich des Menschenhandels unterzeichnet.

Sie muss ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet unvermindert fortsetzen.

Was den Schutz des Euro vor Fälschung betrifft, so gab es keine neuen Entwicklungen.

Dagegen wurden bei der Angleichung der Rechtsvorschriften zur **Bekämpfung der Geldwäsche** an den Besitzstand gewisse Fortschritte erzielt. Mit dem neuen Strafgesetzbuch wurde der Begriff der Vortat auf alle Taten ausgedehnt, die mit einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr geahndet werden können. Gleichzeitig wurden ausführlichere Bestimmungen über die Beschlagnahme von Vermögenswerten, die aus Geldwäsche stammen, eingeführt. Die neue Strafprozessordnung sieht besondere Ermittlungsverfahren für die Bekämpfung der Geldwäsche vor, wie beispielsweise das Abhören von Telefongesprächen und andere Überwachungstechniken. Allerdings entspricht das Gesetz zur Verhütung der Geldwäsche von 1996 nicht vollständig dem Besitzstand (*s. auch Kapitel 4 „Freier Kapitalverkehr“*).

Was die **Bekämpfung des Terrorismus** betrifft, so hat die Türkei das Protokoll zum Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus im Januar 2005 unterzeichnet. Aufgrund von Erlassen zur Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus, die gemäß den entsprechenden Resolutionen des VN-Sicherheitsrats ergangen waren, haben die türkischen Behörden das Vermögen von 2 Einrichtungen und 2 Personen eingefroren.

Die Türkei sollte den Strafverfolgungs- und Regelungsbehörden anderer Länder bei Ermittlungen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Terrorismus größtmögliche

Unterstützung gewähren und sicherstellen, dass insbesondere gemeinnützige Einrichtungen nicht zur Finanzierung des Terrorismus missbraucht werden können.

Was die **Drogenbekämpfung** anbelangt, so hat die Türkei im Oktober 2004 das Europaratsübereinkommen von 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen unterzeichnet.

In Bezug auf die Angleichung der nationalen Drogenstrategie an die einschlägige EU-Strategie sind keine Fortschritte zu vermelden. Für die Koordinierung der Maßnahmen gegen den illegalen Drogenhandel ist die Einheit zur Bekämpfung des Schmuggels und der organisierten Kriminalität der türkischen Polizei zuständig.

Die Türkei hat der Einrichtung einer Mini-Dublin-Gruppe in Ankara nicht zugestimmt, der zentralen Dublin-Gruppe aber mitgeteilt, dass sie Mitglied werden möchte. Die Leitlinien für die Zusammenarbeit mit der Dublin-Gruppe werden derzeit überarbeitet.

Die türkische Polizei und Gendarmerie haben eine Reihe von erfolgreichen Operationen durchgeführt. Dabei wurden Rekordmengen Heroin sichergestellt. In Zusammenarbeit mit Polizeikräften der Mitgliedstaaten wurden mehrere kontrollierte Lieferungen ausgeführt, bei denen erhebliche Mengen beschlagnahmt werden konnten. Die türkischen Strafverfolgungsbehörden begnügen sich nicht mehr damit, einzelne Personen festzunehmen, sondern setzen inzwischen raffiniertere Ermittlungstechniken ein, um Schmugglernetze aufzudecken.

Wegen ihrer geographischen Lage muss die Türkei besondere Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenhandels unternehmen. Sie muss ihre nationale Drogenstrategie von 1997 überarbeiten und sie an die EU-Drogenstrategie anpassen; zudem sollte sie das Europaratsübereinkommen von 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See umgehend ratifizieren. Zu empfehlen ist ferner die Einrichtung einer Mini-Dublin-Gruppe in Ankara.

Was die **Zusammenarbeit im Zollwesen** betrifft, so gelang es dank der Installierung von Röntgeninspektionsgeräten, Überwachungskameras, Kennzeichenscannern und einem Fahrzeugüberwachungssystem an mehreren Grenzübergängen erhebliche Mengen Drogen und Schmuggelware sicherzustellen. Mit dem neuen Strafgesetzbuch wurde die Rechtsstellung der Generaldirektion für die Bekämpfung von Zollvergehen gestärkt. Die türkische Zollbehörde nahm (im November 2004) an der von Spanien organisierten gemeinsamen Zollaktion zur Bekämpfung des Kokainschmuggels „Toledo II“ teil, die auf den Kokainschmuggel per Flugzeug zielte, sowie (im Juli 2005) an der von Deutschland organisierten Aktion „Roots“ zur Bekämpfung des Drogenschmuggels auf der Balkanroute.

Die behördenübergreifende Zusammenarbeit muss verstärkt werden. Die Einführung mobiler Überwachungseinheiten und die Entwicklung der Risikoanalyse unter Rückgriff auf die bestehenden Abkommen über die Zollzusammenarbeit mit den Nachbarländern und anderen Ländern sollte vorangebracht werden.

Was die **justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen** anbelangt, so trat am 1. Juni 2005 das Gesetz über die Einrichtung regionaler Berufungsgerichte in Kraft. Im Dezember 2004 wurde das Justizministerium zur Ernennung von 4.000 zusätzlichen Richtern und Staatsanwälten und 6.500 sonstigen Justizbediensteten ermächtigt. 200 Richter und Staatsanwälte haben Sprachkurse in öffentlichen und privaten Sprachschulen besucht.

Nachdem das Gesetz über die Berufungsgerichte nunmehr verabschiedet ist, wird die Türkei aufgefordert, mit dem Aufbau dieser Gerichte zu beginnen. Das Haager Kindesentführungsübereinkommen, das am 1. August 2000 in der Türkei in Kraft trat, muss strikter befolgt werden, denn nach der neuen Brüssel-II-Verordnung 2201/2003 muss es seit dem 1. März 2005 zwischen den EU-Mitgliedstaaten konsequenter angewandt werden (s. auch Kapitel 23 „Justizwesen und Grundrechte“).

Schlussfolgerung

Die Türkei ist bei der Anpassung ihrer Rechtsvorschriften an den Besitzstand und die EU-Verfahren für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weiter vorangekommen; die türkischen Rechtsvorschriften sind bis zu einem gewissen Grade an den Besitzstand angeglichen.

Doch bedarf es weiterer Fortschritte in einigen wichtigen Bereichen, beispielsweise bei der Umsetzung des nationalen Aktionsplans für die Anpassung an den Besitzstand im Bereich Migration und Asyl, bei der Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Union in Bezug auf die illegale Migration und die Bekämpfung des Menschenhandels sowie bei der Ausarbeitung einer nationalen Strategie gegen die organisierte Kriminalität und eines rechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche. Zur Verbesserung der Koordinierung und Kooperation der zuständigen Stellen sollten weitere Maßnahmen getroffen werden.

Kapitel 25: Wissenschaft und Forschung

Der Besitzstand auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung erfordert keine Umsetzung von EU-Vorschriften in nationales Recht. Vielmehr geht es darum, die Voraussetzungen für eine wirksame Beteiligung an den Forschungsrahmenprogrammen zu schaffen. Damit sich die Mitgliedstaaten uneingeschränkt und erfolgreich an den Forschungsrahmenprogrammen beteiligen können, müssen sie die erforderlichen Durchführungskapazitäten auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung schaffen, die auch ausreichend mit Personal ausgestattet sind.

Seit dem Vorjahresbericht sind in diesem Bereich einige Fortschritte erzielt worden.

Die Türkei ist weiterhin am **Sechsten EG-Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (FP6)** beteiligt. Sie nimmt jedoch nicht am **Euratom-Rahmenprogramm** teil.

Die türkische nationale Koordinierungsstelle, die mit der Koordinierung der Tätigkeiten im Rahmen des FP6 betraut ist, wurde ausgebaut. Die Anzahl der nationalen Kontaktstellen und Projektassistenten wurde im Juni auf 17 bzw. 13 erhöht. Inzwischen gibt es 542 Kontaktstellen in den Behörden, die als Vermittler zwischen der nationalen Koordinierungsstelle und den sonstigen staatlichen und nicht staatlichen Einrichtungen, den Universitäten und den Industrie- und Handelskammern fungieren. Einige Projekte und Unterstützungsprogramme, die die Teilnahme türkischer Wissenschaftler am FP6 fördern sollen, wurden fortgesetzt.

Die Erfolgsquote für türkische Projektvorschläge zum FP6 hat sich von 15 % im Jahr 2002 auf 17 % in diesem Jahr (Stand: März 2005) erhöht. Nach wie vor werden jedoch nicht genügend Vorschläge eingereicht, insbesondere für die thematischen Schwerpunkte und für

Großprojekte unter Einsatz der neuen Instrumente. Ein Großteil der erfolgreichen Projektvorschläge betraf nämlich die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit und wurde im Rahmen von besonderen Ausschreibungen für die Beitrittsländer eingereicht. Die Türkei muss überdies die Industrie stärker einbeziehen. Was die praktische Umsetzung des Besitzstands im Bereich der Wissenschaft und Technologie in den forschungsnahen Sektoren betrifft, so nahmen 150 türkische Experten an Fortbildungen in den sieben Instituten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) teil. Auch werden die Mobilitätsangebote der GFS weiterhin von türkischen Forschern wahrgenommen; derzeit sind zehn Sachverständige/Praktikanten in der GFS tätig.

Was die Rechts- und Verwaltungsstrukturen sowie die Durchführungskapazitäten der Türkei auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung betrifft, so gab es eine Reihe von Entwicklungen. Im Mai 2005 wurde ein Gesetz über den türkischen Rat für Wissenschaft und technologische Forschung TÜBİTAK verabschiedet, das den Ministerpräsidenten ermächtigt, sieben der 14 Mitglieder des TÜBİTAK-Wissenschaftsrates direkt zu ernennen; die anderen sieben werden vom Hochschulrat und vom Verband der türkischen Industrie- und Handelskammern mit Einverständnis des Ministerpräsidenten ausgewählt. Zudem muss der Ministerpräsident der Nominierung des TÜBİTAK-Präsidenten zustimmen und er hat das Recht, diesen direkt zu benennen, wenn sich der Wissenschaftsrat nicht auf einen Kandidaten einigen kann. Staatspräsident Sezer hat dieses Gesetz jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass es die wissenschaftliche Unabhängigkeit von TÜBİTAK untergrabe, dem Gemeinwohl schade und gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit verstoße. Das Gesetz wurde dennoch vom Parlament unverändert verabschiedet und trat im Juni in Kraft. Im Juli wurden neue Mitglieder des Wissenschaftsrates ernannt. Das Verfassungsgericht hat allerdings angeordnet, dass die betreffenden neuen Bestimmungen vorerst nicht weiter umgesetzt werden dürfen, bis er sich grundsätzlich zur Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesänderungen geäußert hat.

Eine Regelung mit Verfahren für die Vorlage, die Bewertung, die Überwachung und den Abschluss von Forschungsprojekten wurde im Amtsblatt veröffentlicht und trat im März in Kraft. Diese Regelung muss vom TÜBİTAK angewandt werden. Die Hilfen für Vorhaben im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften wurden aufgestockt. Ferner wurden neue Finanzierungsverfahren eingeführt, in Form von Lizenzgebühren, die an die Initiatoren und sonstigen Teilnehmer der von TÜBİTAK geförderten Projekte zu entrichten sind.

Der Hohe Wissenschafts- und Technologierat trat im September 2004 und im März 2005 zusammen. Er verabschiedete die nationale Initiative für Wissenschaft und Technologie, die auch den Aufbau eines türkischen Forschungsraums vorsieht. Diese Initiative soll Synergien zwischen der Forschungs- und Entwicklungsarbeit des TÜBİTAK, staatlichen Stellen, NRO, Privatunternehmen und Hochschulen bilden und dazu beitragen, Probleme zu lösen, die Lebensqualität zu erhöhen, den Wohlstand zu mehren und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Zudem wurde mit den Vorbereitungen für ein nationales Weltraumforschungsprogramm begonnen. TÜBİTAK hat die Technologiebereiche festgelegt, denen im Rahmen von „Vision 2023“ Vorrang eingeräumt werden soll; „Vision 2023“ ist ein wichtiges Strategiepapier für die Jahre 2003-2023, in dem die Ziele für die Bereiche Wissenschaft und Technologie bis zu den Hundertjahrfeiern der Republik Türkei festgelegt sind. Auch wurde eine Reihe von Förderprogrammen aufgelegt, um das Ansehen der Forschung in der Gesellschaft zu verbessern. So unterzeichneten das Bildungsministerium und TÜBİTAK im November 2004 ein Protokoll über eine entsprechende Aufklärungskampagne in Grund- und weiterführenden Schulen.

Der Haushalt von TÜBİTAK für 2005 wurde – dem Zuwachs an Aufgaben entsprechend – um 250 Mio. EUR aufgestockt. Außerdem wurde festgelegt, dass der Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung am BIP von derzeit 0,8 % auf 2 % im Jahr 2010 gesteigert werden soll; bis dahin will die Türkei auch die Anzahl der Forscher auf 40.000 Vollzeitäquivalente erhöhen. Den verfügbaren Zahlen zufolge wurden überdies die TÜBİTAK-Zuschüsse für industrielle Forschung und Entwicklung erheblich aufgestockt (von 25 Mio. EUR im Jahr 2000 auf 54 Mio. EUR im Jahr 2004). Die Türkei hat inzwischen mit 60 Ländern insgesamt 100 bilaterale Kooperationsvereinbarungen in den Bereichen Wissenschaft und Technologie geschlossen. Was die Anzahl der Veröffentlichungen in internationalen Zeitschriften betrifft, so ist die Türkei im "Science Citation Index" von Platz 37 im Jahr 1993 auf Platz 22 vorgerückt.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung verbessert; dies gilt auch für ihre Teilnahme am Sechsten Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (FP6). Sie sollte jedoch noch mehr unternehmen, um die Anzahl der türkischen Projektvorschläge zu erhöhen und dabei zumindest die bisherige Erfolgsquote zu halten.

Was die Benennung des Präsidenten und der Mitglieder des Wissenschaftsrates des türkischen Rates für Wissenschaft und technologische Forschung (TÜBİTAK) betrifft, so muss für Rechtssicherheit gesorgt werden, damit diese wichtigste Einrichtung der Türkei auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung ihre Aufgaben erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme der Türkei an den europäischen Forschungsprogrammen gewährleisten kann.

Die Förderung für Forschung und Entwicklung wurde in den letzten Jahren erheblich aufgestockt. Dies sollte fortgesetzt werden, damit die Türkei bei den Hauptindikatoren für Wissenschaft und Technologie ihren Rückstand gegenüber dem EU-Durchschnitt aufholt. Die Türkei hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, bis 2010 den Anteil der Forschungsausgaben am BIP auf 2 % zu steigern; dies ist ein Schritt auf dem Weg zu einer echten Teilnahme am Europäischen Forschungsraum. Sie sollte nun unter Berücksichtigung des Aktionsplans für Forschungsinvestitionen eine globale Strategie entwickeln, die insbesondere darauf abzielt, die staatliche Förderung und die Rahmenbedingungen für Forschungsinvestitionen zu verbessern. Die Verwaltungs-, Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten in den Behörden sollten ausgebaut werden, um die Wirkung der politischen Maßnahmen und aufgestockten öffentlichen Fördermittel zu steigern.

Kapitel 26: Bildung und Kultur

Für die allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Kultur sind in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig. Es gibt jedoch einen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, mit dem die einzelstaatlichen Politik abgestimmt und eine Reihe von gemeinsamen Zielen im Wege des offenen Koordinierungsverfahrens erreicht werden sollen; auf dieser Grundlage wurde das Programm „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ entwickelt, in dem sämtliche europäische Initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zusammengefasst sind. Was die kulturelle Vielfalt betrifft, so müssen die Mitgliedstaaten die Grundsätze in Artikel 151 des EG-Vertrags achten und sicherstellen, dass die Verpflichtungen, die sie auf internationaler Ebene eingehen, sie nicht an der Wahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt hindern. Die Mitgliedstaaten

müssen über die rechtlichen, administrativen und finanziellen Rahmenbedingungen und die Durchführungskapazitäten verfügen, die für eine solide Verwaltung der Mittel der Gemeinschaftsprogramme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend (Leonardo da Vinci, Sokrates und Jugend) erforderlich sind.

Hier wurden im Großen und Ganzen Fortschritte erzielt.

Was die **allgemeine und berufliche Bildung** anbelangt, so beteiligt sich die Türkei seit April 2004 äußerst erfolgreich an den Gemeinschaftsprogrammen *Sokrates*, *Leonardo da Vinci* und *Jugend*. Dank der fortgesetzten Informationskampagne der nationalen Agentur stießen diese Programme auf reges Interesse bei Studenten und Berufsanfängern. Die Anzahl der Anträge war bereits 2004 schon recht hoch und hat 2005 noch einmal erheblich zugenommen.

Die nationale Agentur hat ihre Aufgaben – Verwaltung der dezentralen Programmmaßnahmen einschließlich Projektauswahl, Auftragsvergabe, Auszahlung der Fördergelder, Überwachung der Projekte und Berichterstattung an die Kommission – 2004 zufriedenstellend erfüllt. Sie vergab 90 % der hierfür vorgesehenen Mittel an Projekte, die von insgesamt 9.000 türkischen Teilnehmern gemeinsam mit Partnern aus der EU durchgeführt werden. Allerdings wird sie sich weiter um eine Konsolidierung ihrer Verwaltungskapazität bemühen müssen, um dem großen Zuwachs bei den Anträgen auch künftig gewachsen zu sein.

Ein Lenkungs- und Überwachungsausschuss, dem Vertreter der staatlichen Planungsorganisation, des Bildungsministeriums, des Generalsekretariats für EU-Angelegenheiten, des Rats für Höhere Bildung, der Generaldirektion für Jugend und Sport und des türkischen Arbeitsamts angehören, tritt regelmäßig zusammen, um allgemeine Strategien für die Durchführung der Gemeinschaftsprogramme festzulegen und die Arbeit der nationalen Agentur zu kontrollieren und zu bewerten. Die Fachgremien sollten unbedingt in die Arbeit dieses Ausschusses eingebunden werden, um sicherzustellen, dass auch die nationalen Bildungsmaßnahmen von den Programmen profitieren. Die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen sämtlichen Ministerien sollten daher verstärkt werden.

Die Türkei nimmt am Programm „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ teil, das Teil der Lissabonner Strategie der EU ist. Als Beitrag zum Gemeinsamen Bericht 2006 über die Durchführung des Arbeitsprogramms „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ hat das türkische Bildungsministerium einen Bericht über die Modernisierung der türkischen Bildungs- und Ausbildungssysteme vorgelegt.

Danach hat es beim Zugang zur Bildung Fortschritte gegeben. So hat sich der Anteil der Kinder, die eine Vorschule besuchen, in den letzten vier Jahren um 68 % erhöht, ist jedoch immer noch niedrig (nur 16 % der betreffenden Altersgruppe). Die 2003 eingeleitete Kampagne zur Verbesserung der Bildungschancen für Mädchen wurde 2005 auf 20 weitere Provinzen ausgedehnt; diese Bemühungen sollten fortgesetzt werden. Obwohl mehr finanzielle Mittel für die Bildung von Kindern mit Behinderung bereitgestellt wurden, bleibt in diesem Bereich noch viel zu tun.

Im Schuljahr 2004-2005 wurden in 120 Grundschulen in neun Provinzen versuchsweise neue Lehrpläne für die ersten fünf Jahrgangsstufen eingeführt; die landesweite Einführung soll im kommenden Schuljahr erfolgen. Die Lehrpläne für die Schuljahre 6 bis 8 wurden angepasst.

Um die berufliche und technische Bildung aufzuwerten, hat das türkische Schulamt begonnen, die Sekundarstufe II sowohl an den allgemeinbildenden als auch an den Berufsschulen von drei auf vier Jahre auszudehnen. Diese Reform ermöglicht den Wechsel zwischen allgemeinbildender und Berufsschule/technischer Schule in der Sekundarstufe. Im Gegenzug wurde der Koeffizient für Berufsschulabsolventen bei den Hochschuleingangsprüfungen gesenkt.

Der Entwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen auf Ebene der Betriebe und der Berufsverbände sollte Vorrang eingeräumt werden. Die Fakultäten, die Lehrer für Berufsschulen und technische Schulen ausbilden, sollten so umstrukturiert werden, dass sie das Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen einführen können. Dies sollte im Rahmen einer umfassenden Reform des gesamten Hochschulsystems geschehen, die vom Hohen Bildungsrat (YÖK) und vom Bildungsministerium gemeinsam unter Rückgriff auf das laufende Programm zur Modernisierung der beruflichen Bildung durchzuführen ist.

Im Bereich der Hochschulbildung hat die Türkei bei der Umsetzung des Bologna-Prozesses beträchtliche Fortschritte erzielt. Die Verordnungen über die Bewertung von Hochschulen und Qualitätskontrollen wurden an die europäischen Standards und die Leitlinien des europäischen Netzes für die Qualitätssicherung angepasst. So wurde anhand des von der Europäischen Kommission, vom Europarat und von der UNESCO gemeinsam entwickelten Modells ein nationaler Diplomzusatz entwickelt und an den türkischen Universitäten verbreitet; er muss ab 2005 an allen Hochschuleinrichtungen des Landes eingeführt werden.

Damit die Universitäten in der Lage sind, entsprechend der Lissabonner Strategie ihren Beitrag zum Aufbau einer wissensbasierten Wirtschaft zu leisten, müssen die türkischen Rechtsvorschriften ihnen die Möglichkeit bieten, echte Veränderungen herbeizuführen und strategische Prioritäten zu setzen. Die Türkei muss mehr für die Dezentralisierung tun, damit sich die Bildungseinrichtungen auf den jeweiligen Bedarf vor Ort einstellen können. Dies bleibt eine wichtige Herausforderung für das nach wie vor stark zentralisierte System.

Während die Fortschritte in den verschiedenen Sektoren der allgemeinen und beruflichen Bildung klar erkennbar sind, lässt sich kaum abschätzen, ob und in welchem Umfang die Beteiligung am lebenslangen Lernen zugenommen hat. Als Grundlage sollte zunächst eine kohärente und umfassende Strategie für das lebenslange Lernen entwickelt werden, die auf den Grundsätzen der Flexibilität und der Anpassungsfähigkeit in Verbindung mit einem lernerzentrierten Ansatz beruht und mit der die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen in verschiedenen Umfeldern gefördert werden kann.

Was die **Kultur** betrifft, so hat die Türkei im Juli bestätigt, dass sie am Programm „Kultur 2000“ teilnehmen möchte und bereit ist, 2006 den hierfür erforderlichen finanziellen Beitrag zu leisten. Sie sollte nun ihre internen Vorbereitungen für den Abschluss der diesbezüglichen Vereinbarung vorantreiben und die erforderlichen finanziellen und administrativen Maßnahmen ergreifen.

Schlussfolgerung

Im Bereich Bildung und Kultur wurden einige Fortschritte erzielt. Die Türkei nimmt mit Erfolg an den drei spezifischen Gemeinschaftsprogrammen teil. Die laufenden Reformen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung stehen im Einklang mit den gemeinsamen europäischen Zielen und Prioritäten. Die türkischen Behörden sollten nun eine kohärente und umfassende Strategie zur Förderung des lebenslangen Lernens entwickeln. Daher ist es

wichtig, dass die Türkei am Arbeitsprogramm "Allgemeine und berufliche Bildung 2010" beteiligt und realistische, aber anspruchsvolle Ziele für 2010 festlegt. Generell muss das Bildungssystem dezentralisiert werden.

Zur vollständigen Übernahme des Besitzstands im Bereich der Kultur gehört ferner, dass die Türkei sich die EU-Politik zur Wahrung der kulturellen Vielfalt, auch im Rahmen der VN, voll zu eigen macht.

Kapitel 27: Umwelt

Die EU strebt mit ihrer Umweltpolitik eine nachhaltige Entwicklung und den Schutz der natürlichen Lebensräume zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen an. Ihre Umweltpolitik beruht auf vorbeugenden Maßnahmen, dem Verursacherprinzip, der Ursachenbekämpfung, dem Prinzip der gemeinsamen Verantwortung und der Berücksichtigung von Umweltbelangen in anderen Bereichen der EU-Politik. Der Besitzstand umfasst über 200 wichtige Rechtsakte mit horizontalen Rechtsvorschriften sowie mit spezifischen Vorschriften betreffend Wasser- und Luftqualität, Abfallwirtschaft, Naturschutz, Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen und Risikomanagement, Chemikalien und genetisch veränderte Organismen (GVO), Lärmschutz und Forstwirtschaft. Für die Übernahme des Besitzstands sind erhebliche Investitionen erforderlich. Eine solide und gut ausgestattete nationale und kommunale Verwaltung ist die Grundvoraussetzung für die Anwendung und Durchsetzung der gemeinschaftlichen Umweltbestimmungen. Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei in den Bereichen Abfallwirtschaft, Lärmschutz und Naturschutz gewisse Fortschritte erzielt. Mit der Übernahme des Besitzstands in den übrigen Umweltbereichen ist sie dagegen kaum bzw. gar nicht vorangekommen.

Was die **horizontalen Rechtsvorschriften** betrifft, so sind keine Fortschritte zu vermelden. Die Türkei hat das Kyoto-Protokoll immer noch nicht ratifiziert und ist weder dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Übereinkommen) noch dem Übereinkommen von Aarhus beigetreten. Weiterer Anstrengungen bedarf es auch mit Blick auf die Einführung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten sowie die Annahme von Rechtsvorschriften über den Emissionshandel. Zudem muss die Türkei erheblich mehr für die Umsetzung der horizontalen Rechtsvorschriften unternehmen. Zwar sind die geltenden Rechtsvorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) offenbar inzwischen weitgehend an den Besitzstand angepasst, doch müssen die Bestimmungen über grenzüberschreitende Umweltverschmutzungen noch umgesetzt werden; Nachholbedarf besteht zudem in Bezug auf die korrekte Durchführung von öffentlichen Konsultationen. Überdies wurde mit der Umsetzung der Richtlinie über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung gerade erst begonnen. Alles in allem gibt der Stand der Um- und Durchsetzung bei den horizontalen Rechtsvorschriften immer noch Anlass zur Sorge; hier sind weitere erhebliche Anstrengungen erforderlich.

In Bezug auf die **Luftqualität** können begrenzte Fortschritte vermeldet werden. Die Türkei hat Verordnungen über die Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen und über die Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Hausfeuerungsanlagen erlassen. Mit der Umsetzung der Rahmenrichtlinie zur Luftqualität ist sie jedoch noch nicht sehr weit vorangekommen. Dagegen wurden die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeuge bereits weitgehend umgesetzt. Die Richtlinie über die Verbraucherinformation ist bereits vollständig, die Richtlinie über die Qualität von Otto-

und Dieselkraftstoffen nahezu vollständig umgesetzt. Die Türkei muss jedoch weitere Rechtsvorschriften, insbesondere zur Umsetzung der Richtlinien über den Schwefelgehalt flüssiger Kraftstoffe und über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, erlassen und ihre Durchführung in Angriff nehmen, was auch die Verbesserung der Systeme zur Überwachung der Luftqualität und die Erstellung von Luftqualitätsmodellen einschließt.

Für die Überwachung der Luftqualitätsparameter sind das Ministerium für Umwelt und Forsten und das Gesundheitsministerium zuständig. Die Überwachungsaufgaben der beiden Ministerien überschneiden sich an einigen Punkten. Insgesamt muss die Türkei noch erhebliche Anstrengungen zur Umsetzung und Durchsetzung der Luftqualitätsvorschriften unternehmen.

Gewisse Fortschritte gab es bei der Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften zur **Abfallwirtschaft**; so wurden eine Änderung der Verordnung über Altbatterien und Altakkumulatoren, eine Verordnung über die Entsorgung von medizinischen Abfällen, eine geänderte Durchführungsverordnung über feste Abfälle sowie weitere Durchführungsverordnungen über die Beseitigung von Altölen und gefährlichen Abfällen erlassen. Was den Klärschlamm betrifft, so trat die diesbezügliche Änderung der Durchführungsverordnung über die Bekämpfung der Bodenverschmutzung im Mai 2005 in Kraft.

Die Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften für die Abfallwirtschaft an die entsprechenden EU-Richtlinien, einschließlich der Rahmenrichtlinie, ist bereits weit gediehen. Kaum Fortschritte gab es allerdings in Bezug auf Richtlinien über polychlorierte Biphenyle und Altfahrzeuge. Eine gesetzliche Regelung für Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG) wird derzeit vorbereitet. Keine Fortschritte gab es bezüglich der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Auch ist die Umsetzung der Richtlinien über Abfalldeponien und Abfallverbrennungsanlagen noch nicht abgeschlossen. Die Kapazitäten des Umwelt- und Forstministeriums für die Vergabe von Genehmigungen und für Überwachungs-, Kontroll- und Durchsetzungsaufgaben müssen ausgebaut werden. Zudem müssen ausreichende finanzielle Mittel für den Sektor bereitgestellt werden. Die Durchführung lässt insgesamt noch zu wünschen übrig; insbesondere muss die Türkei einen nationalen Abfallwirtschaftsplan verabschieden.

Begrenzte Fortschritte sind in Bezug auf die **Wasserqualität** zu verzeichnen. So wurden Durchführungsrichtlinien für Trinkwasser und Empfehlungen für gute landwirtschaftliche Praktiken verabschiedet. Obwohl die türkischen Gesetze für Wasserqualität bereits in einigen Punkten dem Besitzstand entsprechen, wurden die Gemeinschaftsvorschriften – mit Ausnahme der Nitrat- und Trinkwasserrichtlinien – bislang kaum umgesetzt. Keine Fortschritte gab es bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, und die Türkei muss noch erhebliche Anstrengungen unternehmen, damit die vollständige Übernahme des Besitzstands bis zum Beitritt gewährleistet ist. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserpolitik, wie sie die Wasserrahmenrichtlinie und die internationalen Übereinkommen, denen die Gemeinschaft beigetreten ist, vorsehen, ist noch sehr unterentwickelt. Der institutionelle Rahmen für die Wasserwirtschaft ist kompliziert und schwach ausgebildet. Er bietet keine Garantie, dass die Rechtsvorschriften hinreichend um- und durchgesetzt werden, und ist zudem nicht nach Wassereinzugsgebieten organisiert. Vor allem muss die Verteilung der Aufgaben zwischen den zuständigen Stellen überdacht werden, um Überschneidungen, Doppelarbeit und Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Außerdem bedarf

es umfangreicher Investitionen in diesem Sektor. Insgesamt ist der Stand der Umsetzung und Durchführung besorgniserregend. Die Türkei muss erhebliche Anstrengungen unternehmen, um bis zum Beitritt die vollständige Übernahme und Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften zu gewährleisten.

Im Bereich **Naturschutz** sind gewisse Fortschritte zu verzeichnen. So wurden Verordnungen über die Einrichtung von Naturschutzgebieten, Kommunikés über Genehmigungen und Begrenzungen für den internationalen Handel mit wilden Knollengewächsen sowie Jagdverordnungen verabschiedet. Zudem wurde ein Nationalpark in Ostanatolien eingerichtet und es wurden drei Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete) ausgewiesen.

Zwar hat die Türkei eine Reihe von Gesetzen erlassen und Naturschutzgebiete eingerichtet, doch ist die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und die Durchführung bislang noch dürftig. Die fortschreitende Zerstörung natürlicher Lebensräume ist besorgniserregend. Benötigt werden insbesondere ein Rahmengesetz über den Naturschutz sowie Durchführungsvorschriften zur Vogelschutzrichtlinie und zur Habitatrichtlinie. Besonders zu prüfen sind auch Rechtsvorschriften in anderen Politikbereichen, die Auswirkungen auf den Naturschutz haben. Der institutionelle Rahmen ist kompliziert und verteilt sich auf mehrere Behörden; die Verteilung der Aufgaben unter den zuständigen Stellen muss überdacht werden. Die Übernahme des Besitzstands sowie die Durchführung und Durchsetzung der entsprechenden nationalen Gesetze müssen erheblich verbessert werden.

Keine Fortschritte gab es bei der **Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen** und beim **Risikomanagement**. Umsetzung und Durchführung sind nach wie vor dürftig, und es gab nur sehr begrenzte Fortschritte bei der Übernahme einiger Vorschriften der Seveso-Richtlinie. Alles in allem bedarf es noch erheblicher Anstrengungen bis zur vollständigen Übernahme und Durchführung des Besitzstands.

In Bezug auf **Chemikalien** können keine Fortschritte vermeldet werden. Die Harmonisierung ist – von der Richtlinie über Tierversuche abgesehen – kaum vorangeschritten. Die derzeitigen Durchführungskapazitäten reichen nicht aus und müssen verstärkt werden.

Keine Fortschritte gab es auch bei den **genetisch veränderten Organismen**.

Beim **Lärmschutz** sind ebenfalls keine Fortschritte zu verzeichnen. Eine Durchführungsverordnung über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurde verabschiedet. Die Harmonisierung ist insgesamt bereits weit fortgeschritten, doch muss die Türkei noch mehr Durchführungsvorschriften erlassen und Lärmkarten und Aktionspläne erstellen.

Im Bereich der **Forstwirtschaft** gab es begrenzte Fortschritte. Das Umwelt- und Forstministerium hat ein Kommuniké über die Durchführung des nationalen Plans zur Bekämpfung der Wüstenbildung herausgegeben, und es wurde eine nationale Waldstrategie entwickelt. Die Türkei verfügt über gut ausgebaute Strukturen für den Forstsektor. Die Durchführung lässt allerdings immer noch zu wünschen übrig.

Schlussfolgerung

Fortschritte sind lediglich in den Bereichen Abfallwirtschaft, Naturschutz und Lärmbekämpfung zu verzeichnen. Insgesamt hat die Türkei die Umweltvorschriften der

Gemeinschaft erst in geringem Umfang übernommen, auch wenn die Umsetzung im Bereich Abfallwirtschaft und Lärmbekämpfung bereits weit fortgeschritten ist. Die nach wie vor mangelhafte Umsetzung und Durchführung der gemeinschaftlichen Umweltvorschriften gibt Anlass zu großer Sorge. Die Türkei muss sich auch besonders grenzüberschreitenden Umweltproblemen zuwenden, wie dies im EU-Besitzstand und den internationalen Übereinkommen, denen die Gemeinschaft beigetreten ist, vorgesehen ist.

Die Türkei muss Schritte unternehmen, um Umweltbelange bei der Festlegung und Durchführung von Maßnahmen in allen anderen Bereichen der Politik zu berücksichtigen und so die nachhaltige Entwicklung zu fördern. Sie sollte sich zudem darauf konzentrieren, die Verwaltungskapazitäten zu stärken und die Koordinierung zwischen den für die Umsetzung der Umweltpolitik zuständigen Behörden zu verbessern. Ferner bedarf es erheblicher Investitionen, um die vollständige Übernahme des Besitzstands zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist zu unterstreichen, dass alle neuen Investitionsvorhaben mit dem Besitzstand im Einklang stehen sollten.

Kapitel 28: Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Der Besitzstand im Bereich Verbraucherschutz umfasst Vorschriften über die Sicherheit von Verbrauchsgütern sowie den Schutz der finanziellen Interessen der Verbraucher in einigen spezifischen Sektoren. Die Mitgliedstaaten müssen den Besitzstand in nationales Recht umsetzen sowie unabhängige Verwaltungen, die eine effiziente Marktüberwachung und Durchsetzung des Besitzstands ermöglichen, aufbauen und mit Durchsetzungsbefugnissen ausstatten. Auch sollten sie geeignete gerichtliche und außergerichtliche Streitbelegungsverfahren einführen sowie die Information und Aufklärung der Verbraucher unter Einbindung der Verbraucherorganisationen sicherstellen. Ferner umfasst dieses Kapitel spezifische Gesundheitsschutzvorschriften. Die Türkei hat Fortschritte in Bezug auf den Verbraucher- und Gesundheitsschutz erzielt.

Was allerdings die **sicherheitsrelevanten Maßnahmen** betrifft, so ist sie mit der Angleichung der Rechtsvorschriften nicht weiter vorangekommen. Das Gesetz über die Ausarbeitung und Umsetzung technischer Produktvorschriften, mit dem die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (91/59/EWG) 2001 weitgehend in nationales Recht umgesetzt wurde, bildet nach wie vor den rechtlichen Rahmen. Zudem ist darin festgelegt, welche Maßnahmen die zuständigen Behörden ergreifen müssen, wenn sie von Erzeugnissen mit Sicherheitsmängeln erfahren. Ferner enthält das Gesetz gemeinsame Grundregeln der Produktsicherheit für die verschiedensten Erzeugnisse. Allerdings fehlen darin Detailvorschriften, sondern es wird auf die Produktsicherheitsnormen in den spezifischen Produktvorschriften verwiesen.

Was die **Marktaufsicht** betrifft, so sind kaum Fortschritte zu verzeichnen. Für die Richtlinien des neuen Konzepts ist in erster Linie das Industrie- und Handelsministerium zuständig. Es verfügt über lokale Aufsichtsbehörden in allen 81 Provinzen des Landes. Inzwischen hat es im Rahmen von Pilotprojekten mit der Marktaufsicht und der Erstellung von Statistiken begonnen. Dabei erstreckt sich die Aufsicht auf Niederspannungs-Betriebsmittel, elektromagnetische Verträglichkeit, Maschinen, Textilwaren, Kennzeichnung von Schuhen, Angaben zum Energieverbrauch von Haushaltsgeräten, Druckgeräte, einfache Druckbehälter, Heißwasserbereiter und Gasverbrauchseinrichtungen

Entsprechende Pilotprojekte wurden auch vom Bauministerium (zu Bauprodukten), vom Arbeits- und Sozialministerium (zu persönlichen Schutzausrüstungen) und von der Fernmeldebehörde durchgeführt. Das Gesundheitsministerium hat seine Marktaufsichtsstrategie im Bereich der Richtlinien des neuen Konzepts (Spielzeug, Arzneimittel) bislang noch nicht umgesetzt.

Das Untersekretariat für maritime Angelegenheiten veröffentlichte im Februar 2005 eine Verordnung über Marktaufsicht, in der es seine Strategie für Sportboote festlegte.

Zudem wurde im Internet ein Online-Informationskanal eingerichtet, über den Meldungen über gefährliche Produkte zwischen den staatlichen Behörden und den Zollverwaltungen übermittelt werden.

Allerdings gibt es noch keine flächendeckende funktionierende Marktaufsicht im Sinne einer Kontrolle des Inlandsmarktes. Obwohl die Behörde für die Koordinierung der Marktaufsicht gibt, die beratende Beschlüsse fasst, nach wie vor besteht, ist die Koordinierung unzureichend, insbesondere was den Informationsaustausch und die gemeinsame Nutzung von Testeinrichtungen durch staatliche Behörden für vergleichbare Tests im Rahmen der Marktaufsicht betrifft (*s. auch Kapitel 1 „Freier Warenverkehr“*).

Was die **nicht sicherheitsrelevanten Maßnahmen** betrifft, so hat die Türkei die Verwaltungskapazitäten und die Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften weiter verbessert, jedoch keine neuen Gesetze auf den Weg gebracht.

Der Rechtsrahmen im Bereich des Verbraucherschutzes besteht in Großen und Ganzen aus dem Rahmengesetz über den Verbraucherschutz in der geänderten Fassung von 2003 und den einschlägigen Durchführungsverordnungen.

Bemerkenswert ist, dass die Anzahl der Gerichte für Verbraucherfragen schrittweise erhöht wurde. Derzeit gibt es sieben Verbrauchergerichte in Ankara, sechs in Istanbul, drei in Izmir und je eines in Adana, Antalya, Bursa und Kayseri.

Die Verwaltungskapazität der Generaldirektion für Verbraucherschutz und Wettbewerb wurde weiter ausgebaut, indem fünf Kontrolleure und acht Prüfer eingestellt wurden. Die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses für Werbung wurde auf 29 erhöht; dem Gremium gehören vier Vertreter des Gesundheits- und des Landwirtschaftsministeriums an.

Um die Öffentlichkeit über die verschiedenen Aspekte des neuen Verbraucherschutzgesetzes zu informieren, veranstaltete die Generaldirektion eine Aufklärungskampagne mit Fernseh- und Rundfunkspots, Zeitungsanzeigen und Plakaten über Verbraucherkredite, fehlerhafte Produkte, Verbraucherrechte, Schiedsstellen und Verbrauchergerichte. Nach Beginn der Kampagne im Januar 2005 hat die Anzahl der Verbraucherbeschwerden erheblich zugenommen. Überdies wurden im Wege der Ausschreibung Lieferaufträge zur Verbesserung der Logistik der Schiedsstellen vergeben.

Die **Verbraucherorganisationen** sind im Verbraucherrat vertreten. Dabei handelt es sich um ein beratendes Gremium, das 1995 eingerichtet wurde und einmal im Jahr zusammentritt, um allgemeine verbraucherpolitische Fragen zu erörtern. Dem Verbraucherrat gehören auch Vertreter der öffentlichen Einrichtungen, Universitäten und Berufskammern an. Der Rat trat im März zusammen und gab eine Reihe von Empfehlungen zum Verbraucherschutz ab.

Ferner wurde ein Ausschuss gegründet, der die Einhaltung der Empfehlungen des Verbraucherrates überwachen soll.

Die Möglichkeit des Industrie- und Handelsministeriums zur Unterstützung von Verbraucherorganisationen wurde abgeschafft. Tatsächlich haben die Verbraucherschutzorganisationen nie von ihr Gebrauch gemacht.

Die Türkei wird aufgefordert, das Entstehen einer unabhängigen, repräsentativen und wirkungsvollen Verbraucherbewegung weiterhin zu unterstützen und die Verbraucherorganisationen in die Konzipierung und Durchführung von Verbraucherschutzmaßnahmen einzubinden.

Im Bereich der **öffentlichen Gesundheit** gab es einige Fortschritte.

So ist die Türkei mit der Angleichung an die Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung des Tabakkonsums erheblich vorangekommen. Im Januar 2005 wurde ein Gesetz verabschiedet, mit dem die Richtlinie über Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen umgesetzt wird. Das Gesetz soll im Januar 2006 in Kraft treten und enthält eine befristete Ausnahmeregelung für die Anwendung des Teerhöchstgehalts auf in der Türkei hergestellte und vermarktete Zigaretten

Das WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums, das die Bestimmungen der Richtlinie 2003/33/EG ergänzt, wurde im Dezember 2004 ratifiziert. Dieses Übereinkommen bietet einen Rahmen für Maßnahmen zur Bekämpfung des Tabakkonsums, mit denen die Bevölkerung vor den gesundheitlichen, sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Folgen des Tabakkonsums und des passiven Rauchens geschützt werden soll. Ein umfassender sektorenübergreifender nationaler Plan zur Bekämpfung des Tabakkonsums entsprechend dem Übereinkommen ist derzeit in Vorbereitung.

Was die übertragbaren Krankheiten betrifft, so hält sich das Gesundheitsministerium eng an die WHO-Strategien zur landesweiten Ausrottung der Masern. Dank dieser Anstrengungen erhielten – neben den Schulkindern, die im letzten Jahr geimpft wurden – neun Millionen Kinder unter sechs Jahren eine zusätzliche Masernimpfung. Bei HIV/AIDS weist die Türkei nach wie vor eine geringe Inzidenz auf. Seit 1985 wurden insgesamt 1371 HIV-Infektionen und 551 AIDS-Erkrankungen gemeldet. Um über bessere Daten zu verfügen, hat das Gesundheitsministerium seit dem Vorjahresbericht eine Prüf- und Bewertungsstelle eingerichtet, die die Daten aus den verschiedenen Quellen zusammentragen und analysieren und die Fortschritte bei der Prävention überwachen soll.

Um ein Netz für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten aufbauen zu können, hat die Türkei ihr Verzeichnis der meldepflichtigen Krankheiten an die Liste der Krankheiten in den Kommissionsentscheidungen 2000/96/EG, 2003/534/EG und 2003/534/EG angepasst. Die Definitionen der Krankheiten wurden überarbeitet und vervollständigt, um die vom Gemeinschaftsnetz erfassten Standarddaten erheben und analysieren zu können. Eine Richtlinie über ein Meldeverfahren für übertragbare Krankheiten wurde im November 2004 im Amtsblatt veröffentlicht. Was den Aufbau von Kapazitäten betrifft, so wurde mit der Einrichtung einer Einheit für die präventive Bekämpfung und Überwachung von Krankheiten in der für primäre Gesundheitsversorgung zuständigen Generaldirektion des Gesundheitsministeriums ein erster Schritt zum Aufbau von Strukturen für die Datenerhebung unternommen; derzeit werden auf allen Ebenen des Gesundheitssystems Informationsseminare über das neue Meldesystem durchgeführt.

Um die Übernahme des Besitzstands zu erleichtern, sollte die Verwaltungskapazität, insbesondere durch Verbesserung der personellen und materiellen Ausstattung, ausgebaut werden. Auf allen Ebenen sollten Stellen benannt werden, die für die Erhebung und Verbreitung von Daten zuständig sind. Wie im Fall der Kinderlähmung (Polio) sollte die Türkei ein Frühwarnsystem einrichten, das den unverzüglichen Austausch von Informationen über mögliche Gesundheitsrisiken gestattet.

Was die Bekämpfung des Tabakkonsums betrifft, so ist der Besitzstand offenbar bereits weitgehend umgesetzt. Die Verwaltungskapazität für die Durchführung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Tabakkonsums müssen verstärkt werden, indem u.a. die Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesundheitsministeriums und der Marktaufsichtsbehörde für Tabakerzeugnisse und alkoholische Getränke besser aufeinander abgestimmt und genauer abgegrenzt werden.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat in den meisten Bereichen des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes Fortschritte erzielt. Insbesondere wurden spezielle Verbrauchergerichte eingerichtet.

Was den Gesundheitsschutz betrifft, so wird derzeit ein Netz für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten aufgebaut, und die Anpassung an die Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung des Tabakkonsums schreitet zügig voran. Die Türkei sollte ihre Anpassungsbemühungen fortsetzen und die Verwaltungskapazitäten aufbauen, die für die Übernahme und Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften erforderlich sind; auch sollte sie für eine bessere Rechtsdurchsetzung sorgen.

Im Bereich des Verbraucherschutzes muss sich die Türkei verstärkt um den Aufbau einer flächendeckenden, funktionierenden und wirkungsvollen Marktaufsicht bemühen, die landesweit einen angemessenen Verbraucherschutz gewährleistet. Die Verbraucherschutzbewegung muss weiter verstärkt werden.

Was den Gesundheitsschutz betrifft, so müssen die institutionelle und administrative Kapazität des Gesundheitsministeriums ausgebaut werden, damit dieses seiner Aufgabe, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und ihren Gesundheitszustand zu verbessern, wahrnehmen kann.

Kapitel 29: Zollunion

Der Besitzstand im Bereich Zollunion besteht fast ausschließlich aus Rechtsvorschriften, die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gelten. Er umfasst den Zollkodex der Gemeinschaften mit den entsprechenden Durchführungsvorschriften, die Kombinierte Nomenklatur, den Gemeinsamen Zolltarif einschließlich Regelungen für die zolltarifliche Einreihung, Zollbefreiungen, Zollaussetzungen und bestimmte Zollkontingente sowie weitere Vorschriften etwa über die Zollkontrollen zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie, zur Überwachung von Drogenausgangsstoffen und Kulturgütern, über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich sowie die einschlägigen Übereinkünfte der Gemeinschaft, u. a. über das Versandverfahren. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass sie über die erforderlichen Durchführungs- und Durchsetzungskapazitäten verfügen und an die

einschlägigen Computersysteme der Gemeinschaft angeschlossen sind. Die Zollstellen müssen ebenfalls gewährleisten, dass sie über angemessene Kapazitäten zur Um- und Durchsetzung spezifischer Rechtsvorschriften in anderen damit zusammenhängenden Bereichen des Besitzstands – wie dem Außenhandel – verfügen.

Die Türkei hat in diesem Bereich Fortschritte erzielt.

So wurde, was die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge und die Grenzkontrollen von Waren betrifft, die Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich des **Zollrechts** vorangebracht.

Im März 2005 nahm die Türkei ein Kommuniqué über die vorübergehende Verwendung an, um die Durchführungsvorschriften für die vorübergehende Verwendung mit dem Carnet ATA festzulegen. Das Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung (Istanbul-Übereinkommen) wurde von der Türkei bereits im März 2004 ratifiziert. Das Kommuniqué erstreckt sich jedoch nicht auf die Anhänge betreffend „Transportmittel“ und „Waren, die unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben eingeführt werden“, die ebenfalls integraler Bestandteil des Istanbul-Übereinkommens sind. Im März 2005 genehmigte die Türkei mit einem Dekret das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge.

Im Oktober 2004 änderte die Türkei das Kommuniqué über die Ursprungsregeln im freien Warenverkehr mit der EU und nahm „Zypern“ in die Liste der EU-Mitgliedstaaten auf.

Bei den Vorschriften über Freizonen sind keine Fortschritte zu verzeichnen. Die nicht den Zollkodex betreffenden Rechtsvorschriften, insbesondere in den Bereichen Außenhandel und Steuern geben weiterhin Anlass zur Sorge. Für die Überwachung der Beförderung von Waren, die in Freizonen hergestellt wurden, ist das Unterstaatssekretariat für Außenhandel zuständig. Die Steuervorschriften enthalten weiterhin einige Ausnahmeregelungen, die Unternehmen in Freizonen von der Steuerprüfung befreien. Außerdem müssen die Zollkontrollen von in Duty-free-Shops erworbenen Waren verstärkt werden.

Vor allem die Zollvorschriften für Kontrollen zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum müssen dringend an den Besitzstand angeglichen werden. Ohne diese Vorschriften ist keine effiziente Abstimmung zwischen den Vollzugsorganen des Zolls und anderen öffentlichen Behörden (Kultusministerium, türkisches Patentamt, Polizei und Gerichte für die Wahrung der Rechte an geistigem Eigentum) möglich. Die Einbeziehung der Rechte an geistigem Eigentum in Lehrgänge für Zollbeamte stellt in diesem Zusammenhang einen Fortschritt dar.

Die **Verwaltungs- und Durchführungskapazitäten** des Unterstaatssekretariats des Zollwesens müssen weiter ausgebaut werden.

Die bei der Angleichung an die EU-Vorschriften im Bereich der Ursprungsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse erzielten Fortschritte und die wirksame Umsetzung dieser Vorschriften wurden durch Kontrollen von EU-Bediensteten bestätigt.

Im Rahmen des Projekts zur Modernisierung des Zollwesens sind 16 Regionaldirektorate und 71 Zollstellen mit moderner Datentechnik ausgestattet worden. 62 Zollstellen setzen das Elektronische Datenaustauschsystem EDIS ein, das die Abgabe elektronischer Zollanmeldungen ermöglicht und immer stärker von den Wirtschaftsbeteiligten genutzt wird.

2004 erfolgten bereits 63% der Einfuhr- und Ausfuhranmeldungen über EDIS, dieser Anteil stieg in den ersten fünf Monaten von 2005 auf 72% an.

Der verstärkte Einsatz von Röntgenscannern, Kameraüberwachungssystemen, Kennzeichen-Scannern und Lokalisiersystemen für Kfz, trug dazu bei, dass 2004 deutlich mehr Drogen und Schmuggelwaren als 2003 entdeckt wurden.

Die neue Strafprozessordnung, die im Juni 2005 in Kraft trat, räumt den für Kontrollen zuständigen Zollbeamten ähnliche Kompetenzen ein wie der Kriminalpolizei. Die Zollinspektoren haben 117 Ermittlungsberichte abgeschlossen. Darüber hinaus wurden in 12 Fällen vorläufige Ermittlungsberichte ausgearbeitet. Die Zollwertermittlung für aus der EU eingeführte alkoholische Getränke entspricht offensichtlich weder dem WTO-Zollwertabkommen, noch den Bestimmungen der Zollunion EG-Türkei und dem einschlägigen Besitzstand.

Alle Zollbeamten haben einen Verhaltenskodex mit Leitsätzen zur Berufsethik unterzeichnet.

Seit Juni 2003 steht das EG-Programm Zoll 2007 Teilnehmern aus der Türkei offen, und die Zahl der teilnehmenden türkischen Zollbeamten steigt seit März 2005 allmählich an.

Im März 2005 hat die Türkei ein Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich mit Südafrika unterzeichnet. Die bereits unterzeichneten Abkommen mit Algerien und Iran sind im Mai bzw. im April 2005 in Kraft getreten. Weitere Abkommen mit Afghanistan und den Niederlanden wurden im April 2005 bzw. im August 2005 unterzeichnet.

Das Projekt zur Modernisierung des Zollwesens hat auch weiterhin zur Verbesserung der EDV-Infrastruktur insgesamt beigetragen. Aufgrund der Größe des Landes sind jedoch weitere Anstrengungen erforderlich um alle Zollstellen mit gleichwertigen EDV-Anlagen auszustatten. Das im Jahr 2001 entwickelte elektronische Fahrzeugüberwachungssystem ist an den Grenzstellen der türkischen Westgrenze seit Januar 2004 einsatzbereit, muss jedoch auch auf andere Zollgrenzstellen ausgeweitet werden.

Das EDV-gestützte System für die Bearbeitung der Ein- und Ausfuhr und des nationalen Versandverfahrens (BILGE) ist noch nicht mit EG-Systemen wie TARIC oder NCTS kompatibel. Das Unterstaatssekretariat für das Zollwesen muss daher nicht nur die Modernisierung der IT-Infrastruktur vorantreiben sondern auch der Stärkung der Verwaltungsstrukturen und der Angleichung seiner Vorgehensweise an die EU-Praxis sowie der besseren Qualifikation der Zollbeamten besonderes Gewicht beimessen.

Schlussfolgerung

Insgesamt wurde im Zollbereich bereits ein hohes Maß an Rechtsangleichung erreicht, was vorrangig auf die im Rahmen der EG-Türkei erfolgte Anpassung zurückzuführen ist. Dennoch muss der türkische Zollkodex dem gemeinschaftlichen Zollkodex noch stärker angepasst werden.

Anlass zur Sorge in diesem Bereich sind nichtzollrechtliche Vorschriften, die in Freizonen angewandt werden, und die immer noch mangelhafte Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum bei den Zollkontrollen. Hier besteht erheblicher Handlungsbedarf.

Die vor kurzem angelaufene Ausstattung der Zollstellen mit EDV und die Modernisierung der Zollkontrollen muss fortgesetzt werden. Insbesondere die Verbesserung der Arbeitsabläufe in

der Zollverwaltung erfordert noch erhebliche Modernisierungsanstrengungen, um die für die Anwendung und Durchsetzung des Besitzstands erforderlichen Kapazitäten zu schaffen.

Kapitel 30: Außenbeziehungen

Der Besitzstand in diesem Bereich besteht hauptsächlich aus unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der EU, die nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Das diesbezügliche EU-Recht beruht auf den multilateralen und bilateralen Handelsverpflichtungen der Gemeinschaft sowie auf verschiedenen autonomen Handelspräferenzen. Auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und der Entwicklungspolitik müssen die Mitgliedstaaten den Anforderungen des EU-Rechts und den internationalen Verpflichtungen gerecht werden und dafür Sorge tragen, dass sie in der Lage sind, sich an den einschlägigen Maßnahmen der EU zu beteiligen. Die Bewerberländer müssen ihre Politik gegenüber Drittstaaten und ihre Standpunkte in internationalen Organisationen allmählich mit der Politik und den Standpunkten der Union und ihrer Mitgliedstaaten in Einklang bringen

Die Türkei ist in diesem Bereich kaum vorangekommen.

Allerdings konnten bei der **Handelspolitik** einige Fortschritte erzielt werden. In den von der Zollunion EG-Türkei abgedeckten Bereichen stimmt die Handelspolitik der Türkei bereits weitgehend mit der EU-Politik überein. Im Oktober 2005 wurde ein Ministerialerlass über die Anpassung des bis zum Dezember 2005 geltenden türkischen Präferenzsystems an das Allgemeine Präferenzsystem der EG veröffentlicht. Ziel der Anstrengungen der Türkei muss die Angleichung an das im Juni angenommene neue Allgemeine Präferenzsystem der EU sein, das im Januar 2006 in Kraft tritt. Im Januar 2005 verhängte die Türkei Schutzmaßnahmen gegen Textilien und Geräte mit Ursprung in China in 42 Kategorien. Diese – auf der Grundlage der einschlägigen WTO-Regeln ergriffenen – Maßnahmen weichen von den im Juli 2005 beschlossenen EG-Maßnahmen ab. Die Türkei sollte in Bezug auf Waren mit Ursprung in China, die durch die EU befördert werden, für eine reibungslose Fortsetzung des bilateralen Handels mit der EU sorgen.

Die Türkei hat sich um eine intensivere Abstimmung mit der EU in Handelsfragen innerhalb der Welthandelsorganisation bemüht. Allerdings ist aufgrund des Entwicklungslandstatus der Türkei eine umfassende Angleichung an die Position der EU bei den Verhandlungen im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha nur schwer zu erreichen. Die Türkei muss ihre diesbezüglichen Anstrengungen verstärken. Auch die Koordinierung und Zusammenarbeit im Rahmen des GATS muss intensiviert werden. So muss die Türkei vor allem gewährleisten, dass künftige GATS-Angebote, die in den Verhandlungen im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha unterbreitet werden, mit denen der EU vereinbar sind, um die Konsolidierung der GATS-Verpflichtungen der Türkei mit denen der EU nach dem Beitritt zu erleichtern. Von besonderer Bedeutung ist die Verwendung derselben Klassifizierung für die Dienstleistungssektoren.

Was die **bilateralen Abkommen mit Drittländern** betrifft, so unterzeichnete die Türkei Freihandelsabkommen mit Tunesien und Syrien im November bzw. Dezember 2004. Das Freihandelsabkommen mit Tunesien trat im Juli 2005 in Kraft. Die Freihandelsabkommen mit Albanien, Libanon und Ägypten bestehen fort. Des Weiteren wurde ein Interim-Freihandelsabkommen zwischen der Türkei und der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde geschlossen, das im Juli 2005 in Kraft trat. In einigen Fällen scheiterten die Bemühungen der Türkei um Aufnahme von Verhandlungen

über Freihandelsabkommen an der mangelnden Bereitschaft der anderen Parteien. Die Türkei sollte sich dennoch weiter bemühen, die Freihandelsverhandlungen mit anderen Ländern, die ein entsprechendes Abkommen mit der EU unterzeichnet haben, zum Erfolg zu führen.

Keinerlei Entwicklungen können hinsichtlich der mittel- und langfristigen Exportkredite für Unternehmen und bei den Gütern mit doppeltem Verwendungszweck vermeldet werden.

Zur Anpassung an die EU-Entwicklungspolitik ist festzustellen, dass die Türkei ihre Entwicklungshilfeprojekte über die 1992 gegründete Türkische Agentur für Kooperation und Entwicklung abwickelt. Diese Agentur ist vorrangig in den zentralasiatischen Ländern, den Balkanstaaten und der Russischen Föderation tätig.

Für den Bereich der **Entwicklungshilfe und humanitären Hilfe** wurden keine neuen Zahlen vorgelegt. Die Türkei hat jedoch in einigen Fällen humanitäre Hilfe geleistet. Die Hauptbegünstigten der Entwicklungshilfe der Türkei dieser Hilfsmaßnahmen waren die zentralasiatischen Länder, die Russische Föderation und die Ukraine.

Schlussfolgerung

Die Außenhandelspolitik der Türkei stimmt in den von der Zollunion abgedeckten Bereichen weitgehend mit der entsprechenden EU-Politik überein.

Allerdings muss die Türkei weitere Anstrengungen unternehmen, um eine vollständige Anpassung an die Gemeinsame Handelspolitik der EU zu erreichen. Außerdem muss die Türkei nun endlich die bereits vor längerer Zeit in anderen Bereichen der Zollunion eingegangenen Verpflichtungen erfüllen (*siehe Kapitel 8 Wettbewerb und Kapitel 1 Freier Warenverkehr*)

Kapitel 31: Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) beruhen auf Rechtsakten, einschließlich rechtsverbindlicher internationaler Übereinkommen. Der Besitzstand umfasst politische Erklärungen, Maßnahmen und Vereinbarungen. Die Mitgliedstaaten müssen daher die Führung eines politischen Dialogs im Rahmen der GASP, die Abstimmung mit den Stellungnahmen der EU und gegebenenfalls die Anwendung von Sanktionen und restriktiven Maßnahmen gewährleisten können. Die Bewerberländer sind zur schrittweisen Anpassung an die Stellungnahmen der EU und Anwendung der Sanktionen und restriktiven Maßnahmen aufgefordert, wann immer dies erforderlich ist.

Seit dem letzten Bericht hat die Türkei ihre Außen- und Sicherheitspolitik im Großen und Ganzen weiter an der Politik der Europäischen Union ausgerichtet.

Der verstärkte **regelmäßige politische Dialog**, der im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Türkei eingeführt worden war, wurde mit einem Meinungs austausch über internationale Fragen, u.a. betreffend den südlichen Kaukasus, den westlichen Balkan, den Nahost-Friedensprozess, den Mittelmeerraum und die Nahostregion, Irak, Iran, und Afghanistan fortgesetzt. Die Türkei zeigte sich äußerst interessiert an einer weiteren aktiven Beteiligung am politischen Dialog mit der EU, auch über die Entwicklungen in der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP).

Sie beteiligte sich in diesem Zusammenhang aktiv am Austausch mit der EU, und, was die ESVP betrifft, an den Sitzungen der EU-Troika und der EU mit den nicht der EU angehörenden NATO-Mitgliedern. Die Türkei nahm an allen betreffenden Troika-Sitzungen teil, ob auf Ebene der politischen Direktoren, der europäischen Korrespondenten oder der Arbeitsgruppen, jedoch nur an einer von zwei formellen Sitzungen mit den 25 Mitgliedstaaten.

Die Verwaltungsstruktur des türkischen Außenministeriums ist grundsätzlich mit den GASP-Strukturen der EU kompatibel. Der Unterstaatssekretär für Europa-Angelegenheiten übernimmt die Aufgaben eines politischen Direktors. Darüber hinaus wurden ein europäischer Korrespondent und sein Stellvertreter eingesetzt. Das Ministerium ist an das Informationssystem des Korrespondentennetzes der assoziierten Staaten angeschlossen, über das die EU im Rahmen der GASP mit den assoziierten Partnern kommuniziert. Auch in diesem Berichtszeitraum zeigte die Anzahl der Fälle, in denen sich die Türkei **den Sanktionen und restriktiven Maßnahmen, Stellungnahmen, Erklärungen und Demarchen der EU** anschloss, dass die EU und die Türkei viele Standpunkte teilen. So hat sich die Türkei generell den gemeinsamen Standpunkten und Erklärungen der EU angeschlossen, insbesondere wenn sie die Terrorismusbekämpfung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen betrafen. Allerdings hat sie sich in Bezug auf den Internationalen Strafgerichtshof in mehreren Fällen nicht dem gemeinsamen Standpunkt der EU angeschlossen. Insgesamt scheint die Türkei bei der Übernahme der EU-Standpunkte in geografischer Hinsicht selektiv vorzugehen, da vor allem im Zusammenhang mit den Balkanstaaten, Asien (Burma) und Afrika (Darfur) nur mit Verzögerung oder gar nicht reagiert wurde. Die Türkei beteiligte sich weiter - wenn auch mit unterschiedlicher Intensität - am Barcelona-Prozess, um gutnachbarschaftliche Beziehungen zu fördern, die politische Stabilität zu stärken, die Lösung von Menschenrechtsproblemen voranzutreiben und demokratische Entwicklungen zu unterstützen.

Sie zeigt auch weiterhin aktives Interesse an der Entwicklung der ESVP. So nimmt sie derzeit an den EU-Polizeimissionen im Kosovo (UNMIK), in Bosnien und Herzegowina (EUPM), in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (Proxima) und in der Demokratischen Republik Kongo (EURPOL KINSHASA) teil. Die Türkei beteiligt sich außerdem an mehreren UN- und NATO-Missionen im Balkan, u.a. an UNPROFOR, IFOR, KFOR und SFOR, die im Dezember 2004 von EUFOR-ALTHEA abgelöst wurde, an der die Türkei ebenfalls beteiligt ist. Die Türkei zeigte außerdem Interesse an der Mitwirkung bei EUJUST LEX im Irak, die auf die Förderung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet ist.

Sie kündigte an, dass sie ebenfalls einen Beitrag zum Aufbau von Gefechtsverbänden leisten will, einem Hauptelement des Planziels 2010, das auf der Beitragskonferenz zu den militärischen Fähigkeiten in Brüssel im November 2004 festgelegt wurde. Die Türkei, Italien und Rumänien haben im Mai 2005 eine Absichtserklärung in Brüssel unterzeichnet, in der sie den Aufbau eines gemeinsamen Gefechtsverbands zusichern, der der EU im zweiten Halbjahr 2010 zur Verfügung gestellt werden soll. Die Türkei will ebenfalls an der Europäischen Verteidigungsagentur teilnehmen und das zivile Planziel 2008 unterstützen.

Die Beteiligung der Türkei an der ESVP bereitet weiterhin Schwierigkeiten. Die Türkei und die EU legen die Berlin-Plus-Vereinbarungen zwischen EU und NATO unterschiedlich aus. Bisher scheitert die strategische Zusammenarbeit zwischen EU und NATO beim Krisenmanagement an der Weigerung der Türkei, Zypern und Malta einzubeziehen. Die Türkei hat bereits durch ihr Veto den Beitritt Zyperns zum Wassenaar-Arrangement über die Exportkontrolle für konventionelle Waffen und Dual-Use-Güter und Technologien verhindert.

wodurch das Funktionieren des Binnenmarktes in den von diesem Abkommen betroffenen Bereichen beeinträchtigt wird.

Die Türkei hat Stabilität und Sicherheit in ihrer Region weiter gefördert, insbesondere was die Balkanländer, den Kaukasus, den östlichen Mittelmeerraum und den Nahen Osten anbelangt, zu dem enge politische, wirtschaftliche, historische und kulturelle Bindungen bestehen.

Seit Juli 2003 führt die Türkei den Vorsitz im Koordinierungsausschuss der Gruppe der südosteuropäischen Verteidigungsminister (SEDM) sowie im politisch-militärischen Lenkungsausschuss der multinationalen Friedenstruppe für Südosteuropa (PMSC-MPFSEE). Außerdem unterstützt sie den Stabilitätspakt für Südosteuropa und die Südosteuropäischen Kooperationsinitiative (SECI). Die Türkei nimmt auch an anderen Initiativen teil, u.a. an BLACKSEAFOR, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum, dem Schwarzmeerkooptionsrat und der D8. Im März 2005 forderte die Türkei die Schwarzmeer-Anrainerstaaten zu einer gemeinsamen vertrauensbildenden Aktion „Black Sea Harmony“ auf. Die Türkei beteiligt sich außerdem an der Ad-hoc-Untergruppe, die einen Berichtsentwurf mit den Grundsätzen und Modalitäten für den Einsatz der BLACKSEAFOR zur Terrorismusprävention und Bekämpfung des illegalen Handels mit Massenvernichtungswaffen, Trägermitteln und mit Material, das zu ihrer Herstellung verwendet wird.

Die Beziehungen zwischen der **Türkei und Griechenland** haben sich weiterhin positiv entwickelt. Im Rahmen gegenseitiger Besuche auf hoher Ebene reiste auch der griechische Außenminister im April 2005 in die Türkei. Weitere vertrauensbildende Maßnahmen wurden durchgeführt. So haben bis August 2005 im Rahmen der 2002 eingeleiteten Sondierungsgespräche 31 Gesprächsrunden auf Ebene der Unterstaatssekretäre der Außenministerien beider Länder stattgefunden. Die Justizminister beider Länder unterzeichneten ein Protokoll über justizielle Zusammenarbeit. Der türkische und der griechische Ministerpräsident legten gemeinsam den Grundstein für den Bau der Erdgasleitung zwischen Karacabey (Türkei) und Komotini (Griechenland). Im Gegenzug besuchte der Oberbefehlshaber der türkischen Landstreitkräfte im Juni seinen griechischen Amtskollegen.

Die Türkei setzte sich auch weiterhin für den Friedensprozess im Nahen Osten ein. Der Außenminister und der Ministerpräsident besuchten Israel im Januar und die palästinensischen Gebiete im Mai 2005. Diese Besuche bekräftigten die Bereitschaft der Türkei, eine aktive Rolle als regionaler Akteur, der das Vertrauen beider Seiten genießt, zu übernehmen und zur Konsolidierung der positiven Entwicklung in der israelisch-palästinensischen Frage beizutragen. Die Türkei stellte den Palästinensern 25.000 Polizeiuniformen im Gesamtwert von 4,8 Mio. USD. bereit, um sie bei ihren Reformbemühungen zur Stärkung der Sicherheit zu unterstützen. Die Türkei unterstützte außerdem die auf Initiative des Sonderbeauftragten des Nahost-Quartetts, James Wolfensohn, eingeleiteten Wiederaufbauprojekte in den palästinensischen Gebieten mit 5 Mio. USD. Auf Wunsch der palästinensischen Seite entsandte die Türkei 15 Wahlbeobachter zu den Präsidentschaftswahlen, die im Januar 2005 stattfanden. Die Türkei wird auch ein Beobacherteam zu den palästinensischen Parlamentswahlen schicken und hat außerdem ihre Teilnahme an der von der EU zu diesen Wahlen entsendeten Wahlbeobachtungsmission vorgeschlagen. Auf Ersuchen sowohl Israels als auch der Palästinensischen Autonomiebehörde beteiligt sich die Türkei seit 1997 auch an der TIPH-Mission in Hebron. Im September arrangierte der türkische Ministerpräsident ein historisches Treffen zwischen den Außenministern Israels und Pakistans in Istanbul.

Die Türkei hat wiederholt ihre Sorge über die Lage im **Irak** im Allgemeinen und der Turkomanen im Besonderen sowie über den Status der Stadt Kirkuk zum Ausdruck gebracht. Sie setzt ihre diplomatischen Bemühungen zur Förderung der Stabilität fort. Die Türkei war Gastgeber des 8. Treffens der Nachbarländer des Irak, das im April 2005 in Istanbul stattfand. Der neu gewählte Ministerpräsident der irakischen Übergangsregierung reiste auf seinem ersten Auslandsbesuch im Mai 2005 nach Ankara und nahm dort an Gesprächen auf höchster Ebene teil. Die Türkei hatte mehrfach ihre Hilfe für die Opfer von Anschlägen im Irak angeboten. Sie stellt in diesem Zusammenhang humanitäre Hilfe für verwundete Irakis bereit und bietet ihnen ärztliche Behandlung in türkischen Krankenhäusern an. Seit Mai 2005 führt die Türkei ein Schulungsprogramm zu den Wahlsystemen und der Arbeit demokratischer Institutionen für Vertreter der politischen Parteien und Gruppierungen im Irak sowie für irakische Diplomaten durch. Der Transithandel über die irakisch-türkische Grenze hinweg stellt eine wichtige Einnahmequelle für die Bevölkerung der Region dar. Allerdings gibt die Sicherheitslage Anlass zu ernster Besorgnis auf türkischer Seite. Verschiedenen Quellen zufolge hat die Türkei noch immer über 1.300 Soldaten im Nordirak stationiert.

Bei den Beziehungen zu Syrien sind weitere Verbesserungen zu verzeichnen. Im März 2005 reiste der türkische Präsident zu einem Besuch nach Damaskus. Die Grenzstreitigkeiten mit Syrien sollen derzeit durch ein Abkommen über gemeinsame Minenräumaktionen auf der türkischen Seite der gemeinsamen Grenze beigelegt werden. Syrien und die Türkei vereinbarten außerdem eine Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus.

In Bezug auf den **Iran** unterstützt die Türkei die Bemühungen der EU um langfristige Garantien für die Einhaltung des Atomwaffensperrvertrags und des Abkommens über Sicherungsmaßnahmen mit der IAEA durch Teheran.

Die Türkei beteiligt sich am Bonner Prozess für den Wiederaufbau in **Afghanistan**. Im Februar 2005 wurde ihr zum zweiten Mal das Kommando über die multinationalen ISAF-Truppen in Afghanistan für einen Zeitraum von sechs Monaten übertragen. Sie nahm auch an einer Ausbildungsmission im Irak teil. Die türkische Regierung bekräftigte ihre Bereitschaft, den Wiederaufbau in diesem Land zu unterstützen, und stellte dafür 100 Mio. USD bereit.

Die Grenze zwischen der Türkei und **Armenien** bleibt weiterhin geschlossen. Allerdings wird der bilaterale Dialog zwischen der Türkei und Armenien auf verschiedenen Ebenen, auch zwischen den Außenministern, fortgesetzt. Im Rahmen dieses Dialogs wurden neun Treffen mit Regierungsbeamten abgehalten. Außerdem fand ein offizieller Briefwechsel zwischen dem türkischen Ministerpräsidenten und dem armenischen Präsidenten statt. In seinem Schreiben vom April 2005 schlägt der türkische Ministerpräsident die Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses mit unabhängigen Historikern und anderen internationalen Experten vor, denen uneingeschränkter Zugang zu allen entsprechenden Archiven gewährt wird, um sich mit den tragischen Ereignissen des Jahres 1915 zu befassen. In seiner Antwort stellte der armenische Präsident fest, dass seiner Ansicht nach beide Regierungen zunächst diplomatische Beziehungen aufnehmen und eine gemeinsame Kommission mit Regierungssachverständigen bilden sollten, die sich mit allen kritischen Fragen der türkisch-armenischen Beziehungen, auch der Schließung der Grenzen, befassen. Ein Treffen des armenischen und des türkischen Präsidenten war am Rande des Gipfels der Staats- und Regierungschefs des Europarates vorgesehen, fand jedoch nicht statt. Auch weiterhin werden Direktflüge von einigen türkischen Städten nach Yerevan angeboten. In Zusammenhang mit dem 90. Jahrestag der tragischen Ereignisse von 1915 haben auch türkische Wissenschaftler an Konferenzen in Yerevan teilgenommen. Außerdem statteten armenische Parlamentarier der Türkei einen offiziellen Besuch ab. Ende September 2005 fand an der Bilgi-Universität eine

Konferenz zum Thema „Osmanische Armenier zur Zeit des Niedergangs des Reiches: Wissenschaftliche Verantwortung und demokratische Fragen“ statt.

Was die Beziehungen zum Südkaukasus betrifft, so setzt sich die Türkei uneingeschränkt für die **Europäische Nachbarschaftspolitik** ein. Die Türkei nimmt weiter an den Sitzungen der regionalen Initiative GUAM (Georgien, Ukraine, Aserbaidschan und Moldawien) als Beobachter teil. In diesem Kontext beteiligt sich die Türkei auch an den multilateralen Anstrengungen und unterstützt die Arbeit internationaler Organisationen wie der OSZE.

Sie spielt auch nach wie vor eine aktive Rolle bei der internationalen Kampagne **gegen den Terrorismus**. Sie ist allen UN-Protokollen und –Konventionen über Terrorismusbekämpfung beigetreten. Im Januar 2005 ratifizierte die Türkei das Protokoll zum Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus.

Allerdings hat sie das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs immer noch nicht unterzeichnet. Im Februar 2005 wurde vom Justizministerium eine neue Arbeitsgruppe eingesetzt, an der Mitarbeiter des Generalstabs und des Außenministeriums sowie Wissenschaftler beteiligt sind. Diese Arbeitsgruppe wurde mit der Ausarbeitung und Strukturierung von Artikeln, die sich mit Kriegsverbrechen befassen, in den türkischen zivilrechtlichen und militärrechtlichen Vorschriften beauftragt.

Die Türkei unterstützt die demokratischen Reformen der **Islamischen Konferenz** und stellte zu diesem Zweck 1 Mio. USD für diese Organisation bereit, die derzeit von einem türkischen Wissenschaftler geleitet wird. Die Türkei hat bei verschiedenen Anlässen die muslimischen Länder aufgefordert sich mit der Notwendigkeit demokratischer Reformen auseinanderzusetzen und den Weg zur Demokratie zu beschreiten.

Im Juni 2005 bekräftigte der türkische Ministerpräsident die Unterstützung seiner Regierung für den „Democracy Assistance Dialogue“, der 2004 auf dem G-8-Gipfel auf Sea Island ins Leben gerufen wurde. Gemeinsam mit Italien und dem Jemen hat die Türkei den Vorsitz bei diesem Projekt übernommen, das im Rahmen der „Broader Middle East and Northern Africa Initiative“ ins Leben gerufen wurde. Die Türkei beteiligt sich aktiv sowohl an der ersten offiziellen Sitzung im Rahmen des „Democracy Assistance Dialogue“, die im November in Rom stattfindet, als auch an dem Zukunftsforum im Dezember 2004 in Moskau. Sie plant außerdem, 2005 eine themenspezifische Sitzung im Rahmen des „Democracy Assistance Dialogue“ auszurichten. Seit Juli 2005 führt die Türkei gemeinsam mit Spanien den Vorsitz bei der neuen Initiative des UN-Generalsekretärs „Allianz der Zivilisationen“.

Im Berichtszeitraum hat die Türkei seine außenpolitischen Aktivitäten intensiviert und erweitert. Sie organisierte hochrangige Besuche in verschiedenen Ländern und unterzeichnete zahlreiche bilaterale Kooperationsabkommen.

Schlussfolgerung

Die Türkei hat die Rechtsangleichung im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU insgesamt weiter fortgesetzt und sollte die EU-Standpunkte in internationalen Gremien mit allen Kräften unterstützen. Sie setzt sich aktiv für die Stärkung von Frieden und Stabilität in der Balkanregion ein. Sie engagiert sich außerdem für die Stabilisierung ihrer Nachbarregionen, einschließlich Kaukasus, Zentralasien und Naher Osten. Bei den bilateralen Beziehungen zu den Nachbarstaaten sind positive Entwicklungen zu verzeichnen, dies gilt insbesondere für Syrien und Iran. Die Türkei nutzt hier ihren Einfluss

um die Staatschefs der Länder davon zu überzeugen, dass sie den Forderungen der internationalen Gemeinschaft nachgeben müssen. In Bezug auf den Irak hat die Türkei wiederholt ihre Besorgnis über die dort herrschende Lage zum Ausdruck gebracht. Gleichzeitig bemüht sie sich aktiv um die Stabilisierung des Landes, insbesondere über diplomatische Kontakte zu den Nachbarländern.

Was Armenien betrifft, so sind zwar die Grenzen nach wie vor geschlossen und es bestehen noch keine diplomatischen Beziehungen, aber es finden weiterhin offizielle Kontakte statt, die intensiviert werden sollten, um die Kooperation und Aussöhnung beider Länder zu fördern. Die Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland haben sich weiterhin positiv entwickelt. Die Türkei sollte jedoch mögliche Reibungspunkte mit ihren Nachbarn beseitigen und Maßnahmen vermeiden, die der friedlichen Beilegung von Grenzkonflikten im Wege stehen könnten.

Die Beteiligung der Türkei an der ESVP bereitet weiterhin gewisse Schwierigkeiten. So blockiert die Türkei nach wie vor die Teilnahme von Zypern und Malta an der strategischen Zusammenarbeit zwischen EU und NATO. Außerdem widersetzt sich die Türkei immer noch dem Beitritt Zyperns zum Wassenaar-Arrangement. Auch die Unterzeichnung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs steht noch aus.

Kapitel 32: Finanzkontrolle

Der Besitzstand im Bereich der Finanzkontrolle umfasst hauptsächlich allgemeine international vereinbarte und dem EU-Recht entsprechende Grundsätze, Standards und Verfahren für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen, die im Rahmen der internen Kontrollsysteme des gesamten öffentlichen Sektors und auch bei der Verwendung von EU-Mitteln umzusetzen sind. Die Vorschriften des Besitzstandes verlangen insbesondere wirksame und transparente Finanzverwaltungs- und Finanzkontrollsysteme (einschließlich angemessener Ex-ante, Zwischen- und Ex-post-Kontrollen), funktional unabhängige interne Rechnungsprüfungssysteme, die erforderlichen Organisationsstrukturen (einschließlich einer zentralen Stelle für die Koordination) sowie eine Kontrolle durch einen finanziell und operationell unabhängigen externen Prüfer, der u.a. die Qualität der neuen Systeme für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen bewerten soll. Dieses Kapitel erstreckt sich auch auf die EU-Vorschriften über den Schutz der finanziellen Interessen der EU und die Vermeidung des Missbrauchs von EU-Mitteln.

In Bezug auf die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen und den Schutz der finanziellen Interessen der EU sind einige Fortschritte zu verzeichnen.

So wurde 2003 das Gesetz über die **öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle** verabschiedet, mit dem die entsprechenden Strukturen in der Türkei reformiert und an die modernen staatlichen Finanzverwaltungskonzepte und die in der EU übliche Praxis angepasst wurden. Das Gesetz trat - mit Ausnahme der Vorschriften über die Haushaltsausführung - 2005 in Kraft. Allerdings findet das Gesetz im Großen und Ganzen noch keine Anwendung, weil die entsprechenden Durchführungsvorschriften fehlen.

Daher sollten nun unverzüglich die Artikel über die Haushaltsausführung in Kraft gesetzt und die Durchführungsvorschriften, die u.a. Handbücher für die Innenrevision und die

Finanzverwaltung und -kontrolle sowie die Einführung einer Charta für Innenrevision und von Standesregeln betreffen, ausgearbeitet werden, um die vollständig Anwendung des Gesetzes zu gewährleisten.

Wie im Gesetz vorgesehen wurde 2004 ein Koordinierungsgremium für die Innenrevision geschaffen, das als unabhängige zentrale Harmonisierungsstelle fungieren soll, um die Einführung einer funktional unabhängigen Innenrevision zu beaufsichtigen. Im April 2005 veröffentlichte der Ministerpräsident ein Rundschreiben über die weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes. So wurden u.a. ein vom Finanzministerium koordinierter Lenkungsausschuss für die Umstrukturierung eingesetzt und gleichzeitig alle Regierungsbehörden aufgefordert, „Umstrukturierungsteams“ zu bilden. Die Schaffung solcher Strukturen innerhalb der Übergangszeit ist als positive Entwicklung zu bewerten. Im Rahmen dieser Umstellung sollte auch gewährleistet werden, dass die wichtigsten Akteure, d.h. die staatliche Planungsorganisation, das Schatzamt und das Finanzministerium effizient zusammen arbeiten.

In Bezug auf die **externen Rechnungsprüfungen** sind keine neuen Entwicklungen zu verzeichnen.

Das Gesetz über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle sieht eine klare Trennung der jeweiligen Prüfständigkeiten der Haushaltsausgabenstellen, des Finanzministeriums und des Rechnungshofes sowie eine Ausdehnung der externen Rechnungsprüfung auf die noch verbleibenden außerbudgetären Mittel vor. Das Gesetz ermächtigt den türkischen Rechnungshof, im Einklang mit den internationalen Rechnungsprüfungsstandards Finanz-, Leistungs- und Konformitätsprüfungen bei allen öffentlichen Verwaltungen durchzuführen. Durch das Gesetz werden die Zuständigkeiten des Rechnungshofs auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung erweitert und gleichzeitig seine Ex-ante-Kontrollfunktion schrittweise abgeschafft.

Mit den Änderungen der Methodik und Zuständigkeiten des türkischen Rechnungshofs sind neue Anforderungen verbunden, die die unverzügliche Annahme der auf der Grundlage der INTOSAI-Standards überarbeiteten Charta für den Rechnungshof unbedingt erforderlich macht.

Einige Fortschritte sind auch in Bezug auf den **Schutz der finanziellen Interessen der EU** zu verzeichnen. Das im Februar 2005 von der EU und der Türkei unterzeichnete Rahmenabkommen über die Heranführungshilfe trat nach der Veröffentlichung eines Rundschreibens mit den Durchführungsbestimmungen im Mai 2005 in Kraft. Das Abkommen fasst die Heranführungshilfe für die Türkei unter Berücksichtigung der in der Beitrittspartnerschaft festgelegten Prioritäten in einem einheitlichen Rahmenkonzept zusammen und bietet praktische Lösungen für die bei der Umsetzung der EU-Finanzhilfe aufgetretenen Probleme.

Wie bereits im Bericht von 2004 festgestellt wurde, hat die Türkei mit der Verabschiedung des Gesetzes über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle einen deutlichen Fortschritt erzielt. Allerdings müssen jetzt möglichst rasch auch die Durchführungsbestimmungen erlassen werden, um zu gewährleisten, dass das mit dem Gesetz eingeführte neue System funktioniert. Zur Unterstützung sollte außerdem eine Stelle für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung geschaffen werden, die mit der Bearbeitung von vermutlichen Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den

Heranführungshilfen sowie mit der Meldung derartiger Unregelmäßigkeiten an die Kommission beauftragt wird

Die Verwaltungsstrukturen für die Verwaltung der Heranführungshilfe im Rahmen des dezentralisierten Durchführungssystems DIS (Ex-ante-Kontrolle) sind vorhanden. Mit der Akkreditierung wurde das System für die Verwaltung aller EU-Mittel zugelassen. Aufgrund ihrer unzureichenden Personalausstattung arbeiten diese Verwaltungsstrukturen jedoch nur schleppend, so dass ihnen, wenn das Problem weiterbesteht, möglicherweise die Akkreditierung entzogen wird. Die Türkei muss daher dringend Maßnahmen zur Stärkung von Effizienz und Leistungsfähigkeit der Verwaltung ergreifen. Ein weiteres dringendes Anliegen ist die Schaffung und Akkreditierung neuer Strukturen für die Umsetzung der fünf Komponenten des Heranführungsinstruments ab 2007 (*siehe Kapitel 22 „Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente“*).

Schlussfolgerung

Das Gesetz über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle entspricht den Grundsätzen des gemeinschaftlichen Besitzstandes. Da das Gesetz jedoch noch nicht vollständig in Kraft getreten ist, steht das derzeitige System weder mit dem Gesetz noch mit dem Besitzstand in Einklang. Aus demselben Grund konnte die Verwaltungskapazität für die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens noch nicht bewertet werden. Um eine wirksame Anwendung des Gesetzes zu gewährleisten, müssen daher alle erforderlichen Verwaltungsstrukturen geschaffen und die entsprechenden Durchführungsvorschriften erlassen werden. Die Türkei muss auf eine baldige Annahme der verabschiedeten Charta hinwirken, damit eine ordnungsgemäße externe Rechnungsprüfung im Einklang mit dem Gesetz über die öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle und der neuen Charta sicher gestellt ist. Darüber hinaus kann ein wirksamer Schutz der finanziellen Interessen der EU nur dann gewährleistet werden, wenn die für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung und die Anwendung des dezentralisierten Durchführungssystems verantwortlichen Strukturen weiterentwickelt und ihre Leistungsfähigkeit gestärkt wird. Weiterhin sollte Kontakt zu OLAF aufgenommen werden, um eine für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung und die Zusammenarbeit mit dem Betrugsbekämpfungsdienst der Kommission qualifizierte Stelle aufzubauen. Außerdem sollte eine Stelle benannt werden, die mit den entsprechenden Befugnissen für den Schutz des Euro vor Fälschung ausgestattet wird.

Kapitel 33: Finanz- und Haushaltsbestimmungen

Dieses Kapitel umfasst die Bestimmungen über die zur Finanzierung des EU-Haushalts erforderlichen Finanzmittel („Eigenmittel“). Bei diesen Eigenmitteln handelt es sich hauptsächlich um Beiträge der Mitgliedstaaten, die sich zusammensetzen aus den traditionellen Eigenmitteln aus Zöllen, Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben, dem Eigenmittelaufkommen aus der Mehrwertsteuer und den unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens (BNE) abgeführten Eigenmitteln. Die Mitgliedstaaten müssen über geeignete Verwaltungskapazitäten verfügen, damit sie die korrekte Berechnung, Erhebung, Zahlung und Kontrolle der Eigenmittel in angemessener Weise koordinieren und gewährleisten können. Die EU-Vorschriften in diesem Bereich sind unmittelbar anwendbar und müssen nicht in nationales Recht umgesetzt werden.

Im Hinblick auf die Finanz- und Haushaltsbestimmungen und die Anwendung des Eigenmittelsystems sind keine neuen Entwicklungen zu verzeichnen.

Was die traditionellen Eigenmittel betrifft, so entspricht das türkische Zollrecht weitgehend dem Besitzstand von 1999. Es sind jedoch noch erhebliche Anstrengungen erforderlich, um eine vollständige Rechtsangleichung und ordnungsgemäße Anwendung der Rechtsvorschriften zu erreichen. Um die Kontrolle künftiger traditioneller EG-Eigenmittel gewährleisten zu können, muss die Türkei ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von MwSt- und Zollbetrug verstärken. Im Mai 2005 verabschiedete die Türkei ein Gesetz zur Umstrukturierung der Steuerverwaltung, um die Einziehung der Steuereinnahmen und die freiwillige Einhaltung der Vorschriften durch die Steuerzahler zu verbessern.

Zusätzlich zum Ausbau der Verwaltungskapazität muss jedoch auch die Rechtsangleichung weiter vorangetrieben werden, die für eine ordnungsgemäße Berechnung der BNE- und MwSt-Eigenmittel unerlässlich ist. In diesem Zusammenhang muss die Türkei ihre Rechtsvorschriften mit den EU-Standards in Einklang bringen, weiter an der Schaffung der Mechanismen für die ordnungsgemäße Anwendung von ESVG 95 arbeiten und für eine weitere Angleichung der makroökonomischen Statistiken, insbesondere der harmonisierten Verbraucherpreisindizes, der Sozialstatistik, der BNE-Schätzungen, der kurzfristigen Indikatoren und der Zahlungsbilanz sorgen.

Was die Politikbereiche betrifft, die sich auf das Eigenmittelsystem auswirken, so existieren die für die Anwendung dieses Systems notwendigen Einrichtungen bereits und erfüllen ihre Aufgaben, wie die Erhebung der Zölle, Verwaltung des statistischen Systems für die auf den BNE- und MwSt-Eigenmitteln beruhenden Berechnungen und Verwaltung des Systems zur MwSt-Erhebung, ordnungsgemäß. Allerdings muss noch eine Koordinierungsstelle eingerichtet und mit der Schaffung der administrativen Basis für die Konsolidierung der Daten der verschiedenen Einrichtungen beauftragt werden.

Schlussfolgerung

In Bezug auf die Grundsätze und Einrichtungen in den für die Anwendung des Eigenmittelsystems relevanten Politikbereichen bestehen zwischen dem türkischen und dem EU-System keine gravierenden Unterschiede. Die Türkei muss die Angleichung seiner Rechtsvorschriften an die relevanten Kapitel des Besitzstands fortsetzen und sich verstärkt um deren Um- und Durchsetzung bemühen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Zoll, Steuern, Statistik und Finanzkontrolle. Obwohl der Besitzstand in diesem Bereich grundsätzlich keine Umsetzung in nationales Recht erfordert, muss die Türkei rechtzeitig über die entsprechenden Koordinierungsstrukturen und Durchführungsbestimmungen verfügen, um die korrekte Berechnung, Erhebung, Zahlung und Kontrolle der Eigenmittel sowie die Berichterstattung an die EU sicherzustellen.

3.2 Allgemeine Bewertung

Die **Fähigkeit** der Türkei **zur Übernahme und Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsordnung** hat sich seit 2004 positiv entwickelt, wenn auch nicht in allen Bereichen in gleichem Maße. Im Bereich des *freien Warenverkehrs* waren Fortschritte zu verzeichnen, vor allem in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen nach dem neuen Konzept, darunter die Möglichkeit der Türkei, Konformitätsbewertungsstellen zu notifizieren, und die Marktüberwachung. In den unter das alte Konzept fallenden und den nicht harmonisierten Bereichen wurden keine Fortschritte erzielt. Trotz der Zollunion EG-Türkei ist der freie Warenverkehr nicht vollständig verwirklicht.

Beim *freien Kapitalverkehr* waren leichte Verbesserungen festzustellen. Bestimmte Beschränkungen wurden aufgehoben, aber Ausländer dürfen noch immer keine Immobilien erwerben und in bestimmten Wirtschaftszweigen nicht tätig sein. In dem wichtigen Bereich der Geldwäschebekämpfung wurden Fortschritte erzielt, aber die Rechtsangleichung ist noch unvollständig.

Im Bereich des *Gesellschaftsrechts* gab es positive Entwicklungen, vor allem in Bezug auf die Rechnungslegungsnormen und die Rechnungsprüfung. Insgesamt ist die Rechtsangleichung bei diesem Kapitel weiterhin begrenzt.

Im Bereich der *Rechte an geistigem Eigentum* ist die Rechtsangleichung recht fortgeschritten und noch weiter vorangekommen. Trotz gewisser Verbesserungen beim Rechtsvollzug bleibt dieser Aspekt der schwächste im System.

Was die *Wettbewerbspolitik* anbelangt, so sind die kartellrechtlichen Bestimmungen und die Fusionskontrollvorschriften hinreichend angepasst und werden von der Wettbewerbsbehörde in angemessener Weise angewandt. Bei den staatlichen Beihilfen hingegen sind in Bezug auf Rechtsangleichung und Rechtsvollzug keine Fortschritte zu vermelden. Trotz spezifischer bilateraler Zusagen ist der Grad der Rechtsangleichung folglich sehr gering. Besondere Aufmerksamkeit ist der Beihilfenkontrolle im Stahlsektor zu widmen.

In Bezug auf die *Finanzdienstleistungen* sind einige Fortschritte festzustellen, vor allem im Versicherungssektor und bei den Zusatzrenten. Die Fortschritte im Bankensektor müssen konsolidiert werden. Insgesamt ist die Rechtsangleichung in diesem Bereich jedoch begrenzt und die Verwaltungskapazität muss gestärkt werden.

Im Bereich *Informationsgesellschaft und Medien* sind Fortschritte zu verzeichnen auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation und der Informationstechnologie, wo die Liberalisierung vorangekommen ist, und bei den Diensten der Informationsgesellschaft. Die wirksame Anwendung der Rechtsvorschriften erfordert einen weiteren Ausbau der Verwaltungskapazität. Im Bereich der audiovisuellen Medien wurden in letzter Zeit nur wenige Fortschritte erzielt und der Grad der Rechtsangleichung bleibt begrenzt.

In der *Landwirtschaft* und in der *Fischerei* wurden nur sehr wenige Fortschritte erzielt. Es gab einige Initiativen zur Förderung der ländlichen Entwicklung, die aber noch verstärkt werden müssen. Insgesamt sind sowohl der Grad der Rechtsangleichung als auch die Verwaltungskapazität noch immer sehr gering.

Auch in den Bereichen *Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit* ist der Grad der Rechtsangleichung recht begrenzt. In bestimmten Unterbereichen der allgemeinen Lebensmittelpolitik wurde ein höherer Grad erreicht, obwohl auch hier der Rechtsbestand noch unvollständig und die Anwendung schwierig ist. Der allgemeine Rechtsrahmen für die Veterinärpolitik ist noch nicht vorhanden. Die Verwaltung bemüht sich jetzt jedoch zu ermitteln, welche Probleme in der Praxis bestehen und welche administrativen Änderungen notwendig sind, um sie zu lösen. Auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit wurden einige begrenzte Fortschritte erzielt. Die Verwaltungsstrukturen müssen beträchtlich ausgebaut werden.

Die Fortschritte im Bereich *Verkehr* fallen je nach Verkehrsträger unterschiedlich aus. Es gab einige Fortschritte beim Straßenverkehr, wo die Rechtsangleichung schon weiter gediehen ist, die Umsetzung bleibt jedoch unvollständig. Im Eisenbahnsektor sind noch erhebliche

rechtliche und institutionelle Reformen notwendig. Im Seeverkehr machte die Rechtsangleichung Fortschritte und die Verwaltungskapazität wurde gestärkt. Auch im Bereich des Luftverkehrs gab es positive Entwicklungen, die Rechtsangleichung bleibt jedoch insgesamt begrenzt. Im *Energiebereich* wurden insgesamt einige Fortschritte erzielt, vor allem im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die erneuerbaren Energien. Während die Schaffung des Energiebinnenmarktes in Maßen vorankam, war in Bezug auf die staatlichen Beihilfen im Energiesektor und die Energieeffizienz keinerlei positive Entwicklung zu verzeichnen. Falls die Türkei die Fähigkeit zur Erzeugung von Kernenergie entwickelt, muss die Verwaltungskapazität gestärkt werden, damit ein hohes Niveau an nuklearer Sicherheit gewährleistet ist. Der Strahlenschutz hat Fortschritte gemacht.

Die Fortschritte im *Steuerbereich* sind begrenzt, sowohl bei den indirekten als auch bei den direkten Steuern. Insgesamt steht das Steuersystem der Türkei zum Teil mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand in Einklang, die Angleichung muss jedoch noch erheblich vorangetrieben werden. Das Ausmaß der Schattenwirtschaft bleibt problematisch. Die Verwaltungskapazität muss noch erheblich erweitert werden.

Im Bereich der *Statistik* waren einige Fortschritte zu verzeichnen, vor allem in Bezug auf die Klassifikation und die Sektorstatistiken. Die Angleichung an den Besitzstand ist zurzeit noch begrenzt, aber Eurostat und das türkische Amt für Statistik setzen ihre Kooperation fort. Im Bereich von *Beschäftigung und Sozialpolitik* wurden Fortschritte erzielt. Während die Rechtsangleichung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz recht weit gediehen ist, sind in den Bereichen sozialer Dialog, Chancengleichheit und Diskriminierungsbekämpfung noch beträchtliche Anstrengungen nötig. Eine Hauptaufgabe bleibt die Verbesserung der Durchführung und der Ausbau der Verwaltungskapazität.

Die türkische Strategie im Bereich der *Industriepolitik* entspricht weitgehend den Grundprinzipien der EU. Seit dem letzten Bericht sind einige weitere Fortschritte zu verzeichnen, vor allem in der KMU-Politik. Auf dem Gebiet der *Regionalpolitik und der Koordination der strukturpolitischen Instrumente* sind die Fortschritte uneinheitlich. Bei der territorialen Gliederung und der Programmierung gab es seit dem letzten Bericht keine Entwicklung. Der rechtliche Rahmen hingegen sowie Finanzmanagement und -kontrolle haben sich positiv entwickelt. Es sind nach wie vor erhebliche Anstrengungen notwendig, um die institutionellen Strukturen aufzubauen. Die auf zentraler und regionaler Ebene an der Regionalpolitik beteiligten Verwaltungen müssen eingerichtet und anschließend ausgebaut werden.

In den Bereichen *Justiz und Grundrechte* hat die Türkei Fortschritte bei der Übernahme der EU-Standards und -Verfahren für Justiz und Korruptionsbekämpfung gemacht. Allerdings sind noch zusätzliche Schritte notwendig, um Unabhängigkeit und Effizienz der Justiz zu sichern. Was die Korruption anbelangt, so muss die Leistungsfähigkeit der Korruptionsbekämpfungsstellen weiter verbessert und die Öffentlichkeit dafür sensibilisiert werden, dass Korruption eine schwere Straftat darstellt.

Die Türkei hat ihre Rechtsvorschriften im Bereich *Freiheit, Sicherheit und Recht* weiter an den gemeinschaftlichen Besitzstand angeglichen. Insgesamt steht das türkische Recht in diesem Bereich zum Teil mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang. In einer Reihe von Bereichen sind weitere Fortschritte nötig, zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Verabschiedung eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten, die Annahme und Durchführung eines nationalen Aktionsplans zum Grenzschutz, die Durchführung des nationalen Aktionsplans zu Migration und Asyl sowie die Aufhebung der räumlichen

Beschränkung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Ausbau der dienststellenübergreifenden Zusammenarbeit.

Im *Umweltbereich* hat die Türkei begrenzte Fortschritte erzielt. Insgesamt hat die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands nur ein geringes Niveau erreicht, nur in den Bereichen Abfallwirtschaft und Lärmschutz ist die Rechtsangleichung schon weiter gediehen. Schwächen in der Anwendung und im Vollzug bieten weiterhin Anlass zur Sorge. Die Türkei muss Schritte unternehmen, um Umweltbelange in die Definition und Umsetzung der Politik in allen anderen Bereichen einzubeziehen,

Beim *Verbraucher- und Gesundheitsschutz* kommt die Übernahme des Besitzstands stetig voran. Vor allem bei der Durchführung der nicht sicherheitsrelevanten Maßnahmen wurden Fortschritte erzielt. Bei den sicherheitsrelevanten Maßnahmen waren keine weiteren Entwicklungen zu beobachten. Im Bereich der öffentlichen Gesundheit gab es eine gewisse Entwicklung, vor allem bei den Tabakvorschriften. Die Verwaltungskapazität sollte verstärkt werden.

Die Vorschriften zur *Zollunion* sind weitgehend angeglichen, sodass sie auch den bilateralen Abkommen zwischen der EG und der Türkei entsprechen. Dennoch muss der türkische Zollkodex dem der Gemeinschaft noch stärker angepasst werden. Anlass zur Sorge in diesem Bereich sind die nichtzollrechtlichen Vorschriften, die in Freizonen angewandt werden, und die immer noch mangelhafte Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum bei den Zollkontrollen.

Die Türkei folgt im Wesentlichen den handelsbezogenen Aspekten der EU-Politik im Bereich *Außenbeziehungen*, da dies eine aus der Zollunion EG-Türkei resultierende Verpflichtung ist. Sie unterzeichnete insbesondere neue Freihandelsabkommen mit Drittländern. Das Allgemeine Präferenzsystem der Gemeinschaft hat die Türkei weitgehend übernommen. Was die *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik* angeht, hat die Türkei einen hohen Grad der Rechtsangleichung erreicht. Die bilateralen Beziehungen zu den Nachbarländern einschließlich Griechenland haben sich weiter verbessert. Die Grenze zu Armenien ist weiterhin geschlossen. Die Türkei und die EU legen die Berlin-Plus-Vereinbarungen zwischen EU und NATO unterschiedlich aus, was die strategische Zusammenarbeit zwischen EU und NATO beim Krisenmanagement erschwert.

C. BEITRITTPARTNERSCHAFT: GESAMTBEURTEILUNG

Im Vorausgehenden wurden die Fortschritte der Türkei und der allgemeine Stand hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen und entsprechende Schlussfolgerungen gezogen. In diesem Abschnitt wird in knapper Form bewertet, inwieweit die Prioritäten der Beitrittspartnerschaft verwirklicht worden sind.

Die Beitrittspartnerschaft für die Türkei wurde vom Rat erstmals 2001 angenommen. Der Rat nahm im Mai 2003 eine überarbeitete Beitrittspartnerschaft an²³. Gemeinsam mit diesem Bericht wird ein Vorschlag für eine überarbeitete Beitrittspartnerschaft vorgelegt. Der Zweck der Beitrittspartnerschaft besteht darin, die türkischen Behörden bei ihren Bemühungen um die Erfüllung der Beitrittskriterien zu unterstützen. Im Einzelnen geht es darin um die Prioritäten für die Beitrittsvorbereitungen, insbesondere um die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands. Die Beitrittspartnerschaft bildet ferner die Grundlage für die Planung der aus EU-Mitteln gewährten Heranführungshilfen.

Ausgewählt wurden prioritäre Ziele, von denen erwartet werden kann, dass sie von dem Land in den kommenden Jahren ganz oder zu einem wesentlichen Teil zu erreichen sind. Unterschieden wird zwischen kurzfristigen Zielen, die innerhalb von ein bis zwei Jahren erfüllt werden sollen, und mittelfristigen Zielen, für die drei bis vier Jahre veranschlagt werden.

Die Türkei hat damit begonnen, die in der überarbeiteten Beitrittspartnerschaft definierten prioritären Ziele zu verwirklichen. Insgesamt sind zwar Fortschritte zu verzeichnen, zur vollständigen Realisierung der vorgesehenen Aufgaben sind jedoch nach wie vor erhebliche Anstrengungen erforderlich. Die überarbeiteten Prioritäten tragen den bisher erzielten Fortschritten Rechnung und konzentrieren sich auf Bereiche, in denen weitere Anstrengungen erforderlich sind. Für einen Großteil dieser prioritären Ziele wird die Regierung Unterstützung von der EU erhalten, da die unmittelbar ihrer Verwirklichung dienenden Projekte in das nationale Programm für 2005 aufgenommen wurden (siehe hierzu Teil A.2).

Bei den Prioritäten „**verstärkter politischer Dialog**“ und „**politische Kriterien**“ sind weitere Fortschritte bei der Rechtsangleichung in denjenigen Bereichen erzielt worden, die im Vorjahresbericht als vorrangig herausgestellt worden waren. Trotz der Fortschritte in einigen Bereichen konnte jedoch keine konsequente Umsetzung erreicht werden. Daher müssen die politischen Reformen weiter gefestigt und ausgedehnt werden.

In der Zypernfrage hat die Türkei im letzten Jahr die Bemühungen der VN um eine *umfassende Lösung des Zypern-Problems* im Einklang mit den Grundsätzen, auf denen die Union beruht, weiter unterstützt. Was den Grundsatz der friedlichen *Beilegung von Grenzkonflikten* angeht, so hat sich die positive Entwicklung der Beziehungen zu Griechenland fortgesetzt, und es wurden zusätzliche vertrauensbildende Maßnahmen angenommen. Der Prozess der Sondierungsgespräche wurde fortgesetzt.

Die Türkei ist weiteren wichtigen *internationalen und europäischen Übereinkommen* beigetreten und hat weitere Anstrengungen unternommen, um die *Entscheidungen des*

²³ Beschluss 2003/398/EG des Rates vom 19. Mai 2003 über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei (ABl. L 145 vom 12.6.2003, S. 40).

Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durchzusetzen. Sie hat mehrere Protokolle unterzeichnet, u.a. auch das Protokoll Nr. 14 zur Europäischen Menschenrechtskonvention und das Protokoll zur Änderung der Europäischen Sozialcharta. Am 6. Oktober 2004 wurde von der Türkei das Europäische Übereinkommen betreffend Personen, die an Verfahren des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) beteiligt sind, ratifiziert, das am 1. Februar 2005 in Kraft trat. Am 1. Januar 2005 trat die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in Kraft.

Die Regierung setzte sich mit ihrer „Null-Toleranz-Politik“ auch weiterhin für die *Verhütung von Folter und Misshandlung* ein. Dennoch wird über weitere Fälle von Folter und Misshandlungen in der Türkei berichtet. Nach wie vor weisen die Vollzugsbehörden die Häftlinge in der Praxis nicht immer auf ihre Rechte hin und Staatsanwälte leiten gegen die der Folter beschuldigten Staatsbediensteten die entsprechenden Verfahren nicht immer rechtzeitig und korrekt ein. Kontinuierliche Anstrengungen werden erforderlich sein, um diese Methoden gänzlich abzustellen, einschließlich der Ergreifung angemessener Sanktionen gegen Personen, die Folterungen und Misshandlungen anwenden.

Das neue Strafrecht, mit dem eine weitere Angleichung an europäische Normen insbesondere im Hinblick auf die Rechte der Frauen, auf das Verbot der Diskriminierung und auf den Kampf gegen Folter und Misshandlung eingeführt wurde, trat am 1. Juni 2005 in Kraft. Trotz verschiedener Gesetzesvorhaben und konkreter Maßnahmen ist die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts jedoch nach wie vor ein Problem. Die vollständige Durchsetzung der neuen Rechtsvorschriften bedarf noch erheblicher Anstrengungen.

Weitere Fortschritte wurden bei der Angleichung des allgemeinen Rahmens für *die Wahrnehmung der Grundfreiheiten* an die europäischen Normen erreicht.

In Bezug auf das *Recht auf freie Meinungsäußerung* konnten durch die Änderungen des Strafgesetzbuches keine nennenswerten Verbesserungen erzielt werden. Viel wird davon abhängen, wie bestimmte Artikel angewendet und von der Justiz ausgelegt werden. Die Anwendung erweist sich noch immer als problematisch. Obwohl einige wegen friedlicher Meinungsäußerungen verurteilte Personen von höheren Gerichten freigesprochen wurden, sind eine Reihe von Journalisten, Verlegern, Schriftstellern und anderen Bürgern aus denselben Gründen verhaftet und verurteilt worden. Bestimmungen über die Wiederaufnahme von Verfahren gelten noch nicht für alle Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die *Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit* im November 2004 wurde ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Entwicklung der Zivilgesellschaft getan. Allerdings wurden durch eine im März 2005 angenommene Verordnung einige Beschränkungen eingeführt, die in der Praxis die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen behindern. Trotz der Maßnahmen zur Lockerung der Einschränkungen der Demonstrationenfreiheit wurde in einigen Fällen von den Sicherheitskräften wieder unverhältnismäßige Gewalt gegen Demonstranten angewendet. Vereinigungen und Stiftungen stoßen immer noch auf Probleme, wenn sie Aufgaben wahrnehmen, die nicht in ihrer Satzung verankert sind, oder ihre Satzung als nicht verfassungskonform betrachtet wird.

Was die *Religionsfreiheit* betrifft, so wurden mit Ausnahme einiger Ad-hoc-Maßnahmen nur sehr begrenzte Fortschritte bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften erzielt, die zur Lösung der bestehenden Probleme beitragen. Immer noch treffen zahlreiche nicht-muslimische Glaubensgemeinschaften weiterhin auf Schwierigkeiten, insbesondere im

Zusammenhang mit ihrer Rechtspersönlichkeit, den Eigentumsrechten, der Ausbildung von Geistlichen, der Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung für türkische und nichttürkische Geistliche, den Schulen und der internen Schulverwaltung. Anlass zu ernster Sorge gibt auch die Nichtanerkennung von Eigentumsrechten nichtmuslimischer religiöser Stiftungen durch den Staat. Die große nichtsunnitische muslimische Gemeinschaft der Aleviten ist immer noch nicht offiziell anerkannt.

Was den Minderheitenschutz und die Ausübung der kulturellen Rechte betrifft, so wurde durch die Veröffentlichung eines Berichts eines staatlichen Gremiums, des Beratenden Ausschusses für Menschenrechte, eine lebhafte Diskussion über dieses Thema ausgelöst. Allerdings blieben praktische Auswirkungen – wie eine Ausweitung der allgemeinen Strategie und eine Konsolidierung des einschlägigen Rechtsrahmens – aus, obwohl insbesondere im Bereich des Rundfunks und der Ausbildung nach wie vor erhebliche Einschränkungen bestehen.

Bei den Beziehungen zwischen zivilen und militärischen Stellen wurden weitere Maßnahmen zur Umstrukturierung des Nationalen Sicherheitsrates ergriffen. Jedoch sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um gemäß der Praxis der EU-Mitgliedstaaten die zivile Kontrolle über das Militär zu stärken. Die Streitkräfte der Türkei üben durch informelle Mittel weiterhin Einfluss aus. Neben dem formellen Aspekt der Reformen des rechtlichen und institutionellen Rahmens ist es wichtig, dass die zivilen Behörden insbesondere im Hinblick auf die parlamentarische Kontrolle des Verteidigungshaushalts sowie auf die Formulierung der nationalen Sicherheitsstrategie und deren Umsetzung ihre Überwachungsaufgaben in der Praxis uneingeschränkt wahrnehmen, auch im Rahmen der Beziehungen zu den Nachbarstaaten.

Erhebliche Fortschritte konnten im Bereich der Justiz mit der Verabschiedung und dem Inkrafttreten einer Reihe neuer Gesetze verzeichnet werden, die zur Stärkung von Unabhängigkeit und Effizienz der Justiz beitragen. Hierzu gehören insbesondere das neue Strafgesetzbuch, die neue Strafprozessordnung, das Gesetz über die Berufungsgerichte sowie das Gesetz über die Vollstreckung von Urteilen und Sicherheitsmaßnahmen. Obwohl in Entscheidungen höherer Instanzen, wie dem Kassationsgericht, die Reformen den Standards des Europäischen Gerichtshofs entsprechend ausgelegt wurden, ist keine klare Tendenz bei der Rechtsprechung zu erkennen. Die intensive Schulung von Richtern und Staatsanwälten, insbesondere in Bezug auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte wurde fortgeführt. Die Türkei ist aufgefordert, durch weitere Maßnahmen die Unabhängigkeit des Hohen Rates der Richter und Staatsanwälte zu stärken und jegliche politische Einflussnahme auf die Ernennung von Richtern und Staatsanwälten zu unterbinden.

Das *Gefängnis*system ist weiter verbessert worden, wenngleich die Isolierung der Häftlinge in Hochsicherheitsgefängnissen weiterhin ein ernstes Problem darstellt. Die Fortbildung von Richtern bei Vollzugsbehörden ist bisher bei weitem nicht ausreichend. Die türkischen Behörden haben zahlreiche *Schulungsprogramme zur Menschenrechtsthematik* für das Personal im Innen- und Justizministerium sowie für Angehörige der Gendarmerie und Polizei angeboten.

Die Normalisierung der Lage *der Vertriebenen* aus dem Südosten, insbesondere die Rückkehr in ihre Dörfer, kommt nur schleppend voran. Die Türkei sollte sich verstärkt für eine sichere Rückkehr einsetzen und für die Beseitigung von Hindernissen wie fehlende Infrastrukturen, Gefahren durch Landminen und Bedrohung durch Dorschützen sorgen.

Die kurzfristigen prioritären Ziele in Bezug auf die **wirtschaftlichen Kriterien** wurden zum Teil erreicht. Das derzeitige Inflationsbekämpfungsprogramm wird ebenso wie die Reformen des Finanzsektors weiterhin erfolgreich umgesetzt. Der Rechtsrahmen für die Vereinfachung ausländischer Direktinvestitionen ist verbessert worden, und der Dialog mit der EU über makroökonomische Themen verläuft zufrieden stellend. Im Bereich der Privatisierung sind jedoch weitere Arbeiten erforderlich. Es wurden Anstrengungen unternommen, um dem Problem der Schattenwirtschaft zu begegnen und um die derzeitigen Agrarreformen fortzusetzen. Keine Fortschritte wurden hingegen im Fischereisektor verzeichnet.

Was die mittelfristigen prioritären Ziele in Bezug auf die wirtschaftlichen Kriterien betrifft, so hat die Türkei ihre Anstrengungen in bestimmten Bereichen fortgesetzt. Insbesondere hat sie die Strukturreformen vorangetrieben, durch die ein drastischer Rückgang der Inflation bewirkt wurde. Allerdings konnten die 2003 festgelegten prioritären Ziele nicht vollständig erreicht werden, so dass noch weitere Anstrengungen erforderlich sind.

Was die Fähigkeit zur **Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen** betrifft, so sind bei der Erfüllung der kurzfristigen prioritären Ziele in zahlreichen Kapiteln Fortschritte erzielt worden.

Die Angleichung an den Besitzstand im freien Warenverkehr ist vorangeschritten, aber noch nicht abgeschlossen. Beim Wettbewerb sind keine Fortschritte bei der Schaffung der Aufsichtsbehörde für staatliche Beihilfen zu verzeichnen.

Was die in der Beitrittspartnerschaft 2003 identifizierten mittelfristigen Prioritäten betrifft, so hat die Türkei bestimmte Probleme, die die wirtschaftlichen Kriterien, den freien Kapitalverkehr, Steuern, Wirtschafts- und Währungsunion, Energie sowie Justiz und Inneres betreffen, in Angriff genommen..

Die in Bezug auf die Prioritäten der Beitrittspartnerschaft erreichten Fortschritte werden in anderen Teilen dieses Berichts eingehender erörtert, insbesondere in Teil B.3. „*Fähigkeit zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen*“. Die überarbeitete Beitrittspartnerschaft folgt der Gliederung des vorliegenden Berichts.

Die überarbeitete Partnerschaft stellt weiterhin einen wichtigen Orientierungsrahmen für die Maßnahmen der Türkei zur Vorbereitung auf den Beitritt dar. Die Umsetzung der Beitrittspartnerschaft muss fortgesetzt werden. Ihr sollte die nötige politische Aufmerksamkeit zuteil werden, denn sie soll der Türkei bei der Erstellung ihrer Agenda für Gesetzgebung und institutionellen Aufbau helfen.

STATISTISCHER ANHANG

STATISTISCHE DATEN (Stand 1. September 2005)

Türkei

Basisdaten	Maßstab	Einheit	Fuß-note	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Bevölkerung: insgesamt	Tausend	Zahl	1)	61.763	62.909	64.064	65.215	66.350	67.420	68.365	69.302	70.231	71.152
Gesamtfläche des Landes	Einheit (x1)	km ²	:	:	:	:	:	769.604	769.604	769.604	769.604	769.604	769.604

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Bruttoinlandsprodukt	Mio.	Landeswährung		7.762.456.071	14.772.110.189	28.835.883.135	52.224.945.129	77.415.272.308	124.583.458.276	178.412.438.499	277.574.057.483	359.762.925.944	430.511.476.968
Bruttoinlandsprodukt	Mio.	EUR		129.979	144.583	167.916	180.612	172.765	216.372	163.210	192.905	213.052	242.045
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner	Einheit (x1)	EUR	2)	2.109	2.306	2.688	2.846	2.685	3.207	2.379	2.771	3.013	3.372
SI: Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts in konstanten Preisen (Landeswährung) gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	%		7,2	7,0	7,5	3,1	-4,7	7,4	-7,5	7,9	5,8	8,9
SI: Beschäftigungswachstum (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	%	3)	3,7	2,1	-2,5	2,8	2,1f	-0,4f	-1,0f	-0,8f	-1,0f	:
Wachstum der Arbeitsproduktivität: BIP-Wachstum (konstante Preise) je Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	%	4)	:	:	:	:	:	:	-6,5	8,8	6,1	:
SI: Anstieg der Lohnstückkosten (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	%	5)	:	:	:	:	:	:	-4,6	:	:	:
Pro-Kopf-BIP in jeweiligen Preisen	Einheit (x1)	KKS	6)	4 600e	5 000e	5 500e	5 700e	5 500	6 000	5 300	5 600f	5 900f	6 500f
SI: Pro-Kopf-BIP in jeweiligen Preisen, KKS, EU-25=100	Einheit (x1)	%	6)	29,9e	31,0e	32,6e	32,2e	30	30	26	26,4f	27,5f	28,9f
SI: Arbeitsproduktivität, KKS (BIP je Beschäftigten), EU-25=100	Einheit (x1)	%	6)	35,9e	37,2e	40,3e	39,9e	37	39,9f	35,7f	37,6f	40,0f	41,8f
Landwirtschaft (NACE-Abschnitte A+B): Anteil an der Bruttowertschöpfung insgesamt	Einheit (x1)	%		15,0	15,9	13,6	16,9	14,6	13,6	11,4	11,4	11,6	11,1
Industrie (ohne Baugewerbe) (NACE-Abschnitte C bis E): Anteil an der Bruttowertschöpfung insgesamt	Einheit (x1)	%		25,8	24,2	24,2	21,4	21,9	22,5	24,2	24,3	23,8	23,8
Baugewerbe (NACE-Abschnitt F): Anteil an der Bruttowertschöpfung insgesamt	Einheit (x1)	%		5,4	5,6	5,8	5,6	5,4	5,1	4,8	3,9	3,3	3,4

Dienstleistungen (NACE-Abschnitte G bis P): Anteil an der Bruttowertschöpfung insgesamt	Einheit (x1)	%		53,8	54,3	56,4	56,1	58,1	58,8	59,6	60,5	61,3	61,7
Anteil der Konsumausgaben am BIP	Einheit (x1)	%		79,4	81,2	80,6	79,9	81,6	83,4	81,8	80,2	80,5	79,9
Anteil der Verbrauchsausgaben der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck am BIP	Einheit (x1)	%		68,9	69,3	68,3	67,5	67,4	69,7	68,3	66,3	66,8	66.6f
Final consumption expenditure: — Anteil der Vorratsveränderungen am BIP	Einheit (x1)	%		10,6	11,9	12,3	12,4	14,2	13,7	13,5	13,9	13,7	13.3f
— Anteil der Bruttoanlageinvestitionen am BIP	Einheit (x1)	%		23,3	25,8	26,5	24,0	20,4	21,8	17,2	16,5	15,5	18.0f
— Anteil der Vorratsveränderungen am BIP	Einheit (x1)	%		1,6	-0,6	-1,3	-0,4	1,4	2,1	-1,3	4,7	7,3	8.0f
Exporte von Waren und Dienstleistungen im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%		19,5	22,2	24,7	23,8	21,7	23,4	32,0	29,2	27,5	29.1f
Importe von Waren und Dienstleistungen im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%		23,8	28,7	30,5	27,2	25,1	30,7	29,7	30,6	30,8	35.0f

Inflationsrate	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
SI: Verbraucherpreisindex: insgesamt (VPI), Anstieg gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	%	7)	76,0	79,8	99,1	69,7	68,8	39,0	68,5	29,7	18,4	9,3

Zahlungsbilanz	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Zahlungsbilanz: Saldo der Leistungsbilanz	Mio.	EUR	8)	-1.788	-1.919	-2.326	1.770	-1.261	-10.631	3.785	-1.610	-7.105	-12.495
Leistungsbilanz: Handelsbilanz	Mio.	EUR	8)	-10.055	-8.083	-13.269	-12.534	-9.556	-23.775	-4.168	-7.702	-12.385	-19.234
Leistungsbilanz: Warenexporte	Mio.	EUR	8)	16.541	25.255	28.315	27.350	27.061	33.262	38.380	42.432	45.267	53.863
Leistungsbilanz: Warenimporte	Mio.	EUR	8)	26.596	33.338	41.584	39.884	36.618	57.038	42.548	50.134	57.652	73.097
Leistungsbilanz: Dienstleistungen, netto	Mio.	EUR	8)	7.355	5.243	9.622	12.047	7.025	12.308	10.194	8.332	9.287	10.269
Leistungsbilanz: Einkommen, netto	Mio.	EUR	8)	-2.450	-2.305	-2.657	-2.663	-3.319	-4.333	-5.583	-4.816	-4.914	-4.437
Leistungsbilanz: laufende Transfers, netto	Mio.	EUR	8)	3.362	3.227	3.978	4.919	4.589	5.169	3.342	2.576	908	906
Leistungsbilanz: laufende Transfers, netto – darunter staatliche Transfers	Mio.	EUR	8)	819	437	277	142	340	232	231	529	263	260
Direktinvestitionen (DI) im Meldeland	Mio.	EUR	8)	677	569	710	838	735	1.063	3.647	1.124	1.550	2.197

Öffentliche Finanzen	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Defizit/Überschuss des Staates im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%		-4,1	-8,4	-7,8	-7,1	-11,7	-10,3	-16,0	-14,1	-11,1	-7,0
SI: Schuldenstand des Staates im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%		17,5	21,3	21,8	22,2	29,6	29,2	68,5	54,0	54,0	52,1

Finanzindikatoren	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
-------------------	---------	---------	--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft im Verhältnis zu den Gesamtexporten	Einheit (x1)	%	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Geldmenge: M1	Mio.	EUR	4.826	6.641	6.977	7.006	8.595	12.093	8.955	9.107	12.990	15.681	
Geldmenge: M2	Mio.	EUR	15.622	21.659	24.969	31.232	41.131	51.119	37.212	35.604	46.687	59.111	
Geldmenge: M3	Mio.	EUR	16.623	23.398	27.090	32.912	42.749	53.712	38.931	37.285	49.731	63.086	
Kreditgewährung insgesamt: Kredite geldschöpfender Finanzinstitute (MFI) an inländische Kreditnehmer (konsolidiert)	Mio.	EUR	19.420	26.090	33.831	30.816	30.712	44.085	26.948	19.637	28.590	43.106	
Zinssätze: Tagesgeldsatz, pro Jahr	Einheit (x1)	%	72,4	76,2	70,3	74,6	73,5	56,7	92,0	49,5	36,2	21,8	
Ausleihesatz (ein Jahr), pro Jahr	Einheit (x1)	%	105,1	99,2	99,4	79,5	86,1	51,2	78,8	53,7	42,8	29,1	
Einlagensatz (ein Jahr), pro Jahr	Einheit (x1)	%	91,7	92,8	93,0	93,3	85,5	38,2	62,2	53,9	40,3	23,6	
EUR-Wechselkurse: Durchschnitt des Zeitraums – 1 Euro = ... Landeswährung	Einheit (x1)	Zahl	59.169,933	101.979,913	170.617,897	292.797,659	445.676,524	573.942,460	1.093.683,466	1.429.766,047	1.685.301,164	1.767.685,881	
EUR-Wechselkurse: Ende des Zeitraums – 1 Euro = ... Landeswährung	Einheit (x1)	Zahl	:	:	:	:	542.096	618.561	1.268.115	1.703.477	1.745.072	1.826.800	
Index des effektiven Wechselkurses (1999=100)	Einheit (x1)	Zahl	652,0	384,8	232,0	145,5	100,0	74,0	40,0	30,8	27,4	26,7	
Wert der Währungsreserven (einschließlich Gold)	Mio.	EUR	13.822	17.702	19.587	20.779	24.343	23.325	19.961	28.086	35.173	37.641	
Wert der Währungsreserven (ohne Gold)	Mio.	EUR	12.439	16.319	18.462	19.766	23.332	22.319	18.929	26.807	33.616	36.006	

Außenhandel	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Handelsbilanzsaldo: (alle Waren, alle Partner)	Mio.	EUR	:	:	:	:	:	-13.387	-29.263	-9.247	-16.341	-18.620	-27.720
Wert der Exporte: (alle Waren, alle Partner)	Mio.	EUR	:	:	:	:	:	24.964	30.182	32.677	38.137	41.516	50.511
Wert der Importe: (alle Waren, alle Partner)	Mio.	EUR	:	:	:	:	:	38.351	59.444	41.924	54.478	60.136	78.231
Terms of Trade (Exportpreisindex / Importpreisindex) gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	Zahl	9)	96,4	101,7	104,4	100,0	98,7	91,5	97,7	99,4	102,0	103,0
Anteil der Exporte in EU-25-Länder am Wert der Gesamtexporte	Einheit (x1)	%	:	:	:	:	:	56,1	54,3	53,5	53,9	55,1	54,7
Anteil der Importe aus EU-25-Ländern am Wert der Gesamtimporte	Einheit (x1)	%	:	:	:	:	:	53,7	50,3	45,6	47,5	48,2	46,7

Bevölkerung	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Natürliche Wachstumsziffer: Ziffer des natürlichen Bevölkerungswachstums (Geburten minus Sterbefälle)	Einheit (x1)	je 1 000	1)	16,8	16,8	16,5	16,0	15,4	15,1	14,6	14,2	13,9	13,5
Nettowanderungsziffer: Zahl der Zuwanderer minus Zahl der Abwanderer	Einheit (x1)	je 1 000	10)	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Säuglingssterbeziffer: Zahl der im ersten Lebensjahr gestorbenen Kinder je 1 000 Lebendgeburten	Einheit (x1)	Zahl	1)	43,0	40,9	38,8	36,5	33,9	28,9	27,8	26,7	25,6	24,6

Lebenserwartung bei der Geburt: Männer	Einheit (x1)	Jahre	1)	65,6	65,9	66,3	66,7	67,1	68,1	68,2	68,4	68,6	68,8
Lebenserwartung bei der Geburt: Frauen	Einheit (x1)	Jahre	1)	70,2	70,6	70,9	71,3	71,8	72,8	73,0	73,2	73,4	73,6

Arbeitsmarkt	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Erwerbsquote (15-64): Anteil der Erwerbspersonen an der Bevölkerung im Alter von 15-64 Jahren	Einheit (x1)	%	11)	56,8	56,4	55,2	55,3	55,2	52,4	52,3	52,3	51,1	51,5
SI: Erwerbstätigenquote (15-64): Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im Alter von 15-64 Jahren	Einheit (x1)	%		52,4	52,5	51,3	51,4	50,8	48,9	47,8	46,7	45,5	46,1
SI: Erwerbstätigenquote (15-64), Männer: Anteil der Erwerbstätigen an der männlichen Bevölkerung im Alter von 15-64 Jahren	Einheit (x1)	%		74,6	74,9	74,8	74,3	72,7	71,7	69,3	66,9	65,9	67,9
SI: Erwerbstätigenquote (15-64), Frauen: Anteil der Erwerbstätigen an der weiblichen Bevölkerung im Alter von 15-64 Jahren	Einheit (x1)	%		30,2	30,3	28,0	28,5	28,9	26,2	26,3	26,6	25,2	24,3
SI: Erwerbstätigenquote älterer Arbeiter (55-64): Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im Alter von 55-64 Jahren	Einheit (x1)	%		41,7	41,6	40,5	41,1	39,3	36,3	35,9	35,3	32,7	33,1
Anteil von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei (NACE-Abschnitte A+B) an der Gesamtbeschäftigung	Einheit (x1)	%	11)	44,1	43,7	41,7	41,5	40,2	36,0	37,6	34,9	33,9	34,0
Anteil der Industrie (NACE-Abschnitte C bis E) an der Gesamtbeschäftigung	Einheit (x1)	%	11)	16,0	16,4	17,5	17,1	17,2	17,7	17,5	18,5	18,2	18,3
Anteil des Baugewerbes (NACE-Abschnitt F) an der Gesamtbeschäftigung	Einheit (x1)	%	11)	6,0	6,1	6,2	6,1	6,2	6,3	5,2	4,5	4,6	4,7
Anteil des Dienstleistungssektors (NACE-Abschnitte G bis P) an der Gesamtbeschäftigung	Einheit (x1)	%	11)	33,9	33,7	34,6	35,3	36,5	40,0	39,7	42,1	43,4	43,0
SI: Arbeitslosenquote: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte	Einheit (x1)	%		7,6	6,6	6,8	6,9	7,7	6,5	8,4	10,3	10,5	10,3
SI: Arbeitslosenquote, Männer: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der männlichen Arbeitskräfte	Einheit (x1)	%		7,8	6,9	6,5	6,9	7,7	6,6	8,7	10,7	10,7	10,5
SI: Arbeitslosenquote, Frauen: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der weiblichen Arbeitskräfte	Einheit (x1)	%		7,3	6,0	7,8	6,8	7,6	6,3	7,5	9,4	10,1	9,7
Arbeitslosenquote von Personen < 25 Jahren: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte unter 25 Jahren	Einheit (x1)	%		15,5	13,5	14,3	14,2	15,0	13,1	16,2	19,2	20,5	19,6
SI: Langzeitarbeitslosenquote: Anteil der Langzeitarbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte	Einheit (x1)	%		2,7	2,9	2,7	2,7	2,1	1,3	1,7	2,9	2,5	4,0

Sozialer Zusammenhalt	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
SI: Ungleichheit der Einkommensverteilung: Verhältnis oberstes Quintil zu unterstem Quintil	Einheit (x1)	Zahl	12)	:	:	:	:	:	:	:	10,8	:	:

SI: Frühzeitige Schulabgänger: Anteil der Bevölkerung von 18-24 Jahren ohne Bildungsabschluss der Sekundarstufe II, der gegenwärtig nicht an einer Ausbildungsmaßnahme teilnimmt	Einheit (x1)	%	1)	:	:	:	:	:	:	58,1	58,1	55,1	52,9	54,4
SI: Kinder von 0-17 Jahren in erwerbslosen Haushalten: Anteil der Kinder von 0-17 Jahren	Einheit (x1)	%	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
SI: Personen von 18-59 Jahren in erwerbslosen Haushalten: Anteil der Personen von 18-59 Jahren	Einheit (x1)	%	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:

Lebensstandard	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Zahl der Personenkraftwagen / Bevölkerung	Einheit (x1)	je 1 000		49,5	52,0	55,7	58,9	61,4	65,6	66,3	66,4	66,9	75,9p
Zahl der Haupttelefonleitungen (Festnetz) / Bevölkerung	Einheit (x1)	je 1 000		215,8	227,1	245,8	260,1	272,1	272,8	276,5	272,9	269,3	268,8
Zahl der Mobilfunkteilnehmer / Bevölkerung	Einheit (x1)	je 1 000		7,1	12,8	25,1	53,8	115,8	223,4	286,3	337,3	397,6	488,2

Infrastruktur	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Dichte des Eisenbahnnetzes (betriebene Strecken)	Einheit (x1)	je 1 000 km2		:	:	:	:	11,3	11,3	11,3	11,2	11,3	11,3p
Länge der Autobahnen	Einheit (x1)	km		1.200	1.400	1.500	1.700	1.700	1.800	1 900p	1 900p	1 900p	1 900p

Industrie und Landwirtschaft	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Volumenindex der Industrieproduktion (2000=100)	Einheit (x1)	Zahl		:	:	:	:	:	100,0	91,3	99,9	108,7	119,3
Landwirtschaftliche Produktionsindizes für Waren und Dienstleistungen (zu Erzeugerpreisen) (Vorjahr = 100)	Einheit (x1)	Zahl		102,7	107,0	97,7	110,6	94,7	104,2	93,3	108,5	98,0	101,6

Innovation und Forschung	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
SI: Ausgaben für Humanressourcen (öffentliche Bildungsausgaben) als Anteil am BIP	Einheit (x1)	%		2,33	2,36	2,43	3,14	3,59	3,50	3,65	3,55	3,79	3,83
SI: Bruttoinlandsaufwendungen für Forschung und Entwicklung im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%		0,38	0,45	0,49	0,50	0,63	0,64	0,72	0,67	:	:
SI: Prozentualer Anteil der Haushalte mit häuslichem Internetzugang. Alle Formen der Internetnutzung sind eingeschlossen. Berücksichtigt wird die Bevölkerung von 16-74 Jahren.	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	:	:	:	:	7,0

Umwelt	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
SI: Treibhausgasemissionen insgesamt, CO2-Äquivalent (1990=100)	Einheit (x1)	Zahl	13)	122,7	134,1	141,0	140,7	139,9	155,4	143,6	146,7	155,3	:

		in kg Öl- Äquivalent je 1 000 EUR BIP	14)	484e	496e	488e	479e	500e	509e	514e	494e	498p	477p
SI: Energieintensität der Wirtschaft	Einheit (x1)												
SI: Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch	Einheit (x1)	%		41.9e	43.0e	38.1e	37.3e	29.5e	24.3e	19.1e	25.6e	:	:
SI: Anteil des Straßengüterverkehrs am inländischen Güterverkehr insgesamt (Verkehrsverteilung nach Verkehrsträgern)	Einheit (x1)	%		93,0	93,8	93,6	94,8	94,8	94,3	95,3	95,5	94,6	95.3p

1) Bevölkerungsprognose, Jahresmitte

2) Bevölkerungszahlen zur Jahresmitte, die für die Berechnung der Pro-Kopf-Werte zugrunde gelegt wurden; 1995-1996 Bevölkerungsprognosen von 1985-1990; 1997-1999: Volkszählung von 1997 2000-2004: Allgemeine Volkszählung.

3) Angaben zum Beschäftigungswachstum gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung liegen nicht vor.

4) Angaben zum Beschäftigungswachstum gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung liegen nicht vor.

5) Angaben zum Anstieg der Lohnstückkosten gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung liegen nicht vor.

6) Quelle: NewCronos.

7) Nationaler Verbraucherpreisindex (nicht völlig mit den Interims-HVPI vergleichbar).

8) Die ursprünglich in USD vorgelegten Daten wurden in EUR umgerechnet; zugrunde gelegt wurden die durchschnittlichen Jahreswechsellkurse von 1995 bis 2004 (von New Cronos).

9) Berechnet auf der Grundlage der ISIC Rev.3, Basis 1994.

10) Berechnet anhand der Bevölkerungsdaten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen; diese können von den Werten abweichen, die in den Bevölkerungsstatistiken verwendet werden

11) Gewichtete Ergebnisse der Arbeitskräfteerhebung, keine vierteljährlichen Durchschnittswerte

12) 2002 und 2003: auf der Grundlage von Erhebungen über Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte.

13) Treibhausgasemissionen insgesamt (CO₂-Äquivalent) einschließlich Direktmissionen (CO₂, CH₄ und N₂O) von Treibstoffverbrennungen aus den Sektoren (u.a. Energieerzeugung, Verkehr, Industrie, private Haushalte) sowie aus agrarwirtschaftlichen Anlagen und Industrieprozessen/-produktion.

14) Quelle: Ministry of Energy and Natural Resources.

Schätzung

Prognose

vorläufig

Anmerkung: Die vollständigen Schlüsselindikatoren sind abrufbar unter: http://europa.eu.int/estatref/info/sdds/en/coop_eur/coop_eur_base.htm. Die Definitionen der Indikatoren, die von den Ländern eingehalten werden mussten, stehen (in englischer Sprache) zur Verfügung unter: http://europa.eu.int/estatref/info/sdds/en/coop_eur/coop_eur_definitions.pdf. Hier sind auch die Definitionen der wenigen Indikatoren zu finden, die aus der Eurostat-Datenbank und Comext stammen. Wenn Länder angeben, dass sie von den vorgegebenen Definitionen abweichen, werden diese Abweichungen in einer Fußnotenliste aufgeführt.